

**Synode vom 17. November 2021**

**Unterlagen  
für die Synode-Sitzung**

# **Inhaltsverzeichnis**

<b>Titelblatt</b> .....	<b>1</b>
<b>Fraktionsvorbesprechungen</b> .....	<b>3</b>
<b>00 Traktandenliste und Einladung</b> .....	<b>4</b>
<b>01 Synodale schützen sich</b> .....	<b>6</b>
<b>02 Protokoll Synode</b>	
<b>2. Juni 2021</b> .....	<b>7</b>
<b>05 Landeskirchliche Informatikstruktur</b> .....	<b>49</b>
<b>06 Budget 2022</b> .....	<b>52</b>
<b>07 Finanzplan 2022-2025</b> .....	<b>89</b>
<b>08_00 Neuordnung Weiterbildung</b>	
<b>Synodebotschaft</b> .....	<b>96</b>
<b>08_01 Neuordnung Weiterbildung Synopse</b> .....	<b>98</b>
<b>08_02 Neuordnung Weiterbildung Stellungnahme</b>	
<b>Pfarrkapitel</b> .....	<b>125</b>
<b>09_00 Änderung der Bestimmungen zu</b> <b>Ministerium, Pfarrkapitel, Diakonatskapitel und</b> <b>Konvent der Katechetinnen und Katecheten</b>	
<b>Synodebotschaft</b> .....	<b>127</b>
<b>09_01 Änderung der Bestimmungen zu</b> <b>Ministerium, Pfarrkapitel, Diakonatskapitel und</b> <b>Konvent der Katechetinnen und Katecheten</b>	
<b>Synopse</b> .....	<b>129</b>
<b>10 Heimgärten Aargau, Standort Brugg.</b> <b>Verschiedene Sanierungs- und</b> <b>Instandstellungsarbeiten</b> .....	<b>136</b>
<b>11 Stiftung Schürmatt. Änderung Wahlmodus</b> <b>des Stiftungsmodus</b> .....	<b>138</b>
<b>12 Verein Doppeltür. Mitgliedschaft der</b> <b>Reformierten Landeskirche Aargau</b> .....	<b>141</b>

An die Mitglieder  
der Reformierten Synode  
des Kantons Aargau

Aarau, im Oktober 2021

## **Fraktionsvorbesprechungen im Hinblick auf die Synode vom 17. November 2021**

Liebe Mitglieder der Synode

Zur Besprechung der Synodegeschäfte sind von den Fraktionen folgende Daten festgelegt worden:

### **Kirche und Welt**

Dienstag, 9. November 2021, Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr  
Rupperswil, KGH, Kirchweg 4

### **Evangelische Fraktion**

Dienstag, 9. November 2021, kleiner Imbiss ab 19:00 Uhr, Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr  
Oberentfelden, KGH, Bahnhofstrasse 7

### **Freies Christentum**

Mittwoch, 3. November 2021, Fraktions-Apéro (falls es die Situation erlaubt): 18:30 Uhr  
Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr  
Aarau, Bullingerhaus, Jurastrasse 13

### **Verein Lebendige Kirche**

Donnerstag, 11. November 2021, «Teilete»: ca. 18:45 Uhr, Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr  
Aarau, Bullingerhaus, Jurastrasse 13

### **Fraktion der Fraktionslosen**

Montag, 8. November 2021, Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr  
Wettingen, KGH, Etzelstrasse 22

Alle Mitglieder der Synode sind zu diesen Vorbesprechungen freundlich eingeladen.

Freundliche Grüsse

Reformierte Landeskirche Aargau

David Zimmer  
Kirchenschreiber

### **Kirchenschreiber**

David Zimmer | Stritengässli 10 | 5001 Aarau | Telefon 062 838 00 13  
david.zimmer@ref-aargau.ch | www.ref-ag.ch

## Einladung und Traktandenliste

### Synode vom 17. November 2021 in Baden, Brown Boveri Platz 1, Trafo

- 09:00 Uhr Beginn der Synode
- 11:45–13:45 Uhr Mittagspause
- 17:30 Uhr voraussichtliches Ende der Synode



Liebe Synodale

Gerne lade ich Sie hiermit zur ordentlichen Sitzung unserer Synode am 17. November 2021 ein. In Anbetracht der epidemiologischen Lage und der geltenden behördlichen Massnahmen findet die Synode wiederum im Trafo Baden statt.

Der Gottesdienst wird durch eine Besinnung im Trafo ersetzt. Die Synode beginnt demnach um 9:00 Uhr mit der Besinnung, gestaltet durch Pfr. Lutz Fischer-Lamprecht.

Bringen Sie bitte Ihren Stimmausweis, die Sitzungsunterlagen und eine Schutzmaske mit.

Nehmen Sie an den Fraktionsvorbesprechungen teil! Dadurch erhalten Sie vertieften Einblick in die Synodegeschäfte und die Möglichkeit zum Meinungs-austausch. Erkundigen Sie sich bei den Fraktionspräsidenten.

Freundliche Grüsse

Lucien Baumgaertner  
Synodepräsident

## Traktandenliste

1. Eröffnung
2. Protokoll der Synode vom 2. Juni 2021
3. Ersatzwahl eines Mitglieds des Kirchenrats für den Rest der Amtsperiode 2019–2022
4. Ersatzwahl eines Mitglieds der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GPK) für den Rest der Amtsperiode 2019–2022
5. Landeskirchliche Informatikinfrastruktur. Erneuerung und Cloudlösung
6. Budget 2022
7. Finanzplan 2022–2025
8. Neuordnung der Weiterbildung
  - Totalrevision des Weiterbildungsreglements für die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (WBR, SLRA 483.100, neu SRLA 381.100)
  - Teilrevision des Dienst- und Lohnreglements für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirchlichen Dienste sowie den Kirchenrat der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau (DLR, SRLA 341.100)
  - Teilrevision des Dienst- und Lohnreglements für die ordinierten Dienste (DLD, SRLA 371.300)
  - Teilrevision des Dienst- und Lohnreglements für nicht ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden des Kantons Aargau (DLM, SRLA 371.400)
9. Änderung der Bestimmungen zu Ministerium, Pfarrkapitel, Diakonatskapitel und Konvent der Katechetinnen und Katecheten
  - Teilrevision der Kirchenordnung (KO, SRLA 151.100)
  - Teilrevision des Reglements über Entschädigungen und Spesen (Spesenreglement, SRLA 232.700)
10. Heimgärten Aargau, Standort Brugg. Verschiedene Sanierungs- und Instandstellungsarbeiten
11. Stiftung Schürmatt. Änderung des Wahlmodus des Stiftungsrats
12. Verein Doppeltür. Mitgliedschaft der Reformierten Landeskirche Aargau
13. Informationen des Kirchenrats
14. Verschiedenes

## Synodale schützen sich und einander

Die Synode vom 17. November 2021 findet wiederum im Trafo Baden, Brown-Boveri-Platz 1, 5400 Baden, statt. Da es sich um eine Versammlung der Legislative handelt, findet die Synode ohne Zertifikats-, jedoch mit Maskentragepflicht, Kontaktdatenerhebung und unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln statt.

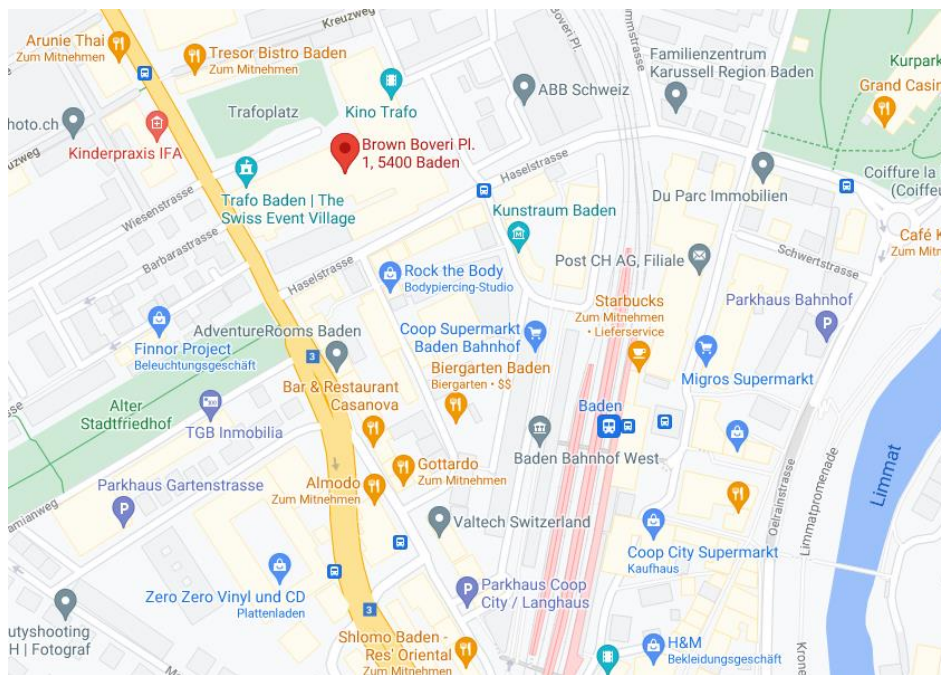
Die Örtlichkeit ist mit den öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar. Kostenpflichtige Parkplätze (CHF 3.00/Std.; erste 3 Std. CHF 5.00) stehen im Parkhaus Trafo zur Verfügung. Momentan sind Gottesdienste in Innenräumen mit mehr als 50 Personen nur mit Zertifikat erlaubt. Aus diesem Grund wird die Synode mit einer Besinnung im Trafo beginnen. Zur Einhaltung der verschiedenen Schutzkonzepte gelten folgende Bestimmungen:

- Es gilt eine Maskentragepflicht.
- Während der Verhandlungen darf nicht gegessen und nur sitzend getrunken werden. Mineralwasser steht an Ihrem Sitzplatz zur Verfügung.
- Um die Hygiene- und Verhaltensregeln beim Empfang (Abgabe Stimmrechtsausweis und Erhalt Namensschild) zu gewährleisten, werden Sie bedient. Das Anmeldeprozedere kann dadurch etwas länger dauern.

Mittagessen: Die Synodalen organisieren ihre Mittagsverpflegung selbständig. Dabei ist zu beachten, dass im ersten Stock des Trafo kein Essen zu sich genommen werden darf.

Diese Bestimmungen gelten per 8. Oktober 2021 (Vorversand der Synodeunterlagen). Allfällige Anpassungen aufgrund der Corona-Situation werden wir Ihnen so rasch wie möglich per E-Mail kommunizieren.

Bitte bringen Sie mindestens eine Schutzmaske zur Synode mit. Wir danken Ihnen herzlich für das Respektieren der Hygiene- und Abstandsregeln und für Ihre Eigenverantwortung.



Situationsplan Trafo Baden

(Quelle: <https://www.google.ch/maps/place/Brown+Boveri+Pl.+1,+5400+Baden/@47.4770481,8.3041582,17z/data=!4m5!3m4!1s0x47906cbf449738cb:0xda484fd112b48b33!8m2!3d47.478212!4d8.3050272> [17.09.2021])

## Protokoll Synode vom 2. Juni 2021 in Baden von 9:00 bis 15:00 Uhr

---

<b>Vorsitz:</b>	<b>Lucien Baumgaertner, Synodepräsident</b>
<b>Vizepräsident Synode:</b>	<b>Lutz Fischer-Lamprecht</b>
<b>Synodebüro:</b>	<b>Urs Jost, Roland Schwendener, Sabine Zehnder, Beate Zimmermann</b>
<b>Protokoll:</b>	<b>David Zimmer</b>
<b>Behandelte Geschäfte:</b>	<b>70–80</b>

---

### **Traktanden:**

1. Eröffnung (2021-0070)
2. Protokolle der Synoden vom 23. September 2020 und vom 18. November 2020 (2021-0071)
3. Jahresbericht 2020 des Kirchenrats (2021-0072)
4. Jahresrechnungen 2020 (2021-0073)
5. Besoldungsindex für das Jahr 2022 für die Mitarbeitenden der Kirchgemeinden und der Landeskirchlichen Dienste (2021-0074)
6. Anpassung der Bestimmungen zum Gottesdienst. Teilrevision der Kirchenordnung (KO, SRLA 151.100). Überarbeitete Vorlage (2021-0075)
7. Änderung des Wahlrechts. Teilrevision der Kirchenordnung (KO, SRLA 151.100), des Reglements über Wahlen und Abstimmungen an der Urne in den Kirchgemeinden der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau (RWA, SRLA 211.300) sowie der Geschäftsordnung für Kirchgemeindeversammlungen (GO KGV, SRLA 273.400) (2021-0076)
8. Aufhebung des Reglements über die minimale Finanzierung der Werke der Mission und Entwicklungszusammenarbeit (SRLA 722.300) (2021-0077)
9. Einführung von Befugnissen des Kirchenrats in ausserordentlichen Situationen. Teilrevision der Kirchenordnung (KO, SRLA 151.100) (2021-0078)
10. Interpellation der Evangelischen Fraktion vom 17. Mai 2021 betreffend Umsetzung Verhaltenskodex für kirchliche Mitarbeitende – Interpellation zurückgezogen, Traktandum entfällt
11. Informationen des Kirchenrats (2021-0079)
12. Verschiedenes (2021-0080)



2021-0070

## Eröffnung des geschäftlichen Teils

### Begrüssung

*Lucien Baumgaertner, Synodepräsident:*

„Dank an Christian Bieri für die Besinnung. Ich eröffne hiermit den geschäftlichen Teil der Sommersynode 2021 und begrüsse alle Synodalen, die Delegierten der Eglise française en Argovie, den Kirchenrat, die Geschäftsleitung und Mitarbeitenden der Landeskirche, die Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie alle Besucherinnen und Besucher. Ich sagte es eingangs: Wir befinden uns heute wieder in einem anderen Umfeld, als wir es uns gewünscht hätten. Trotzdem ist es richtig und wichtig, dass wir unseren politischen Auftrag wahrnehmen. In dem Sinn bin ich Ihnen dankbar, dass Sie heute erschienen sind. Sie sehen, dass wir nebst dem neuen Gesicht im Kirchenrat – *Christian Bieri*, an dieser Stelle ein herzliches Willkommen hier vorne – ein weiteres neues Gesicht bei uns haben: *David Zimmer* erlebt heute seine erste Synode. Er hat die Nachfolge von Ruedi Wernli angetreten, den wir an der letzten Synode in seine Pensionierung verabschieden durften. David, ich hoffe und habe auch schon erfahren, dass du gut gestartet bist. Ich danke dir jetzt schon für dein Engagement, freue mich auf die Zusammenarbeit mit dir in der Synode und wünsche dir einen guten Start bei uns. (Applaus.)

In diesem Zusammenhang geht der Dank selbstverständlich auch an jene Personen, welche die Durchführung hier organisierten: *Katrin Imholz* und *David Zimmer* haben gemeinsam mit vielen anderen Mitarbeitenden, unteren anderen *Barbara Hofer*, einen grossen Aufwand betrieben, damit wir die Synode in dieser Form durchführen können. Vielen herzlichen Dank euch allen (Applaus.) Selbstverständlich gibt es nebst den üblichen Synoderegeln, zu denen ich später etwas sagen werde, auch heute einige zusätzliche wichtige Hinweise. (Das entsprechende Schutzkonzept liegt allen Anwesenden schriftlich vor.) In der Halle ist WLAN verfügbar. Ich komme zu den Entschuldigungen und entschuldige jene Personen mit Ämtern: Die Kirchenrätin *Regula Wegmann* und der GPK-

Präsident *Stefan Siegrist* mussten sich aus gesundheitlichen Gründen entschuldigen. Beiden wünsche ich von Herzen und im Namen der Synode gute Besserung. Ebenfalls entschuldigen musste sich aus beruflichen Gründen *Roland Frauchiger* von der GPK. Leider haben wir auf diese Synode hin einen Todesfall zu verzeichnen. Wir müssen uns von einem engagierten Synodalen verabschieden: *Gottfried Schneyter* aus Uerkheim ist am 27. Februar 2021 verstorben. In Römer 14 steht: «*Niemand lebt für sich selbst, niemand stirbt für sich allein. Im Leben und im Sterben gehören wir gemeinsam zu Gott, dem Herrn über die Lebenden und die Toten.*» Wir wünschen den Angehörigen in dieser schweren Zeit Gottes Segen und viel Kraft. Ich bitte die Synode, sich zum Gedenken an den Verstorbenen kurz zu erheben. – Besten Dank.

### Inpflichtnahmen

Wir nehmen heute vier bzw. fünf Personen in Pflicht, vier heute Morgen und eine am Nachmittag. Wie letztes Jahr bitte ich die vier Personen, sich kurz zu erheben:

*Herr Bernhard Bösch, Kirchgemeinde Baden*  
*Herr Peter Remund, Kirchgemeinde Meisterschwanden-Fahrwangen*  
*Herr Jürg Steiner, Kirchgemeinde Ruppertswil*  
*Frau Margrit Wahrstätter, Kirchgemeinde Wettingen-Neuenhof*

Die Synode bitte ich ebenfalls, sich für die Inpflichtnahme kurz zu erheben.

«*Ich gelobe vor Gott und den Menschen, das mir anvertraute Amt auf Grund des Evangeliums von Jesus Christus nach der Ordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau gewissenhaft zu erfüllen.*»“

Die neuen Mitglieder der Synode antworten mit: «*Das gelobe ich.*»

*Lucien Baumgaertner:* „Besten Dank und herzlich willkommen in der Synode. (Applaus.) Für die neuen Personen und auch für alle anderen einige Informationen zu den Regeln und Gepflogenheiten in diesem Parlament: Wenn Sie Anträge stellen, bitte ich Sie, diese jeweils schriftlich und lesbar beim *Vizepräsidenten Lutz Fischer-Lamprecht* abzugeben. Auch wenn Sie diese vorgängig mir oder dem



Kirschenschreiber oder wem auch immer zugestellt haben, liegt es in Ihrer Verantwortung, im richtigen Moment beim entsprechenden Traktandum nach vorne zu gehen und Ihren Antrag zu stellen. Die Verhandlungen werden auf Tonband aufgezeichnet, deshalb bitte ich Sie, am Mikrophon zuerst immer Ihren Namen und Ihre Kirchgemeinde zu nennen. Der Kirchenrat ist selbstverständlich von dieser Regelung ausgenommen. Es wird während der Synode keine Pause geben, Sie sind aber jederzeit frei, hinauszugehen, etwas zu trinken und kurz für sich Pause zu machen. Falls Sie nicht bis zum Schluss der Synode bleiben können, geben Sie bitte Ihr Namensschild beim Synodebüro ab; so melden Sie sich offiziell ab, und das Synodebüro kann die exakte Präsenz festhalten.

Ich erinnere Sie daran, dass die Mitglieder der Synode und des Kirchenrats verpflichtet sind, an den Synodesitzungen teilzunehmen. Wer verhindert ist, hat sich bei den Landeskirchlichen Diensten zu entschuldigen. Austritte aus der Synode sind der Kirchenpflege und dem Synodebüro zu melden. Zur Ausstandspflicht: Bei Geschäften, die Sie selbst oder Ihnen familiär nahestehende Personen betreffen, sind Sie verpflichtet, sich in Ausstand zu begeben. Sie dürfen an der Beratung teilnehmen, müssen aber vor der Abstimmung den Saal unaufgefordert verlassen.

Zum Abschluss wie jedes Mal der Aufruf: Machen Sie in einer Fraktion mit, werden Sie Mitglied einer Fraktion. Sie sind dadurch näher an den Geschäften und haben direkteren Einfluss. Die Fraktionen haben sich vorgestellt und finden sich auf der Website. Sie dürfen jederzeit auf die jeweiligen Kontaktpersonen zugehen.

Für die heutige Synode habe ich mir zwei Ziele gesetzt: Das eine Ziel ist eine gute, strukturierte Diskussion, obwohl wir teilweise umstrittene und vielleicht sogar emotionale Traktanden haben. Ich glaube, wir können heute ein gutes Vorbild für eine gute und gesunde Diskussionskultur sein, und das wünsche ich mir. Das zweite Ziel, das ich mir gesetzt habe: Der Wetterbericht für Samstag ist gut, und ich persönlich möchte ihn gerne daheim verbringen. Deshalb wünsche ich uns nicht nur eine gute, sondern auch eine effiziente Diskussionskultur. Die beiden Ziele widersprechen sich nur auf den ersten Blick: Wenn wir geordnet diskutieren, wenn Sie Ihre Voten prägnant und klar halten, werden wir

beide Ziele erreichen. Wir werden heute entsprechend auch besonders auf die Redezeit schauen. Ich erinnere Sie daran, dass gemäss Geschäftsordnung GPK und Kirchenrat zehn Minuten sprechen dürfen und die restlichen Voten auf fünf Minuten begrenzt sind. Wir werden heute sehr genau darauf achten, denn ich glaube, es sind sich alle einig, dass wir am Samstag nicht noch einmal zusammenkommen möchten. In diesem Zusammenhang kamen viele mit der Frage auf mich zu, ob die Mittagspause verkürzt werden könnte. Ich schlage daher vor, die Mittagspause auf eine Stunde festzulegen und frage nach, ob das für alle in Ordnung ist. – Gut, danke. Zu den Details werde ich mich kurz vor Mittag äussern.

### **Präsenz**

Die Synode umfasst 178 Sitze, davon sind

Anwesend:	127
Entschuldigt:	29
Unentschuldigt:	6
Vakant:	16
Absolutes Mehr:	64

Vakanzen bestehen in folgenden Kirchgemeinden:

- Ref. Kirchgemeinde Bergdietikon
- Ref. Kirchgemeinde Brittnau
- Ref. Kirchgemeinde Brugg
- Ref. Kirchgemeinde Frick
- Ref. Kirchgemeinde Kirchberg
- Ref. Kirchgemeinde Leerau
- Ref. Kirchgemeinde Mandach
- Ref. Kirchgemeinde Muhen
- Ref. Kirchgemeinde Othmarsingen
- Ref. Kirchgemeinde Reinach-Leimbach
- Ref. Kirchgemeinde Spreitenbach-Killwangen
- Ref. Kirchgemeinde Uerkheim
- Ref. Kirchgemeinde Umiken
- Ref. Kirchgemeinde Unterentfelden
- Ref. Kirchgemeinde Windisch
- Ref. Kirchgemeinde Wohlen

### **Traktandenliste**

*Lucien Baumgaertner:* „Ich gehe davon aus und halte fest, dass die Einladung zur

heutigen Sitzung rechtzeitig bei Ihnen eingetroffen ist. Die Traktandenliste wurde aufgrund der Interpellation der Evangelischen Fraktion ergänzt. Wie Sie bereits informiert sind, wurde die Interpellation zurückgezogen, und daher entfällt dieser Traktandenpunkt.

Ich frage nach, ob jemand eine Änderung in der Traktandenliste wünscht. – Da dies nicht der Fall ist, erachte ich die Traktandenliste als stillschweigend genehmigt.“

2021-0071

### **Protokolle der Synoden vom 23. September 2020 und vom 18. November 2020**

*Lucien Baumgaertner:* „Wir kommen zum zweiten Traktandum. Sie haben mit den Unterlagen die Protokolle der Synoden vom 23. September 2020 und vom 18. November 2020 erhalten. Die Protokolle wurden gemäss Geschäftsordnung durch das Synodebüro geprüft und genehmigt. Ich frage die Synode, ob es Fragen oder Hinweise zu den Protokollen gibt, ob jemand das Wort wünscht. – Da dies nicht der Fall ist, halte ich fest, dass die Synode von den Protokollen ohne Ergänzung Kenntnis genommen hat. Ich danke den Verfasserinnen und Verfassern für das Schreiben der Protokolle und dem Synodebüro für die detaillierte Prüfung.“

2021-0072

### **Jahresbericht 2020 des Kirchenrats**

*Lucien Baumgaertner:* „Somit kommen wir bereits zu Traktandum 3; das Wort für die GPK hat Elisabeth Kistler.“

*Elisabeth Kistler, Holderbank-Möriken-Wildegg,* für die GPK: „Geschätzter Präsident, geschätzte Damen und Herren des Kirchenrats, liebe Kolleginnen und Kollegen. Die Jahresberichte 2020 wurden in zwei verschiedenen Versionen publiziert. Ein schön illustrierter Bericht ist für die Öffentlichkeit erschienen.

In dieser Ausgabe wird ersichtlich, wie die Fernsehgottesdienste während der ersten Coronazeit eine hohe Zuschauerzahl zwischen 8'000 bis 17'000 Personen erreichten, die Gottesdienste an Ostern, Heiligabend und Silvester sogar eine Zahl von 18'000 bis 23'000 Zuschauern. Wir von der GPK denken, dass die Fernsehübertragungen einen positiven Nachklang haben. Die ökumenische Seelsorge in der Zusammenarbeit mit der Römisch-Katholischen Landeskirche nimmt einen wichtigen Teil des Berichts ein. Im Namen der GPK danke ich dem Kirchenrat und allen Angestellten für ihren grossen Einsatz für die Kirchenarbeit im Coronajahr und für das Standhalten in schwierigen Situationen. Der Rechenschaftsbericht des Kirchenrats zuhanden der Synode ist die einfachere Form des Jahresberichts. Die GPK möchte folgende Punkte hervorheben: Seite 3, Rekursgericht / Schlichtungskommission: Beide Gremien hatten keine Fälle zur Bearbeitung. Wir denken, dass dies auch mit verständlicheren Gesetzen und mit der Gemeindeberatung zu tun hat, wahrscheinlich nur minim mit der Pandemie. Seite 3, Pfarrkapitel: Bei der Diskussion «*Ehe für alle*» scheint es eine grosse Differenz der verschiedenen kirchlichen Ausrichtungen zu geben. Seite 3: Es wäre wünschenswert, dass künftig auch der Konvent der Katechetinnen und Katecheten im Jahresbericht erscheint. Seite 5: Unter der Arbeit des Kirchenrats sind erstmals Sparmassnahmen ersichtlich, konkret die ab 2023 geplanten. Es sind dies Aufwendungen für Beiträge, Personalkosten und ökumenische Projekte. Seite 6: Die Neuregelung der Residenz- und Wohnsitzpflicht für ordinierte Dienste wurde zurückgestellt. Seite 11: Wir lesen gerne, dass die Zusammenarbeit mit dem KSA gut läuft und die seelsorgliche Arbeit der Landeskirchen, insbesondere während des «Lockdowns», eine grosse Anerkennung fand. Seite 13, Gesamtkirchliche Dienste: Aufgrund der Rückmeldungen wird der Verhaltenskodex mit der Verpflichtungserklärung 2021 überarbeitet. Wir halten eine Aufarbeitung in diesem Thema für sinnvoll und erwarten gespannt die überarbeitete Form. Seite 13: Die GPK stellt sich im Bereich «*Theologie und Kirche*» die Frage, ob die Theologische Kommission eine beratende Funktion für den Kirchenrat haben könnte. 2014 wurde die Arbeit dieser Kommission eingestellt. Eine Wiederbelebung scheint uns angesichts der in jüngerer Zeit zahlreich

auftauchenden theologischen Fragen prüfenswert. Seite 15, Frauen, Männer, Gender: «*Die Zukunft des Frauenfonds und der Tagungen mit der Basis ist strittig.*» Dieser Satz ist zu wenig verständlich und erklärt nicht, worum es geht. Seite 16, Rügel: Die kirchlichen Anlässe auf dem Rügel umfassen rund 3 % der Gesamtbelegung. Das ist erstaunlich wenig. Wir gehen davon aus, dass uns das Thema im Zusammenhang mit dem Ende 2022 auslaufenden Vertrag noch weiter beschäftigen wird. Seite 19, Statistik und Zahlen: Erneut ist ersichtlich, dass die Landeskirche in zehn Jahren rund 30'000 Mitglieder weniger haben wird, eine wenig erfreuliche Aussicht. Die GPK nimmt den Jahresbericht in der vorliegenden Fassung zur Kenntnis und beantragt der Synode, auf die Vorlage einzutreten. Danke.“

*Lucien Baumgaertner:* „Besten Dank, Elisabeth Kistler. Das Wort für den Kirchenrat hat der Präsident Christoph Weber-Berg.“

*Christoph Weber-Berg, Kirchenratspräsident:* „Sehr geehrter Präsident, geschätzte Synodale. Vieles wurde schon gesagt und angesichts des Zeitdrucks versuche ich schon zu Beginn, nicht alles von mir Notierte vorzutragen. Bereits seit einigen Jahren legen wir Ihnen zwei verschiedene Berichte vor. Der eine ist der Rechenschaftsbericht des Kirchenrats, den Sie genehmigen. Das andere sind die Berichte im ersten Teil über Präsidium und Kommissionen, die Sie nur zur Kenntnis nehmen, weil der Kirchenrat nicht für diese Gremien verantwortlich ist. Es ist uns auch aufgefallen, und wir werden selbstverständlich den Konvent der Katechetinnen und Katecheten nächstes Jahr um einen kurzen Bericht ersuchen, um Ihnen diesen präsentieren zu können. Ab-Seite 5 folgt der eigentliche Rechenschaftsbericht des Kirchenrats. Hier möchte ich auf Seite 7 auf die Arbeit am «*Rahmenkonzept Diakonie*» hinweisen, die wir vorantrieben, und auch auf die Sonderanstrengungen unserer Fachstelle Gemeindeberatung im Zusammenhang mit der Unterstützung der Kirchgemeinden im Rahmen der Pandemie. Zu Seite 13 möchte ich festhalten, dass auch der Kirchenrat es so wahrnahm und die Theologische Kommission in den nächsten Monaten wieder reaktiviert werden soll. Bezüglich der Bemerkung auf Seite 15 bei der

Fachstelle Frauen, Männer, Gender: Dieser Hinweis auf die Zukunft des Frauenfonds stammt von der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz. Die Zukunft des Fonds und auch der Tagungen auf Schweizer Ebene ist offensichtlich unsicher. Ich kann an dieser Stelle anfügen, dass wir unter uns eine Frau haben, die jüngst in den Vorstand der Evangelischen Frauen Schweiz gewählt wurde: *Liselotte Käser*, Kirchgemeinde Baden, der ich herzlich zu dieser Wahl gratuliere. Sie wird auf diese Themen Einfluss nehmen können. Seite 18 bis 20 finden Sie die Mutationen und Statistiken. Dort weise ich auf den Einbruch bei den Taufen und Hochzeiten hin. Selbstverständlich ist dies der Pandemie geschuldet. Der allgemeine Trend zeigt aber auch davon unabhängig eine deutliche Abnahme der Nachfrage nach Taufen und Hochzeiten. Diese Themen wollen wir im Blick behalten und im Zusammenhang mit einem Reformprozess daran arbeiten, auf welchen ich nachher im Rahmen der Informationen des Kirchenrats zu sprechen komme.

So viel aber zurzeit zum Jahresbericht. Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit und bitte Sie, diesen Bericht zu genehmigen.“

*Lucien Baumgaertner:* „Besten Dank, Christoph Weber-Berg. Ich frage die Synode an, ob Eintreten bestritten ist. Da dies nicht der Fall ist, sind Sie stillschweigend auf die Vorlage eingetreten.“

Eintreten wird beschlossen.

*Lucien Baumgaertner:* „Wir gehen seitenweise durch den Bericht, und ich erinnere Sie daran, wir sprechen über den Jahresbericht aus den Vorlagen, nicht über den farbig gedruckten Bericht. Ich bitte Sie, sich zu melden, wenn Sie zu einer Seite etwas sagen möchten.“

Es gibt keine Wortmeldungen.

### **Antrag 1 Kirchenrat**

*Die Synode genehmigt die vom Kirchenrat verantworteten Jahresberichte.*

### **Abstimmung**

Die Synode stimmt Antrag 1 des Kirchenrats ohne Gegenstimmen zu.

## **Antrag 2 Kirchenrat**

*Die Synode nimmt die übrigen Jahresberichte zur Kenntnis.*

## **Abstimmung**

Die Synode stimmt Antrag 2 des Kirchenrats ohne Gegenstimmen zu.

## **Schlussabstimmung**

Die Synode genehmigt die Jahresberichte 2020 als Ganzes einstimmig und nimmt sie zur Kenntnis.

2021-0073

## **Jahresrechnungen 2020**

*Lucien Baumgaertner:* „Wir kommen zu Traktandum 4, Jahresrechnungen 2020. Von der GPK hat das Wort Ursi Stocker-Glättli.“

*Ursula Stocker-Glättli, Stein,* für die GPK:  
„Geschätzter Präsident, geschätzte Mitglieder des Kirchenrats, liebe Kolleginnen und Kollegen. Zwei Aspekte fallen schon bei einer ersten Übersicht der Jahresrechnung 2020 auf. Einerseits das deutlich positive Ergebnis: Auch wenn die Auflösung der Reserven in der Höhe von rund Fr. 125'000 berücksichtigt wird, bleibt der Abschluss insgesamt deutlich über dem Budget und ist auf der positiven Seite. Zweiter Aspekt – wie könnte es anders sein: Das Leben und damit auch die Jahresrechnungen der Landeskirche sind geprägt durch die Pandemiesituation. Viele Veranstaltungen und Projekte konnten nicht im geplanten Rahmen durchgeführt oder vorangetrieben werden. Daraus resultieren geringere Ausgaben, aber natürlich keine Einsparungen im eigentlichen Sinn. Die Freude über diese Minderausgaben hält sich demzufolge wohl bei uns allen einigermaßen in Grenzen und wird auch in den Zahlen relativiert durch pandemiebedingte Mehrausgaben, etwa durch die teureren Örtlichkeiten für die Durchführung der Synode. Die GPK ist insgesamt mit der vorliegenden Rechnung sehr zufrieden. Im Einzelnen haben ein paar Punkte zu Fragen, Einwänden und allgemein zu

Diskussionen in der GPK Anlass gegeben. Ich erläutere einige davon kurz:

Beim Konto 120.309, Seiten 12 und 13, liegt der für den übrigen Personalaufwand aufgewendete Betrag fast Fr. 41'000 über dem Budget. Begründet wird diese unerwartet hohe Auslage mit dem teuren Evaluationsverfahren im Zusammenhang mit der Besetzung der Stelle des Kirchenschreibers. Diese Veränderung war aber eigentlich bekannt und auch planbar. Die GPK ist deshalb etwas erstaunt über die fehlende Budgetierung. Der Aufwand für die Kontogruppe 430, Seite 24, Pädagogisches Handeln, ist in dieser Rechnung rund Fr. 74'000 tiefer ausgefallen als budgetiert. Auch diese Minderausgaben sind offensichtlich zu einem grossen Teil auf Corona zurückzuführen. Aus unserer Sicht ist es wichtig, dass daraus auf gar keinen Fall eine Tendenz entsteht, weil es eine sehr gute Investition ins Pädagogische Handeln und in die Zukunft ist. Beim Konto 500.426, Seiten 26 und 27, freuen wir uns über die auch finanziell positiv zu vermerkende Zusammenarbeit mit anderen Institutionen – eine erfreuliche Entwicklung. Zu Konto 1404.01, Seite 40, stellte sich der GPK die Frage, warum der Rückgel dem Verwaltungsvermögen zugerechnet wird. Diese Frage stellt sich künftig vielleicht auch im Zusammenhang mit dem Auslaufen des Pachtvertrags, wenn über neue Strategien nachgedacht werden muss. Bei der Rechnung «reformiert.» Aargau, Seite 63, sind wir erstaunt über die Höhe des Wertchriftenportfolios. Der Betrag von Fr. 1'427'500 steht in einem merklichen Missverhältnis zum gesamten Umsatz und ist inhaltlich schwierig einzuordnen. Die Finanzreserven für drei Ausgaben der Zeitung sind bereits vorhanden und im Eigenkapital verbucht. Wir möchten anregen, diesen Punkt kritisch zu hinterfragen und eine Rückerstattung an die Gemeinden ins Auge zu fassen. Das DLZ zeigt im Jahr 2020 erstmals einen Ertragsüberschuss, obwohl Rückstellungen in der Höhe von Fr. 25'000 für die Buchhaltungssoftware gemacht wurden. Das Ergebnis wird von der GPK mit Zufriedenheit zur Kenntnis genommen.

Die GPK bedankt sich beim Kirchenrat und allen involvierten Mitarbeitenden für die gute Führung der Buchhaltung, der Finanzen und der Rechnungen. Wir möchten auch speziell erwähnen, dass die Vorbereitungen dieses Traktandums von Seiten des Kirchenrats sehr

umsichtig und transparent waren. Wir bedanken uns dafür und beantragen der Synode Eintreten auf die Jahresrechnungen 2020 und Gutheissung der Anträge des Kirchenrats.“

*Lucien Baumgaertner:* „Besten Dank, Ursi Stocker. Das Wort hat Kirchenrat Rolf Fäs.“

*Rolf Fäs, Kirchenrat:* „Lieber Lucien, geschätzte Synodale. Es ist selbstverständlich eine Freude, wenn man als Zuständiger für die Finanzen solch schöne Zahlen präsentieren kann. Trotzdem ist das nur ein Teil der Geschichte. Vor allem in der Landeskirche konnten wir sehr viele für uns wichtige Anlässe nicht durchführen. Aus dieser Sicht: Ich mag schwarze Zahlen, aber es ist mir lieber, wenn es budgetkonform abläuft, was letztes Jahr nicht möglich war. Die Konformität wurde angesprochen im Zusammenhang mit der Budgetüberschreitung bei der Evaluation des Kirchenschreibers. Diese Budgetierung ging, so denke ich, schlicht und einfach vergessen. Das tut mir leid, wir entschuldigen uns dafür und versuchen, es beim nächsten Mal besser zu machen. Noch ein Wort zum Rügel: Dort läuft der Mietvertrag tatsächlich aus. Christoph Weber-Berg wird später unter den Mitteilungen über Neuigkeiten dazu informieren. Ich habe keine weiteren Anmerkungen, glaube aber, es ist wichtig, dass Gerhard Bütschi sich noch zum «reformiert.» äussert. Er ist näher damit befasst als ich und auch operativ in der Verantwortung. Er wird gerne etwas zum Wertschriftendepot, zur Entwicklung und Zukunft des «reformiert.» sagen.“

*Gerhard Bütschi, Kirchenrat:* „Geschätzter Synodepräsident Lucien, geschätzte Synodale. Wir hörten es gerade beim Votum der Geschäftsprüfungskommission, dass ein Teil des Vermögens unserer Mitgliederpublikation allenfalls den Kirchgemeinden zugeführt oder rückgeführt werden soll. Dazu und zu einem anderen Punkt möchte ich kurz Stellung nehmen, der im Vorfeld bei den Fraktionsbesprechungen auch geäussert wurde: das Ansinnen, dass auch bei der Gewinnverwendung bereits etwas den Kirchgemeinden zukommen sollte. Gemäss Reglement für die Mitgliederpublikation ist jedoch vorgeschrieben, dass Ertragsüberschüsse dem Eigenkapital zugeführt werden. § 5 Absatz 2: «Die Mitgliederpublikation ist finanziell selbsttragend. Eine eigene Rechnungslegung erfasst sämtliche

*Einnahmen und Ausgaben. Ertragsüberschüsse werden dem Eigenkapital der Mitgliederpublikation zugewiesen.»* Wegen dieser reglementarischen Grundlage wurde für die Rechnung auch beantragt, dass der letztes Jahr erwirtschaftete Gewinn dem Eigenkapital zugeführt wird und wir in dem Sinne also keine Verteilung an die Kirchgemeinden ins Auge fassten.

Das Wertschriftenportefeuille ist in der Tat vorhanden; der Kirchenrat ist aber der Auffassung, dass es aus betriebswirtschaftlichen und unternehmerischen Gründen nicht verteilt werden, sondern als Reserve im Besitz der Mitgliederpublikation bleiben sollte. Eine Rückführung würde die Mitgliederpublikation finanziell schwächen. Wenn wir euch heute unter Traktandum 8 eine Sparvorlage vorlegen müssen, geschieht dies aufgrund des Rückgangs der Steuereinnahmen, begründet durch den ständigen Verlust an Mitgliedern. Mitgliederschwund bedeutet auch geringere Abonnementszahlen bei der Mitgliederpublikation. Daher rechnet die Finanzplanung der Herausgeberkommission damit, dass wir in den nächsten zwei bis drei Jahren sehr stark unter Druck geraten werden. Trotz all unserer Anstrengungen, die Kostenseite zu beeinflussen, könnte es aus dieser Perspektive eintreten, dass wir mittelfristig rote Zahlen schreiben. Falls Verluste eintreten, würde ein Teil des Vermögens abgebaut, um die Abonnementspreise nicht erhöhen zu müssen. Deshalb finden wir aus Vorsichtsgründen, dass es keine gute Politik wäre, jetzt einen Teil dieses Vermögens aus dem Wertschriftenportefeuille an die Kirchgemeinden zurückzuführen. Dies ist unsere Sicht; natürlich kann man darüber diskutieren, unter den gegebenen Umständen raten wir aber davon ab.“

*Lucien Baumgaertner:* „Besten Dank, Rolf Fäs und Gerhard Bütschi. Wir sind in der Eintretensdebatte zur Rechnung, ich frage, ob Eintreten bestritten ist. – Weil dies nicht der Fall ist, sind Sie stillschweigend auf das Geschäft eingetreten.“

Eintreten wird beschlossen.

*Lucien Baumgaertner:* „Wir gehen die Jahresrechnung jetzt gemeinsam abschnittsweise durch. Bitte zeigen Sie es deutlich an, wenn Sie sich zu Wort melden möchten.“

Es gibt keine Wortmeldungen.

2021-0074

### **Anträge Kirchenrat**

- 1) *Genehmigung der folgenden Jahresrechnungen 2020:*
  1. *Kirchenrechnung*
  2. *Tagungshaus Rügel*
  3. *«reformiert.» Aargau*
  4. *Heimgärten Aargau*
  5. *Dienstleistungszentrum Finanzen (DLZ)*
- 2) *Der Ertragsüberschuss der Kirchenrechnung von Fr. 320'771.67 wird wie folgt verwendet:*  
*Fr. 320'771.67 Einlage Ausgleich Zentralkassenbeitrag*
- 3) *Der Ertragsüberschuss «reformiert.» Aargau von Fr. 53'937.66 wird wie folgt verwendet:*  
*Fr. 53'937.66 Gewinnvortrag auf Eigenkapital*

### **Abstimmung**

Antrag 1: Die fünf Jahresrechnungen 2020 werden einstimmig genehmigt.

### **Abstimmung**

Antrag 2: Die beantragte Verwendung des Ertragsüberschusses der Kirchenrechnung von Fr. 320'771.67 wird einstimmig genehmigt.

### **Abstimmung**

Antrag 3: Die beantragte Verwendung des Ertragsüberschusses des «reformiert.» Aargau von Fr. 53'937.66 wird mit vereinzelt Gegenstimmen genehmigt.

### **Schlussabstimmung**

Die Synode stimmt der Vorlage des Kirchenrats als Ganzes einstimmig zu.

*Lucien Baumgaertner:* „Damit haben Sie die Jahresrechnungen 2020 sowie die Verwendungen der Ertragsüberschüsse genehmigt. Besten Dank an die Buchhalterinnen, Buchhalter und Controller, an alle Involvierten für die präzise und gute Rechnungsführung.“

### **Besoldungsindex für das Jahr 2022 für die Mitarbeitenden der Kirchgemeinden und der Landeskirchlichen Dienste**

*Lucien Baumgaertner:* „Wir kommen zu Traktandum 5, Besoldungsindex. Das Wort hat nochmals Ursi Stocker-Glättli.“

*Ursula Stocker-Glättli, Stein,* für die GPK: „Geschätzte Anwesende. Wir entscheiden wie jedes Jahr wieder an der Junisession über den im kommenden Jahr geltenden Besoldungsindex für die Mitarbeitenden der Kirchgemeinden und der Landeskirchlichen Dienste. Es geht dabei um den verbindlichen Teuerungsindex für die Minimalbesoldungen. Ich betone «Minimalbesoldungen», denn die Kirchgemeinden sind ja frei, darüber hinauszugehen, wenn sie das können und möchten. Der Landesindex der Konsumentenpreise ist in der Tendenz leicht steigend, er belief sich im März 2021 auf 108.21 Punkte. Die GPK hält es aber gemeinsam mit dem Kirchenrat bei dieser Ausgangslage für angebracht, auch für das nächste Jahr den Besoldungsindex bei 110.5 Punkten unverändert beizubehalten. Wir empfehlen Eintreten auf das Geschäft und Zustimmung zum Antrag.“

*Lucien Baumgaertner:* „Besten Dank, Ursi Stocker. Das Wort für den Kirchenrat hat Rolf Fäs.“

*Rolf Fäs, Kirchenrat:* „Lieber Lucien, geschätzte Synodale. Der Kirchenrat hat keine Ergänzungen anzubringen.“

*Lucien Baumgaertner:* „Besten Dank, Rolf Fäs. Ich frage die Synode an, ob Eintreten auf das Geschäft bestritten ist. – Dies ist nicht der Fall, die Synode ist somit stillschweigend darauf eingetreten.“

Eintreten wird beschlossen.

Es gibt keine Wortmeldungen.

### **Antrag Kirchenrat**

*Der Besoldungsindex für das Jahr 2022 soll bei 110.5 Punkten (Basis Landesindex der Konsumentenpreise Mai 2000 = 100 Punkte)*

beibehalten werden. Dadurch werden die Minimalbesoldungen gemäss DLD, DLM und die Lohnbänder im DLR nicht verändert.

### **Abstimmung**

Dem Antrag des Kirchenrats wird einstimmig zugestimmt.

2021-0075

### **Anpassung der Bestimmungen zum Gottesdienst. Teilrevision der Kirchenordnung (KO, SRLA 151.100). Überarbeitete Vorlage**

*Lucien Baumgaertner:* „Wir kommen zu Traktandum 6, Anpassung der Bestimmungen zum Gottesdienst. Bevor wir einsteigen, heisse ich zwei weitere Synodale herzlich willkommen und halte nochmals die Präsenz fest:

Die Synode umfasst 178 Sitze, davon sind

Anwesend:	129
Entschuldigt:	29
Unentschuldigt:	4
Vakant:	16
Absolutes Mehr:	65

Die Vorlage der Anpassung der Bestimmungen zum Gottesdienst wurde letztes Mal nicht behandelt. Der Kirchenrat hat die Vorlage mit verschiedenen Gruppen diskutiert, zum Teil angepasst und zusätzlich zu den Synodeunterlagen einen Kommentar verfasst. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass wir heute nicht über Kommentare sprechen, sondern über die uns vorliegenden Unterlagen. Zum Einstieg hat für die GPK Birgit Wintzer das Wort.“

*Birgit Wintzer, Tegerfelden,* für die GPK: „Lieber Synodepräsident, liebe Synodale, geschätzter Kirchenratspräsident, geschätzte Mitglieder des Kirchenrats. Der Vorschlag zur Anpassung der Bestimmungen zum Gottesdienst wurde bereits der Synode im November 2020 vorgelegt. Bereits im Vorfeld der Novembersynode wurde die Vorlage seitens der Fraktionen und auch der GPK kontrovers

diskutiert. Aufgrund der Situation im November wurde das Traktandum dann auf die heutige Synode verschoben.

Die GPK dankt dem Kirchenrat sehr, dass er die Zwischenzeit genutzt hat, um durch eine erneute Umfrage bei den Fraktionen, dem Pfarr- und Diakonatskapitel und bei der Geschäftsprüfungskommission die kritischen Punkte zu erfragen und dazu Stellung zu nehmen. Die dazu vorgelegten Erläuterungen sind transparent und die vorgenommenen Änderungen begrüssenswert. Somit wurde bereits im Vorfeld Konfliktpotenzial aus der Vorlage genommen.

Der heutigen Synode liegt eine gut ausgearbeitete Vorlage vor, die der veränderten Gottesdienstpraxis in den Gemeinden sowie der Lebensgestaltung und den spirituellen Bedürfnissen Rechnung trägt und neue Möglichkeiten der Gottesdienstgestaltung eröffnet. Gemeinden erhalten neuen Spielraum bei der Gottesdienstgestaltung, zum Beispiel werden Gottesdienste an Werktagen ermöglicht, und es wird mehr Spielraum bei der Festlegung von Abendmahlsgottesdiensten gewährt. Laienprediger und Laienpredigerinnen dürfen bis zu zehn Mal pro Jahr Gottesdienste verantworten und leiten. Auch wird erstmals offiziell die Möglichkeit eröffnet, dass Laiengruppen ohne Beteiligung von Pfarrpersonen oder Laienpredigern und Laienpredigerinnen einen Gottesdienst gestalten. Diese an vielen Orten und am «Gemeindesonntag» gut erprobte reformatorische Praxis findet so Einzug in die Kirchenordnung. Dass es neu erlaubt ist, bis zu sechs Mal im Jahr mit Nachbargemeinden gemeinsam Gottesdienste zu feiern, ist genauso begrüssenswert wie die Festlegung, dass eine darüberhinausgehende Zusammenarbeit vertraglich geregelt werden muss. Durch diese Änderungen werden den Kirchgemeinden auch finanzielle Einsparungen ermöglicht.

Eine grosse Überarbeitung gibt es in Hinblick auf Taufgottesdienste. Neu können grundsätzlich auch Taufen in speziellen Gottesdiensten mit Angehörigen und Freunden an einem beliebigen Wochentag und geeigneten Orten vollzogen werden. Die bisher in der Kirchenordnung festgehaltene Pflicht, dass die Taufpaten einer christlichen Konfession angehören müssen, soll entfallen. Die Eltern sollen die Taufpaten frei wählen können, ungeachtet dessen, ob sie einer Kirche oder einer anderen Religion angehören. An der Erwähnung



der Kindersegnung im Rahmen der Taufe hält der Kirchenrat auch in der überarbeiteten Vorlage fest. Obwohl wir jetzt nicht über die Kommentare diskutieren, erwähne ich dazu doch einen Punkt: Da wird im Kommentar von «*religiösen Kreisen*» gesprochen, die an der Beibehaltung der Kindersegnung festhalten. Das empfindet die GPK als ein wenig despektierlich bei einem derart wichtigen Thema, der bewussten Glaubensentscheidung bei der Taufe.

Liebe Synodale, die GPK hat die vorgeschlagenen Änderungen der Kirchenordnung im Bereich Gottesdienst kontrovers diskutiert. Auch innerhalb der GPK bleiben gewisse Differenzen bestehen, zum Beispiel, inwiefern Diakone neu bei Gottesdiensten im Auftrag der Landeskirche in Institutionen eine Ausbildung zum Laienprediger bzw. zur Laienpredigerin brauchen.

Aber die Bearbeitung der Kirchenordnung im Bereich Gottesdienste ist ein Thema, das sehr die eigene Frömmigkeit und Glaubensüberzeugung berührt. Das ist mit Recht ein emotionales Thema, und deshalb bleiben solche Differenzen nicht aus. Wichtig ist, dass dieser Unterschiedlichkeit mit gegenseitigem Respekt und Wertschätzung begegnet wird.

Liebe Synodale, wir empfehlen das Eintreten in eine engagierte Diskussion über die Vorlage, im Bewusstsein, dass auch mit dieser Änderung der Kirchenordnung eine Weiterentwicklung und Innovation unserer Gottesdienstpraxis nicht abgeschlossen, sondern weiter voranzutreiben ist.“

*Lucien Baumgaertner:* „Besten Dank, Birgit Wintzer. Vom Kirchenrat hat Christian Bieri das Wort.“

*Christian Bieri, Kirchenrat:* „Lieber Lucien, liebe Synodale. Ich möchte an dieser Stelle sehr herzlich danken für Ihr Vertrauen, das Sie mir ausgesprochen haben, wodurch ich jetzt zum ersten Mal hier vorne sitzen darf, und dies gleich bei einem solch komplexen Geschäft. Ich darf Ihnen sagen, dass ich im Kirchenrat warm empfangen wurde. Die Zeit in diesen ersten fünf Monaten war auch schon sehr intensiv, wie Sie sich sicher aufgrund der heutigen Unterlagen gut vorstellen können. Die Unterlagen zur ersten Version dieser Vorlage im November 2020 habe ich noch als Synodaler studiert. Es war für mich schnell absehbar, dass die Vorlage zu reden geben

wird. Eine Vorlage, die direkt das Gemeindeleben betrifft, sorgt für Emotionen, auch in der Synode, viele von Ihnen sind selbst im Gemeindedienst tätig oder regelmässige Gottesdienstbesucherinnen und -besucher. Hier wird es sicher zahlreiche Änderungsanträge geben, und diese Diskussion ist auch durchaus erwünscht.

Wie wir wissen und Birgit Wintzer erklärt hat, wurde die Vorlage zurückgestellt. Die wichtigsten Rückmeldungen, die in der Zwischenzeit eintrafen, sind in der «*Ergänzenden Beilage*» ersichtlich, welche online zugänglich gemacht wurde. Diese zeigt detailliert und begründet, wo der Kirchenrat Änderungsvorschläge aufgenommen hat und wo nicht.

Die Hauptabsicht und Stossrichtung der Vorlage ist jedoch unverändert geblieben: Die Überarbeitung des Gottesdienstreglements soll den Kirchgemeinden mehr ermöglichen. Diese Vorlage ist eine Ermöglichungsvorlage. Sie ist keine Verpflichtung, all das umzusetzen, was hier vorgeschlagen wird. Aber sie soll den veränderten Rahmenbedingungen unseres kirchlichen Lebens und unserer Gesellschaft Rechnung tragen und gleichzeitig in Treue zum Evangelium die Wichtigkeit des Gottesdienstes festhalten und beibehalten. Die vorgeschlagenen Änderungen sind auf Seite 2 der Synodebotschaft kurz zusammengefasst. Die vielen «Kann»-Formulierungen zeigen schon hier: Es geht nicht darum, dass eine Kirchgemeinde *alle* neuen Regelungen ausreicht. Der Kirchenrat traut es den Kirchgemeinden zu, für ihre Kirchgemeinden abgestimmte Lösungen zu finden. Ebenso ist es auch nicht der Kirchenrat, der hier unbedingt unzählige Neuerungen einführen will. Viele vorgeschlagene Änderungen beruhen bekanntlich auf Experimenten einzelner Kirchgemeinden und damit auf Wünschen aus Ihren Gemeinden. Solche gelungenen Experimente sollen nun für alle offiziell erlaubt werden. In der Vernehmlassung haben diese Vorschläge zwar unterschiedlich grosse Mehrheiten erzielt, aber doch eben Mehrheiten. Natürlich hätte man in diesem oder jenem Punkt auch etwas anders entscheiden oder andere Zahlen und Obergrenzen festlegen können, zum Beispiel, ob man den Sonntagsgottesdienst gar nie oder zweimal oder viermal im Jahr ausfallen lassen darf. In diesen Details wird dem Kirchenrat kein Zucken aus der Krone fallen, wenn die Synode hier einzelne Dinge anders beurteilt und noch abändert.

Persönlich bin ich gespannt auf eine interessante Diskussion. Und persönlich – nun wechsele ich kurz den Hut – habe ich als Gemeindepfarrer natürlich eher etwas Mühe mit der Erlaubnis, den Gottesdienst ersatzlos ausfallen zu lassen, auch wenn es nur zweimal im Jahr ist. Da habe ich mich schon gefragt: Gibt es offenbar Kirchgemeinden, für welche die Durchführung des Gottesdienstes ein «Muss» ist? Ich persönlich hätte also grosse Freude, wenn gerade dieser Punkt nicht einfach diskussionslos durchgewinkt wird, das sage ich Ihnen hier ganz ehrlich.

Theologisch am bedeutsamsten und umstrittensten dürften die Änderungen zum Thema Taufe sein. Auch Birgit Wintzer hat schon darauf hingewiesen. Darum will ich diesen Abschnitt zum Schluss noch besonders erwähnen; auf der Synopse betrifft das die Seiten 13 bis 15. Hier sind es vor allem die genannten zwei Punkte, die herausstechen, nämlich die Ermöglichung von Taufen in einem Kasualgottesdienst, also wie bei einer Trauung in einem separaten Gottesdienst. Zweitens soll die Pflicht, dass Taufpaten einer christlichen Konfession angehören, entfallen. Auch hier habe ich als Gemeindepfarrer ein gewisses Bauchweh bei beiden Punkten. Denn hier geht es nicht einfach um Gesetzestexte, sondern um theologische Fragen, um bestimmte Taufverständnisse, die auch in der Aargauer Pfarrerinnen- und Pfarrerschaft ganz unterschiedlich sind. Allerdings kann ich diese beiden bedeutsamen Änderungen dennoch gut mittragen: Zum ersten Punkt, Kasualgottesdienst für Taufen: Es ist jeder Pfarrperson freigestellt, eine Gemeindedlegation in einen Kasualgottesdienst einzuladen. Auch ein Kasualgottesdienst ist ein öffentlicher Gottesdienst. Sie sehen das in der Synopse auf Seite 14 in den Bemerkungen. Bei einer öffentlichen Trauung beispielsweise ist es heute schon so, dass die Kirchenglocken läuten und alle Menschen kommen und daran teilnehmen können, das ist kein Privatanlass. Dies soll auch bei einem Tauf-Kasualgottesdienst durchaus möglich sein, vielleicht eher in der Theorie als in der Praxis, möglich ist es jedoch auf jeden Fall. Es besteht auch nicht die Absicht, dass der Kirchenrat diese «Privatisierung» von Taufen fördern will – im Gegenteil. In der Kirchgemeinde Muri, die in diesem Bereich experimentierte, explodierten die Zahlen der Privattaufen nicht, sondern blieben in überblickbarem Rahmen. Zur Frage der

Taufpaten: Es gibt bis heute keine Verpflichtung, dass Eltern überhaupt Taufpaten zu benennen haben. Taufpaten sind primär Taufzeugen, sind bei der Taufe dabei und bezeugen diese. Aber bei einer Taufe sind immer Taufzeugen vorhanden, nämlich die christliche Gemeinde. Insofern macht eine Einschränkung der Konfession der Paten eigentlich keinen Sinn, wenn man gar keine Paten haben muss. Man konnte diese Regelung bisher schon ganz einfach umgehen, indem man offiziell keine Taufpaten benannte, die inoffiziellen «Gottis» und «Göttis» aber beim Gottesdienst trotzdem anwesend sein konnten, auch wenn sie konfessionslos waren. Diese Änderung nimmt hier lediglich eine bereits gängige Praxis auf. In der Synopse sehen Sie dies auf den Seiten 15-bis 16, Punkt 4 in den Bemerkungen zu Absatz 3 am Schluss. Diese Änderung ist also nicht so fundamental, wie sie vielleicht auf den ersten Moment scheint. Ich verstehe die Einwände der Traditionalisten, ich bin nämlich selbst auch ein wenig ein solcher. Aber ehrlich gesagt: Das ist, wie die Theologen sagen, nicht der «articulus stantis et cadentis ecclesiae», oder auf Deutsch: Deswegen geht unsere Kirche nicht unter – sondern sie lebt weiter. Nun bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten, und freue mich auf eine intensive und spannende Diskussion.“

*Lucien Baumgaertner:* „Besten Dank, Christian Bieri. Ich frage die Synode zuerst an, ob Eintreten bestritten ist.“

Eintreten wird beschlossen.

*Lucien Baumgaertner:* „Damit kommen wir zur Beratung des Geschäfts. Ich möchte die Vorlage wie folgt durchgehen: Zuerst klären wir die Ausgangslage, Seiten 1 bis 3, falls dort Fragen aus der Synode bestehen. Dann folgt das Reglement ab Seite 1 und zum Schluss sprechen wir über die vom Kirchenrat gestellten Anträge. Ist dieses Vorgehen in Ordnung für die Synode? – Besten Dank.“

*Hans Jakob, Bremgarten-Mutschellen,* für die Fraktion Lebendige Kirche (zu Synopse § 17b, Seite 9): „Sehr geehrter Synodepräsident, geschätzte Damen und Herren Kirchenräte, liebe Kolleginnen und Kollegen der Synode. Unter dem Traktandum Anpassung der Bestimmungen zum Gottesdienst geht es jetzt

um zwei Anträge bezüglich Leitung von Andachten in den Institutionen durch Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone. Der Grundgedanke der Neuerungen in der Kirchenordnung im Bereich Gottesdienste ist eine Vereinfachung der Handhabung in den Kirchgemeinden. Wir danken dem Kirchenrat für diese klare Ausrichtung. Die Fraktion Lebendige Kirche hat zu den Synodenvorlagen und zu den Neuerungen im Bereich Gottesdienst zwei Anliegen bzw. Ergänzungen. Erstens zu § 17b Absatz 5, der festhält, wer in den Institutionen die Gottesdienste leitet, nämlich Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Laienpredigerinnen und Laienprediger. Zweitens zu § 23 Absatz 8, wo es ebenfalls um die Zuständigkeit von Pfarrerinnen und Pfarrern bzw. Laienpredigerinnen und Laienpredigern geht. In diesen beiden Bereichen haben wir festgestellt, dass die Vorlage leider auch einschneidende Einschränkungen beinhaltet, die insbesondere die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone ohne Laienpredigererlaubnis betreffen. Denn aktuell leiten und gestalten sie in der Kirchgemeinde Bremgarten-Mutschellen Gottesdienste in verschiedenen Institutionen, dies gemäss der bestehenden Kirchenordnung in § 17 Absatz 3 mit Wortlaut: *«Gottesdienste können auch von Laienpredigerinnen und Laienpredigern geleitet oder von Gruppen durchgeführt werden, in Einzelfällen und im Einverständnis mit der Kirchenpflege auch ohne Beteiligung der Pfarrerin oder des Pfarrers.»* Es sind Gottesdienste zum Beispiel in Alters- und Pflegezentren, in Demenzabteilungen, aber auch während Seniorenferien oder als Abschlussgottesdienst einer Arbeitswoche auf der Alp. Diese besondere Art von Gottesdienst möchte ich sehr gerne als Andachten bezeichnen. Sie haben eine einfachere Liturgie als die üblichen Sonntagsgottesdienste, weisen aber die massgeblichen und vertrauten Elemente wie Verkündigung, Psalmen und Gebete und auch kirchliches Liedgut auf. Uns ist es wichtig, darauf hinzuweisen, dass Diakonie Schweiz, die nationale Dachorganisation für Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone der reformierten Landeskirchen, festhält: *«Sozialdiakone beteiligen sich an der Gestaltung von Gottesdiensten unter anderem für ältere Menschen und weitere Zielgruppen.»* Es wird auch die entsprechende Ausbildung gefordert und das Tätigkeitsprofil formuliert. Statistik: Eine Umfrage im Kanton Aargau bei den Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen

ohne Laienpredigererlaubnis ergab, dass durch die beabsichtigte Einschränkung neunzehn Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone in sechzehn Kirchgemeinden betroffen sind, also knapp die Hälfte aller Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone. Sie alle dürften in Zukunft ein Teil ihrer gegenwärtigen Arbeit nicht mehr ausführen, obwohl sich in vielen Jahren dieses Engagement sehr gut bewährt hat. Denn durch die Seelsorge und die verschiedenen Kontakte an den unterschiedlichen Anlässen entstand eine Beziehung und eine verbindliche Tiefe, die im Rahmen dieser Andachten dann auch wieder deutlich zum Tragen kommt. Bei der erwähnten Kirchgemeinde ist gemäss der neuen Regelung diese Tätigkeit nicht mehr zulässig. Es stellt sich die Frage, wie diese Aufgaben, die im Funktionsbeschrieb bzw. im Pflichtenheft für Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone festgehalten sind, neu organisiert werden müssen. Jedenfalls bedingt die neue Regelung eine Anpassung der Funktionsbeschriebe bzw. Pflichtenhefte. Damit verbunden ist eine Umlagerung auf die Aufgaben und Pensen der Pfarrpersonen bzw. Laienprediger und damit auch generell eine Veränderung der Anstellungspensen. Nicht im Fokus steht, dass die neunzehn betroffenen Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone jetzt eine Ausbildung zum Laienprediger absolvieren sollten, weil sie keine derartige Ambition haben, sie haben gar kein Interesse, zusätzliche Gemeindegottesdienste zu leiten. Ich stelle dementsprechend zwei Anträge für eine erweiterte Regelung für Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone. Dies einerseits als Pfarrer aufgrund meiner guten Erfahrungen in der Kirchgemeinde Bremgarten-Mutschellen, die hier gleich mehrfach betroffen ist. Andererseits auch im Namen der Fraktion Lebendige Kirche, die einstimmig hinter diesen Anträgen steht. Ebenfalls unterstützt der Vorstand des Diakonatskapitels als Vertretung der Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone diese Anträge. An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass die Anträge dem Kirchenrat bereits unterbreitet und durch *Beat Huwyl*, Theologie und Kirche, inhaltlich geprüft wurden. Wenn die Synode Annahme beschliesst, ist der Kirchenrat bereit, die Anträge entgegenzunehmen. Die Ausrichtung der neuen Bestimmungen ist eine klare Regelung, dass die Verantwortung für den Gottesdienst bei den Pfarrpersonen liegt. Daran soll sich auch in Zukunft nichts ändern. Der erste Antrag lautet auf Ergänzung

von § 17b Absatz 5 wie folgt: «Gottesdienste im Auftrag der Landeskirche oder einer Kirchengemeinde in Institutionen werden von einer Pfarrerin, einem Pfarrer, einer Laienpredigerin oder einem Laienprediger, oder mit der Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers von einer Sozialdiakonin, einem Sozialdiakon geleitet.» Mit dem zweiten Antrag wird um Ergänzung von § 23 Absatz 8 wie folgt ersucht: «Das Abendmahl wird von einer Pfarrerin oder einem Pfarrer und nur in dringenden Fällen von einer Laienpredigerin oder einem Laienprediger im Rahmen eines Gottesdienstes gefeiert. Im Rahmen von Gottesdiensten gemäss § 17b kann das Abendmahl mit der Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers auch von einer Sozialdiakonin, einem Sozialdiakon gefeiert werden.» Für Ihre Aufmerksamkeit danke ich Ihnen bestens.“

*Lucien Baumgaertner:* „Besten Dank, Hans Jakob, Sie dürfen diese Anträge beim Vizepräsidenten abgeben. Wir sprechen noch immer über § 17b, den Antrag zu § 23 merken wir vor. Gibt es weitere Wortmeldungen zu § 17b?“

*Jürg Luchsinger, Birr,* für die Evangelische Fraktion: „Liebe Kolleginnen und Kollegen der Synode, werte Mitglieder des Kirchenrats, liebe Gäste. Ich kann mich im Wesentlichen auf das abstützen, was mein Vorredner sagte. Wir teilen in der Evangelischen Fraktion grundsätzlich seine Ausführungen, möchten aber mit unserem Antrag noch etwas weiter gehen. Im Namen der Evangelischen Fraktion stelle ich den Antrag, die beiden Absätze 5 und 6 ersatzlos zu streichen und den Anfang von Absatz 7 zu ändern auf: «Diese Gottesdienste ...».

Begründung: Es reicht unserer Meinung nach vollkommen aus, dass die theologische Verantwortung für die weiteren Gottesdienste bei der Pfarrperson liegt, wie in Absatz 4 geregelt. Es soll darum auch im Ermessen dieser Pfarrperson, allenfalls der Kirchenpflege liegen, inwieweit und welche geeigneten Personen solche weiteren Gottesdienste leiten können sollen. Es handelt sich eben um weitere Gottesdienste und nicht um Gemeinde- oder Kasualgottesdienste. Wir sind nicht der Ansicht, dass Sozialdiakone ohne Laienpredigerausbildung oder Jugendarbeiterinnen nicht auch Gottesdienste leiten können sollten, die ihrem Arbeitsgebiet entsprechen, beispielsweise

Gottesdienste in Altersheimen oder Jugendgottesdienste. In vielen Gemeinden, wo dies schon gängige Praxis ist, erachten wir solche Personen für weitere Gottesdienste durchaus als geeignet, und ihre Dienste werden geschätzt. In Bezug auf die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone haben wir dies ja vom Vorredner gehört. Meines Erachtens wird es auch im Bereich von Jugendgottesdiensten ähnlich sein. Die Änderung des Beginns von Absatz 7 – dies wäre neu Absatz 5 – auf «Diese Gottesdienste ...» schliesst also alle in diesem Paragraphen behandelten Gottesdienste ein. Sämtliche geeigneten Personen können somit beauftragt oder befugt werden, die weiteren Gottesdienste zu leiten. Wir fänden es auch unglücklich, wenn hier einfach die Aufzählung ergänzt würde, sondern möchten es wirklich offenlassen: Sämtliche geeigneten Personen sollten befugt werden können, Altersheimandachten, Jugendgottesdienste etc. zu leiten. Wir finden, dass die Kirchengemeinden im Sinne der Gemeindeautonomie dies selbst regeln können sollen. Die Gottesdienste werden in der Gemeinde gefeiert und die Personen sind auch in der Gemeinde am besten bekannt. Die Kompetenzen der Gemeinden sollten da nicht zu stark beschnitten werden. Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit und ersuche Sie, diesen Antrag in unserem Sinn anzunehmen.“

*Lucien Baumgaertner:* „Besten Dank, Jürg Luchsinger. Wir sind noch beim Sammeln der Anträge. Gibt es weitere Anträge zu § 17b? – Dann erhält der Kirchenrat nochmals das Wort zur Stellungnahme.“

*Christian Bieri, Kirchenrat:* „Herzlichen Dank, Hans Jakob und Jürg Luchsinger, für euer genaues Durchlesen und die Anträge. Ich danke auch insbesondere, dass der Kirchenrat über den Antrag der Fraktion Lebendige Kirche vorab informiert wurde und bereits Stellung dazu nehmen konnte. Der Kirchenrat kann die Anträge unterstützen. Wie in meiner Einleitung festgehalten, ist diese Vorlage eine Ermöglichungsvorlage. Wir möchten nicht verhindern, dass Gottesdienste gefeiert werden können oder dass Personen, die bereits seit Jahren bewährt Gottesdienste abhalten, dies nicht mehr dürfen.

Die Anträge sind etwas unterschiedlich: Jener von Hans Jakob ergänzt zusätzlich die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone. Jürg Luchsinger möchte, dass dies gar nicht definiert wird,

sondern dass die theologische Leitung, also der Pfarrer oder die Pfarrerin, entscheidet, wer dazu in der Lage ist. Beides hat etwas für sich. Gerade beispielsweise in Absatz 6, Kindergottesdienste: Es ist natürlich auch bei uns so, dass dies nicht unbedingt durch eine Katechetin oder einen Sozialdiakon geleitet wird, sondern es sind auch Laien, die ab und zu einen Kindergottesdienst leiten. Es stellt sich die Frage, was als Kindergottesdienst bezeichnet wird, diese Definition lässt recht grossen Spielraum offen.

Ich möchte noch eine Bemerkung zum Abendmahl anbringen: Gerade beim Abendmahl ist die Liturgie selbstverständlich etwas komplexer. Ich bin selbst Ausbildungspfarrer und bilde Vikarinnen und Vikare aus, die ein Theologiestudium absolviert haben. Wie ein Abendmahl gestaltet wird, lernt man nicht einfach im Studium, sondern in der Praxis, gerade auch für einen öffentlichen Gottesdienst. Natürlich kann dies aber auch eine Sozialdiakonin, ein Sozialdiakon lernen. Deshalb möchte ich nichts an diesem Antrag ändern, sondern wir befürworten den Antrag. Dies aber als Bemerkung für das Protokoll: Es liegt dann in der Verantwortung der Pfarrperson, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone in die Liturgie des Abendmahls einzuführen, wenn sie die Leitung eines Abendmahls beispielsweise in einer Seniorenferienwoche oder einem Altersheim innehaben sollen.

Ich kann – das ist aber noch mit dem Gesamtkirchenrat abzustimmen – mit beiden Anträgen leben, die einander ja gegenüberzustellen sind. Ich habe keine bestimmte Präferenz.“

*Lucien Baumgaertner:* „Der Kirchenrat spricht sich kurz ab, wir nehmen uns dafür ein wenig Zeit. – Besten Dank. Ich frage den Kirchenrat, ob er sich nach seiner Besprechung nochmals äussern möchte.“

*Christian Bieri, Kirchenrat:* „Der Kirchenrat befürwortet eher den Antrag der Fraktion Lebendige Kirche, dass Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone speziell erwähnt werden, was sie sonst nicht würden. Wenn dies einfach weggelassen wird und es im Ermessen der Pfarrperson liegt, könnte diese auch einfach an der Kirchenpflege vorbei Personen bestimmen. Eine gewisse Ordnung scheint uns hier schon vorteilhaft. Auf der anderen Seite soll es selbstverständlich trotzdem möglich sein, dass beispielsweise ein Feiern mit den

Kleinen durch eine andere Person geleitet werden kann. Ich denke, dies ist durch Absatz 4 auch gegeben: «*Die theologische Verantwortung für die weiteren Gottesdienste liegt bei einer Pfarrerin oder einem Pfarrer.*» Eine solche Pfarrperson kann dann auch jemanden bestimmen. Mit diesen *weiteren* Gottesdiensten sind primär schon eher Gottesdienste in Institutionen gemeint, in Alters- und Pflegeheimen, nicht kircheninterne Anlässe. Dort ist klar, dass sich die bisherige Praxis ja auch bewährt hat. Wir glauben nicht, dass allein wegen dieser Bestimmung im Paragrafen es nicht mehr erlaubt wäre oder sich diese Personen scheuen müssten, so etwas umzusetzen.“

*Lucien Baumgaertner:* „Danke, Christian Bieri, für diese Ergänzungen. Ich erkläre zuerst den Abstimmungsvorgang und erkundige mich danach nochmals nach Wortmeldungen. Der vorliegende Hauptantrag ist der Antrag des Kirchenrats. Es liegen zwei Abänderungsanträge vor, die unterschiedlich sind. Gemäss Geschäftsordnung hat die Synode zuerst zu entscheiden, welcher Abänderungsantrag dem Hauptantrag gegenüberzustellen ist. Der Abänderungsantrag von Hans Jakob sieht folgende Ergänzung im § 17b Absatz 5 vor: «... oder mit der Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers von einer Sozialdiakonin, einem Sozialdiakon geleitet.» Der zweite Änderungsantrag von Jürg Luchsinger lautet auf ersatzlose Streichung der Absätze 5 und 6 und Beginn von Absatz 7 mit «*Diese Gottesdienste ...*». Die beiden Anträge werden einander gegenübergestellt. Gibt es Wortmeldungen?“

*Ruth Kremer, Zofingen:* „Grüezi miteinander. Ich möchte sehr beliebt machen, dass wir den Antrag der Fraktion Lebendige Kirche unterstützen. Natürlich bedeutet das zwar eine längere Aufzählung, aber dies signalisiert, dass es zur Leitung eines Gottesdienstes wirklich geeignete Personen braucht – und zwar Personen mit einer theologischen Ausbildung. Sonst öffnen wir «Tür und Tor» für den Eindruck – was ich wirklich vermeiden möchte, auch wenn es begabte Personen sind –, dass es hier «ausreicht, wenn eine andere Person das leitet». Ich möchte nicht in der Kirchenordnung verankert haben, dass dies auch irgendjemand tun kann. Aus meiner Sicht signalisieren wir mit dieser Aufzählung, dass es wirklich eine seriöse Angelegenheit ist, einen

Gottesdienst in einem Heim, einen Jugendgottesdienst oder auch ein Feiern mit den Kleinen abzuhalten. Sicher gibt es hier geeignete Personen, die das wunderbar durchführen können, aber das soll nicht die Regel sein, sondern die Ausnahme. Daher gehören meiner Ansicht nach die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone hier dazu und sollen erwähnt werden. Bei der Gegenüberstellung der Änderungsanträge bitte ich um Unterstützung des Antrags der Fraktion Lebendige Kirche.“

*Lucien Baumgaertner:* „Besten Dank, Ruth Kremer. Jürg Luchsinger hat sich nochmals zu Wort gemeldet.“

*Jürg Luchsinger, Birr,* für die Evangelische Fraktion: „Danke, Christian, für deine Entgegnung. Ich möchte aber gleichwohl festhalten, dass wir nicht darüber abstimmen, was gemeint ist und allenfalls auch noch möglich wäre und welche Ausnahmen es gäbe, sondern darüber, was hier steht. Wenn es so gemeint ist, soll das auch hier enthalten sein. Die Rede ist hier einfach von weiteren Gottesdiensten. Die Kirchenpflege beschliesst darüber, ob solche Gottesdienste durchgeführt werden sollen, und die theologische Verantwortung liegt bei den Pfarrpersonen. Jenen trauen wir zu, dass sie kompetent sind, geeignete Personen für solche Gottesdienste zu bezeichnen. Danke.“

*Lucien Baumgaertner:* „Besten Dank, Jürg Luchsinger. Gibt es weitere Wortmeldungen aus der Synode? – Dann kommen wir zur Abstimmung über die zwei Änderungsanträge. Sie dürfen einem zustimmen, aber nicht beiden; Sie dürfen auch keinem zustimmen.“

#### **Antrag Hans Jakob**

Ergänzung von § 17b Absatz 5 wie folgt:  
«Gottesdienste im Auftrag der Landeskirche oder einer Kirchgemeinde in Institutionen werden von einer Pfarrerin, einem Pfarrer, einer Laienpredigerin oder einem Laienprediger, oder mit der Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers von einer Sozialdiakonin, einem Sozialdiakon geleitet.»

#### **Abstimmung**

Die Synode stimmt dem Antrag Hans Jakob mit 82 Ja-Stimmen zu.

*Lucien Baumgaertner:* „Da Sie bereits das absolute Mehr ausgesprochen haben, kommt dieser Antrag durch, und die Abstimmung über den zweiten Antrag entfällt. Damit stellen wir diesen Antrag dem Hauptantrag des Kirchenrats gegenüber. Gibt es dazu noch Wortmeldungen? – Da dies nicht der Fall ist, stimmen wir ab.“

#### **Abstimmung**

Die Synode stimmt dem Antrag Hans Jakob einstimmig zu.

*Lucien Baumgaertner:* „Wir sind noch immer bei § 17b, falls es noch mehr Punkte gibt. – Dann fahren wir paragrafenweise weiter.“

*Henry Sturcke, Döttingen-Klingnau-Kleindöttingen:* „Werter Kirchenrat, liebe Synodale. Ich stelle einen Antrag zu § 20. Zuerst möchte aber auch ich dem Kirchenrat danken, dass er die Gelegenheit nutzte, dies nochmals zu überdenken, zu bereinigen und ins Gespräch mit uns zu kommen. Vielen Dank, das wurde sehr geschätzt.

In der Kirchenordnung gab es bis jetzt eine Inkonsequenz in der Auflistung der Sakramente. In § 20 der bisherigen Fassung war die Reihenfolge Taufe und Abendmahl inhaltlich stringent aufgeführt. Dies ist aus theologischer Sicht die richtige Reihenfolge. In den folgenden Paragrafen wird aber auf das Abendmahl in § 23 näher eingegangen, während Erläuterungen zur Taufe in § 24 und zur Kindertaufe in § 25 folgen. Nun will der Kirchenrat im Zuge der Revision der Bestimmungen zum Gottesdienst die Gelegenheit nutzen, diese Inkonsequenz zu beheben. Dieses Vorhaben ist an sich sehr sinnvoll, nur geht der Kirchenrat das Thema nicht inhaltlich an. Leider kann ich die vorgeschlagene Lösung nicht unterstützen. Ich beantrage, die bisherige Reihenfolge Taufe und Abendmahl in § 20 beizubehalten. Sie ist logisch und theologisch reflektiert. Auch aus ökumenischer Sicht ist dies vorzuziehen, da das Bewusstsein in unseren Schwesterkirchen für diese Reihenfolge möglicherweise noch stärker ist als in unserer, zumindest aber genauso stark. Natürlich etabliert die Kirchenordnung nicht die Theologie, das ist die Aufgabe anderer Instanzen der Kirche. Aber es ist wünschenswert, wenn die Kirchenordnung eine gesunde und konsensfähige Theologie reflektiert. Daher

lautet mein erster Antrag: *«Die Reihenfolge Taufe und Abendmahl in § 20 der Kirchenordnung wird beibehalten.»* Vielen Dank.“

*Lucien Baumgaertner:* „Besten Dank, Henry Sturcke. Gibt es weitere Wortmeldungen oder Anträge zu § 20?“

*Jürg Luchsinger, Birr,* für die Evangelische Fraktion: „Ich hätte genau denselben Antrag gestellt. Das muss ich jetzt nicht mehr tun, sondern empfehle Ihnen einfach, dem Antrag meines Vorredners zuzustimmen.“

*Lucien Baumgaertner:* „Besten Dank, Jürg Luchsinger. Gibt es weitere Wortmeldungen zu § 20? Möchte sich der Kirchenrat dazu äussern?“

*Christian Bieri, Kirchenrat:* „Wir haben darüber gesprochen und erachten dies nicht als das Allerwichtigste im neuen Reglement. Wenn Sie dies bestehen lassen möchten, wie es war, belassen wir es, ansonsten stellen wir es um. Der Kirchenrat hat eine neutrale Haltung.“

*Lucien Baumgaertner:* „Besten Dank. Dann schliessen wir die Diskussion zu § 20 und kommen zur Abstimmung. Der Antrag wird unterstützt von der Evangelischen Fraktion.“

### **Antrag Henry Sturcke**

*Die Reihenfolge Taufe und Abendmahl in § 20 der Kirchenordnung wird beibehalten.*

### **Abstimmung**

Die Synode stimmt dem Antrag Henry Sturcke einstimmig zu.

*Lucien Baumgaertner:* „Besten Dank. Somit ist dies bereinigt und wird in der alten Version beibehalten. Wir fahren weiter mit den nächsten Paragraphen.“

*Henry Sturcke, Döttingen-Klingnau-Kleindöttingen:* „Ich beantrage, die Reihenfolge der Paragraphen 23 bis 25 anzupassen, damit im Zuge dieser Revision die logische Stringenz hergestellt wird. Mein zweiter Antrag lautet: *«Kirchenordnung § 23 (bisher) soll neu auf §§ 24–25 (bisher) folgen.»*“

*Lucien Baumgaertner:* „Besten Dank, Henry Sturcke. Es liegt noch ein Antrag inhaltlicher Art zu § 23 vor.“

*Thorsten Bunz, Bözberg-Mönthal,* für die Fraktion Freies Christentum: „Ich habe einen Antrag zu § 23. Der Paragraph erläutert sehr schön, dass es ein Gemeinschaftsakt ist und so verstanden wird. Jetzt wird gegenüber der bisherigen Version ergänzt: *«Das Abendmahl wird von einer Pfarrerin oder einem Pfarrer und nur in dringenden Fällen von einer Laienpredigerin oder einem Laienprediger im Rahmen eines Gottesdienstes gefeiert.»* Damit wird das Gemeinschaftserlebnis wieder sehr getrübt, denn in den meisten Fällen ist in den Gottesdiensten ja nur ein Pfarrer oder eine Pfarrerin vor Ort und feiert dann ziemlich allein. Zu definieren ist jedoch, dass das Abendmahl durch eine dafür ausgebildete Person eingesetzt bzw. geleitet wird. Deshalb beantrage ich, auch im Namen der Fraktion Freies Christentum, dass wir das Wort *«gefeyert»* durch *«geleitet»* ersetzen.“

*Lucien Baumgaertner:* „Danke, Thorsten Bunz. Gibt es weitere Wortmeldungen zu § 23? – Dies ist nicht der Fall. Es liegen zwei Anträge vor, jener von Thorsten Bunz sowie ein Antrag von Hans Jakob, der § 23 Absatz 8 ergänzen möchte: *«Im Rahmen von Gottesdiensten kann das Abendmahl mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers auch von einer Sozialdiakonin, einem Sozialdiakon gefeyert werden.»* Diese Anträge stelle ich einander nicht gegenüber, denn sie ergänzen sich gegenseitig. Wir starten mit dem einfacheren Antrag, wo das Wort *«gefeyert»* durch *«geleitet»* ersetzt werden soll. Hat der Kirchenrat dazu eine Meinung?“

*Christian Bieri, Kirchenrat:* „Der Kirchenrat ist damit einverstanden.“

*Lucien Baumgaertner:* „Dann stimmen wir ab.“

### **Antrag Thorsten Bunz**

*Anpassung in § 23 Absatz 8: «Das Abendmahl wird von einer Pfarrerin oder einem Pfarrer und nur in dringenden Fällen von einer Laienpredigerin oder einem Laienprediger im Rahmen eines Gottesdienstes geleitet.»*



### **Abstimmung**

Die Synode stimmt dem Antrag Thorsten Bunz ohne Gegenstimmen zu.

*Lucien Baumgaertner:* „Danke, damit kommen wir zum Antrag von Hans Jakob, der um Ergänzung von § 23 Absatz 8 ersucht. Möchte sich der Kirchenrat dazu äussern?“

*Christian Bieri, Kirchenrat:* „Wie bereits erwähnt, bin ich damit einverstanden unter dem Hinweis, dass eine gewisse Anleitung notwendig ist, damit eine Sozialdiakonin, ein Sozialdiakon das umsetzen kann. Dies gehört aber nicht in ein Reglement.“

*Lucien Baumgaertner:* „Besten Dank. Wünscht die Synode noch das Wort dazu? – Damit stellen wir auch diesen Antrag dem Hauptantrag des Kirchenrats gegenüber und stimmen ab.“

### **Antrag Hans Jakob**

Ergänzung von § 23 Absatz 8: *«Im Rahmen von Gottesdiensten gemäss § 17b kann das Abendmahl mit der Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers auch von einer Sozialdiakonin, einem Sozialdiakon geleitet werden.»*

### **Abstimmung**

Die Synode stimmt dem Antrag Hans Jakob einstimmig zu.

*Lucien Baumgaertner:* „Henry, ich vergesse deinen Antrag nicht, möchte aber zuvor die Paragraphen 24 und 25 zu Ende besprechen und frage, ob es dazu weitere Wortmeldungen gibt.“

*Andy Graber, Brittnau,* für die Evangelische Fraktion: „Geschätzte Präsidenten der Synode und des Kirchenrats, geschätzte Kirchenratsmitglieder, liebe Kolleginnen und Kollegen. Ich stelle einen Änderungsantrag zu § 24 Ziffer 4 auf Seite 14 der Vorlage: *«Die Taufe findet in der Regel in einem Gemeindegottesdienst statt. Sie kann auch in einem Kasualgottesdienst stattfinden.»* Wieso diese Änderung? Mit der Taufe wird der Täufling in die christliche Gemeinde aufgenommen. Die Taufe im Gemeindegottesdienst schafft den Bezug zwischen Tauffamilie und Gemeinde. Auch steht die Gemeinde im Gebet für den Täufling und seine Familie ein. Nach dem

Gottesdienst kann es auch zu guten Begegnungen zwischen den Gottesdienstbesuchenden und den Tauffamilien kommen. Das Feiern der Taufe in einem Kasualgottesdienst fördert unnötig die Distanz zur Gemeinde und degradiert die Taufe in gewissem Mass zu einem Ritual. Als Alternative zu einem normalen Gottesdienst können den Tauffamilien Gottesdienste an besonderen Orten, zum Beispiel Waldgottesdienste, angeboten werden. Aus diesen Gründen plädieren wir dafür, dass in den Bestimmungen Gemeindegottesdienst und Kasualgottesdienst unterschiedlich gewichtet werden, und stellen unseren Antrag wie eingangs erwähnt.“

*Lucien Baumgaertner:* „Besten Dank, Andy Graber. Gibt es weitere Wortmeldungen? – Wenn dies nicht der Fall ist, frage ich den Kirchenrat an, ob er etwas zu diesem Antrag sagen möchte.“

*Christian Bieri, Kirchenrat:* „Es handelt sich um eine kleine Änderung, die den Gemeindegottesdienst stärker betont. Ich würde es gern der Synode überlassen, ob sie diese Wertung vornehmen möchte oder nicht. Es ist nicht so, dass deswegen etwas zugelassen oder verhindert würde. Der Kirchenrat ist derselben Ansicht.“

*Lucien Baumgaertner:* „Wir stellen den Antrag von Andy Graber und der Evangelischen Fraktion dem Hauptantrag gegenüber und stimmen ab.“

### **Antrag Andy Graber**

*Änderung von § 24 Ziffer 4: «Die Taufe findet in der Regel in einem Gemeindegottesdienst statt. Sie kann auch in einem Kasualgottesdienst stattfinden.»*

### **Abstimmung**

Die Synode stimmt dem Antrag Andy Graber mit 93 Stimmen zu.

*Lucien Baumgaertner:* „Der Vollständigkeit halber frage ich nochmals nach § 24. Sonst gehen wir über zu § 25, Kindertaufe, und weiter zu § 25a, Segnungshandlungen. – Somit sind jene Paragraphen, um die es beim Antrag Henry Sturcke geht, inhaltlich behandelt, und wir können über die Reihenfolge bestimmen. Der Antrag lautet: *«Kirchenordnung § 23*

*(bisher) soll neu auf §§ 24–25 (bisher) folgen.»* Das bedeutet, du möchtest das Abendmahl an den Schluss stellen. Ich frage den Kirchenrat an, ob er sich dazu abstimmen und äussern möchte. – Besten Dank. Das Wort hat Kirchenratspräsident Christoph Weber-Berg.“

*Christoph Weber-Berg, Kirchenratspräsident:* „Geschätzter Präsident, sehr geehrte Synodale. Der Kirchenrat empfiehlt Ihnen, nicht auf den Antrag von Henry Sturcke einzutreten. Wir haben bei der Diskussion festgestellt, dass es rechtliche Aspekte gibt, die für eine saubere Umsetzung zu berücksichtigen sind. Das Thema Kindersegnung, § 26, hat auch mit der Kindertaufe zu tun. Wenn die Reihenfolge geändert wird, geht dieser Bezug verloren. Die Systematik jetzt an diesem Punkt so umzustellen – Henry, du verzeihst mir – wäre fast ein wenig eine Hauruckübung. Der Kirchenrat schlägt vor, mit dieser theologisch diskutierbaren Inkonsistenz – solche gibt es immer wieder, wenn Theologinnen und Theologen miteinander diskutieren – zu leben und bittet Sie, liebe Synodale, darum, bei dieser Reihenfolge zu verbleiben.“

*Lucien Baumgaertner:* „Besten Dank, Christoph Weber-Berg. Gibt es weitere Wortmeldungen zum Antrag Henry Sturcke?“

*Bettina Meyer, Baden:* „Geschätzter Kirchenratspräsident, geschätzter Synodepräsident, geschätzte Mitglieder. Ich melde mich nur kurz spontan, weil mir durch den Kopf ging, ob dies nicht auch Auftrag eines Parlaments ist: Wenn die Stringenz nicht gegeben ist und während den Diskussionen festgestellt wird, dass Teile nicht vollständig der ordentlichen Reihenfolge entsprechen, haben wir die Möglichkeit, bei der Revision eines Gesetzes, einer Verordnung diese Stringenz wiederherzustellen. Dies stelle ich einfach zur Diskussion auf das Votum von Christoph Weber-Berg.“

*Lucien Baumgaertner:* „Besten Dank, Bettina. Gibt es weitere Voten zum Antrag Sturcke? – Dies ist nicht der Fall. Wir stellen auch diesen Antrag dem Hauptantrag des Kirchenrats gegenüber und stimmen ab.“

### **Antrag Henry Sturcke**

*Änderung der Reihenfolge:* «*Kirchenordnung § 23 (bisher) soll neu auf §§ 24–25 (bisher) folgen.»*

### **Abstimmung**

Die Synode befürwortet den Antrag Henry Sturcke mit 35 Stimmen.

### **Antrag Kirchenrat**

*Beibehaltung der Reihenfolge gemäss Vorlage.*

### **Abstimmung**

Die Synode stimmt dem Antrag des Kirchenrats mit 87 Stimmen zu.

*Lucien Baumgaertner:* „Sie haben mit 87 zu 35 Stimmen dem Antrag des Kirchenrats zugestimmt. Dann fahren wir weiter mit den nächsten Paragraphen. – Da es keine weiteren Voten gibt, ist die Detailberatung zum Reglement abgeschlossen. Hat jemand etwas nicht sagen können, was er oder sie gerne wollte? – Wenn dies nicht der Fall ist, kommen wir zu Seite 1 und den Anträgen des Kirchenrats. Gibt es hierzu Fragen? – Damit kommen wir zur Abstimmung.“

### **Anträge Kirchenrat**

1. *Die Synode beschliesst die Teilrevision der Kirchenordnung (SRLA 151.100) inklusive der Änderungen in § 17b, § 20, § 23 und § 24.*
2. *Die geänderten Bestimmungen treten am 01. Januar 2022 in Kraft.*

### **Abstimmung**

Die Synode stimmt Antrag 1 des Kirchenrats einstimmig zu.

### **Abstimmung**

Die Synode stimmt Antrag 2 des Kirchenrats einstimmig zu.

### **Schlussabstimmung**

Die Synode genehmigt das Geschäft als Ganzes einstimmig.

*Lucien Baumgaertner:* „Damit haben Sie die Vorlage einstimmig angenommen, und ich gratuliere der Synode und dem Kirchenrat zu dieser geordneten und guten Diskussion. Besten Dank.“

2021-0076

**Änderung des Wahlrechts. Teilrevision der Kirchenordnung (KO, SRLA 151.100), des Reglements über Wahlen und Abstimmungen an der Urne in den Kirchgemeinden der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau (RWA, SRLA 211.300) sowie der Geschäftsordnung für Kirchgemeindeversammlungen (GO KGV, SRLA 273.400)**

*Lucien Baumgaertner:* „Wir kommen zu Traktandum 7, Änderung des Wahlrechts. Das Wort für die GPK hat Christoph Jauslin.“

*Christoph Jauslin, Birmenstorf-Gebenstorf-Turgi,* für die GPK: „Liebe Synodale, geschätzter Kirchenratspräsident, geschätzte Mitglieder des Kirchenrats. Im Herbst 2022 finden wieder Gesamterneuerungswahlen statt. Die Organisation und Durchführung der Wahlen ist für die Kirchenpflegen, Wahlbüros und Sekretariate immer wieder eine grosse Herausforderung. Trotzdem soll alles korrekt und demokratisch ablaufen. Für die Durchführung der Wahlen sind die Bestimmungen der Kirchenordnung, des Reglements über Wahlen und Abstimmungen und die Geschäftsordnung für Kirchgemeindeversammlungen zu beachten. Die vom Kirchenrat in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen zeigen, dass diese Rechtsgrundlagen einige Schwachstellen aufweisen. Vor allem beim Thema Wählbarkeit sind Korrekturen und Änderungen notwendig. An einigen Stellen müssen Artikel präzisiert oder verständlicher erläutert werden. Gleichzeitig hat der Kirchenrat sich aber auch bemüht, Vereinfachungen im Wahlrecht einzuführen, um die Durchführung der Wahlen und Abstimmungen für die Kirchgemeinden zu erleichtern. Wo immer möglich und sinnvoll wurden die Artikel an das kantonale Wahlrecht des Kantons Aargau angeglichen. Somit sind die Abläufe für die Beteiligten klarer und verständlicher. Gerne möchte

ich auf die wichtigsten Änderungen und Aussagen, die eventuell auch Erklärungen benötigen, detaillierter eingehen.

Zuerst zur Änderung in der Kirchenordnung, Synopse Seiten 1 bis 15. In § 56 auf Seite 2, Absatz 1, Ziffer 1 wurde eine Präzisierung vorgenommen. Die GPK fragt sich, ob diese Formulierung wirklich verständlich ist, denn der Wortlaut ist wie folgt, jetzt hören Sie genau hin: «Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde wählen die ehrenamtlichen Mitglieder der Kirchenpflege und deren Präsidentin oder Präsidenten.» Präsidentin oder Präsident der Kirchenpflege präsidieren ja nicht nur die ehrenamtlichen Mitglieder, sondern auch die Pfarrerinnen und Pfarrer und Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone. Eigentlich müsste es heissen: *Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde wählen die ehrenamtlichen Mitglieder der Kirchenpflege und die Präsidentin oder den Präsidenten.*» Aber ich nehme an, der Kirchenrat kann dies bestätigen, dann halten wir das protokollarisch so fest.

§ 58, Synopse Seiten 5 und 6, regelt die Wählbarkeit, den Verwandtenausschluss und weitere Unvereinbarkeiten. In Absatz 2 wird der Verwandtenausschluss innerhalb der Behörde geregelt. Dabei wurde das Wort «Kirchenpflege» durch «Behörde» ersetzt. Somit gilt der Verwandtenausschluss für alle Instanzen, die für die öffentlichen Aufgaben zuständig sind, also auch für das Wahlbüro und die Rechnungsprüfungskommission. In Absatz 4 wird die Unvereinbarkeit geregelt und festgehalten, welche Ämter nicht in Personalunion ausgeführt werden können. Der Kirchenrat wollte hier nicht wesentlich von der bisherigen Fassung der Kirchenordnung abweichen. Die Unvereinbarkeit zwischen Kirchenpflege und Kirchengutsverwaltung sowie Rechnungsprüfungskommission und Kirchengutsverwaltung wurde von den ursprünglichen Regelungen übernommen. Was aber in der neuen Vorlage fehlt, ist die Unvereinbarkeit zwischen Kirchenpflege und Rechnungsprüfungskommission. Ein Mitglied der Kirchenpflege könnte somit die Rechnung als Mitglied der Rechnungsprüfungskommission selbst prüfen. Das geht selbstverständlich nicht. Diesen Artikel sollten wir korrigieren, und ein entsprechender Antrag wird anschliessend während der Debatte durch *Martina Cotti* gestellt. Die GPK empfiehlt an dieser Stelle jetzt schon, diesem Antrag zuzustimmen.

Neu ist der Absatz 5 zum Thema Mitarbeiten-

de: Mitarbeitende von Kirchgemeinden, die ein Arbeitsverhältnis von über 20 % haben, dürfen nicht Mitglieder der Kirchenpflege sein. Diese Regelung macht Sinn, da faktisch Mitarbeitende als Mitglieder der Kirchenpflege sich selbst führen könnten. Auch der Zusatz, dass die Angestellten und die ordinierten Dienste zusammen keine Mehrheit in der Kirchenpflege bilden dürfen, ist aus dieser Sicht sinnvoll.

§ 73, Synopse Seite 10, regelt die Durchführung der Pfarrwahl. In Absatz 3 wird aufgezeigt, wie die freien Wahlvorschläge für Pfarrerrinnen und Pfarrer einzureichen sind. Neu müssen die Unterschriften von mindestens 5 % der Stimmberechtigten eingereicht werden; die Mindestzahl beträgt aber in jedem Fall zwanzig Stimmberechtigte. Die GPK anerkennt die Begründung des Kirchenrats, dass die Anzahl der Unterschriften für einen freien Wahlvorschlag mit der Grösse der Kirchgemeinde verknüpft werden sollte. Es stellt sich aber die Frage, ob 200 Unterschriften bei einer Kirchgemeinde mit beispielsweise 4'000 Stimmberechtigten – obwohl wir nicht viele dieser Grösse im Kanton Aargau haben – eine grosse Hürde wäre oder faktisch einen freien Wahlvorschlag verunmöglichen würde.

Eine Vereinfachung ist in § 108, Synopse Seite 14, aufgeführt. Neu soll der Kirchenrat die Wahlprotokolle der Kirchgemeinden nicht mehr prüfen oder genehmigen. Mit diesem Antrag wird ein formaler Prozess ohne nennenswerten Mehrwert abgeschafft. Auch der Kanton verzichtet seit März 2010 auf eine Prüfung der Wahlprotokolle.

Im Reglement über Wahlen und Abstimmungen möchte ich noch auf eine Änderung hinweisen, die § 24a auf Seite 28 betrifft: Wenn bei einer Kirchgemeinde die Kirchenpflege zwar beschlussfähig ist, aber vakante Sitze aufweist, hat die Kirchenpflege mindestens einmal pro Jahr Wahlen zu traktandieren oder an der Kirchgemeindeversammlung eine Reduktion der Sitze zu beantragen. Bei Kirchgemeinden, in denen die Kirchenpflegesitze paritätisch auf verschiedene Teilgemeinden aufgeteilt sind, sind diese Bestimmungen selbstverständlich eine Herausforderung, wenn dann plötzlich eine Anzahl in einer Teilkirchgemeinde reduziert werden müsste. Die schrumpfenden Mitgliederzahlen und der stetig kleiner werdende Kreis der Kernkirchgemeinden bergen die Gefahr, dass wir uns

immer mehr in einer Blase bewegen. Die demokratischen Rahmenbedingungen zwingen uns aber, unsere Strukturen breiter aufzustellen. Wir werden aufgefordert, bei der Suche nach Amtsträgerinnen und Amtsträgern vermehrt auf kirchenfremde Mitglieder zuzugehen und sie stärker einzubinden. Sehen wir dies doch auch als eine Chance!

Liebe Synodale, ich empfehle Ihnen, auf diese Vorlage einzutreten. Unterstützen Sie in der Debatte die Änderungen zur Personalunion mit der Kirchenpflege, und stimmen Sie den angepassten Anträgen dann zu. Danke.“

*Lucien Baumgaertner:* „Besten Dank, Christoph Jauslin. Das Wort für den Kirchenrat hat Catherine Berger.“

*Catherine Berger, Kirchenrätin:* „Geschätzter Synodepräsident, liebe Synodale, liebe Anwesende. Christoph Jauslin hat es schon gesagt: Es ist eine recht komplexe Angelegenheit, aber wir müssen sie anpacken, weil wir gerne möchten, dass die im Herbst 2022 stattfindenden Gesamterneuerungswahlen bereits auf der Basis der neuen Regelungen durchgeführt werden können. Ich gehe in etwas anderer Reihenfolge vor, weil es mir wichtig ist, den Zusammenhang aufzuzeigen. Wir haben Regelungen an drei verschiedenen Orten: in der Kirchenordnung – hier finden sich die Grundlagen –, im Reglement über Wahlen und Abstimmungen an der Urne in den Kirchgemeinden der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau (RWA) – wo es um Urnenwahlen geht – sowie Regelungen in der Geschäftsordnung für Kirchgemeindeversammlungen (GO KGV). Kurz zusammengefasst handelt es sich aber nur um vier Arten von Änderungen:

Bei der ersten Art von Anpassungen geht es um sprachliche Verbesserungen oder Verbesserungen des Aufbaus ohne inhaltliche Änderungen, zum Beispiel wird die Berechnung des absoluten Mehrs besser erklärt. Ein weiteres Beispiel: Die Systematik beim Verwandenausschluss, der schon im bisherigen Recht in § 58 der Kirchenordnung enthalten ist, wird in § 58 Absatz 2 und 3 klarer formuliert. Leider ist uns bei der Verbesserung der Systematik tatsächlich ein Übertragungsfehler passiert: In der alten Fassung von § 58 der Kirchenordnung wurde am Schluss von Absatz 3 festgehalten, dass man nicht gleichzeitig Mitglied der Kirchenpflege und der

Rechnungsprüfungskommission sein kann; dies ging im neuen Absatz 4 von § 58 vergessen. Wie wir gehört haben, wird dazu ein Änderungsantrag gestellt, worüber der Kirchenrat sehr froh ist.

Bei der zweiten Art von Änderungen werden Lücken geschlossen: Neu ist die Berechnungsgrundlage für die Feststellung der Anzahl der zu wählenden Synodalen pro Kirchgemeinde in der Kirchenordnung geregelt und nicht einfach im Kreisschreiben. Auch das genaue Vorgehen bei Rücktritt aus der Synode ist neu geregelt: Rücktritte sind der Kirchenpflege und dem Präsidium der Synode bekanntzugeben. Der Losentscheid bei Stimmgleichheit war bisher nur im RWA geregelt, nun ist er auch in der GO KGV nachgetragen. Es ist sinnvoll, diese Lücken zu schliessen.

Auch Bestimmungen wurden angepasst: Die Bestimmungen für die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wurden vereinfacht: Lockerungen beim Wahlbüro; ein zweiter Wahlgang ist nur dann durchzuführen, wenn mehr Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung stehen, als Sitze zu besetzen sind, oder wenn im ersten Wahlgang weniger Kandidierende gewählt wurden als für die Beschlussfähigkeit der Kirchenpflege erforderlich sind. Auf die Genehmigung der Wahlprotokolle durch den Kirchenrat soll verzichtet werden. Auch der Kanton verzichtet seit zehn Jahren auf die Prüfung der Wahlprotokolle der Gemeinden. Angepasst werden die Bestimmungen auch im Zusammenhang mit den freien Wahlvorschlägen bei Ordinierten. Bisher waren immer zwanzig Unterschriften notwendig, unabhängig von der Grösse der Gemeinde. Für eine grosse Gemeinde ist das sehr wenig. Neu braucht es 5 % der Stimmberechtigten, aber mindestens zwanzig Unterschriften. Als Vergleichswert: Die Einberufung einer ausserordentlichen Kirchgemeindeversammlung benötigt sogar 10 % der Stimmberechtigten. Uns scheinen 5 % für einen freien Wahlvorschlag zugunsten einer ordinierten Person eine sinnvolle Grösse.

Die vierte Art von Änderungen beinhalten neue Bestimmungen. Es sind wenige, aber ich möchte sie trotzdem kurz vorstellen, zum Teil wurden sie bereits: Neu sind Arbeitsverhältnisse mit einem Pensum von mehr als 20 % mit der Wahl zum ehrenamtlichen Kirchenpflegemitglied unvereinbar. Diese Regelung entspricht dem kantonalen

Unvereinbarkeitsgesetz bei Gemeindeangestellten: Gemeindeangestellte mit mehr als 20 % Pensum können nicht in den Gemeinderat gewählt werden. Auch in den Kirchgemeinden lassen sich mit dieser Regelung Interessenkonflikte verhindern. In der Vorlage wird zudem neu vorgeschlagen, dass angestellte ehrenamtliche und ordinierte Mitglieder der Kirchenpflege zusammen keine Mehrheit bilden dürfen: Je mehr Arbeitnehmende nämlich in ihre Behörde gewählt werden – also ihre eigenen Chefs sind –, desto mehr steuern sie ihre eigene Kirchgemeinde. Es besteht die Gefahr, den Blick fürs Ganze zu verlieren, wenn die eigene Stelle von einem Entscheid der Kirchenpflege mitbetroffen ist. Dabei geht es nicht nur um Lohnfragen, sondern auch um strategische, strukturelle Entscheide in einer Gemeinde. Es erscheint mir logisch, dass sich irgendwann Leute von aussen nicht mehr für die Wahl in eine Kirchenpflege zur Verfügung stellen, wenn die Mehrheit der Behördenkollegen gleichzeitig Angestellte der Gemeinde sind. Mit dieser Bestimmung ist selbstverständlich nicht gesagt, dass Angestellte, die in die Kirchenpflege gewählt werden, a priori die Interessen der ganzen Gemeinde nicht im Blick hätten – aber von aussen betrachtet, aus der Sicht der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, entsteht halt allein schon aufgrund dieser Konstellation bereits *der Anschein*, dass – wenn es darauf ankommt – persönliche Interessen im Vordergrund stehen *könnten*, auch wenn dem nicht so ist. Die vorgeschlagene Regelung, dass Angestellte mit oder unter zwanzig Stellenprozenten in die Kirchenpflege wählbar sind, ist bereits ein Kompromiss. Damit kommt man dem Bedürfnis entgegen, dass eine niedrigprozentige Anstellung in der Kirchgemeinde nicht gleich das Aus in der Kirchenpflege bedeutet. Man hätte das auch strenger regeln und bestimmen können, dass jedes Anstellungsverhältnis mit der Kirchenpflege unvereinbar ist. Es lässt sich jetzt natürlich diskutieren, ob diese Grenze erst bei 25 % oder 30 % erreicht ist. Der Kirchenrat findet 20 % Anstellung noch in Ordnung; gar keine Unvereinbarkeit in solchen Konstellationen erachten wir aufgrund der gemachten Erfahrungen als falsch. Für beide Regelungen gilt eine Übergangsfrist bis Ende Amtsperiode. Die letzte Neuerung betrifft die Regelung, dass die Kirchenpflege bei freien Sitzen in der Kirchenpflege oder der Synode regelmässig, das heisst mindestens einmal

jährlich, Wahlen traktandieren oder die Anzahl Sitze in die Kirchenpflege reduzieren muss. Die Begründung liegt darin, dass für die Kirchgemeindeversammlung, also die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, transparent gemacht werden soll, dass es freie Sitze gibt. Es soll ein gewisser Druck für die Kirchenpflege geschaffen werden, die Thematik der Anzahl Kirchenpflegemitglieder anzugehen. Ich selbst stamme aus einer Gemeinde, die auch aus Teilgemeinden besteht. Wir gingen dazu über, sie als «Gemeindeteile» zu bezeichnen. Möglicherweise kann es zu einer Lösung beitragen, wenn im einen Gemeindeteil eine Vakanz besteht, dass jemand aus einem anderen Gemeindeteil einbezogen werden könnte, oder man findet ganz neue Formen. Also sehen Sie diese Regelung bitte auch als Chance, über die Entwicklung Ihrer Kirchgemeinde nachzudenken, und zwar in der Kirchgemeindeversammlung.

Zur Anmerkung bezüglich § 56 Absatz 3: Dieser sei so formuliert, dass der Eindruck entstehe, das Präsidium gelte nur für die Ehrenamtlichen. Dies ist eine Interpretation, die in diesem Zusammenhang nicht ganz zutrifft, denn die Ordinierten, Gewählten, also Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone, sind von Amtes wegen Mitglieder der Kirchenpflege. Deshalb muss diese Formulierung lauten wie vom Kirchenrat vorgeschlagen.

Sollten Sie der vorliegenden Teilrevision zustimmen, soll diese auf den 1. Januar 2022 in Kraft treten, damit die revidierten Bestimmungen bereits für die nächsten Gesamterneuerungswahlen im Herbst 2022 angewendet werden können.

Erlauben Sie mir noch eine persönliche Bemerkung: Ich war selbst sechzehn Jahre Mitglied einer Kirchenpflege, davon zwölf Jahre im Präsidium. Mir ist sehr bewusst, wie wichtig und wertvoll die Arbeit der Kirchenpflegen vor Ort ist und vor welchen Fragen und Problemstellungen sie im Alltag stehen. Nicht immer haben sich mir dabei die Regelungen der Landeskirche auf Anhieb erschlossen, oftmals erst nachträglich, wenn einige Dinge nicht wie erwartet funktionierten. Ich bin deshalb davon überzeugt, dass mit den vorliegenden Regelungen ein guter Ausgleich zwischen rechtsstaatlich-demokratischer Notwendigkeit, politischer Kontrolle einerseits und gesundem Pragmatismus vor Ort im Einzelfall andererseits geschaffen ist. Im Namen des

Kirchenrats ersuche ich Sie höflich um Gutheissung der gestellten Anträge, freue mich aber auch auf eine lebendige Diskussion. Danke für Ihre Aufmerksamkeit.“

*Lucien Baumgaertner:* „Besten Dank, Catherine Berger. Ich frage die Synode an, ob Eintreten auf die Vorlage bestritten ist.“

*Christine Seippel, Würenlos:* „Wir hörten die interessanten Auskünfte von Kirchenrätin Catherine Berger. Es ist logisch, es ist an die Behörden angelehnt und noch vieles mehr. Die Kirchgemeinden führen die Wahlen durch und müssen für Mithelfende in den Kirchenpflegen anfragen. Die Kirchgemeinden sind also von diesen Veränderungen am stärksten betroffen. Deren Sichtweise wurde jedoch nicht eingeholt, denn es erfolgte keine Vernehmlassung bei den Kirchgemeinden. Das heisst, es wurde im Kirchenrat diskutiert und beschlossen, wie es am besten ist, aber die Kirchgemeinden hatten zu diesen Änderungen nichts zu sagen. Diese Vernehmlassung sollte meines Erachtens nachgeholt werden, damit die Kirchgemeinden sich einbringen und ihre Eingaben einfließen können in dieses Gesetz, welches sie ganz direkt betrifft. Deshalb stelle ich den Antrag auf Nichteintreten. So besteht Zeit, dies in die Kirchgemeinden respektive Kirchenpflegen einzubringen, damit sich diese dazu äussern können.“

*Lucien Baumgaertner:* „Besten Dank. Wir sind in der Eintretensdebatte. Möchte sich noch jemand dazu äussern? – Dies ist nicht der Fall, somit stimmen wir darüber ab.“

Eintreten wird grossmehrheitlich beschlossen.

*Lucien Baumgaertner:* „Wir kommen zur Beratung des Geschäfts. Ich mache Ihnen das gleiche Vorgehen wie vorher beliebt. Zuerst möchte ich über die Ausführungen auf den Seiten 1 und 2 sprechen, dann durch die Reglemente gehen und zum Schluss über die Anträge diskutieren. Ist dieses Vorgehen für die Synode in Ordnung? – Danke. Gibt es Wortmeldungen zu den Seiten 1 und 2? – Dies ist nicht der Fall. Wir fahren paragraphenweise weiter in der Teilrevision, beginnend mit der Kirchenordnung.“

*Marc Siegrist, Laufenburg (zu § 58 Absatz 5):* Mein Antrag betrifft die neue Bestimmung,

wonach Mitarbeitende mit einem Pensum von mehr als 20 % nicht wählbar sind. Ich stelle bei uns draussen in den Kirchgemeinden fest, dass es bereits heute schwierig ist, genügend Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger zu finden. Ich darf die Synode auch daran erinnern, dass wir an der letzten Synodeversammlung eine Frist für den Rücktritt aus dem Amt in der Kirchenpflege einführt. Für mich gibt es hier ausserdem rein technisch noch Fragezeichen. Bei Kirchenpflegerinnen und Kirchenpflegern, die in den Kirchgemeinden mit einem Pensum von weniger als 20 % angestellt sind, wäre die Wählbarkeit mit der neuen Regelung weiterhin gegeben. Wir haben aber auch Angestellte mit jährlich wechselnden Pensen – ich denke an Organistinnen und Organisten, Katechetinnen und Katecheten. Hier könnte es durchaus geschehen, dass ein solches Kirchenpflegemitglied plötzlich innerhalb kürzester Frist zurücktreten müsste, weil das Pensum über 20 % steigen würde. Aus meiner Sicht sind wir uns als Kirchgemeinden bewusst, dass dies ein Problem sein kann. Auch unsere Mitarbeitenden stellen sich nicht leichtfertig zur Wahl. Ich werbe hier auch ein wenig für Vertrauen in unsere Kirchenmitglieder, die ja die Wahlbehörde sind. Ich habe durchaus Verständnis für das Anliegen des Kirchenrats, bin aber der Meinung, aus Sicht von uns Kirchgemeinden geht der Vorschlag des Kirchenrats zu weit. Deshalb stelle ich folgenden Antrag: § 58 Absatz 5 sei wie folgt zu ändern: *«Bei der Kirchgemeinde angestellte ehrenamtliche Mitglieder und die ordinierten Dienste, die der Kirchenpflege von Amtes wegen angehören, dürfen zusammen keine Mehrheit stellen.»* Somit wird die Streichung des ersten Satzes beantragt.“

*Lucien Baumgaertner:* „Besten Dank, Sie dürfen den Antrag gerne beim Vizepräsidenten abgeben. Es gibt weitere Voten.“

*Martina Cotti-Geiser, Birmenstorf-Gebenstorf-Turgi* (zu § 58 Absatz 4): „Geschätzter Präsident, liebe Synodale, sehr geehrte Damen und Herren Kirchenräte. In der bisher geltenden Fassung von § 58 der Kirchenordnung waren der Verwandtenschluss und die Personalunion bei bestimmten Behörden und Funktionen gemeinsam geregelt. Es geht darum, ob nahe Verwandte oder Verschwägte gleichzeitig in diesen Behörden tätig sein

können und um die Frage, ob die gleiche Person mehrere solche Ämter oder Funktionen ausüben kann. Gemäss dem uns heute vorliegenden Revisionsentwurf soll die Unvereinbarkeit bei Personalunion in § 58 Absatz 4 der Kirchenordnung geregelt werden. Im Gegensatz zum Verwandtenschluss werden aber hier nur zwei Positionen aufgeführt, wo Unvereinbarkeit bestehen soll. Ziffer 1 regelt in dieser Fassung die Unvereinbarkeit von Kirchenpflege und Kirchengutsverwaltung, Ziffer 2 jene von Rechnungsprüfungskommission und Kirchengutsverwaltung. Die Kombination Kirchenpflege und Rechnungsprüfungskommission wird in Absatz 4 nicht aufgeführt. Diese Weglassung ist nicht sinnvoll und war, wie wir vorhin hörten, auch nicht beabsichtigt. Wie Christoph Jauslin auch schon erwähnte, kann es nicht angehen, dass ein Mitglied der Kirchenpflege die Rechnung selbst prüfen kann, weil es gleichzeitig Mitglied der Rechnungsprüfungskommission ist. Es ergibt sich auch aus § 42 Absatz 2 des Reglements für den Finanzhaushalt der Kirchgemeinden, dass die Rechnungsprüfungskommission ein unabhängiges Prüfungsorgan sein muss. Dieses soll keine Weisungen oder Instruktionen von anderen Kirchgemeindebehörden entgegennehmen und hat seinerseits ebenfalls keine Weisungsbefugnis. Sinnvollerweise muss man aber auch in die revidierte Kirchenordnung eine explizite Regelung für diese Unvereinbarkeit aufnehmen. Aus diesem Grund stelle ich Ihnen diesen Änderungsantrag: § 58 Absatz 4 sei wie folgt zu formulieren: *«Unvereinbar sind folgende Ämter und Funktionen: 1. Kirchenpflege und Rechnungsprüfungskommission; 2. Kirchenpflege und Kirchengutsverwaltung; 3. Rechnungsprüfungskommission und Kirchengutsverwaltung.»* Liebe Synodale, ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen und bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.“

*Lucien Baumgaertner:* „Besten Dank, auch Sie dürfen den Antrag beim Vizepräsidenten abgeben.“

*Ruedi Fuchsli, Brugg:* „Ich beziehe mich auf den Antrag meines Vorredners, in dem es um die Beschränkung des Arbeitspensums bei der Kirchgemeinde geht. Ich möchte Sie dringend bitten, diesem Antrag stattzugeben und ihn zu unterstützen. Wir haben sehr viele Regelungen in diesem neuen Wahlreglement. Jede einzelne dieser Regelungen ist



sicherlich gut gemeint, aber Regelungen sollen nicht nur dazu dienen, Schlechtes zu verhindern, sondern eben auch, Gutes zu ermöglichen. Ich bitte Sie zu berücksichtigen, dass die wählenden Mitglieder der Kirchgemeinde sich durchaus auch selbst Gedanken machen können. Vertrauen wir doch den Kirchgemeindegliedern, das sind nicht nur Steuerzahler, sondern es ist auch das immer wieder zitierte sogenannte «Wahlvolk», das durchaus entscheiden kann und auch soll. Danke vielmals.“

*Christine Seippel, Würenlos:* „Ich begrüße dieses Mal alle hier im Raum Anwesenden. Ich kann meinen Vorrednern vollumfänglich zustimmen und bin der Ansicht, dass dem Antrag von Marc Siegrist zu folgen ist. Ich hätte denselben Antrag gestellt. Weiter möchte ich festhalten, dass die Ordinierten von Amtes wegen in der Kirchenpflege sind. Das ist richtig so, dort besteht anscheinend auch kein Missbrauch. Die Pfarrpersonen wissen dann, was läuft, sie sind orientiert und können ihre Vorschläge direkt einbringen. Aber bei Mitarbeitenden, die von der Kirchgemeinde, die sie ja kennen, in das Amt gewählt werden, besteht vorab eine Verdächtigung, dass da etwas nicht Regelkonformes geschehen könnte. Die Bestimmungen wurden an jene der Behörden angepasst, aber da besteht ein Unterschied – wenn bei vielleicht fünfzig oder hundert Angestellten alle sieben Gemeinderäte aus deren Reihen stammen würden, wäre dies schon seltsam. Aber in unseren Kirchgemeinden, die viel kleiner sind, besteht diese Gefahr weniger. Die aktuelle Formulierung lautet: *«Zudem dürfen die bei der Kirchgemeinde angestellten ehrenamtlichen Mitglieder und die ordinierten Dienste, die der Kirchenpflege von Amtes wegen angehören, zusammen keine Mehrheit stellen.»* Bei sieben Kirchenpflegern kann neben der Sozialdiakonin, dem Sozialdiakon und der Pfarrperson höchstens noch ein Kirchenpfleger gewählt werden, der mehr als 20 % arbeitet. Das wäre dann eine Person, und die übrigen vier arbeiten nicht bei der Kirchgemeinde. Somit wäre diese Zahl sowieso limitiert. Eigentlich ist die Ungleichbehandlung von Mitarbeitenden der Kirchgemeinde gegenüber den Ordinierten, die von Amtes wegen dabei sind, stossend und übertrieben. Ich möchte noch auf einen weiteren Aspekt aufmerksam machen: Wir müssten aufgrund dieser neuen

Regelung auf den 31. Dezember 2022 eine sehr gute Kirchenpflegerin entlassen. Da wird man ja unglaublich – man entlässt seine Mitglieder, weil es jetzt nicht mehr statthaft ist, obwohl es jahrelang möglich war. Wir hatten bereits bei zwei Kirchensekretärinnen in der Kirchenpflege die Situation, dass sie zuerst mit Pensen von 20 %, dann mit 40 % arbeiteten. Jetzt müssten sie, obwohl es gut läuft, entlassen werden. Wie reagieren wir als Kirchgemeindeglieder, wenn wir einfach per Dekret gezwungen sind, eine Kirchenpflegerin gehen zu lassen? Dies ist die Sicht von ganz unten, die ich einbringen möchte, und deshalb stelle ich denselben Antrag bzw. schliesse mich dem Antrag von Marc Siegrist an.“

*Peter Debrunner, Birrwil (zu § 58 Absatz 2):* „Ich habe noch eine andere Anpassung zu Absatz 2, wo es um die Wählbarkeit bzw. den Verwandtenausschluss und weitere Unvereinbarkeiten geht. Es gibt nebst Ehepaaren und eingetragenen Partnerinnen und Partnern auch Personen, die in nichtehelichen Partnerschaften leben. Wie es dort ist, wurde nicht geregelt. Ich stelle den Antrag, den Kirchenrat zu beauftragen, hierzu eine Formulierung vorzulegen, die auch rechtlichen Einwänden – wie wird ein Konkubinat definiert – standhält. Zur Begründung: Es gibt engagierte Menschen in den Kirchgemeinden, die heute nicht in einer verbindlichen Partnerschaft leben, das kommt immer häufiger vor. Meiner Meinung nach sollte verhindert werden, dass beide Personen aus einer solchen nichtehelichen Partnerschaft in der gleichen Kirchenpflege tätig sind. Deshalb empfehle ich Ihnen, dem Antrag zuzustimmen und den Kirchenrat zu beauftragen, Absatz 2 mit einer Formulierung zu ergänzen, die auch rechtlichen Einwänden hinsichtlich des Konkubinats standhält.“

*Lucien Baumgaertner:* „Besten Dank, Peter Debrunner; auch du kannst den Antrag beim Vizepräsidenten abgeben.“

*Jürg Luchsinger, Birr:* „Ich bringe keinen neuen Antrag ein, sondern möchte mich jenem, den meine Vorredner stellten und unterstützten, auch anschliessen; ich hätte diesen ebenfalls gestellt. Ich möchte ihn unterstützen und bitte Sie deshalb darum, diesem Antrag zuzustimmen. Wir haben in unserer

Kirchgemeinde seit Jahren eine Person mit einer Doppelfunktion – ja, wir wären direkt betroffen. Wir machten aber sehr gute Erfahrungen, und es gab nie auch nur kleinste Probleme. Finanzen, Stellenpläne und Stellenbesetzungen usw. sind transparent ausgewiesen, werden durch Revisoren begutachtet und durch die Kirchgemeindeversammlung gutgeheissen, die diese Behörde ja auch wählt. Das Potenzial zu Missbrauch und Konflikt scheint uns daher doch eher klein zu sein. Sollte doch einmal ein Problem auftreten, dann meinen wir – wir als Kirchgemeinde Birr, ich spreche nicht als Mitglied der Evangelischen Fraktion –, dass die Problemlösungen in den Kirchgemeinden geschehen sollten. Bei den ordinierten Diensten, wie schon vorher gehört, stellt die Doppelfunktion offenbar kein Problem dar, zumindest nicht in der Aargauer Kirche. Im Kanton Bern war ich nicht Mitglied des Kirchgemeinderats, wie die Kirchenpflege dort heisst, ich hatte nur ein Antrags-, aber kein Stimmrecht. Die Angestellten in der Kirchenpflege dürfen nicht die Mehrheit haben, das ist ein Kontrollmechanismus. Sie dürfen auch das Präsidium nicht übernehmen, zudem gilt eine Ausstandspflicht. Darum scheint uns, dass das Missbrauchspotenzial hier eher klein ist. Es scheint uns, dass hier ein Paragraf des Kantons ohne wirklich dringlichen Grund übernommen wird. Es wird auch die Gemeindeautonomie für uns weiter unnötig eingeschränkt. Im Kirchenrat wird es beschlossen, und wir in den Kirchgemeinden müssen dann damit umgehen. Bei uns sind die Herausforderungen aber dringlich, geeignete Personen für die Kirchenpflege zu finden, gerade auch für die Schlüsselressorts. Daher finden wir es unglücklich, dass diese Suche nach geeigneten Personen uns zusätzlich erschwert wird und bewährte Regelungen ohne Not unterbunden werden. Deshalb bitte ich Sie, dem Antrag von Marc Siegrist zuzustimmen.“

*Christoph Jauslin, Birmenstorf-Gebenstorf-Turgi:* „Geschätzte Synodale, geschätzter Kirchenrat. Ich habe hierzu festzuhalten, dass ich nach wie vor den Antrag des Kirchenrats gemäss Synopse unterstütze. Dies aus folgendem Grund: In der Diskussion entstand nun der Eindruck, dass wir keine Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger finden und mit dieser Einschränkung dieses Feld nochmals verkleinert und es immer schwieriger wird. Es

klang in der Diskussion fast so, als wäre es die Lösung, diesen Satz zu streichen, damit das künftig besser wird. Hier möchte ich Sie einfach auf etwas Interessantes hinweisen: Pfarrerinnen und Pfarrer, Katechetinnen und Katecheten, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone, Sekretärinnen und Sekretäre, Kirchengutsverwalterinnen und Kirchengutsverwalter, all diese finden wir. Aber wir finden keine Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger. Also müssten wir uns doch ein wenig überlegen, ob das Bild der Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger überhaupt stimmt oder anzupassen wäre, ob sie ausreichend entschädigt werden usw. – dort müssten wir eigentlich den Hebel ansetzen und nicht einfach diesen Satz streichen. Ich unterstütze nach wie vor den Antrag des Kirchenrats, dass diese Unvereinbarkeit bei Stellenumfang von über 20 % belassen wird. Danke.“

*Marc Zöllner, Stein:* „Ich möchte mich gerne Christoph Jauslin anschliessen und auch noch ein anderes Argument nennen. Ein schlauer Mensch sagte einmal: *«Probleme entstehen durch falsche Problemlösungen.»* Das Problem lautet: Es wird immer schwieriger, Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger zu finden. Aber ich glaube – da schliesse ich mich Christoph auch an – dass es keine gute Lösung ist, deshalb auf Mitarbeitende zurückzugreifen. Das führt nämlich zu einem neuen strukturellen Problem. Das Argument, die Wählerinnen und Wähler seien schon gut genug, dies selbst zu entscheiden, leuchtet mir auch nicht ganz ein, aus einem Grund: Weil sie in der Regel – so erlebe ich das – froh sind, wenn jemand zur Wahl zur Verfügung steht, wenn ein vakanter Sitz endlich besetzt werden kann. Die Wahrscheinlichkeit, dass jemand nicht gewählt wird, weil er oder sie angestellt ist, halte ich für recht gering. Insofern befürchte ich, wird eher die Haltung vorherrschen, dass es schon gut gehen und kein Problem verursachen wird. Deshalb finde ich die neue Bestimmung in der vom Kirchenrat vorgeschlagenen Form gut – gerade deswegen, weil es immer schwieriger wird, Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger zu finden, und man dadurch umso mehr in Versuchung kommt, irgendjemanden anzufragen, der oder die sowieso gerade greifbar ist. Ich bitte Sie also, den Antrag auf Streichung des ersten Satzes in Absatz 5 abzulehnen. Danke.“

*Walter Tschanen, Laufenburg:* „Ich glaube nicht, dass jetzt die richtige Zeit ist, bei diesem § 58 zu diskutieren, ob man Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger findet oder nicht. Sondern es geht jetzt wirklich nur um den Ausschluss aufgrund von Stellenprozenten. Diese Problematik stand bei der Einführung der gemeinschaftlichen Gemeindeleitung nicht im Vordergrund. Sie hat auch Revisionen der Kirchenordnung überlebt. Und sie kommt jetzt daher als Verschärfung, einseitig und nur auf Ehrenamtliche beschränkt. Verstehen Sie mich nicht falsch: Ich bin ein vehementer Verfechter der gemeinschaftlichen Gemeindeleitung. Aber ich empfinde es als Affront gegenüber den Ehrenamtlichen. Einerseits sieht es so aus wie eine Absolution aufgrund der Ordination und andererseits wie ein Generalverdacht und ein Misstrauen, wenn jemand ehrenamtlich in der Kirchengemeindeleitung ist. Damit untergräbt dieser Ansatz den Geist der gleichberechtigten gemeinschaftlichen Gemeindeleitung. Wird hier mit unterschiedlichen Ellen gemessen? Das sollte nicht sein. Das Argument des Gemeindegesetzes greift nur beschränkt. In den Gemeinden ist ein Gemeindeförster, Schulleiter oder Gemeindegemeinschafter nicht von Amtes wegen im Gemeinderat. Wir sind anders, dezidiert anders, und das ist auch gut so. Nicht alle Festlegungen können deshalb einfach übernommen werden. Ich bin dafür, dass Einschränkungen gemacht werden. Die anderen Aufzählungen sind mehr als in Ordnung und auch, dass die Mehrheit unabhängig sein muss. Deshalb ist der erste Satz zu streichen und die Einschränkung der Mehrheit zu belassen. Das muss genug sein und reicht aus.“

*Yves Polin, Ammerswil:* „Wir sind heute Morgen in einer bedeutend wichtigeren Angelegenheit einen Kompromiss eingegangen, als es darum ging, dass man keine geeigneten Personen findet. Ich schlage folgenden Text vor: *«Die Kirchengemeinde ist in der Auswahl der Kirchenpflege frei. Sie kann ihre Kirchenpfleger selbst benennen. In der Auswahl ist sie frei.»* Das hörten wir schon einmal heute, haben es nur durchgewunken und gar nicht darüber diskutiert. Ich glaube, das könnte man hier ebenso bewerkstelligen. In Klammern: Mein Votum war nicht ganz ernst gemeint.“

*Werner Setz, Rapperswil:* „Für mich stimmt diese Beschränkung nicht. Ich finde es inkonsequent, wenn die Ordinierten dabei sein können und Stimmen haben und jene, die arbeiten, nicht dabei sein können. Wenn wir die Regelung mit den 20 % annehmen, müsste jetzt eigentlich noch darüber gesprochen werden, wie mit den Ordinierten umzugehen ist. Etwas stimmt hier einfach nicht. Deshalb möchte ich empfehlen, dem Antrag von Marc Siegrist zuzustimmen.“

*Lucien Baumgaertner:* „Besten Dank. Gibt es weitere Wortmeldungen? – Uns liegen drei verschiedene Anträge zu § 58 vor. Sie sind unterschiedlich und müssen einander nicht gegenübergestellt werden. Wir starten mit dem Antrag über die Unvereinbarkeit, der am meisten zu reden gab. Zu diesem Thema gebe ich Kirchenrätin Catherine Berger das Wort.“

*Catherine Berger, Kirchenrätin:* „Dankeschön. Ich verstehe Ihre Reaktionen, weil Sie aus Ihren Situationen heraus eine Sache beurteilen, mit der Sie gute Erfahrungen machen. Leider ist es aber so, dass es eben nicht in allen Kirchengemeinden bewährte Regelungen gibt, wenn eine grössere Anzahl von Kirchenpflegerinnen und Kirchenpflegern angestellt ist. Die Erfahrungen sind nicht durchwegs positiv – im Gegenteil, dies ist eine Reaktion auf die in den letzten Jahren entgegengenommenen Rückmeldungen. Zudem glaube ich auch, dass man sich, wenn man in der Kirche mitarbeitet, irgendwann einmal für eine Rolle entscheiden muss, und zwar für jene Rolle, die man selbst in der Kirchengemeinde einnehmen möchte. Man sieht stets, wo die Themen sind und was zu bewältigen ist. Die Kirchenpflege muss, wie eine Gemeinde auch, einen Finanzplan erstellen, das Personal bewirtschaften, sie muss planen, programmieren, Versammlungen durchführen. Dies benötigt weitreichende strategische und organisatorische Kompetenzen. Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone sind mit in der Behörde, weil sie selbstverständlich auch Profis im geistlichen Bereich sind. Wir alle sind gleich grosse Rädchen, aber jemand, der angestellt ist, ist ein Rädchen, das woanders im Getriebe viel wertvoller ist und viel mehr gebraucht wird. Deshalb meine ich, dass es absolut Sinn macht, strukturiert für sich selbst zu entscheiden, wo

genau ich als Rädchen meiner Gemeinde am besten diene. Da gibt es gewisse Überschneidungen mit 20 %, das ist klar, aber irgendwann muss man sich entscheiden.

Wenn jemand in der Administration einer Kirchgemeinde ein Pensum von 20 % hat, geht das noch. Dann übernimmt sie oder er häufig die Protokollführung in der Kirchenpflege, und das Pensum steigt auf 30 %. Später entscheidet die Kirchenpflege, das Sekretariat auf 40 % oder 50 % aufzustocken. Dies sind Entwicklungen, die wahrscheinlich gar nicht gewollt sind, aber sie sind nicht sinnvoll. Also nochmals: Es gilt, sich zu überlegen, ob ich lieber Mitglied der Behörde oder angestellt sein möchte, um auf eine andere Art zu dienen. Der Kirchenrat ist jedoch offen, Ihre Entscheidung entgegenzunehmen.“

*Lucien Baumgaertner:* „Besten Dank, Catherine Berger. Wir sind in der Detaildiskussion zu Absatz 5. Gibt es nochmals Wortmeldungen? – Dann kommen wir zur Abstimmung.“

#### **Antrag Marc Siegrist**

§ 58 Absatz 5 sei wie folgt zu ändern:  
*Streichung des ersten Satzes.*

#### **Abstimmung**

Die Synode lehnt den Antrag Marc Siegrist grossmehrheitlich ab.

*Lucien Baumgaertner:* „Wir stimmen über den nächsten Antrag ab, Anpassung von Absatz 4. Ich frage nach, ob der Kirchenrat oder jemand aus der Synode noch das Wort hierzu wünscht.“

*Catherine Berger, Kirchenrätin:* „Der Kirchenrat ist vollumfänglich damit einverstanden, dies wurde bereits im Vorfeld besprochen.“

#### **Antrag Martina Cotti**

§ 58 Absatz 4 sei wie folgt zu formulieren:  
«Unvereinbar sind folgende Ämter und Funktionen: 1. Kirchenpflege und Rechnungsprüfungskommission; 2. Kirchenpflege und Kirchengutsverwaltung; 3. Rechnungsprüfungskommission und Kirchengutsverwaltung.»

#### **Abstimmung**

Die Synode stimmt dem Antrag Martina Cotti einstimmig zu.

*Lucien Baumgaertner:* „Nun besteht noch ein Antrag zu Absatz 2 von Peter Debrunner, und ich frage Kirchenrätin Catherine Berger, ob sie seitens des Kirchenrats das Wort dazu wünscht.“

*Catherine Berger, Kirchenrätin:* „Es wäre eine interessante Aufgabe, aber ich weiss nicht, ob sich unsere Verwaltung wirklich damit beschäftigen sollte. Ich verstehe, dass es bei einer Liebesbeziehung problematisch sein kann, in einer Kirchenpflege bzw. Behörde zu sein. Eigentlich geht der Kirchenrat davon aus, dass in solchen Situationen eine der beiden Personen oder sogar beide aus der Kirchenpflege zurücktreten. Es ist nach meinem Wissensstand auch bewährte Praxis, dass in dem Moment, wenn zwei ein Paar werden, eine oder beide Personen die Kirchenpflege verlassen. Dort, wo jemand das nicht getan hat, wurde es halt auch schwierig. In solchen Fällen würden wir also auf Freiwilligkeit setzen. Ein anderer Punkt ist die Abgrenzung: Heisst das, dass ein gemeinsamer Wohnsitz bestehen muss? Wie lange muss die Beziehung andauern, und welcher Art muss sie sein, reicht bereits eine Wohngemeinschaft? Welche anderen Voraussetzungen sind noch nötig? Das wäre eine lange Diskussion. Ich sehe, dass gewisse Ungerechtigkeiten gegenüber Verheirateten bestehen, das stimmt. Verheiratete können im Übrigen auch getrennt leben und sind trotzdem unvereinbar. Aber dies ist im Bereich einer Unschärfe, die ich sehr schwierig zu definieren finde. Daher wäre ich froh, wenn wir diesen Auftrag nicht bekämen. Aber falls Sie der Ansicht sind, es sei umzusetzen, dann tun wir das selbstverständlich. Jedoch betone ich nochmals: Ich glaube, hier ist auf Freiwilligkeit zu setzen.“

*Lucien Baumgaertner:* „Besten Dank, Catherine Berger. Möchte sich zu Absatz 2 noch jemand äussern? – Dann kommen wir zur Abstimmung.“

#### **Antrag Peter Debrunner**

«In § 58 Ziffer 2 der Kirchenordnung (Wählbarkeit, Verwandtenausschluss und weitere Unvereinbarkeiten) sind nebst Ehepaaren und

*eingetragenen Partnerinnen und Partnern auch Personen in nichtehelichen Partnerschaften einzubeziehen. Der Kirchenrat wird beauftragt, dazu eine Formulierung vorzulegen, die auch rechtlichen Einwänden (Wie definiert man ein Konkubinat?) standhält.»*

### **Abstimmung**

Die Synode lehnt den Antrag Peter Debrunner mit grosser Mehrheit ab.

*Lucien Baumgaertner:* „§ 58 ist damit bereinigt, es sei denn, es möchte sich noch jemand dazu äussern. – Das ist nicht der Fall, wir unterbrechen nun die Verhandlungen und fahren nach dem Mittagessen mit § 72 weiter. Verlassen Sie in der Mittagspause nach Möglichkeit das Gebäude, es herrscht schönstes Wetter. Im Trafo darf nur das Lunchpaket verzehrt werden, jedoch nicht hier in der Halle, sondern nur im Glassaal oder in den Foyers. Gehen Sie also hinaus, und schnappen Sie frische Luft. Wir sehen uns um 13:15 Uhr wieder – guten Appetit.“

*Mittagspause.*

*Lucien Baumgaertner:* „Wir fahren weiter mit der Synodesitzung. Besten Dank für Ihre Rückkehr, ich hoffe, Sie haben gut gegessen.“

### **Inpflichtnahme**

Bevor wir im Traktandum weiterfahren, dürfen wir noch einen Synodalen in Pflicht nehmen, der heute seine erste Synode erlebt und erst am Nachmittag eintreffen konnte. Ich bitte ihn, sich kurz zu erheben:

*Herr Daniel Gugger, Kirchgemeinde Suhr-Hunzenschwil*

Die Synode bitte ich ebenfalls, sich für die Inpflichtnahme kurz zu erheben.

*«Ich gelobe vor Gott und den Menschen, das mir anvertraute Amt auf Grund des Evangeliums von Jesus Christus nach der Ordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau gewissenhaft zu erfüllen.»“*

Daniel Gugger antwortet mit: *«Das gelobe ich.»*

*Lucien Baumgaertner:* „Herzlich willkommen in der Synode, diskutieren Sie mit, werden Sie Mitglied einer Fraktion, ich freue mich auf unsere Begegnungen. Vielen Dank.“ (Applaus.)

*Lucien Baumgaertner:* „Wir fahren weiter in Traktandum 7 mit der Detailberatung ab § 72 auf Seite 9. Ich frage, ob es Wortmeldungen dazu gibt. – Nachdem wir alle Änderungen durchgegangen sind und die Detailberatung abgeschlossen ist, frage ich die Synode, ob es Wortmeldungen zu den Anträgen des Kirchenrats gibt.“

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen.

*Lucien Baumgaertner:* „Damit kommen wir zur Abstimmung. Wenn die Synode einverstanden ist, stimmen wir über den gesamten Antrag 1 ab. Hat jemand etwas dagegen? – Das ist nicht der Fall, wir stimmen ab.“

### **Antrag 1 Kirchenrat**

*Die Synode beschliesst*

- a. *die Änderungen in der Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau, KO, SRLA 151.100,*
- b. *die Änderungen im Reglement über Wahlen und Abstimmungen an der Urne in den Kirchgemeinden der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau, RWA, SRLA 211.300,*
- c. *die Änderungen in der Geschäftsordnung für Kirchgemeindeversammlungen, GO KGV, SRLA 273.400.*

### **Abstimmung**

Die Synode genehmigt Antrag 1 des Kirchenrats mit einzelnen Gegenstimmen.

### **Antrag 2 Kirchenrat**

*Die geänderten Bestimmungen treten am 01. Januar 2022 in Kraft.*

### **Abstimmung**

Die Synode stimmt Antrag 2 des Kirchenrats ohne Gegenstimmen zu.

### **Antrag 3 Kirchenrat**

*Für ehrenamtliche Mitglieder der Kirchenpflege, welche am 01. Januar 2022 bereits gewählt sind, gilt in Bezug auf § 58 Abs. 5 KO*

*eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2022.*

### **Abstimmung**

Die Synode genehmigt Antrag 3 des Kirchenrats mit einzelnen Gegenstimmen.

### **Schlussabstimmung**

Die Synode genehmigt das Geschäft unter Traktandum 7 als Ganzes mit vereinzelt Gegenstimmen.

2021-0077

### **Aufhebung des Reglements über die minimale Finanzierung der Werke der Mission und Entwicklungszusammenarbeit (SRLA 722.300)**

*Lucien Baumgaertner:* „Wir kommen zu Traktandum 8, Aufhebung Reglement 722.300. Von der GPK hat Elisabeth Kistler das Wort.“

*Elisabeth Kistler, Holderbank-Möriken-Wildegg,* für die GPK: „Geschätzter Präsident, geschätzte Damen und Herren des Kirchenrats, liebe Kolleginnen und Kollegen. Aufgrund des Rückgangs der Erträge der Zentralkasse der Landeskirche hat der Kirchenrat auch die Beiträge an die Missionen und Werke geprüft. Das Reglement über die minimale Finanzierung der kirchlichen Werke verhindert aber die gewünschte Flexibilität. Seit Annahme der Motion Klee und Inkrafttreten des Reglements vor zwanzig Jahren sind die Beiträge auf mindestens fünf Prozent des Zentralkassenbeitrages festgelegt. Für die kommenden Jahre wünscht der Kirchenrat mehr Handlungsspielraum. Das jetzige Reglement soll per 31.12.2021 aufgehoben werden. Vorab stellt sich aber eine formelle Frage: In § 91 Absatz 5 Kirchenordnung wird festgehalten, dass die Synode ein Reglement zu den finanziellen Beiträgen an die Werke erlässt. Der Kirchenrat beantragt keine Änderung oder Aufhebung dieser Bestimmung. Die GPK stellt sich deshalb die Frage, ob eine Aufhebung des Reglements ohne Änderung in der übergeordneten Gesetzesgrundlage hier zulässig

und möglich ist. Könnte allenfalls die Bestimmung in der Kirchenordnung auch heute – aufgrund eines entsprechenden Antrags – geändert werden? Wir sind skeptisch, aus formellen, aber auch aus inhaltlichen Gründen. Unseres Erachtens ist diese Vorlage, die doch von grosser Tragweite ist, nicht gründlich vorbereitet. Wir beantragen deshalb, es sei nicht darauf einzutreten. Wir bitten den Kirchenrat, die nötigen Änderungen der entsprechenden Paragraphen in der Kirchenordnung, die Konsequenzen einer Aufhebung der gesetzlichen Grundlage etc. zu klären. Wir sind der Meinung, dass heute eine schnelle Lösung nicht sachgerecht wäre. Inhaltlich können wir das Anliegen des Kirchenrats, in der sich zuspitzenden finanziellen Situation mehr Spielraum zu erhalten, durchaus nachvollziehen. Ob es sinnvoll ist, dies auf die vorgesehene Weise zu tun, ist aufgrund der heutigen Ausgangslage nicht entscheidungsreif. Ich stelle demnach den Antrag, es sei auf die Vorlage nicht einzutreten. Danke.“

*Lucien Baumgaertner:* „Besten Dank, Elisabeth Kistler. Vom Kirchenrat hat Gerhard Bütschi das Wort.“

*Gerhard Bütschi, Kirchenrat:* „Geschätzter Synodepräsident Lucien, liebe Synodale. Ich werde auf die Argumente, welche die Sprecherin der GPK gerade nannte, während meiner Erläuterungen ausführlich eingehen. Die folgenden Bemerkungen möchte ich aber voranstellen: Der Kirchenrat unterbreitet euch die Aufhebung des Reglements über die minimale Finanzierung der Werke der Mission und Entwicklungszusammenarbeit, weil er die an der letzten Synode angekündigten Sparanstrengungen um- und fortsetzen muss. Mit den im letzten Jahr beschlossenen Sparmassnahmen konnte ein erster Beitrag zur Entlastung der Budgets der folgenden Jahre erzielt werden. Bei den Budgetberatungen im letzten November mussten wir euch aber auch sagen, dass wir weitere Sparanstrengungen unternehmen müssen, nicht nur in einzelnen Teilbereichen der Landeskirchlichen Dienste, sondern in Anwendung einer Opfersymmetrie in allen Teilbereichen. Es drängt sich deshalb auf, dass wir zur Erreichung der geforderten Sparziele auch bei der Ausrichtung der Beiträge an die Werke den Hebel ansetzen und eine Reduktion ins Auge fassen müssen, dies bereits ab dem nächsten Jahr 2022. Der

Kirchenrat unterbreitet uns diese Vorlage heute, weil damit die Möglichkeit geschaffen wird, dass ein modifizierter Gesamtbetrag der Beiträge bereits ins Budget 2022 eingestellt werden kann. Da gemäss dem heute geltenden Reglement 5 % des Zentralkassenbeitrags an die Werke HEKS, Bfa und Mission 21 gespendet werden müssen, wäre genau dort anzusetzen und durch eine Aufhebung dieses Reglements der Weg für die Senkung der Beiträge an die Werke zu ebnen. Im laufenden Jahr beträgt die an die Werke ausgerichtete Gesamtsumme Fr. 480'460. Diese Beträge werden an die drei Hilfswerke HEKS, Bfa und Mission 21 ausgerichtet. Vom Gesamtbetrag gehen Fr. 67'107 an Projekte von HEKS. Dies ist eigentlich, wenn man das Reglement ganz genau liest, nicht vorgesehen, weil die durch die Landeskirche geleisteten Beiträge zur Deckung der Verwaltungskosten eingesetzt werden sollten, nicht für Projekte. Der Kirchenrat schlägt euch deshalb vor, dass die Gesamtsumme, die an die Werke ausgerichtet werden soll, sich an der Zielsumme orientiert, für welche EKS-Bestimmungen bestehen und auch Selbstverpflichtungsbeiträge an Bfa und Mission 21. Die genannten Beiträge finden sich auf Seite 2 der Vorlage. Wenn wir davon ausgehen, dass neu berechnet auf den diesjährigen Beträgen Fr. 413'353 an die Werke fliessen sollen, ergibt sich ein Sparbetrag von Fr. 67'107. Obwohl der Kirchenrat euch vorschlägt, das Reglement als solches aufzuheben, fühlt er sich moralisch und ohne Einschränkungen dazu verpflichtet, auch in Zukunft substanzielle Beiträge an diese Werke auszurichten, nur aus diesen Spargründen notgedrungen auf etwas tieferem Niveau. Deshalb gelangt der Kirchenrat zum Schluss, dass es die beste Lösung ist, das Reglement aufzuheben und nicht beispielsweise einfach den Prozentsatz zu ändern. Dazu darf ich euch sagen, dass wir bei der Vorbereitung dieser Vorlage über diesen Punkt sehr lange nachgedacht haben. Nach intensiver Beratung kamen wir zum Schluss, dass die Aufhebung die beste und flexibelste Lösung darstellt. Was nicht geschehen darf – das ist uns sehr wichtig –, ist, dass durch eine Senkung beispielsweise des Prozentsatzes im Reglement die Beiträge an die Werke allzu stark reduziert werden. Wenn man von einer Senkung von 5 % auf 4 % ausgehen würde, säne der Beitrag auf Fr. 386'967, basierend auf den heutigen Beiträgen. Das würde

bedeuten, dass die Verpflichtungen gegenüber der EKS nicht mehr eingehalten werden könnten. Es wäre, gelinde gesagt, etwas gar peinlich, wenn unsere Landeskirche diese Verpflichtungen nicht mehr einhalten könnte und ausscheren würde. Es wäre gegenüber den anderen Landeskirchen und auch gegenüber den Hilfswerken enorm unsolidarisch. Dann bestünde vielleicht die Möglichkeit einer Senkung von 5 % auf 4.5 %. In diesem Fall wären dies noch Beiträge in Höhe von Fr. 435'338. Dies löst aber leider das Problem auch nicht, weil wir nach unseren Berechnungen der sinkenden Steuereinnahmen in den nächsten Jahren bereits im Jahr 2024 unter den mit dem EKS vereinbarten Beträgen, die wir ausrichten möchten und sollten, liegen würden. In diesem Sinn sind wir zusammenfassend zur Auffassung gelangt, dass die Auflösung des Reglements die beste Lösung darstellt. Deshalb schlagen wir euch dies mit der heutigen Vorlage vor.

Nun noch zum Punkt hinsichtlich der Änderung der Kirchenordnung, die nicht in der Vorlage enthalten ist. Dies, das muss ich gestehen, ging vergessen, und ich möchte mich für diesen Lapsus entschuldigen. Materiell soll uns das aber nicht hindern, auf die Vorlage einzutreten, denn sobald wir dies feststellten, liessen wir es juristisch abklären: Die Aufhebung des Reglements kann durchgeführt werden, ist rechtens und benötigt nicht notwendigerweise die Aufhebung an der gleichen Stelle in der Kirchenordnung. Nach Rücksprache mit dem Synodebüro fanden wir die Lösung, dass ein Mitglied des Synodebüros an der heutigen Sitzung den Antrag stellt, dass nicht nur die Aufhebung des Reglements beschlossen werden kann, sondern mithin auch die Änderung in der Kirchenordnung. Es bestehen also, das darf ich euch versichern, keine juristischen Probleme, dies heute umsetzen zu können. Damit das eingangs genannte anvisierte Sparziel erreicht werden kann, bittet euch der Kirchenrat, auf die Vorlage einzutreten und das Reglement über die minimale Finanzierung der Werke der Mission und Entwicklungszusammenarbeit aufzuheben. Damit können wir die Werke nach wie vor substanziell und im finanziell möglichen Rahmen unterstützen, ohne von reglementarischen Fesseln eingeeengt zu werden.“

*Lucien Baumgaertner:* „Besten Dank, Gerhard Bütschi. Wir sind in der Eintretensdebatte, hat jemand ein Votum zum Eintreten?“

*Sigwin Sprenger, Bremgarten-Mutschellen,* für die Fraktion Lebendige Kirche: „Sehr geehrter Herr Präsident, geschätzte Damen und Herren Kirchenräte, liebe Kolleginnen und Kollegen. Ich sehe, dass der Kirchenrat seit einiger Zeit über die Zukunft unserer Reformierten Landeskirche nachdenkt. Ich erachte es als sehr weise, in Veränderungen die Entwicklung zu steuern und sich nicht einfach überrumpeln zu lassen. Die Abschaffung dieses Reglements ist, wie ich denke, ein Mosaikstein in diesem grösseren Prozess Reformprojekt 2026/2030, und ich danke dem Kirchenrat für diese Weitsicht. Der Kirchenrat möchte die Unterstützung an diese Hilfswerke flexibler gestalten. Die Fraktion Lebendige Kirche kann sich diesem Vorhaben anschliessen. An der Sitzung zur Vorbereitung der Synodegeschäfte sagte Kirchenrat Gerhard Bütschi, dass mit der Abschaffung des Reglements die Synode weiterhin über das jeweilige Budget mitreden kann. Die Fraktion Lebendige Kirche ist allerdings der Auffassung, dass die Form dieser Mitwirkung über das Budget ein schwieriger Weg ist, denn damit werden Beiträge in jeder Budgetberatung zum Zankapfel. Das Killerargument für eine eventuelle Erhöhung wird sein, wo denn gespart werden soll, damit das Budget ausgeglichen ist. Damit kommen willkürliche Entscheide zustande, das möchten wir nicht. Ein Synodereglement, das flexibler gestaltet ist, gibt der Budgetentwicklung für diesen wichtigen Bereich unserer Landeskirche Leitlinien, um die nicht jedes Jahr neu gerungen werden muss. Deshalb stellen wir den Antrag auf Nichteintreten auf dieses Geschäft und bitten den Kirchenrat, an einer nächsten Synodesitzung ein geändertes, flexibleres Reglement vorzulegen. Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.“

*Lucien Baumgaertner:* „Besten Dank, Sigwin Sprenger. Ich frage nach weiteren Voten zum Eintreten.“

*Hans-Peter Tschanz, Mellingen:* „Liebe Synodale. Ich zitiere zuerst aus der Synode vom 21. November 2001, an der diese Motion Klee behandelt wurde. Von der GPK sprach damals Urs Karlen, der nachher Kirchenrat wurde: *«Bisher wurden Beiträge an Hilfswerke*

*nach dem Motto ausbezahlt: Geht es uns gut, geben wir gerne vom Überfluss an die Armen. Geht es uns schlecht, sparen wir zuerst dort, wo es uns nicht weh tut. Die Motion Klee möchte diesem Verhalten einen Riegel schieben.»* Genauso ist es noch heute. Dann muss ich auf einiges eingehen, was Herr Bütschi sagte: Bei einer Senkung auf 4 % oder 3 % entsteht keine plötzliche Reduktion. Der Kirchenrat sollte das Reglement 722.300 einmal lesen. Dort heisst es: *«Der Beitrag an die Missions- und Entwicklungszusammenarbeit beträgt mindestens 5 % des Zentralkassenbeitrags und wird durch die Synode festgelegt.»* «Mindestens»! Bei einer Senkung auf beispielsweise 3 % – denn ich sehe ein, dass hier Sorge zu tragen ist –, bedeutet das also nicht, dass der Kirchenrat im nächsten Jahr plötzlich auf 3 % senkt, das ist nur die untere Grenze. Und im Reglement ist auch noch eine Automatik enthalten, denn 5 % des Zentralkassenbeitrags bedeutet: Wenn dieser sinkt, sinken auch die Beiträge an die Hilfswerke. Damit ist also ein Problem bereits gelöst. Ich bin ebenfalls der Meinung, dass dieses Reglement nicht wegfallen soll und die Vorlage zurückzuweisen ist. Man kann über den Prozentsatz sprechen, das ist immer möglich. Ich würde das Reglement aber nicht aufheben, sonst ist die Synode bis auf die Budgetdiskussion aus dem Spiel. Das möchte ich persönlich nicht.“

*Lucien Baumgaertner:* „Besten Dank, Hans-Peter Tschanz. Ich möchte formal kurz etwas präzisieren zu deinem Votum und auch jenem von Sigwin Sprenger. Es gibt Nichteintreten – wir sind in der Eintretensdebatte – und es gibt Rückweisung. Das sind zwei verschiedene Dinge. Im Moment sprechen wir über Eintreten oder Nichteintreten. Ich verstehe eure beiden Voten so, dass ihr auf Nichteintreten plädiert. Ist das korrekt? – Gut, danke. Bestehen weitere Voten zum Eintreten? – Dies ist nicht der Fall, wir kommen zur Abstimmung zum Eintreten auf das Geschäft.“

### **Abstimmung**

Die Synode lehnt Eintreten grossmehrheitlich ab.



2021-0078

**Einführung von Befugnissen des Kirchenrats in ausserordentlichen Situationen. Teilrevision der Kirchenordnung (KO, SRLA 151.100)**

*Lucien Baumgaertner:* „Wir kommen zu Traktandum 9, Einführung von Befugnissen des Kirchenrats in ausserordentlichen Situationen. Von der GPK spricht Michael Brücker.“

*Michael Brücker, Lenzburg-Hendschiken,* für die GPK: „Geehrter Herr Synodepräsident, geschätzte Kirchenräte, liebe Synodale. Die von mir übernommene Aufgabe war etwas schwierig, weil ich mir vorgenommen hatte, nicht weniger Vokabeln als die Vorlage zu verwenden. Ich habe es ehrlich gestanden nicht geschafft. Wir haben in der GPK die Vorlage genau angesehen und darüber diskutiert. Innerhalb der GPK ist klar, dass eine derartige Teilrevision der Kirchenordnung notwendig ist. Als vom Staat anerkannte Landeskirche haben wir unsere Organisationsform im Rahmen der demokratisch beschlossenen Ordnung von Kanton und Eidgenossenschaft zu halten. Zudem gehört eine nach schweizerischem Verständnis demokratisch organisierte Kirche seit der Reformation auch zu unserem Selbstverständnis. Die Ausgangslage hat der Kirchenrat klar und umfassend beschrieben und erklärt, warum die vorgeschlagene Teilrevision notwendig ist. Dem ist von der GPK nichts hinzuzufügen. Vielleicht nur der Wunsch: Es wäre schön, vorher schon zu wissen, welche ausserordentliche Lage eintreten wird. Aber das sagt ja schon das Wort ausserordentlich: Man weiss es nicht. Daher macht es keinen Sinn, einen langen Gesetzestext vorzulegen, denn er muss nur festhalten: Wenn etwas passiert, sind einer, zwei, drei, maximum vier zuständig für die Regelungen. Thema vom Tisch, Gesetz beschlossen. So ist es. Die GPK empfiehlt dringend ein Eintreten auf das Geschäft und auch seine Genehmigung. Danke.“

*Lucien Baumgaertner:* „Besten Dank, Michael Brücker. Vom Kirchenrat hat Beat Maurer das Wort.“

*Beat Maurer, Kirchenrat:* „Geschätzter Synodepräsident, geschätzte Synodale. Danke, Michael, für das wohlwollende Votum. Ich überlege gerade, ob ich überhaupt noch etwas sagen soll, um die eben erhaltene kurze Erläuterung nicht noch zu verlängern. Aber ich erlaube mir trotzdem, nochmals die Zeit zurückzudrehen auf März vor einem Jahr, als das Coronavirus erstmals bei uns entdeckt wurde. Es waren einschneidende Einschränkungen für das öffentliche Leben nötig. So wurden die Schulen geschlossen, was niemand für möglich gehalten hätte. Restaurants und Kulturbetriebe mussten schliessen, Sportveranstaltungen wurden untersagt und die Homeoffice-Pflicht angeordnet. In der Aargauer Landeskirche standen gerade in dieser Woche die ersten Konfirmationen an. Natürlich wurden diese abgesagt und kurzfristig verschoben, auch in der Annahme, dass sich die Lage bis nach den Frühlingsferien bessert. Dies war jedoch nicht der Fall, was bereits eine Ausnahmeregelung für die Konfirmationen notwendig machte. Gemäss Kirchenordnung müssen die Konfirmationen im Aargau jeweils bis vor Pfingsten abgehalten werden. Sie wurden dann aber bekanntlich in vielen Fällen sogar bis nach den Sommerferien verschoben. Dann kam Ostern, und in der Kirchenordnung sind auch die Feiertagsgottesdienste mit Abendmahl festgelegt. Es leuchtete ein, dass unter diesen Umständen das Feiern von Ostern und das gemeinsame Abendmahl in der Kirche nicht möglich waren. Auch hier musste der Kirchenrat eine Ausnahme bewilligen. Viele gingen davon aus, dass die Krise bald überstanden sein wird und das Leben sich wieder normalisiert. Aber als im Mai und Juni die Kirchgemeindeversammlungen mit der Abnahme der Rechnung 2019 und die Synode anstanden, konnten diese nicht im festgelegten Rahmen durchgeführt werden. Auch hier hatte der Kirchenrat eine Entscheidung zu fällen. Zuerst wurde überlegt, ob die Abstimmungen in schriftlicher Form durchgeführt werden könnten. Da dies aber nicht zielführend ist, weil sie keine mündliche Diskussion zulassen, blieb dem Kirchenrat nur noch, die Verschiebung der Kirchgemeindeversammlungen zuzulassen. In den Synodevorbesprechungen wurde das gute Krisenmanagement des Kirchenrats und des Synodepräsidenten häufig gelobt und gewürdigt. Wir haben das letzte Jahr eigentlich auch positiv zu Ende gebracht, obwohl wir uns nicht

an alle Paragraphen der Kirchenordnung halten konnten. Wir sind froh, dass ihr dem Kirchenrat hier eine gute Rückmeldung gebt und nehmen diese gerne entgegen. Trotzdem erachtet der Kirchenrat es nicht nur als sinnvoll, sondern als notwendig, die Kirchenordnung mit dem vorgelegten § 108a zu ergänzen. Während der bisherigen Krise konnte sich der Kirchenrat wie gesagt auf keine gesetzliche Legitimation stützen, die ihn befugt hätte, in der Krise Entscheidungen entgegen der Kirchenordnung zu treffen. Um das Leben der Kirchgemeinden unter den erschwerten Umständen zu ermöglichen und den Kirchenpflegen Rechtssicherheit zu geben, musste der Kirchenrat jedoch zwingend seine Kompetenzen überschreiten. Das mag in einer ersten Krisensituation einmalig angehen und war auch notwendig. Danach jedoch ist die Legislative gefordert, Regeln zu schaffen, die klar aufzeigen, wozu der Kirchenrat in einer Krisensituation legitimiert ist, wo aber in einem solchen Fall auch seine ausserordentlichen Kompetenzen enden. Damit für zukünftige Krisen die Spielregeln geklärt sind, braucht es die einfachen Bestimmungen in § 108a. Die neuen Bestimmungen dienen also nicht dazu, dem Kirchenrat Kompetenzen zu geben, mit denen er in einer Krise über die Köpfe der Synode und der Gemeinden hinweg entscheiden kann. Ganz im Gegenteil: Mit dem vorliegenden Paragraphen wollen wir den gesetzlichen Rahmen schaffen, innerhalb dessen sich der Kirchenrat in einer Krisenzeit korrekt verhalten kann. Mit Ihrer Zustimmung zum neuen § 108a geben Sie dem Kirchenrat den Auftrag, in zukünftigen Krisen die nötigen Entscheidungen bezüglich des kirchlichen Lebens in den Kirchgemeinden zu treffen. Sie geben dem Kirchenrat die nötigen Kompetenzen, zugunsten der Kirchgemeinden Entscheidungen zu fällen, die in diesem Moment notwendig, verhältnismässig und nachvollziehbar sind, auch wenn sie der Kirchenordnung nicht entsprechen. Sie legen mit Ihrer Zustimmung die Spielregeln fest, damit der demokratische Prozess in unserer Landeskirche auch in der besonderen Situation einer Krise funktioniert und für alle bekannt ist. Ich danke Ihnen, wenn Sie auf das Geschäft eintreten und natürlich auch, wenn Sie diesem zustimmen können.“

*Lucien Baumgaertner:* „Besten Dank, Beat Maurer. Wir sind in der Eintrittsdebatte. Gibt

es Wortmeldungen zum Eintreten? – Dies ist nicht der Fall, die Synode ist stillschweigend auf das Geschäft eingetreten.“

Eintreten wird beschlossen.

*Lucien Baumgaertner:* „Ich eröffne gleich die Diskussion über die Gesamtvorlage, da ihr geringer Umfang kein seitenweises Durchgehen erfordert. Gibt es Wortmeldungen aus der Synode?“

*Christine Seippel, Würenlos:* „Ich begrüsse kollektiv alle Anwesenden. Während der Coronapandemie übernahm der Bundesrat die Gesetzgebung, er handelte per Notrecht, um das Nötige umzusetzen. Schulen, Gemeinden, Kunstschaffende und auch alle Kirchen mussten sich danach richten und sich überlegen, wie mit der Situation umzugehen war. Aufgrund der Mitgliederbegrenzungen musste sehr viel verschoben werden. Man wick auf Fernsehgottesdienste aus und hat Möglichkeiten mit Zoom usw. geschaffen. Dazu hatte man das Recht, denn es wurde durch den Bundesrat vorgegeben, man konnte gar nicht selbst entscheiden. In einer nächsten Krise – sei sie atomar, sei es Wassernot bzw. Überflutung oder Bedrohung von aussen – wird es wieder so sein, dass der Bundesrat das Vorgehen vorschreibt. Die verschiedensten Behörden, Schulen, Läden, Restaurants und Kirchen müssen sich danach richten. Tatsache ist aber, dass sich das nicht im Voraus festlegen lässt. Infolgedessen kann man auch nicht während achtzehn Monaten Kompetenzen haben, wenn nicht bekannt ist, wofür diese benutzt werden. Wenn wir dies unterschreiben, stellen wir einen Blankoscheck aus. Wir wissen nicht, was in welcher Krise notwendig sein und was unsere Kirche dann dazu sagen wird. Wir erhalten nur Information via Synodebüro, und es könnte bis zu achtzehn Monate dauern. Ich sah in den Unterlagen, dass die Umsetzung bezüglich Verhaltenskodex nur teilweise dem Gesagten entsprach, und es wurde mehr hineingepackt. Ich persönlich will keine solche Situation mehr. Für etwas, das nicht voraussehbar ist, kann man nicht vorab Kompetenzen erteilen. Ich werde diesen Fehler nicht ein zweites Mal begehen, sage bei diesem Traktandum klar Nein und lehne den Antrag ab. Sie haben ja gut gehandelt in der Notsituation, und das wird in einer nächsten wieder so sein. Ich

sehe nicht ein, dass dort Kompetenzen nötig sind.“

*Lucien Baumgaertner:* „Besten Dank. Wir nehmen zur Kenntnis, dass Sie den Antrag von Ihrer Seite ablehnen. Einen allfälligen Zusatz- oder Änderungsantrag müssten Sie hier vorne abgeben und begründen. Ansonsten nehmen wir zur Kenntnis, dass Sie den Antrag ablehnen. Gibt es weitere Wortmeldungen aus der Synode? – Möchte sich der Kirchenrat nochmals äussern?“

*Christoph Weber-Berg, Kirchenratspräsident:* „Die Gelegenheit nehme ich gerne wahr. Wir mussten Entscheidungen treffen, zu denen es keine gesetzlichen Grundlagen gab, damit die Kirchgemeinden funktionieren konnten. Der Kirchenrat ist aber darauf angewiesen, sich für die von ihm erwarteten Entscheidungen auf eine gesetzliche Grundlage stützen zu können. § 108a stellt diese gesetzliche Grundlage zur Verfügung, damit der Kirchenrat in einer solchen Situation legitim entscheiden kann. Ich sehe auch die Verbindung mit dem Verhaltenskodex nicht; dort haben wir möglicherweise Fehler gemacht, das geben wir zu. Aber diese Verbindung kann ich nicht nachvollziehen. Es wäre ein absolutes Missverständnis zu glauben, der Kirchenrat würde in einer solchen Situation rasch einen solchen Verhaltenskodex erzwingen. Es geht darum, Unterschiedliches festhalten zu können bei besonderer und ausserordentlicher Lage. Bei ausserordentlicher Lage dürfen keine Gemeinde- und Kirchgemeindeversammlungen durchgeführt werden. In der besonderen Lage ist es gestattet, und sobald man darf, muss man auch. Nun ist es möglich, dass Kirchgemeinden ein Sicherheitskonzept nicht in der Weise umsetzen können, dass es die demokratischen Rechte nicht einschränkt, beispielsweise aufgrund fehlender passender Räumlichkeiten. In einem solchen Fall muss der Kirchenrat entscheiden können, dass diese Kirchgemeinde die Rechnungsabnahme in die zweite Jahreshälfte verschieben darf. Damit erhalten sowohl der Kirchenrat als auch die Kirchgemeinde Rechtssicherheit für einen solchen Entscheid. Genau für solche Fälle ist dieser § 108a gedacht. Bitte geben Sie uns die Rechtsgrundlage für rechtlich gut abgesicherte Entscheidungen, die notabene auch ein Auslaufdatum haben, maximal achtzehn Monate. Vielen Dank.“

*Lucien Baumgaertner:* „Besten Dank für diese Ergänzungen. Ich frage nochmals, ob das Wort gewünscht wird.“

*Henry Sturcke, Döttingen-Klingnau-Kleindöttingen:* „Ich habe eine Frage. Das Anliegen, dass – was auch immer wir hier beschliessen – dem Kirchenrat erlaubt wird, demokratisch verankert zu handeln, ist richtig. Ich glaube, das liegt auch allem zugrunde, was wir bis jetzt gehört haben. Ich dachte, jemand anderer würde einen Antrag bringen, aber scheinbar ist diese Person nicht hier oder hat sich anders entschieden. In § 108a Absatz 1 lautet der letzte Satz: «*Er informiert das Büro der Synode umgehend über die getroffenen Massnahmen.*» Das klingt ein bisschen wie: Wir handeln, dann informieren wir euch und damit ist es demokratisch abgesichert. Beim Zusammentreffen der Fraktionsleitungen waren wir uns einig, dass uns eine andere Formulierung lieber wäre, beispielsweise in dem Sinn, dass das Synodebüro oder der Synodepräsident zu Rate zu ziehen ist, bevor die Krisensituation einberufen wird. Das ist nur ein kleiner weiterer Schritt, macht aber noch transparenter, dass dieser ganze Weg demokratisch abgestützt ist. Wir sind dem Kirchenrat sehr dankbar, dass er diese für uns alle schwierige Zeit so gut gemeistert hat. Aber jetzt wollen wir sicher sein, dass der Kirchenrat auch in der Zukunft so handeln kann und sich keine Kritik gefallen lassen muss, es sei nicht demokratisch abgestützt. Wenn jemand bereits einen solchen Antrag formuliert hat, gehe ich gerne zurück an meinen Platz. Ansonsten beantrage ich, obwohl ich das noch nicht schriftlich formuliert habe, dass dieser Satz abgeändert und das Synodebüro oder der Synodepräsident zu Rate gezogen wird.“

*Lucien Baumgaertner:* „Besten Dank, Henry. Natürlich müssten wir dafür einen schriftlichen Antrag haben, es besteht aber noch Zeit, um diesen zu formulieren. Gibt es weitere Wortmeldungen?“

*Peter Debrunner, Birrwil,* für die Evangelische Fraktion: „Sehr geehrter Lucien, sehr geehrter Kirchenrat, werte Synodale. Der Kirchenrat reagierte während der Pandemie schnell und kompetent und gab den Kirchgemeinden mit regelmässigen Rundschreiben wichtige Hinweise für den Umgang mit der Pandemie. Der

Kirchenrat erarbeitete aber auch neue digitale Formen, beispielsweise die Fernsehgottesdienste, und setzte diese um, zum Teil auch ökumenisch. Dafür möchte sich die Evangelische Fraktion beim Kirchenrat und den Landeskirchlichen Diensten ganz herzlich bedanken. Für die Kirchgemeinden waren es sehr wertvolle Unterstützungen. Viele der publizierten Massnahmen und Empfehlungen waren durch die behördlichen Auflagen ja eigentlich vorgegeben. Vermutlich brauchte es aber dank Kontakten der EKS mit dem Bundesrat bzw. der Landeskirche mit dem kantonalen Departement für Bildung, Kultur und Sport diverse begriffliche Abstimmungen. Dies nicht zuletzt, weil die Kirchen bei den Behörden, wie man hörte, fast vergessen wurden. Fakt ist: Was der Kirchenrat tat, war weitestgehend Umsetzung dieser behördlichen Erlasse. Weil alle Mitglieder auch Einwohner des Kantons sind, galten die von Bund und Kanton verfügbaren Massnahmen automatisch auch für sie. Ausserdem kann man sich überlegen, wie weit die Landeskirchen als öffentlich-rechtliche Rechtspersönlichkeiten Sonderverordnungen des Regierungsrats sinngemäss anwenden können oder sogar müssen, zum Beispiel eben Rechtsstillstand. In das Rechtsgefüge der Landeskirche musste der Kirchenrat in dem Sinn nicht eingreifen. Er hob – analog zum Regierungsrat – die Pflicht zur Genehmigung von Jahresrechnungen bzw. zur Durchführung von Kirchgemeindeversammlungen in der ersten Jahreshälfte auf. Er ergriff also eigentlich keine Massnahmen, sondern setzte bestehende Regelungen ausser Kraft. So kann man sich fragen, ob der Kirchenrat wirklich so offen formulierte Kompetenz zum Ergreifen von Massnahmen benötigt, wie sie im vorgeschlagenen § 108a vorliegt. Weiter fragen wir uns, ob es sinnvoll ist, dass im Krisenstab, der die gleichen Befugnisse hat wie der Kirchenrat, Mitglieder der Geschäftsleitung mit einer Mehrheit entscheiden können. Sinnvoll könnte doch eine faktische Vetomöglichkeit des Kirchenratspräsidenten sein, indem er einem Beschluss zwingend zustimmen müsste. Damit würde aber die Hauptverantwortung für einen Beschluss letztlich bei einer von der Synode gewählten Person liegen. Überhaupt könnte man anstelle von «Kirchenratspräsidium» «Mitglied des Kirchenrats» schreiben, denn in ausserordentlichen Situationen ist auch dort Flexibilität gefragt. Es wäre unschön, wenn

der Kirchenrat den § 108a als erstes dazu anwenden müsste, ihn wieder anzupassen. In § 108a sind lediglich Rechte aufgeführt. Es wäre aber auch denkbar, dass die Synode den Kirchenrat in die Pflicht nehmen würde, sich in ausserordentlichen Situationen bei den Behörden und bei der EKS aktiv für die Belange der Landeskirche und ihren Gemeinden einzusetzen. Dies tat er ja, aber man könnte dies trotzdem festlegen. Aufgrund dieser Überlegungen ist die Evangelische Fraktion der Ansicht, dass das Geschäft zwar gut eingefädelt, aber noch nicht beschlussreif ist, und stellt einen Ordnungsantrag auf Rückweisung. Dies gibt dem Kirchenrat die Möglichkeit, das Geschäft nochmals zu überarbeiten.“

*Lucien Baumgaertner:* „Besten Dank, Peter Debrunner. Damit liegt ein Ordnungsantrag vor, ein Antrag auf Rückweisung des Geschäfts. Über diesen stimmen wir sofort ab, zuvor hat aber der Kirchenrat noch das Wort.“

*Christoph Weber-Berg, Kirchenratspräsident:* „Zuerst äussere ich mich gerne kurz zum Votum von Henry Sturcke, das Synodebüro sei bei Entscheidungen miteinzubeziehen. Auch in einer Krisensituation gilt die Trennung zwischen Exekutive und Legislative. Was würde passieren, wenn das Synodepräsidium nicht einverstanden wäre oder wenn es in einer Entscheidung mit involviert wäre, den dann aber vielleicht eine Mehrheit der Synode nicht gut findet? Es würde die Machttrennung im rechtsstaatlichen Gefüge kompromittieren. Fakt ist aber, dass wir in dieser Krise immer wieder Kontakt mit dem Synodepräsidenten haben und selbstverständlich nicht an ihm vorbei irgendwelche Entscheidungen fällen, welche die Synode betreffen. Andererseits, wenn wir zum Beispiel die Kirchgemeinden von der Pflicht entbinden, an einem bestimmten Sonntag Abendmahl zu feiern, ist für diesen Entscheid keine Konsultation des Synodepräsidiums nötig. Dies baut bereits eine Brücke: Genau bei solchen Entscheidungen mussten wir ins Rechtsgefüge eingreifen, und dafür fehlte uns eigentlich die Rechtsgrundlage. Wenn es sich um das Abendmahl handelt, ist das vielleicht weniger kritisch als beim vorher erwähnten Beispiel einer Kirchgemeindeversammlung. Wenn wir keine Rechtsgrundlage haben, dies einer Kirchgemeinde zu ermöglichen, befinden wir uns in einem rechtsfreien Raum, in dem wir nicht wissen,

was geschieht, wenn irgendwelche Interessen vorhanden sind, und was jemand mit einer Beschwerde verursachen, verhindern oder auslösen kann. Wenn der Kirchenrat über die Rechtsgrundlage verfügt, handelt es sich um einen gültigen Entscheid, dass die Kirchgemeinde nicht gezwungen ist, die Versammlung durchzuführen. Im anderen Fall ist es kein gültiger Entscheid, und es besteht eine hohe Rechtsunsicherheit. Also gebt uns bitte diese Rechtsgrundlage. Zum Stichwort Krisenstab: In einer Krise muss halt manchmal rasch gehandelt werden. Aber auch wenn der Krisenstab entscheidet, liegt die Verantwortung für diese Entscheidungen immer beim gesamten Kirchenrat. Wenn also der Krisenstab Entscheidungen trifft, die der Kirchenrat nicht gutheisst, muss er sofort eingreifen. Es gibt aber Entscheidungen, bei denen nicht der gesamte Kirchenrat mobilisiert werden muss. Wir müssen die Kirchgemeinden unterstützen können. Wenn der Bundesrat am Freitagnachmittag um 15:00 Uhr kommuniziert und um 17:00 Uhr Informationen des Kantons kommen, müssen wir rasch handeln und die Kirchgemeinden umgehend informieren können. Diese Informationen gehen auch an den Kirchenrat, und der gesamte Kirchenrat ist in der Verantwortung. Daher muss nicht befürchtet werden, es regiere ein kleiner Personenkreis im Sinne einer Diktatur. So viel für den Moment, es steht ein Ordnungsantrag im Raum und wir sind nicht in der inhaltlichen Debatte.“

*Lucien Baumgaertner:* „Besten Dank. Wir sind in der Rückweisungsdebatte. Ich interpretiere Christoph Weber-Berg so, dass er froh ist, wenn das Geschäft nicht zurückgewiesen wird. Möchte sich noch jemand zur Rückweisung äussern?“

*Christine Ruszkowski, Rheinfelden:* „Geschätzte Anwesende. Ich möchte dafür plädieren, dass wir auf die Vorlage einsteigen. Ich sah in der vergangenen Krise als Pfarrerin immer wieder, wie wichtig es ist, dass wir auf den Kirchenrat zählen können und jemanden im Rücken haben, der uns rasch und kompetent unterstützt bei diesen vielen anfallenden Entscheidungen, mit denen man sonst oft allein ist. Wir haben den Kirchenrat in Diskussionen mit viel Herzblut demokratisch gewählt. Ich finde, das ist es auch wert, den Menschen dieses Gremiums unser Vertrauen

auszusprechen und dahinter zu stehen, dass wir dann, wenn wir sie brauchen, auf sie zurückgreifen können. Es sollten nicht vor allem Bedenken bestehen, zu etwas gezwungen zu werden, was wir nicht wollen. Ich glaube, das ist nicht begründet. Für mich war es immer sehr wichtig zu spüren, dass wir auf diese Stütze zählen können, beispielsweise weil festgelegt ist, dass die Pfarrpersonen für die Sicherheit der Durchführung des Anlasses verantwortlich sind. Bei einem Gottesdienst hätten wir den Teilnehmenden also eine Sicherheit garantieren müssen, die manchmal nicht möglich war. Hier ist es sehr wichtig, rückfragen zu können und zu wissen, dass der Kirchenrat dahintersteht und wir nicht ganz allein entscheiden müssen. Ich plädiere also für die Behandlung des Geschäfts und gegen eine Rückweisung.“

*Lucien Baumgaertner:* „Besten Dank. Gibt es weitere Voten zur Rückweisung? – Da dies nicht der Fall ist, stimmen wir darüber ab.“

#### **Antrag Peter Debrunner**

*Rückweisung des Geschäfts «Einführung von Befugnissen des Kirchenrats in ausserordentlichen Situationen».*

#### **Abstimmung**

Die Synode lehnt die Rückweisung grossmehrheitlich ab.

*Lucien Baumgaertner:* „Besten Dank. Damit sind wir weiterhin in der Beratung des Geschäfts. Das Wort ist offen.“

*Andy Graber, Brittnau:* „Geschätzte Anwesende. Wie Christoph Weber-Berg vorher ausführte, kann es geschehen, dass eine dringende Mitteilung erfolgen sollte und er nicht vor Ort bzw. erreichbar ist. Deshalb beantrage ich, im zweiten Satz von § 108a Absatz 3 «das Kirchenratspräsidium» wie folgt zu ersetzen: «Diesem gehören *ein Mitglied des Kirchenrats*, der Kirchenschreiber oder die Kirchenschreiberin sowie ein Mitglied der Geschäftsleitung an.» Der schriftliche Antrag folgt. Danke.“

*Walter Tschanen, Laufenburg:* „Werter Präsident, werde Mitglieder des Kirchenrats, liebe Kolleginnen und Kollegen der Synode. Führen in einer Krise ist immer schwierig. Das wurde

so weit gut bewältigt, und da Krisen eben so definiert sind, bestehen häufig keine Grundlagen. Das finde ich aber auch nicht nötig, und deshalb werde ich die gesamte Vorlage ablehnen. Absatz 3 ist meiner Meinung nach nicht gut, und ich stelle den Antrag, diesen zu streichen. Dieser Entscheid muss in der Verantwortung des Kirchenrats liegen und nicht bei einer eingesetzten Kommission.“

*Lucien Baumgaertner:* „Besten Dank. Sie dürfen den Antrag beim Vizepräsidenten abgeben. Das Wort ist weiterhin offen.“

*Cornelis A. Verbree, Bözberg-Mönthal:* „Zu Beginn von § 108a heisst es: «Befugnisse des Kirchenrats in ausserordentlichen Situationen». Die ausserordentliche Situation, wie vorhin schon gehört, wird durch die Behörden ausgelöst. Daher möchte ich den Antrag stellen, dies wie folgt zu ergänzen: «Befugnisse des Kirchenrats in einer durch die Behörden verfügten besonderen bzw. ausserordentlichen Lage.» Damit ist klar, wann es eintritt.“

*Henry Sturcke, Döttingen-Klingnau-Kleindöttingen:* „Zu Beginn möchte ich mich entschuldigen, wenn ich mich vorher nicht deutlich ausgedrückt habe. Ich meinte damit absolut nicht, dass die Synode oder der Synodepräsident bei jedem Schritt und jeder Entscheidung mitreden müssen, sondern lediglich bei der Einberufung. Danach handelt der Kirchenrat, das ist klar. Demzufolge stelle ich den Antrag, den letzten Satz in § 108a Absatz 1 durch folgende Formulierung zu ersetzen: «*Er konsultiert das Präsidium der Synode vorgängig über die Einberufung einer ausserordentlichen Situation.*»

*Lucien Baumgaertner:* „Somit liegen im Moment drei Anträge vor, ein vierter wird noch eintreffen. Ich verstehe, dass handschriftliche Anträge schwieriger zu schreiben sind, bitte aber darum, dass Sie auf jeden Fall Paragraf und Absatz deutlich festhalten. Sonst ist es für uns schwierig, klar zu sehen bzw. zu entscheiden, worüber wir sprechen. Ich gebe das Wort an Catherine Berger vom Kirchenrat.“

*Catherine Berger, Kirchenrätin:* „Vielen Dank. Dem Kirchenrat ist es wichtig, hier zu unterscheiden: Die Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ist ein Begriff des Bundesrats und wird nicht durch uns ausgerufen.

Der Bundesrat entscheidet, ob eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit vorliegt. Wenn eine solche Situation eintritt, dann müssen wir überlegen, was das für das kirchliche Leben bedeutet, denn der Bundesrat hat nicht das kirchliche Leben im Fokus. Seine Hauptaufgabe ist die Gesundheit, Ordnung und Sicherheit aller Bürgerinnen und Bürger. Für den Fall, dass jedoch diese Situation eintritt, bitten wir um Kompetenzen, notwendige Regelungen und Verfügungen zu erlassen, damit das kirchliche Leben – unter Berücksichtigung der durch den Bundesrat ausgerufenen Störung der öffentlichen Ordnung – weiter funktionieren kann bzw. inwieweit es reduziert oder verändert werden darf. Diese Unterscheidung ist wichtig.“

*Lucien Baumgaertner:* „Besten Dank, Catherine Berger. Gibt es weitere Voten?“

*Silvia Müller, Erlinsbach:* „Ich möchte nur auf den Antrag hinweisen, welcher in Absatz 3 den Kirchenratspräsidenten ersetzen möchte, für den Fall, dass dieser nicht erreichbar ist. Was geschieht denn, wenn der Kirchenschreiber, der auch im Krisenstab ist, nicht erreichbar ist? Hier können wir uns ja bis zum Geht-nicht-mehr verzetteln.“

*Lucien Baumgaertner:* „Besten Dank. Es liegen folgende Anträge vor: Der erste Antrag betrifft die Änderung des kursiv geschriebenen Titels von § 108a in: *Befugnisse des Kirchenrats in einer durch die Behörden verfügten besonderen bzw. ausserordentlichen Lage*. Zu Absatz 3 liegt ein Antrag auf komplette Streichung vor. Ein Antrag zum gleichen Absatz ersucht darum, dass *ein Mitglied des Kirchenrats* statt des Präsidiums im Krisenstab ist. Diese beiden Anträge werden einander gegenübergestellt. Zu § 108a Absatz 1 liegt der Antrag von Henry Sturcke zur Anpassung des letzten Satzes vor: *Er konsultiert das Präsidium der Synode vorgängig über die Einberufung einer ausserordentlichen Situation.*“

*Henry Sturcke, Döttingen-Klingnau-Kleindöttingen:* „Aufgrund der Ausführungen von Kirchenrätin Catherine Berger lasse ich mich gerne belehren und ziehe meinen Antrag zurück.“

*Lucien Baumgaertner:* „Danke, Henry. Somit sprechen wir über den Titel, genannt Marginalie, und über Absatz 3. Gibt es zusätzliche Wortmeldungen? – Da das nicht der Fall ist, kommen wir zur Abstimmung.“

**Antrag Cornelis A. Verbree**

Änderung Marginalie § 108a in: *Befugnisse des Kirchenrats in einer durch die Behörden verfügbaren besonderen bzw. ausserordentlichen Lage.*

**Abstimmung**

Die Synode lehnt den Antrag mit 67 Nein-Stimmen ab.

*Lucien Baumgaertner:* „Die beiden Anträge zu § 108a Absatz 3 werden einander gegenübergestellt als Änderungsanträge zum Hauptantrag.“

**Antrag Walter Tschanen**

*Streichung § 108a Absatz 3.*

**Abstimmung**

Die Synode lehnt den Antrag Walter Tschanen grossmehrheitlich ab (10 Ja-Stimmen).

**Antrag Andy Graber**

*Anpassung § 108a Absatz 3, zweiter Satz: Ersatz von «das Kirchenratspräsidium» durch «ein Mitglied des Kirchenrats».*

**Abstimmung**

Die Synode lehnt den Antrag Andy Graber mehrheitlich ab (23 Ja-Stimmen).

*Lucien Baumgaertner:* „Damit obsiegt der Änderungsantrag auf Anpassung von § 108a Absatz 3 von Andy Graber und wird dem Hauptantrag des Kirchenrats gegenübergestellt.“

**Abstimmung**

Die Synode lehnt den Antrag Andy Graber mehrheitlich ab.

*Lucien Baumgaertner:* „Besten Dank. Damit bleibt Absatz 3 so bestehen wie in der Vorlage. Das Wort ist weiterhin offen.“

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen.

**Antrag 1 Kirchenrat**

*Die Synode beschliesst die Einführung von § 108a Kirchenordnung (SRLA 151.100).*

**Abstimmung**

Die Synode stimmt Antrag 1 des Kirchenrats mit einzelnen Gegenstimmen zu.

**Antrag 2 Kirchenrat**

*Die geänderten Bestimmungen treten am 01. Juli 2021 in Kraft.*

**Abstimmung**

Die Synode stimmt Antrag 2 des Kirchenrats mit einzelnen Gegenstimmen zu.

**Schlussabstimmung**

Die Synode genehmigt die Vorlage als Ganzes mit einzelnen Gegenstimmen.

2021-0079

**Informationen des Kirchenrats**

*Lucien Baumgaertner:* „Damit ist die Behandlung von Traktandum 9 abgeschlossen, und wir kommen zu Traktandum 10, Informationen des Kirchenrats. Christoph Weber-Berg hat das Wort.“

*Christoph Weber-Berg, Kirchenratspräsident:* „Geschätzter Herr Präsident, sehr geehrte Synodale. Ich darf Ihnen im Namen des gesamten Kirchenrats folgende Mitteilungen und Informationen weitergeben: In Absprache mit der Kirchenratsvizepräsidentin *Regula Wegmann* und in ihrem Auftrag muss ich Ihnen leider mitteilen, dass *Regula Wegmann* seit Januar dieses Jahres mit gesundheitlichen Problemen kämpft. Da sich keine baldige Besserung abzeichnet, hat sich *Regula Wegmann* entschlossen, ihr Amt als Kirchenrätin der Reformierten Landeskirche Aargau nach neuneinhalb Jahren im Kirchenrat per Ende 2021 niederzulegen. Ich darf Ihnen herzliche Grüsse von *Regula Wegmann* ausrichten. In Gedanken ist sie heute bei uns.“

Unsere Gedanken und besten Wünsche sind selbstverständlich auch bei ihr. Sie hat von mir übers Telefon Live-Nachrichten aus der Synode erhalten. Die Mitglieder des Kirchenrats sind mit ihr in regelmässigem Kontakt. Wir bedauern diesen Rücktritt sehr, bringen aber auch alles Verständnis für den Entscheid von Regula Wegmann auf. Ihre Gesundheit geht vor. Ich verzichte an dieser Stelle noch auf eine ausführliche Würdigung des Wirkens von Regula Wegmann. Diese wird an der nächsten Synode ihren Platz finden. Es soll im Moment die allgemeine Bemerkung genügen, dass sie ein hoch geschätztes Mitglied unseres Kollegiums ist. Vielleicht merken Sie es mir an, es fällt mir sogar schwer, Ihnen jetzt dies zu sagen. Sie setzte sich enorm für die Belange und das Wohl unserer Kirche und unserer Kirchgemeinden ein. Wir vermissen ihr Mitwirken, ihre Klarheit und gleichzeitige Ernsthaftigkeit, aber auch ihren frohen Mut und ihr ansteckendes Lachen im Kirchenrat sehr. Regula Wegmann berichtete in den Wochen vor der Synode dem Synodepräsidium und dem Kirchenrat über ihren Rücktritt. Die allerbesten Wünsche von uns allen an Regula Wegmann.

Als zweiten Punkt möchte ich kurz über das intensiv diskutierte Thema Verhaltenskodex sprechen. Wir haben dazu eine Arbeitsgruppe gebildet. Nachdem der Kirchenrat in dieser Sache mit einem «Ausrutscher» ins neue Jahr gestartet ist – ich nannte es auch schon einen Fehler, und dazu stehe ich – und viel unnötige Irritation ausgelöst hat, sind wir inzwischen in einem sehr guten Gespräch mit Vertretungen derjenigen Personen, die ihre Vorbehalte angemeldet haben. Wir schauen nun nach vorne und arbeiten intensiv in langen gemeinsamen Sitzungen der Arbeitsgruppe daran, einen Qualitätsstandard zu formulieren und zu setzen, der den Menschen, die sich der Kirche anvertrauen und an ihren Angeboten teilnehmen, Sicherheit gibt. Eine Sicherheit, dass wir einen Standard aufweisen, bei dem grenzverletzendes Verhalten und sexuelle Übergriffe nicht toleriert sind. Die Arbeitsgruppe arbeitet in einem sehr offenen und guten Gesprächsklima. In der aktuellen Phase ist es wichtig, dass keine einzelnen Teilergebnisse der Gespräche öffentlich diskutiert werden. Ich kommentiere deshalb im Moment auch nicht inhaltlich. Wir wollen alles daransetzen, damit nicht der Eindruck entsteht, der Kirchenrat wolle via Synode oder Öffentlichkeit Fakten

schaffen oder der Diskussion eine bestimmte Richtung geben. Ich hoffe, Sie verstehen das, wir sind in der Arbeitsgruppe in einem guten Gespräch und wollen dies weiterhin so beibehalten. Ich bin sicher, dass wir zu einem guten Ergebnis kommen werden. Das erste Zwischenergebnis wird ein Bericht an den Kirchenrat über die Arbeit der Arbeitsgruppe und vermutlich auch ein Vorschlag für das weitere Vorgehen sein.

Ich komme zum Thema offene Vorstösse. Unter diesem Traktandum informieren wir jeweils über die hängigen Postulate und Motionen. Formell ist das im Moment nur eine, nämlich die von *Roland Frauchiger* eingereichte «Motion zur Schaffung von rechtlichen Grundlagen für verbandsartige Körperschaften von Kirchgemeinden». Zur gleichen Zeit wurde auch ein Postulat zum Thema «Juristische Formen der Zusammenarbeit» eingereicht, das zum Teil parallel läuft, inhaltlich einen etwas anderen Akzent setzt. Formell ist dadurch, dass wir das Thema mitnehmen und auch im Rahmen der Motion behandeln werden, das Postulat aufgenommen und muss nicht jedes Mal wieder separat erwähnt werden. Sie alle wissen, dass wir den Prozess Kirche in der Perspektive 2026/2030 vorantreiben, wovon ich später nochmals sprechen werde. Dort kommen selbstverständlich auch diese Themen der Zusammenarbeit aufs Tapet. Deshalb kann ich im Moment auch nichts Weiteres zu den Informationen aus der letzten Synode zu dieser Motion ergänzen. Wir wollen im Kirchenrat das Anliegen der Motion nicht isoliert behandeln. Wir wollen uns keine Handlungsoptionen verwehren, indem wir dies vorab umsetzen. Zudem würde es Arbeitskraft absorbieren, die wir im Moment lieber in diesen gesamten Prozess investieren. Aber die Option verbandsartiger Körperschaften kann dort durchaus mit in die Überlegungen einbezogen und im Kontext aller Fragen, die sich punkto Zusammenarbeit von Kirchgemeinden ergeben, behandelt werden.

Ein weiteres Thema, über das ich Sie informieren möchte, weil es im Herbst in ein Synodegeschäft mündet, ist der Ersatz der lokalen Serverhardware im Stritengässli durch Cloud-Dienstleistungen. Bisher wird unsere Serverinfrastruktur lokal vor Ort im Haus der Reformierten auf eigener Hardware betrieben und durch einen externen Dienstleister betreut. Die Serverinfrastruktur stammt aus dem Jahr 2017, was bezüglich Computer bereits «in die



*Jahre gekommen»* bedeutet. Bis der Ersatz dann tatsächlich stattfindet, wird die Infrastruktur fünf Jahre alt sein und sich am Ende ihres Lebenszyklus befinden. Aus diesem Grund hat der Kirchenrat im September 2020 ein Projekt für die Evaluation einer neuen Serverinfrastruktur gestartet. Als Ergebnis soll die lokale Serverinfrastruktur vor Ort durch Cloud-Dienste eines externen Dienstleisters ersetzt werden. Dies hat selbstverständlich viele zusätzlich notwendige Änderungen zur Folge. Die Software wird über das Internet zur Verfügung gestellt, statt sie selbst in unserem Haus zu installieren und zu warten. Diesen Auftrag hat der Kirchenrat öffentlich ausgeschrieben, und im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens haben sich verschiedene Firmen beworben. Morgen werden vier offerierende Firmen ihre Angebote bei uns präsentieren. Da es sich um ein Geschäft handelt, das über der Limite der Entscheidungskompetenz des Kirchenrats liegt, ist geplant, der Synode im November 2021 einen Antrag zu Genehmigung der Erneuerung der Serverinfrastruktur vorzulegen. Es war dem Kirchenrat von Beginn an wichtig, dass die Kirchgemeinden diese IT-Infrastruktur potenziell ebenfalls nutzen können. Wir setzen also etwas um, das nicht nur für uns von Nutzen ist, sondern auch für die Kirchgemeinden. Deshalb wird nach Genehmigung des Kredits durch die Synode unmittelbar ein zweites, deutlich kleineres Projekt gestartet, das es den Kirchgemeinden ermöglichen soll, bei Bedarf und wenn sie dies möchten – es besteht kein Zwang dazu –, die IT-Lösung der Landeskirche ebenfalls zu nutzen. Dies wird Synergien erzielen, Ersparnisse ermöglichen und auch eine höhere IT-Sicherheit bieten, als die meisten Kirchgemeinden heute selbst erzielen können. Für die Umsetzung dieses zweiten Projekts wird es voraussichtlich nicht zu hohen zusätzlichen Kosten kommen, weil es schon von Beginn an eingeplant ist. Dann komme ich zum Rügel, Rolf Fäs hat das Thema bei der Jahresrechnung bereits angesprochen. Nicht zuletzt wegen der Coronapandemie durchlebt der Rügel im Moment eine sehr schwierige Zeit. Der Umsatz der Vorjahre, der bei etwa Fr. 800'000 lag, betrug 2020 nur gerade rund die Hälfte. Von den knapp Fr. 400'000 wurden lediglich Fr. 20'000, also 5 %, durch Kirchgemeinden erzielt. Auch 2021 sieht es bisher nicht wesentlich anders aus, der Umsatz ist viel niedriger, und von kirchlicher Seite gibt es fast keinen mehr. Der

Pachtvertrag läuft Ende 2022 aus. Die Pächter haben signalisiert, dass sie bereit sind, ihre Option auf eine Pachtverlängerung von fünf Jahren geltend zu machen. Das gibt uns etwas weitere Zeit, und momentan laufen die diesbezüglichen Detailverhandlungen. Die Landeskirche wird voraussichtlich bereits während dieser fünfjährigen Pachtdauer ein Recht erhalten, bei Bedarf den Rügel gegebenenfalls auch verkaufen zu können. Dazu liegen aber keine konkreten Pläne vor. Der Kirchenrat muss sich einfach Optionen offenhalten und wird diese sehr sorgfältig prüfen. Ein solches Geschäft müsste dann ohnehin von der Synode genehmigt werden. Der nächste Punkt betrifft die Informationsanlässe zu den Geschäften Lohnsystem und Weiterbildungsreglement. Dies sind zwei wichtige Geschäfte, die wir Ihnen in der Novembersynode präsentieren werden. Die Anpassung des Lohnsystems und des Weiterbildungsreglements sind schon länger in Bearbeitung und müssen mit grosser politischer und personalpolitischer Sorgfalt vorbereitet werden. In diesem Frühling fand dazu eine Vernehmlassung statt, in der sich alle interessierten Kreise dazu äussern konnten. Um einen breiten Meinungsbildungsprozess zu ermöglichen, werden wir im Spätsommer und Herbst mehrere Informationsveranstaltungen anbieten, an denen die vorgeschlagenen Änderungen vorgestellt und diskutiert werden können. Diese sind nicht nur für Synodale offen, sondern auch für die betroffenen Mitarbeitenden der Kirchgemeinden und der Landeskirche. Die Daten dieser Veranstaltungen werden, sobald sie definitiv feststehen, im *a+o*, im Internet und via Newsletter kommuniziert.

Stichwort Kirchenreform 26/30: Schon verschiedentlich haben wir darüber informiert. Die Märzausgabe des *a+o* war massgeblich diesem Thema gewidmet. Dem Kirchenrat ist es ein grosses Anliegen und sehr wichtig, dass wir diesen Prozess nicht einfach von den finanziellen Kennzahlen und der Mitgliederentwicklung her sehen, sondern von innen heraus, vom Auftrag des Kirche-Seins her denken. Natürlich befinden wir uns in gewissen Rahmenbedingungen, aber wir möchten Kirche entwickeln im Kontext der heutigen Gesellschaft, der grossen Trends, in denen wir sind. Wir möchten ein Bewusstsein entwickeln, mit Ihnen, mit den Gemeinden, mit uns, gemeinsam, dass Kirchenentwicklung in den

Gemeinden gegen die Landeskirche und auf Ebene Landeskirche gegen die Kirchgemeinden nicht möglich ist. Kirchenentwicklung müssen wir miteinander erschaffen. Es ist sehr wichtig, dieses gemeinsame Verständnis zu entwickeln. Deshalb finden die regionalen Veranstaltungen zu diesem Thema statt, von denen Sie vermutlich bereits gehört haben. In Aarau, Reinach, Wohlen, Baden, Zofingen und Frick finden sechs Veranstaltungen statt, zu denen Sie ganz herzlich eingeladen sind. Die Daten der Veranstaltungen wurden im *a+o* publiziert und sind auch online zu finden. Kommen Sie zu diesen Veranstaltungen, bringen Sie auch Personen mit – es dürfen sich nun ja wieder mehr Menschen versammeln. Bringen Sie auch Personen mit, die jünger sind als der Durchschnitt von uns allen. Bringen Sie jüngere Menschen mit, wir müssen die Weichen stellen für eine Kirche, die in Zukunft attraktiv ist. Dazu müssen wir, und ich zähle mich mit den grauen Haaren dazu, ein wenig Abschied nehmen von dem, was uns viel bedeutete und uns in die Kirche hinein sozialisierte. Das ist nun vielleicht halt nicht mehr das, was in Zukunft gefragt ist. Diese Auftaktveranstaltungen stehen unter dem Motto «aufbrechen», wie einst Abraham mit seiner Sippe oder Mose mit seinem Volk. Wir wollen als Kirche aufbrechen in eine Richtung, die wir noch nicht genau kennen. Aber wir müssen aufbrechen, im Vertrauen auf Gott und mit dem Mut und dem Willen, unterwegs auch gewisse Widerstände und Umwege in Kauf zu nehmen. Aber es lohnt sich, diesen Weg zu begehen. Also kommen Sie zu diesen Veranstaltungen, bringen Sie Menschen mit, vielleicht auch solche, die nicht bereits aktiv in der Kirchgemeinde, aber interessiert sind, um hier zu diskutieren über Themen wie Inhalt und Botschaft, Strukturen und Organisation, all jene Themen, die in diesem Bereich anstehen. So viel von meiner Seite, vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.“

*Lucien Baumgaertner:* „Besten Dank, Christoph Weber-Berg.“

2021-0080

## Verschiedenes

*Lucien Baumgaertner:* „Wir kommen zum letzten Traktandum, Verschiedenes. Als erstes gebe ich das Wort an Liselotte Käser, sie sorgte mit ihren Kolleginnen dafür, dass wir heute beschenkt wurden.“

*Liselotte Käser Felder, Baden:* „Vielen Dank. Sehr geehrter Synodepräsident, sehr geehrter Kirchenrat, liebe Synodale. Seit 110 Jahren engagiert sich die Aargauische Evangelische Frauenhilfe für sozial Benachteiligte in der Gesellschaft, Kirche und Politik. Dank ihnen haben auch die Frauen hier in der Kirche Aargau schon seit siebzig Jahren Stimm- und Wahlrecht. Sie stellten nämlich damals den Antrag, dass die Frauen das Stimm- und Wahlrecht in der kantonalen Kirche erhalten. Das bedeutet, wir sind dank euch, dank der Synode, zwanzig Jahre voraus mit dem Frauenstimmrecht.

In Aarau bieten wir eine kostenlose Budget- und Sozialberatung an. Unabhängig von der Religionszugehörigkeit können hier Frauen, Familien und auch Männer beraten werden, damit ihr Leben im Lot bleibt. In bestimmten Lebenssituationen, zum Beispiel Eintritt in die Rente, bei Trennungen, Ausbildungsbeginn oder Verlassen des Elternhauses und auch bei Alleinerziehenden wird es manchmal finanziell sehr knapp. Genau hier hilft eine Budgetberatung. Bevor die Situation finanziell tatsächlich kritisch wird und ausufert, kann diese Budgetberatung präventiv helfen, damit keine grosse Verschuldungssituation entsteht. Die beiden sehr professionellen Beraterinnen haben im Jahr vor Corona 430 individuelle Beratungsgespräche geführt und entsprechende Rückmeldungen erhalten, wonach die Gespräche auch oft zu einer Entlastung der Ratsuchenden führten. Ich möchte euch einfach darauf hinweisen und auch ermuntern, unsere professionellen Beratungsangebote bei euch in der Kirchgemeinde, mit dem Pfarrteam und unter den Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen bekanntzumachen. Es ist immer gut, wenn Menschen mit finanziellen Problemen richtig beraten werden. Zusätzlich gibt es bei uns eine Mitgliedschaft. Wir freuen uns natürlich darüber, wenn Sie Mitglied werden

möchten, und Spenden sind auch stets willkommen. Besten Dank.“

*Lucien Baumgaertner:* „Besten Dank, Liselotte Käser, und danke für dieses wichtige Engagement – und für die Schokolade, vielen Dank. Wir sind unter Verschiedenes, gibt es weitere Wortmeldungen?“

*Bettina Meyer, Baden:* „Geschätzter Lucien, geschätzte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen. Ich bin noch nicht ganz alt, ich bin nicht jung, ich bin eine Frau. Ich bin nicht enorm intelligent, aber sicher auch nicht dumm. Warum sage ich euch das alles? Laut meiner Nichte, die Computerlinguistik studierte, bin ich die ideale Zielperson, um die Handlichkeit von Webseiten zu testen. Leider bin ich aber zu dumm für [www.ref-ag.ch](http://www.ref-ag.ch) und war nicht imstande, die Gesetzestexte und Verordnungen zu finden. Ich sage euch das nicht, weil es mich allein betrifft. An der letzten Sitzung bestätigten mir auch einige Kolleginnen und Kollegen, dass es nicht ganz so einfach ist. Darauf möchte ich hinweisen. Es macht einen Unterschied, wenn ich als normale durchschnittliche Userin – ich nutze dieses Tool sehr gern, handhabe meinen Computer und erhalte alle Unterlagen für diese Sitzungen online – einfach und rasch finde, was ich benötige. Dies ist im Moment für mich selbst nicht mehr ganz der Fall, und ich hörte, auch für andere nicht. Vielleicht besteht ja ein offenes Ohr für ein wenig Optimierung.“

*Sandra Göbelbecker, Baden:* „Hallo miteinander. Ich möchte euch bitten, auf [www.fluechtlingstage-aargau.ch](http://www.fluechtlingstage-aargau.ch) anzusehen, was in eurer Region am 19. Juni am Flüchtlingstag läuft. Unter anderem mit der Unterstützung unseres Kirchenrats konnten wir eine grosse Plakatkampagne starten mit dem Motto «Lehre statt Leere». Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber äussern gemeinsam mit geflüchteten Menschen auf Plakaten, weshalb sie den geflüchteten Menschen die Chance gaben, in ihrem Betrieb eine Lehre zu absolvieren. Ich möchte mich im Namen des Vereins *Netzwerk Asyl Aargau* herzlich bedanken bei der Reformierten Landeskirche und bei unserem Kirchenrat für die finanzielle Unterstützung, die es uns ermöglichte, diese Kampagne an sieben verschiedenen Orten im Kanton Aargau durchzuführen. Vielen Dank.“

*Lucien Baumgaertner:* „Besten Dank. Gibt es weitere Wortmeldungen? – Sonst komme ich zu Informationen aus dem Synodepräsidium: Am Samstag findet keine Synode statt. Die nächste Synode findet dementsprechend am Mittwoch, 17. November 2021 statt, der Ort ist noch offen. Synodetermine nächstes Jahr: 1. Juni und 16. November 2022.“

Damit komme ich zum Abschluss und zum Dank. Zuerst die übliche Frage, ob es Einwände gibt zur Verhandlungsführung oder ob der Ablauf in Ordnung war? – Ich sehe keine Einwände, das erleichtert unglaublich. Bitte halten Sie sich beim Hinausgehen weiterhin an die Hygienebestimmungen, und verlassen Sie den Saal bitte durch jene Türe, die Sie beim Eintritt nutzten. Geben Sie bitte Ihre Namensschilder ab. Danke dem Synodebüro und dem Vizepräsidenten für den Einsatz, Danke dem Vorbereitungsteam, welches hier alles hervorragend organisiert hat. (Applaus.) Ich danke dem Kirchenrat, danke den Landeskirchlichen Diensten und danke Ihnen allen für Ihr Engagement. Ich wünsche Ihnen eine gute Zeit, bleiben Sie gesund.– Wir sind alle froh, den Samstag nun daheim verbringen zu können. Geniessen Sie den Sommer, und ich freue mich darauf, Sie im November wiederzusehen. Danke vielmals.“ (Applaus.)

Schluss der Synode: 15:00 Uhr.

Synode vom 17. November 2021

Vorlage zu Traktandum 5

## **Landeskirchliche Informatikinfrastruktur. Erneuerung und Cloud-Lösung**

**Der Kirchenrat an die Synode**

**Anträge:**

- 1. Die Synode beschliesst einen Rahmenkredit für einmalige Kosten in der Höhe von CHF 110'000 zu Lasten der Erfolgsrechnung 2022 zur Beschaffung einer neuen IT-Lösung inkl. teilweisem Ersatz von Hardware.**
- 2. Die Synode beschliesst einen Rahmenkredit für wiederkehrende Kosten für vier Jahre in der Höhe von CHF 275'000.**

**Worum geht es?**

Aufgrund vermehrt auftauchender Probleme und ablaufender Garantieleistungen der Hardware-Hersteller im IT-Bereich beauftragte der Kirchenrat die BDO AG, Zürich, mit einer Überprüfung der bestehenden IT-Lösung der Landeskirche. Diese zeigte deutlich, dass die bestehende Lösung für die veränderten Bedürfnisse nicht zeitgemäss und optimal aufgestellt ist und sich kurzfristig grössere Investitionen in die bestehende Hardware abzeichnen. Zusammen mit einer internen Arbeitsgruppe wurde in der Folge ein Anforderungskatalog erarbeitet. Der Kirchenrat schlägt der Synode vor, die bestehende «On-premise-Lösung» durch eine Cloud-Lösung mit der notwendigen Erneuerung von Arbeitsgeräten zu ersetzen. Bei der bestehenden On-premise-Lösung werden die Server im eigenen Haus betrieben und vom IT-Dienstleister gewartet. Bei einer Cloudlösung werden die Server vom IT-Dienstleister betrieben und überwacht. Der Kirchenrat beantragt bei der Synode einen Rahmenkredit für einmalige Kosten und einen Rahmenkredit für vier Jahre. Dies, da die Landeskirche mit der neuen IT-Lösung eine neue mehrjährige Verpflichtung eingeht, aus der neue wiederkehrende Kosten entstehen.

**Ausgangslage**

Am 9. November 2011 genehmigte die Synode die Beschaffung einer neuen CRM-Software mit Kosten in der Höhe von CHF 100'000. Im Jahr 2012 wurde der Wechsel zu unserem derzeitigen IT-Anbieter Entec AG, Zürich, vollzogen. Auf Grund des Wechsels und der Migration auf Microsoft Windows 7 / Office 10 wurde die gesamte IT-Infrastruktur umfassend überprüft. Es zeigten sich damals Mängel bei der IT-Sicherheit und den Serverressourcen. Am 5. Juni 2013 genehmigte die Synode eine Erneuerung der IT-Hardware mit Kosten in der Höhe von CHF 90'000. Bereits damals wurde eine Auslagerung in eine Cloud geprüft, jedoch zum damaligen Zeitpunkt noch nicht für stabil und sicher genug befunden. Im Rahmen der jährlichen Budgets wurden weitere Investitionen getätigt: 2014 Ausbau Backup-System, 2017 Umstellung auf Citrix-Lösung und Serverersatz; die Desktop-Computer sind seit 2012 in Betrieb.

In der Zwischenzeit hat die bestehende Hardware ihr Leistungslimit erreicht, und die Kapazität der Server genügt den Anforderungen bereits seit längerer Zeit nicht mehr. Es bestehen zwei Möglichkeiten: entweder die gesamte bestehende Hardware im Haus alle 4–5 Jahre mit hohen

Kosten zu ersetzen (On Premise) oder aber eine Cloud-Lösung anzustreben. Anstelle eigener Server sollen in Zukunft Software-as-a-service (SAAS) sowie standardisierte, bereitgestellte IT-Umgebungen genutzt werden. Dabei ist zu beachten, dass die CRM-Software (Dynamics 365), die für Verwaltung von Kontakten, Kursen, Versänden, etc. eingesetzt wird, vom Hersteller Microsoft nur noch in der Cloud-Version weiterentwickelt wird.

Die Anzahl der eingesetzten Lizenzen der verschiedenen Programme (Office, Dynamics etc.) wird anlässlich der Umstellung überprüft. Voraussichtlich werden mehr Office-Lizenzen gebraucht, während andere Lizenzen wegfallen werden. Die genauen Preise sind derzeit noch nicht bekannt. Für die in die Jahre gekommene Telefonanlage wird in absehbarer Zeit kein Unterhalt mehr möglich sein. Ein Ersatz der Telefonanlage ist im Moment nicht geplant und ist nicht Teil der hier vorgeschlagenen IT-Lösung. Die vorgeschlagene IT-Lösung erlaubt aber IT-basierte Telefonie.

### Nutzen für Landeskirche und Kirchgemeinden

Die jährlich anfallenden Kosten für die nächsten vier Jahren können bei gleichbleibendem Bedarf exakt budgetiert werden. Das Risiko eines Ausfalls und Datenverlusts wird durch die Auslagerung reduziert. Die genutzte Software ist jeweils auf dem aktuellen Stand. In einem zweiten Schritt soll geprüft werden, ob sich die Kirchgemeinden der neuen Lösung ebenfalls anschliessen können und möchten.

### Einmalige Kosten

Die Investitionskosten für die Einrichtung der neuen IT-Infrastruktur und Migration inkl. Beschaffung der benötigten lokalen Hardware (Desktop) betragen CHF 110'000. Diese Kosten gehen zu Lasten der Erfolgsrechnung 2022 und sind im Budget eingestellt.

IT-Infrastruktur Migration gemäss Offerte	21'000
Hardware-Beschaffung gemäss Offerte	51'297
Setup Clients, Telefonie, Firewall, Rückbau gemäss Offerte	6'000
Reserve 30%	<u>23'489</u>
	101'786
7.7% Mehrwertsteuer	<u>7'838</u>
<b>Total einmalige Kosten (Kto. 710.371.01)</b>	<b>CHF 109'624</b>

### Wiederkehrende Betriebskosten

Die jährlich wiederkehrenden Betriebskosten betragen rund CHF 69'000 pro Jahr und werden im Budget über den jährlichen IT-Unterhalt der Synode vorgelegt.

IT-Betrieb, Wartung & Support gemäss Offerte	68'700
Managed Workplace Service Level, Lizenzen gemäss Offerte	130'036
Weitere Kosten, Backup gemäss Offerte	22'800
Reserve 15%	<u>34'130</u>
	255'666
7.7% Mehrwertsteuer	<u>19'686</u>
<b>Total wiederkehrende Betriebskosten für vier Jahre</b>	<b>CHF 275'352</b>
<b>Total wiederkehrende Betriebskosten pro Jahr (Kto. 710.371.01)</b>	<b>CHF 68'838</b>

Total einmalige Kosten 2022–2025	109'624
Total Betriebskosten für vier Jahre 2022–2025	<u>275'352</u>
	CHF 384'976
Durchschnittliche Gesamtkosten pro Jahr	CHF 97'000

Die durchschnittlich jährlichen Kosten in den Jahren 2013–2020 für Investitionen, Hardware, Lizenzen, Service betragen rund CHF 150'000.00 pro Jahr. Die Kosten für die neue Lösung werden nach erfolgter Ablösung voraussichtlich deutlich tiefer sein.

### Umsetzung und Zeitplan

Anhand des Anforderungskatalogs wurde der Auftrag im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung mit einem offenen Verfahren ausgeschrieben. Von den eingereichten zwölf Offerten er-

hielten vier Anbieter die Möglichkeit zur Präsentation ihres Angebots vor Ort. Im Juni 2021 wurde die Firma Bouygues Energies & Services InTec Schweiz AG, Olten, als Gewinnerin der Evaluation ausgewählt.

Wenn die Synode die neue IT-Lösung beschliesst, wird der Wechsel des IT-Anbieters und die Inbetriebnahme der neuen IT im 1. Semester 2022 umgesetzt werden.

Reformierte Landeskirche Aargau  
Kirchenrat

Christoph Weber-Berg  
Kirchenratspräsident

David Zimmer  
Kirchenschreiber

Synode vom 17. November 2021

Vorlage zu Traktandum 6

## **Budget 2022**

**Der Kirchenrat an die Synode**

**Antrag:**

- **Die Synode genehmigt das Budget 2022 der Zentralkasse.**
- **Der Kirchenrat wird ermächtigt, für das Jahr 2022 einen Zentralkassenbeitrag von den Kirchgemeinden von 2.3% des 100-prozentigen Steuersolls zu beziehen.**

Sehr geehrte Synodale

Wir unterbreiten Ihnen das Budget 2022 der Zentralkasse zusammen mit den entsprechenden Erläuterungen.

Reformierte Landeskirche Aargau  
Kirchenrat

Christoph Weber-Berg  
Kirchenratspräsident

David Zimmer  
Kirchenschreiber

0	1	2	4	5	6	7
Synode und Kapitel	Kirchenrat	Geschäftsleitung	Gemeindedienste	Seelsorge und kantonale Dienste	Gesamtkirchliche Dienste	Zentrale Dienste
010 Synode	100 Kirchenrat	200 Geschäftsleitung	400 Gemeindeleitung	500 Spital-/Klinik- /Heimseelsorge	600 Theologie und Kirche	700 Buchhaltung/ Personal
020 Rekursgericht	110 Kirchenrätl.- & Ökum. Kommissionen		410 Diakonie	510 Spezialseelsorge	610 Rechtsdienst	710 Informatik/ Mobilien
021 Schlichtungskommission	111 Dekanate		420 Palliative Care	530 Kantonale Schulen / Fachhochschule	620 Kommunikation	720 Versicherungen
030 Pfarrkapitel	120 Kanzlei		430 Pädagogisches Handeln		630 Personalentwicklung / Frauen, Männer, Gender	730 Liegenschaften/ Empfang
031 Diakonatskapitel	130 Beiträge		440 Erwachsenenbildung			740 Kapitaldienst/ Finanzen
032 Konvent der Katechetinnen/ Katecheten	140-149 Bereich Rückstellungen Erfolgsneutral		450 Weiterbildung MA Kirchgemeinden			750 Allgemeine Kosten



# Budget 2022

## Allgemeine Bemerkungen

Im Budgetjahr 2022 sind folgende ausserordentliche Elemente enthalten:

- Die gesamte IT wird erneuert (Dienstbereich 710). Details sind in der separaten Synodevorlage vom 17.11.2021 ersichtlich.
- Mit dem Sparpaket I werden Einsparungen durch Kürzungen der Stellenprozente in diversen Dienstbereichen (Kostenart 301) und der Beiträge (Dienstbereich 130) umgesetzt.
- Weil die Rückstellungen aufgebraucht sind, wird bei den Heimgärten eine Praxisänderung vorgenommen. Neu werden die Investitionen abgeschrieben und nicht mehr über die Rückstellung getätigt, dies verursacht Mehrkosten im Vergleich zum Vorjahr (Dienstbereich 730).
- Es erfolgen geringfügige, individuelle Anpassungen der Löhne. Bei den Sozialleistungen (Kostenart 305) werden die um 2,9% reduzierten Risikobeiträge der Pensionskasse (arbeitgeberseits) berücksichtigt.
- Der Zentralkassenbeitrag fällt im Vergleich zum Vorjahr höher aus (Konto 740.400.01). Der Beitrag beruht auf dem Steuerjahr 2020 und wird auf der Grundlage der Steuererklärungen 2019 berechnet.
- Zusätzlich sind neue Projekte zu Legislaturzielen geplant (Dienstbereiche 100 und 710).
- Die Rechnungslegung des Rügels wird per 1.1.2022 in die Rechnung der Landeskirchlichen Dienste integriert. Mit der Zusammenlegung werden Kosten für die separate Buchführung und eine zusätzliche Revision gespart.

Das vorliegende Budget sieht einen Aufwandüberschuss von Fr. 77'380.00 vor. Es basiert auf einem Zentralkassenbeitrag von unverändert 2.30%.

## Analyse Budget 2022

### Differenz Ergebnis zum Vorjahresbudget

**-21'260.00**

	Budget 22	Budget 21	Differenz	Konto
<b>Mehreinnahmen/Minderausgaben</b>				
Synode	21'900	40'900	-19'000	010
Pfarrkapitel	20'100	28'300	-8'200	030
Kirchenrätliche- und ökumenische Kommissioner	27'100	32'500	-5'400	110
Kanzlei	354'750	372'630	-17'880	120
Beiträge	2'925'790	2'958'590	-32'800	130
Gemeindeleitung	502'010	583'260	-81'250	400
Erwachsenenbildung	82'310	113'410	-31'100	440
Spital-/Klinik-/Heimseelsorge	1'207'120	1'250'150	-43'030	500
Spezialseelsorge	254'990	270'000	-15'010	510
Kantonale Schulen / Fachhochschule	310'020	319'060	-9'040	530
Rechtsdienst	233'900	286'010	-52'110	610
Kommunikation	398'910	438'980	-40'070	620
Buchhaltung / Personal	334'930	346'840	-11'910	700
Kapitaldienst / Finanzen	-9'714'490	-9'644'110	-70'380	740
Allgemeine Kosten	74'000	81'000	-7'000	750
Abweichungen im Einzelfall bis CHF 5'000.00	460'230	466'440	-6'210	
<b>Total Mehreinnahmen/Minderausgaben</b>			<b>-450'390</b>	
<b>Mindereinnahmen/Mehrausgaben</b>				
Kirchenrat	652'080	559'800	92'280	100
Diakonie	134'160	126'680	7'480	410
Informatik / Mobilien	533'210	267'400	265'810	710
Liegenschaften / Empfang	323'990	226'110	97'880	730
Abweichungen im Einzelfall bis CHF 5'000.00	798'970	790'770	8'200	
<b>Total Mindereinnahmen/Mehrausgaben</b>			<b>471'650</b>	
<b>Entnahme/Einlage aus Rückstellungen</b>				
Liegenschaften/Infrastruktur	0	-45'000		142
Pastoration/Bauten	0	-20'000		144
Frauen und Männerarbeit	0	7'000		146
Heimgärten	0	-500'000		148
<b>Total Entnahme/Einlage aus Rückstellung</b>	<b>0</b>	<b>-558'000</b>		

## Zusammenzug 2022

Erfolgsrechnung (nach Dienstbereichen)		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	Synode und Kapitel	59'000.00	0	86'400.00	0	57'237.79	0
1	Kirchenrat	4'119'120.00	48'000.00	4'652'520.00	620'000.00	4'379'413.35	297'153.77
	10 Kirchenrat	670'080.00	18'000.00	577'800.00	18'000.00	587'638.45	18'000.00
	11 Kommissionen, Dekanate	138'500.00	0.00	141'500.00	0.00	118'282.75	0.00
	12 Kanzlei	354'750.00	0.00	372'630.00	0.00	423'081.30	0.00
	13 Beiträge	2'955'790.00	30'000.00	2'988'590.00	30'000.00	2'971'257.08	0.00
	14 Rückstellungen	0.00	0.00	572'000.00	572'000.00	279'153.77	279'153.77
2	Geschäftsleitung	176'380.00	0	175'100.00	0	172'089.65	0
4	Gemeindedienste	1'878'830.00	451'800.00	1'901'220.00	372'500.00	1'795'124.86	458'305.41
5	Seelsorge und kantonale Dienste	1'992'430.00	220'300.00	2'002'230.00	163'020.00	1'747'873.64	71'616.75
6	Gesamtkirchliche Dienste	1'030'380.00	17'800.00	1'127'230.00	17'800.00	1'116'095.86	55'840.90
7	Zentrale Dienste	1'871'730.00	10'312'590.00	1'481'250.00	10'196'510.00	1'476'050.99	10'181'740.98
	<b>Total Aufwand</b>	<b>11'127'870</b>		<b>11'425'950</b>		<b>10'743'886.14</b>	
	<b>Total Ertrag</b>		<b>11'050'490</b>		<b>11'369'830</b>		<b>11'064'657.81</b>
	<b>Aufwandüberschuss</b>	<b>-77'380</b>		<b>-56'120</b>			
	<b>Ertragsüberschuss</b>					<b>320'771.67</b>	



## **LAUFENDE RECHNUNG**

**Budget 2022**

Erfolgsrechnung (nach Dienstbereichen)		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>0</b>	<b>Synode und Kapitel</b>	<b>59'000</b>	-	<b>86'400</b>	-	<b>57'237.79</b>	-
<b>010</b>	<b>Synode</b>	<b>21'900</b>	-	<b>40'900</b>	-	<b>33'990.40</b>	-
300.01	Synodenbüro	5'500		7'500		3'555.00	
300.02	Geschäfts-/Rechnungsprüfungskommission	4'000		4'000		3'850.00	
303.01	Temporäre Arbeitskräfte	500		8'000		-	
305.01	Sozialleistungen	200		200		45.15	
310.01	Sachaufwand	2'000		9'700		4'481.40	
316.01	Mieten, Benützungsgebühren	3'000		4'800		16'285.35	
317.01	Spesenentschädigungen	1'700		1'700		773.50	
361.01	Beiträge an Fraktionen	5'000		5'000		5'000.00	
<b>020</b>	<b>Rekursgericht</b>	<b>2'750</b>	-	<b>2'750</b>	-	-	-
300.01	Sitzungsgelder	500		500		-	
303.01	Temporäre Arbeitskräfte	2'000		2'000		-	
305.01	Sozialleistungen	50		50		-	
317.01	Spesenentschädigungen	200		200		-	
<b>021</b>	<b>Schlichtungskommission</b>	<b>1'550</b>	-	<b>1'550</b>	-	<b>781.80</b>	-
300.01	Sitzungsgelder	1'000		1'000		420.00	
305.01	Sozialleistungen	50		50		16.20	
317.01	Spesenentschädigungen	500		500		345.60	
<b>030</b>	<b>Pfarrkapitel</b>	<b>20'100</b>	-	<b>28'300</b>	-	<b>11'991.99</b>	-
300.01	Sitzungsgelder	4'800		4'800		5'500.00	
305.01	Sozialleistungen	150		150		120.55	
313.01	Dienstleistungen und Honorare	1'500		4'700		500.00	
317.01	Spesenentschädigungen	1'200		1'200		871.44	
361.01	Beiträge an Kapitelsbibliothek	-		5'000		5'000.00	
371.01	Übrige Projekte	12'450		12'450		-	
<b>031</b>	<b>Diakonatskapitel</b>	<b>9'600</b>	-	<b>9'600</b>	-	<b>7'591.15</b>	-
300.01	Sitzungsgelder	7'500		7'500		6'380.00	
305.01	Sozialleistungen	600		600		478.65	
313.01	Dienstleistungen und Honorare	500		500		-	
317.01	Spesenentschädigungen	1'000		1'000		732.50	
<b>032</b>	<b>Konvent Katechetinnen/Katecheten</b>	<b>3'100</b>	-	<b>3'300</b>	-	<b>2'882.45</b>	-
300.01	Sitzungsgelder	2'400		2'400		2'468.10	
305.01	Sozialleistungen	100		100		76.25	
313.01	Dienstleistungen und Honorare	100		100		-	
317.01	Spesenentschädigungen	500		700		338.10	

## Detailbemerkungen

### Kommentar

- 010.300.01-  
010.316.01      Synodenbüro, Temporäre Arbeitskräfte, Sachaufwand, Mieten, Benützungsgebühren  
*Für 2022 sind zwei ordentliche Synoden geplant. Eine Gesprächssynode ist nicht  
vorgesehen.*
- 020.303.01      *Temporäre Arbeitskräfte  
Spezifische Unterstützung durch externe Fachspezialisten.*
- 030.361.01      Beiträge an Kapitelsbibliothek  
*Der Beitrag an die Kapitelsbibliothek wird nicht mehr ausbezahlt. Das Pfarrkapitel  
unterhält für die Bibliothek eine Rückstellung.*
- 030.371.01      Übrige Projekte  
*Der Jubiläumsanlass des Aargauer Pfarrkapitels, ursprünglich im Jahr 2021 geplant,  
musste auf 2022 verschoben werden.*

## Budget 2022

Erfolgsrechnung (nach Dienstbereichen)		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>1</b>	<b>Kirchenrat</b>	<b>4'119'120</b>	<b>48'000</b>	<b>4'652'520</b>	<b>620'000</b>	<b>4'379'413.35</b>	<b>297'153.77</b>
<b>100</b>	<b>Kirchenrat</b>	<b>670'080</b>	<b>18'000</b>	<b>577'800</b>	<b>18'000</b>	<b>587'638.45</b>	<b>18'000.00</b>
300.01	Sitzungsgelder, Delegationen	42'000		42'000		40'336.95	
301.01	Entschädigung Kirchenrat	348'280		344'400		344'327.25	
305.01	Sozialleistungen	80'800		83'800		83'518.25	
309.01	Übriger Personalaufwand	13'000		3'000		2'442.35	
309.02	Gästekonto	1'000		2'000		235.00	
310.01	Sachaufwand	4'600		4'500		4'997.00	
313.01	Dienstleistungen und Honorare	17'800		14'500		14'921.80	
317.01	Spesenentschädigungen	20'000		20'000		14'173.50	
317.02	Veranstaltungen Kirchenrat	33'600		34'600		15'465.25	
317.03	Kompetenzsumme	10'000		10'000		6'733.05	
370.01	Projekte Legislaturziele Kirchenrat	90'000		10'000		14'654.65	
371.01	Übrige Projekte	-		-		36'833.40	
391.01	Raumkosten intern	9'000		9'000		9'000.00	
421.01	Verkauf Dienstleistungen		18'000		18'000		18'000.00
425.01	Verkauf von Unterlagen		-		-		-
<b>110</b>	<b>Kirchenrätliche- und ökumenische Kommissionen</b>	<b>27'100</b>	<b>-</b>	<b>32'500</b>	<b>-</b>	<b>15'709.35</b>	<b>-</b>
300.01	Ferienhilfekommission	700		700		360.00	
300.02	Kommission Weltweite Kirche	3'500		3'500		3'840.00	
300.03	Oekum. Kommission Kirche und Wirtschaft	800		800		500.00	
300.04	Theologische Kommission	5'000		-		-	
300.05	Laienpredigerkommission	6'200		6'200		3'680.00	
303.01	Temporäre Arbeitskräfte	-		-		1'500.00	
305.01	Sozialleistungen	500		400		162.85	
309.01	Übriger Personalaufwand Kommissionen	4'000		4'000		3'691.75	
310.01	Sachaufwand Kommissionen	2'300		8'800		1'026.75	
313.01	Dienstleistungen und Honorare Kommissionen	1'500		6'000		-	
317.01	Spesenentschädigungen Kommissionen	2'600		2'100		948.00	
<b>111</b>	<b>Dekanate</b>	<b>111'400</b>	<b>-</b>	<b>109'000</b>	<b>-</b>	<b>102'573.40</b>	<b>-</b>
301.01	Entschädigungen	96'000		96'000		81'470.00	
305.01	Sozialleistungen	7'500		7'500		7'453.70	
309.01	Übriger Personalaufwand	4'900		2'500		8'675.00	
310.01	Sachaufwand	1'000		1'000		912.50	
317.01	Spesenentschädigungen	2'000		2'000		4'062.20	
<b>120</b>	<b>Kanzlei</b>	<b>354'750</b>	<b>-</b>	<b>372'630</b>	<b>-</b>	<b>423'081.30</b>	<b>-</b>
300.01	Sitzungsgelder	-		-		800.00	
301.01	Löhne	255'490		265'880		280'608.45	
305.01	Sozialleistungen	55'310		62'700		64'699.35	
309.01	Übriger Personalaufwand	3'050		3'150		44'335.80	
310.01	Sachaufwand	6'200		6'200		1'504.80	
313.01	Dienstleistungen und Honorare	13'000		13'000		9'777.40	
317.01	Spesenentschädigungen	500		500		355.50	
391.01	Raumkosten intern	21'200		21'200		21'000.00	



<b>Konto</b>	<b>Kommentar</b>
100.309.01	Übriger Personalaufwand <i>Lange Weiterbildung, Inserate etc.</i>
100.313.01	Dienstleistungen und Honorare <i>Rechnungsprüfung, externe Beratung.</i> <i>Da die Rügelbuchhaltung ab 2022 in die Landeskirche integriert wird, werden im Budgetjahr einmalig zwei Revisionen geplant. Ab 2023 wird nur noch eine Revision stattfinden.</i>
100.317.02	Veranstaltungen Kirchenrat <i>Retraite, Pensionierten Treffen, Ordination, Konferenz der Religionen, Religionsforum Kantonsschulen, Kirchenfussball, politische und kirchliche Vernetzungsarbeit, ausserordentliches Treffen Wartensee-Kirchen 2022 (ursprünglich im Jahr 2021 geplant, musste auf 2022 verschoben werden).</i>
100.370.01	Projekte Legislaturziele Kirchenrat <i>Fr. 10'000.00 Projekte «Recht auf unentgeltliche kirchliche Handlungen»</i> <i>Fr. 10'000.00 Projekt «Website kirchliche Rituale»</i> <i>Fr. 25'000.00 Externe Projektbegleitung KREF 26/30</i> <i>Fr. 45'000.00 Externe Unterstützung bei der Evaluation zur Aufgabenüberprüfung Landeskirche/Kirchgemeinden</i>
100.421.01	Verkauf Dienstleistungen <i>Entschädigung Präsidium Reformierte Medien.</i>
110.300.01-05	Kommissionen <i>Entschädigungen, Sitzungsgelder.</i>
110.300.04	Theologische Kommission <i>Es ist geplant die Kommission zu reaktivieren.</i>
110.309.01	Übriger Personalaufwand Kommissionen <i>Weiterbildung Laienpredigerinnen und Laienprediger.</i>
110.310.01	Sachaufwand Kommissionen <i>Kirche und Wirtschaft, Retraite Kommission Weltweite Kirche.</i> <i>Im Jahr 2022 ist keine eigene Produktion des Werkhefts für den Gemeindesonntag geplant.</i>
110.313.01	Dienstleistungen und Honorare Kommissionen <i>Referat Weiterbildung Laienpredigerkommission.</i> <i>Im Jahr 2022 ist keine eigene Produktion des Werkhefts für den Gemeindesonntag geplant.</i>
111.309.01	Übriger Personalaufwand <i>Weiterbildung Dekanatsleitungen.</i>
120.301.01/305	Löhne/Sozialleistungen <i>Stellenprozentreduktion in der Kanzlei.</i>
120.313.01	Dienstleistungen und Honorare <i>Archivierungsarbeiten inkl. Mikroverfilmung.</i>

## Budget 2022

Erfolgsrechnung (nach Dienstbereichen)		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>130</b>	<b>Beiträge</b>	<b>2'955'790</b>	<b>30'000</b>	<b>2'988'590</b>	<b>30'000</b>	<b>2'971'257.08</b>	-
<b>350</b>	<b>Einlagen in Fonds/Rückstellungen</b>	<b>300'000</b>	-	<b>300'000</b>	-	<b>410'000.00</b>	-
350.01	Einlage Finanzausgleichsfonds	300'000		300'000		350'000.00	
350.05	Einlage Soforhilfefonds	-		-		30'000.00	
350.10	Einlage Rückstellung Kirchliche Jugendarbeit	-		-		30'000.00	
<b>360</b>	<b>Überkantonale, schweiz. Einrichtungen</b>	<b>1'410'190</b>	-	<b>1'376'160</b>	-	<b>1'287'589.70</b>	-
360.01	Ev.-ref. Kirche Schweiz EKS	458'000		467'020		467'018.00	
360.02	Beitrag an Erstaufnahmezentren Asylbewerber	32'470		32'350		32'351.00	
360.03	Beitrag an OeSA Basel	10'000		10'000		10'000.00	
360.04	Deutschscheizer Kirchenkonferenz KiKo	82'290		92'170		87'053.15	
360.05	Liturgie- und Gesangbuchverein	17'360		17'360		17'764.50	
360.06	Reformierte Medien	134'700		134'700		152'863.00	
360.07	Fachstelle Fokus Theologie (ehem. wtb)	28'520		28'520		29'193.00	
360.08	Landeskirchliche Jugendwerke Tessin	15'000		15'000		15'000.00	
360.09	Konkordat a+w	542'000		503'500		406'151.20	
360.10	Universität Basel NWCH	10'640		10'640		5'348.35	
360.11	Schweizerische Bibelgesellschaft	5'000		10'000		10'000.00	
360.12	Universität Basel	40'000		40'000		40'000.00	
360.13	Diakonie Schweiz	6'710		6'900		6'847.50	
360.14	Oekum. Arbeitsstelle Kirche und Umwelt "Oeku"	5'000		8'000		8'000.00	
360.15	TDS Aarau	22'500		-		-	
<b>361</b>	<b>Kantonale kirchliche Einrichtungen</b>	<b>106'000</b>	-	<b>136'500</b>	-	<b>133'500.00</b>	-
361.01	TDS Aarau	-		22'500		22'500.00	
361.02	Katechetische Medienstelle	45'000		45'000		45'000.00	
361.03	Prot. Kirchl. Hilfsverein Aargau	10'000		15'000		15'000.00	
361.04	Bibelgesellschaft AG/SO	3'000		6'000		6'000.00	
361.05	Kirchenmusikschule Aargau KMSA	48'000		48'000		45'000.00	
<b>362</b>	<b>Beiträge an Kirchgemeinden</b>	<b>100'000</b>	-	<b>109'100</b>	-	<b>109'100.00</b>	-
362.02	Eglise Francaise en Argovie	100'000		103'100		103'100.00	
362.03	Mission Bethesda Baden	-		6'000		6'000.00	
<b>364</b>	<b>Hilfswerke und Mission</b>	<b>483'710</b>	-	<b>480'460</b>	-	<b>480'160.00</b>	-
364.01	HEKS	338'710		335'460		335'160.00	
364.02	Brot für Alle	70'000		70'000		70'000.00	
364.03	Mission 21	75'000		75'000		75'000.00	

<b>Konto</b>	<b>Kommentar</b>
130.350.01	Einlage Finanzausgleichsfonds <i>Einlage in den Finanzausgleichsfonds (Übersicht Seite 17).</i>
130.36X.XX	Diverse Beiträge <i>Gemäss Kirchenratsbeschluss werden diverse Beiträge gekürzt oder aufgehoben (Sparpaket I). Die Details sind in den einzelnen Konti ersichtlich.</i>
130.360.01	Ev.-ref. Kirche Schweiz EKS <i>Die Budgetierung des Beitrages beruht auf Schätzungen. Voraussichtlich fällt das Gesamtbudget des EKS kleiner aus als in den Vorjahren.</i>
130.360.04	Deutschscheizer Kirchenkonferenz KiKo <i>Die Budgetierung erfolgt auf den Empfehlungen des KiKo-Ausschusses und der Stellungnahme der NWCH-Kirchen.</i>
130.360.05	Liturgie-und Gesangbuchverein <i>Gemäss Zirkularbeschluss per 8. Juni 2021.</i>
130.360.07	Fachstelle Fokus Theologie (ehem. wtb) <i>Berechnung gemäss KiKo-Schlüssel.</i>
130.360.09	Konkordat a+w <i>Das Budget stützt sich auf die vom Konkordat und von Weiterbildung Schweiz erstellten Budgets (Ausbildung und Weiterbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer).</i>
130.360.10	Universität Basel NWCH <i>Griechisch-Unterricht Uni Basel, Prospektiv/Fakultätstagung.</i>
130.360.12	Universität Basel (Aussereuropäisches Christentum) <i>Mitfinanzierung einer Assistenzstelle am Lehrstuhl Aussereuropäisches Christentum der Theologischen Fakultät der Universität Basel gemäss Synodebeschluss vom 5. Juni 2019.</i>
130.360.15 130.361.01	TDS Aarau <i>Der Beitrag für das TDS Aarau bleibt unverändert. Die Zuordnung im Kontoplan wurde korrigiert.</i>
130.361.02	Katechetische Medienstelle <i>Gemäss Vereinbarung per 1. Januar 2019.</i>
130.361.05	Kirchenmusikschule Aargau KMSA <i>Inkl. Fr. 8'000.00 für Ausbildungslehrgang «Populärmusik» Schuljahr 2022/2023.</i>
130.362.02	Eglise Francaise en Argovie <i>Es wird keinen Arbeitsplatz mehr bei der Landeskirche benutzt, deshalb fällt die Verrechnung der Raumkosten weg.</i>
130.364. 01-03	HEKS / Brot für Alle / Mission 21 <i>Die Budgetierung entspricht dem Reglement «Minimale Finanzierung der Werke der Mission und Entwicklungszusammenarbeit». 5 % von Fr. 9'674'190.00 = Fr. 483'710.00 Im Rahmen der Fusion HEKS und Brot für Alle kann es bei diesen Positionen noch zu Verschiebungen kommen.</i>

## Budget 2022

Erfolgsrechnung (nach Dienstbereichen)		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>365</b>	<b>Diakonische, soziale Einrichtungen (Kt.)</b>	<b>407'000</b>	-	<b>414'000</b>	-	<b>379'333.25</b>	-
365.01	HEKS AG/SO - Wohnen Aargau	10'000		10'000		10'000.00	
365.02	HEKS AG/SO - Asylbewerber	95'000		95'000		95'000.00	
365.03	HEKS AG/SO - Inlandauftrag	50'000		50'000		50'000.00	
365.04	HEKS AG/SO - Vernetzungsarbeiten Asyl	20'000		20'000		20'000.00	
365.05	HEKS AG/SO - MosaiQ	5'000		-		-	
365.06	HEKS AG/SO - Neue Gärten Aargau	7'500		10'000		10'000.00	
365.07	HEKS AG/SO - Alter und Migration Aargau	10'000		20'000		20'000.00	
365.08	HEKS AG/SO - Visite Aargau	7'500		10'000		10'000.00	
365.09	Budget- und Schuldenberatung AG/SO	17'000		17'000		17'000.00	
365.11	Sexuelle Gesundheit Aargau	10'000		10'000		10'000.00	
365.12	Blaues Kreuz	48'000		48'000		48'000.00	
365.13	Telefonseelsorge 143 "Die dargebotene Hand"	40'000		40'000		40'000.00	
365.14	Suizid-Netz Aargau	10'000		10'000		7'733.25	
365.15	Diakonie-Rappen	10'000		10'000		10'000.00	
365.16	Aargauer Sozialpreis	10'000		-		10'000.00	
365.17	Ausbildungsplätze Verein Lernwerk	-		-		9'600.00	
365.18	Blaues Kreuz Roundabout	12'000		12'000		12'000.00	
365.19	Cevi	45'000		52'000		-	
<b>366</b>	<b>Internationale Institutionen</b>	<b>87'040</b>	-	<b>102'020</b>	-	<b>101'824.13</b>	-
366.01	Institut Bossey / Beitrag	4'640		4'620		4'622.00	
366.02	Institut Bossey / Stipendien	20'000		20'000		20'000.00	
366.03	Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen	25'000		30'000		30'000.00	
366.04	Europäische Kirchen	2'400		2'400		2'202.13	
366.05	Hilfe an Schwesterkirchen in Osteuropa	35'000		45'000		45'000.00	
<b>368</b>	<b>Diverse einmalige Beiträge u. Kleinbeiträge</b>	<b>61'850</b>	-	<b>70'350</b>	-	<b>69'750.00</b>	-
368.01	Verschiedene Beiträge fix	31'850		40'350		38'000.00	
368.02	Einmalbeiträge	30'000		30'000		31'750.00	
<b>429</b>	<b>Spenden und Kollekten</b>		<b>30'000</b>		<b>30'000</b>		-
429.01	Kollekten Jugendarbeit		30'000		30'000		

<b>Konto</b>	<b>Kommentar</b>
130.36X.XX	Diverse Beiträge <i>Gemäss Kirchenratsbeschluss werden diverse Beiträge gekürzt oder aufgehoben (Sparpaket I). Die Details sind in den einzelnen Konti ersichtlich.</i>
130.365.01- 130.365.08	HEKS AG/SO <i>Gemäss Kirchenratsbeschluss werden Beiträge für HEKS AG/SO gekürzt und neu zugeteilt.</i>
130.365.05	HEKS AG/SO – MosaiQ <i>Die Fachstelle MosaiQ bietet Beratung und Begleitung für gut ausgebildete Migranten an, mit dem Ziel, dass ihr berufliches Potenzial in der Schweiz anerkannt und genutzt wird.</i>
130.365.12	Blaues Kreuz <i>Beratungsdienst im Bereich Suchtberatung und Begleitung im Aargau.</i>
130.365.14	Suizid-Netz Aargau <i>Fr. 5'000.00 Fixbeitrag. Fr. 5'000.00 Kostendach für die landeskirchliche Delegation.</i>
130.365.16	Aargauer Sozialpreis <i>Im Budgetjahr ist eine Verleihung des Sozialpreises geplant.</i>
130.365.18	Blaues Kreuz Roundabout <i>Tanzprojekt gemäss Leistungsvereinbarung.</i>
130.365.19	Cevi <i>Kürzung nach Absprache mit dem Cevi. Einen Teil des Beitrages wird durch die Konfirmationskollekte finanziert (siehe Konto 130.429.01).</i>
130.366.01	Institut Bossey/Beitrag <i>Gemäss Zielsumme EKS.</i>
130.366.04	Europäische Kirchen <i>Mitgliederbeitrag an Konferenz Kirchen am Rhein.</i>
130.366.05	Hilfe an Schwesterkirchen in Osteuropa <i>Die Beiträge werden via HEKS ausbezahlt.</i>
130.368.01	Verschiedene Beiträge fix <i>Diverse jährliche Beiträge bis maximal Fr. 5'000.00. Die Beiträge an den Verein LOS und die Stiftung Satis Seon werden aufgehoben, der Beitrag an das Väter- und Familienschutzhaus Zwüschehalt wird reduziert.</i>
130.368.02	Einmalbeiträge <i>Diverse Beiträge aufgrund eingehender Gesuche und Beschluss Kirchenrat.</i>
130.429.01	Kollekten Jugendarbeit <i>Konfirmationskollekte zu Gunsten Cevi (siehe Konto 130.365.19).</i>

## Budget 2022

Erfolgsrechnung (nach Dienstbereichen)	Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>140 Rückstellung Massnahmen Personalbereich</b>	-	-	-	-	-	-
350.01 Einlagen in Rückstellung	-	-	-	-	-	-
<b>141 Rückstellung Information</b>	-	-	-	-	-	-
350 Einlage in Rückstellung	-	-	-	-	-	-
<b>142 Rückstellung Liegenschaften/Infrastruktur</b>	-	-	<b>45'000</b>	<b>45'000</b>	<b>105'550.60</b>	<b>105'550.60</b>
311.01 Anschaffung Informatik	-	-	-	-	-	-
370.01 Projekte Legislaturziele Kirchenrat	-	-	45'000	-	105'550.60	-
450.01 Entnahmen aus Rückstellung	-	-	-	45'000	-	105'550.60
<b>143 Rückstellung Kirchliche Jugendarbeit</b>	-	-	-	-	<b>92'000.00</b>	<b>92'000.00</b>
365.01 Beitrag an Cevi	-	-	-	-	52'000.00	-
365.02 Beitrag an Blaues Kreuz - Jugendorganisation	-	-	-	-	40'000.00	-
429.01 Spenden und Kollekten	-	-	-	-	-	27'015.67
450.01 Entnahmen aus Rückstellung	-	-	-	-	-	64'984.33
<b>144 Rückstellung Pastoration/Bauten</b>	-	-	<b>20'000</b>	<b>20'000</b>	<b>20'000.00</b>	<b>20'000.00</b>
361.01 Beiträge	-	-	20'000	-	20'000.00	-
450.01 Entnahmen aus Rückstellung	-	-	-	20'000	-	20'000.00
<b>145 Rückstellung HEKS</b>	-	-	-	-	-	-
450.01 Entnahmen aus Rückstellung	-	-	-	-	-	-
<b>146 Rückstellung Frauen- u. Männerarbeit</b>	-	-	<b>7'000</b>	<b>7'000</b>	<b>7'158.18</b>	<b>7'158.18</b>
350.01 Einlagen in Rückstellung	-	-	7'000	-	5'158.18	-
367.01 Beiträge	-	-	-	-	2'000.00	-
429.01 Spenden und Kollekten	-	-	-	7'000	-	7'158.18
<b>147 Rückstellung Veranstaltungen</b>	-	-	-	-	-	-
310.01 Sachaufwand	-	-	-	-	-	-
450.01 Entnahmen aus Rückstellung	-	-	-	-	-	-
<b>148 Rückstellung Heimgärten</b>	-	-	<b>500'000</b>	<b>500'000</b>	<b>54'444.99</b>	<b>54'444.99</b>
314.01 Liegenschaftsunterhalt Heimgarten Aarau	-	-	60'000	-	54'444.99	-
314.02 Liegenschaftsunterhalt Heimgarten Brugg	-	-	440'000	-	-	-
450.01 Entnahmen aus Rückstellung	-	-	-	500'000	-	54'444.99
<b>149 Rückstellung Rügel</b>	-	-	-	-	-	-
314.01 Liegenschaftsunterhalt Tagungshaus	-	-	-	-	-	-
314.02 Liegenschaftsunterhalt Rebenweg	-	-	-	-	-	-
350.01 Einlagen in Rückstellung	-	-	-	-	-	-
450.01 Entnahmen aus Rückstellung	-	-	-	-	-	-

<b>Konto</b>	<b>Kommentar</b>
146.429.01	Rückstellung Frauen- u. Männerarbeit / Spenden und Kollekten <i>Ab 2022 wird die Kantonalkollekte für die Frauen- und Männerarbeit jährlich im Wechsel mit dem EKS durchgeführt. Im Jahr 2022 wird EKS berücksichtigt.</i>

#### **Bestände Rückstellungen per 1.1.2021**

Ausserordentliche Massnahmen im Personalbereich	173'518.95
Information	89'376.35
Liegenschaften / Infrastruktur	1'742'953.13
Kirchliche Jugendarbeit	33'065.31
Pastoration / Bauten	210'367.90
Frauen- und Männerarbeit	51'006.81
Veranstaltungen	59'838.64
Heimgärten Aarau und Brugg (Liegenschaften und Infrastruktur)	<u>0.00</u>
	<b><u>2'360'127.09</u></b>

#### **Bestände Fonds per 1.1.2021**

Finanzausgleichsfonds	1'344'755.75
Ausbildungsfonds	286'760.93
Fonds für Ferienhilfe	85'466.04
Fonds für ausserordentliche diakonische Aufgaben	471'601.77
Soforthilfefonds	103'562.80
Oekofonds	<u>252'994.55</u>
	<b><u>2'545'141.84</u></b>

**Budget 2022**

Erfolgsrechnung (nach Dienstbereichen)		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>2</b>	<b>Geschäftsleitung</b>	<b>176'380</b>	<b>-</b>	<b>175'100</b>	<b>-</b>	<b>172'089.65</b>	<b>-</b>
<b>200</b>	<b>Geschäftsleitung</b>	<b>176'380</b>	<b>-</b>	<b>175'100</b>	<b>-</b>	<b>172'089.65</b>	<b>-</b>
301.01	Löhne	130'080		130'040		135'251.90	
305.01	Sozialleistungen	29'600		30'860		31'578.65	
309.01	Übriger Personalaufwand	13'500		11'000		3'789.90	
310.01	Sachaufwand	1'700		1'700		1'469.20	
313.01	Dienstleistungen und Honorare	1'500		1'500		-	



<b>Konto</b>	<b>Kommentar</b>
200.309	Übriger Personalaufwand <i>Retraite, Betriebsausflug, Weihnachtsessen.</i>
200.313	Dienstleistungen und Honorare <i>Referenten.</i>

## Budget 2022

Erfolgsrechnung (nach Dienstbereichen)		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>4</b>	<b>Gemeindedienste</b>	<b>1'878'830</b>	<b>451'800</b>	<b>1'901'220</b>	<b>372'500</b>	<b>1'795'124.86</b>	<b>458'305.41</b>
<b>400</b>	<b>Gemeindeleitung</b>	<b>502'510</b>	<b>500</b>	<b>583'760</b>	<b>500</b>	<b>580'952.79</b>	<b>3'620.00</b>
300.01	Sitzungsgelder	11'500		1'500		1'140.00	
301.01	Löhne	355'830		398'520		399'966.40	
303.01	Temporäre Arbeitskräfte	2'000		2'000		2'207.15	
305.01	Sozialleistungen	80'180		96'340		92'922.95	
309.01	Übriger Personalaufwand	3'300		3'500		6'220.60	
310.01	Sachaufwand Gemeindeberatung	900		1'700		372.74	
310.02	Sachaufwand Weltweite Kirche	3'200		3'200		843.80	
310.03	Sachaufwand Musik in der Kirche	5'000		20'000		28'374.95	
310.04	Sachaufwand Gemeindeentwicklung	100		500		-	
313.01	Dienstleistungen + Honorare Gemeindeberatung	2'000		2'000		-	
313.02	Dienstleistungen + Honorare WWK	10'500		11'500		1'627.55	
313.03	Dienstleistungen + Honorare Gemeindeentw.	500		500		957.50	
317.01	Spesenentschädigungen	4'500		4'500		2'188.50	
362.01	Beiträge Musik in der Kirche	5'000		10'000		6'130.65	
370.01	Projekte Legislaturziele Kirchenrat	-		10'000		20'000.00	
391.01	Raumkosten intern	18'000		18'000		18'000.00	
421.01	Verkauf Dienstleistungen		500		500		120.00
426.01	Rückerstattungen		-		-		3'500.00
<b>410</b>	<b>Diakonie</b>	<b>138'160</b>	<b>4'000</b>	<b>135'180</b>	<b>8'500</b>	<b>103'787.15</b>	<b>1'264.80</b>
300.01	Sitzungsgelder	2'000		2'000		1'470.00	
301.01	Löhne	82'830		81'600		71'874.90	
303.01	Temporäre Arbeitskräfte	2'300		2'300		600.00	
305.01	Sozialleistungen	18'330		19'380		16'467.50	
309.01	Übriger Personalaufwand	1'100		1'100		434.95	
310.01	Sachaufwand	12'000		8'700		5'709.20	
313.01	Dienstleistungen und Honorare	4'000		4'500		1'700.10	
317.01	Spesenentschädigungen	1'200		1'200		1'002.10	
370.01	Projekte Legislaturziele Kirchenrat	10'000		10'000		1'628.40	
391.01	Raumkosten intern	4'400		4'400		2'900.00	
421.01	Verkauf Dienstleistungen		2'000		2'000		1'264.80
423.01	Kursbeiträge		2'000		6'500		-
425.01	Verkauf von Unterlagen		-		-		-
<b>420</b>	<b>Palliative Care</b>	<b>390'860</b>	<b>313'500</b>	<b>409'200</b>	<b>330'500</b>	<b>386'447.37</b>	<b>319'526.61</b>
300.01	Sitzungsgelder	2'000		2'000		1'800.00	
301.01	Löhne	189'430		202'010		199'598.40	
303.01	Temporäre Arbeitskräfte	39'000		42'500		31'075.95	
305.01	Sozialleistungen	46'180		52'340		50'022.45	
309.01	Übriger Personalaufwand	1'900		2'000		68.55	
310.01	Sachaufwand Allgemein	11'350		10'350		12'735.64	
310.02	Sachaufwand Druck-/Werbekosten	6'600		7'600		6'201.80	
310.03	Sachaufwand Veranstaltungen	7'500		7'500		1'336.58	
310.04	Sachaufwand Porti / Büromaterial	6'000		6'000		6'037.30	
313.01	Dienstleistungen und Honorare	50'900		46'900		57'085.05	
316.01	Raummieten	16'000		16'000		10'180.00	
317.01	Spesenentschädigungen	6'000		6'000		2'305.65	
391.01	Raumkosten intern	8'000		8'000		8'000.00	
421.01	Verkauf Dienstleistungen		122'000		122'000		105'628.80
423.01	Kursbeiträge		160'000		170'000		196'660.00
425.01	Verkauf von Unterlagen		1'500		1'500		500.00
426.01	Rückerstattungen		-		-		172.00
429.01	Kollekten, Sponsoring		30'000		37'000		16'565.81

<b>Konto</b>	<b>Kommentar</b>
400.300.01	Sitzungsgelder <i>Arbeitsgruppen der Gemeindeentwicklung und neu zusätzliche Arbeitsgruppen Prozess Kirche 26/30.</i>
400.301.01/ 305.01	Löhne/Sozialleistungen <i>Stellenprozentreduktion in der Gemeindeberatung.</i>
400.303.01	Temporäre Arbeitskräfte <i>Honorare Weltweite Kirche.</i>
400.310.03	Sachaufwand Musik in der Kirche <i>Das Projekt «Kernliederliste» ist abgeschlossen.</i>
400.313.02	Dienstleistungen und Honorare Weltweite Kirche <i>Weltweite Kirche, Bazarfrauen, Flüchtlingstag, Anteil open night.</i>
400.362.01	Beiträge Musik in der Kirche <i>Budgetierung gemäss dem Bedarf der Kirchgemeinden für Unterstützung im populärmusikalischen Bereich.</i>
400.370.01	Projekte Legislaturziele Kirchenrat <i>Die im Vorjahr budgetierte «Freie Wahl der Kirchgemeinde» ist auf Software- Anpassung des Kantons angewiesen. Der Kanton hat sein Projekt auf unbestimmte Zeit verschoben.</i>
410.310.01	Sachaufwand <i>Drucksachen, Fachtagung Alter, Tag der älteren Menschen, Reparaturen Hüpfkirche, Neudruck Arbeitsmaterialien, 10-Jahres-Jubiläum Wegbegleitung, Leitfaden Frei- willigenarbeit.</i>
410.313.01	Dienstleistungen und Honorare <i>Grafikkosten und neues Logo Wegbegleitung.</i>
410.370.01	Projekte Legislaturziele Kirchenrat <i>Zweite Tranche «Offene Kirchen 2021/2022». Weiterführung des früheren Projekts «Offene Kirchen» durch Impulse aus der Kirchenraumpädagogik (Exemplarische Arbeit in Pilotgemeinden).</i>
410.421.01	Verkauf Dienstleistungen <i>Einnahmen Wegbegleitung.</i>
410.423.01	Kursbeiträge <i>Einnahmen Fachtagung Alter. Im Jahr 2022 ist keine Besuchsdiensttagung geplant.</i>
420.301.01	Löhne <i>Stellenreduktion im Sekretariat. Ausserdem erfolgt die Supervision neu durch externe Mitarbeitende.</i>
420.313.01	Dienstleistungen und Honorare <i>Die Supervision erfolgt neu durch externe Mitarbeitende (bisher waren auch landeskirchliche Mitarbeitende beauftragt).</i>
420.421.01	Verkauf Dienstleistungen <i>Anteil Röm.-Kath. Landeskirche, Christkatholische Landeskirche und anderen Institutionen und Verkauf diverse Dienstleistungen.</i>
420.423.01/ 429.01	Kursbeiträge/Kollekten, Sponsoring <i>Annahme gemäss aktueller Hochrechnung.</i>

## Budget 2022

Erfolgsrechnung (nach Dienstbereichen)		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>430</b>	<b>Pädagogisches Handeln</b>	<b>520'790</b>	<b>9'600</b>	<b>516'270</b>	<b>9'600</b>	<b>444'569.00</b>	<b>3'857.00</b>
300.01	Sitzungsgelder	1'500		1'500		540.00	
301.01	Löhne	327'260		321'420		316'219.60	
303.01	Temporäre Arbeitskräfte	16'000		11'500		4'430.00	
305.01	Sozialleistungen	71'380		77'000		72'613.45	
309.01	Übriger Personalaufwand	3'100		3'100		1'241.30	
310.01	Sachaufwand Kirchlicher Religionsunterricht	8'850		8'250		10'788.30	
310.02	Sachaufwand Jugend	29'700		30'000		3'195.80	
313.01	Dienstleistungen und Honorare	30'800		30'800		15'498.05	
316.01	Raummieten	4'100		4'100		2'165.00	
317.01	Spesenentschädigungen	3'000		3'500		877.50	
367.01	Beiträge Starthilfe Jugendarbeit	7'500		7'500		1'000.00	
391.01	Raumkosten intern	17'600		17'600		16'000.00	
423.01	Kursbeiträge		9'500		9'500		2'880.00
425.01	Verkauf von Unterlagen		100		100		15.00
426.01	Rückerstattungen		-		-		962.00
<b>440</b>	<b>Erwachsenenbildung</b>	<b>206'510</b>	<b>124'200</b>	<b>136'810</b>	<b>23'400</b>	<b>197'431.75</b>	<b>130'037.00</b>
300.01	Sitzungsgelder	2'000		2'000		1'200.00	
301.01	Löhne	41'210		41'010		47'845.20	
303.01	Temporäre Arbeitskräfte	39'600		22'200		28'837.05	
305.01	Sozialleistungen	11'500		11'200		11'638.70	
309.01	Übriger Personalaufwand	600		600		-	
310.01	Sachaufwand	29'000		29'500		20'746.25	
313.01	Dienstleistungen und Honorare	75'300		23'000		81'062.65	
316.01	Raummieten	2'000		2'000		2'345.00	
317.01	Spesenentschädigungen	3'000		3'000		1'456.90	
391.01	Raumkosten intern	2'300		2'300		2'300.00	
423.01	Kursbeiträge		124'200		23'400		128'041.00
426.01	Rückerstattungen		-		-		1'996.00
<b>450</b>	<b>Weiterbildung Mitarbeitende Kirchgemeinden</b>	<b>120'000</b>	<b>-</b>	<b>120'000</b>	<b>-</b>	<b>81'936.80</b>	<b>-</b>
362.01	Weiterbildungen	100'000		100'000		51'516.80	
362.02	Gemeindepraktika, SDM in Ausbildung	20'000		20'000		30'420.00	

<b>Konto</b>	<b>Kommentar</b>
430.303.01	Temporäre Arbeitskräfte <i>Praktikumsbegleitung Module 6/8/19 wird durch die Landeskirche übernommen (zweijährlich).</i>
430.310.01	Sachaufwand Kirchlicher Religionsunterricht <i>Drucksachen PH, Informationsmaterialien, katechetische Weiterbildung.</i>
430.310.02	Sachaufwand Jugend <i>PACE-Kurse (Mietkosten, Verpflegung), Anteil open night, Jugendarbeitsforum, Beitrag Projekt Smas.ch, «Pfefferstern» (Datenverwaltung Kinder- und Jugendarbeit), Drucksachen, Verbrauchsmaterial.</i>
430.313.01	Dienstleistungen und Honorare <i>Referentenhonorare, Grafikkosten, Beauftragung der Katechetinnen, externe Co-Leitung PACE-Kurse.</i>
430.423.01	Kursbeiträge <i>PACE-Kurse, open night, Weiterbildungen PH.</i>
440.303.01/ 313.01/423.01	Temporäre Arbeitskräfte/Dienstleistungen und Honorare/Kursbeiträge <i>CAS Führen in kirchlichen Kontexten (FinK) wird im Abschlussjahr 2022 abgerechnet. Die entsprechenden Ausgaben und Einnahmen der gesamten Kursdauer von zwei Jahren fallen im Budgetjahr an.</i>
440.303.01	Temporäre Arbeitskräfte <i>Evang. Theologiekurs, div. Honorare Erwachsenenbildung, CAS Führen in kirchlichen Kontexten (FinK).</i>
440.310.01	Sachaufwand <i>Div. Drucksachen Erwachsenenbildung/Tagungen, Catering div. Anlässe.</i>
440.313.01	Dienstleistungen und Honorare <i>Behördenschulung, Erwachsenenbildung, Liturgieborse, Ausbildung «Letzte Hilfe», CAS Führen in kirchlichen Kontexten (FinK).</i>
440.423.01	Kursbeiträge <i>Evang. Theologiekurs, Erwachsenenbildung Rügel, Sekretariatstagung, CAS Führen in kirchlichen Kontexten (FinK).</i>
450.362.01	Weiterbildungen <i>Anteil Fort- und Weiterbildung an Mitarbeitende der Kirchgemeinden aufgrund der vorliegenden Anmeldungen und gemäss Reglement (Entsprechen dem langjährigen Durchschnitt).</i>

## Budget 2022

Erfolgsrechnung (nach Dienstbereichen)		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>5</b>	<b>Seelsorge und kantonale Dienste</b>	<b>1'992'430</b>	<b>220'300</b>	<b>2'002'230</b>	<b>163'020</b>	<b>1'747'873.64</b>	<b>71'616.75</b>
<b>500</b>	<b>Spital-/Klinik-/Heimseelsorge</b>	<b>1'426'920</b>	<b>219'800</b>	<b>1'412'670</b>	<b>162'520</b>	<b>1'233'969.44</b>	<b>70'756.75</b>
301.01	Löhne	1'020'940		975'340		882'403.30	
303.01	Temporäre Arbeitskräfte	79'340		96'340		43'442.95	
305.01	Sozialleistungen	229'430		238'230		204'462.40	
309.01	Übriger Personalaufwand	28'110		27'810		20'082.95	
310.01	Sachaufwand Allgemein	4'050		4'050		1'963.89	
310.02	Sachaufwand Kantonsspital Aarau	4'500		6'500		3'934.05	
310.03	Sachaufwand Kantonsspital Baden	3'500		3'500		4'227.05	
310.04	Sachaufwand Königsfelden	5'900		5'900		4'615.90	
310.05	Sachaufwand Barmelweid	950		1'600		1'311.35	
310.06	Sachaufwand Hirslanden	1'000		1'000		979.15	
313.01	Dienstleistungen und Honorare	3'000		5'000		2'928.10	
317.01	Spesenentschädigungen	4'500		4'500		5'108.95	
362.01	Beiträge an Kirchgemeinden	31'400		31'400		47'009.40	
365.01	Beitrag Dargebotene Hand 143	2'500		2'500		2'500.00	
391.01	Raumkosten intern	7'800		9'000		9'000.00	
421.01	Verkauf von Dienstleistungen		6'000		6'000		4'200.00
426.01	Rückerstattungen		213'800		156'520		66'556.75
<b>510</b>	<b>Spezialseelsorge</b>	<b>255'490</b>	<b>500</b>	<b>270'500</b>	<b>500</b>	<b>234'744.10</b>	<b>860.00</b>
301.01	Löhne	168'520		180'280		174'338.35	
303.01	Temporäre Arbeitskräfte	3'900		3'900		4'002.00	
305.01	Sozialleistungen	34'850		41'820		39'562.50	
309.01	Übriger Personalaufwand	2'850		2'850		1'365.70	
310.01	Sachaufwand allgemein	3'800		3'800		3'172.75	
310.02	Sachaufwand Menschen mit Handicap	6'000		6'000		1'532.70	
310.03	Sachaufwand Gehörlosenseelsorge NWS	13'570		9'850		4'947.00	
317.01	Spesenentschädigungen	5'500		5'500		5'823.10	
362.01	Beiträge an Kirchgemeinden	16'500		16'500		-	
423.01	Kursbeiträge		-		-		360.00
426.01	Rückerstattungen		500		500		500.00
<b>530</b>	<b>Kantonale Schulen / Fachhochschule</b>	<b>310'020</b>	<b>-</b>	<b>319'060</b>	<b>-</b>	<b>279'160.10</b>	<b>-</b>
300.01	Sitzungsgelder	-		500		-	
301.01	Löhne	227'830		230'490		214'126.19	
305.01	Sozialleistungen	48'690		53'270		48'955.70	
309.01	Übriger Personalaufwand	2'000		2'300		31.05	
310.02	Sachaufwand Kantonale Schulen	11'500		11'500		2'955.65	
310.03	Sachaufwand Fachhochschule	2'500		2'000		703.43	
313.01	Dienstleistungen und Honorare Kantonale Schulen	2'000		2'000		236.95	
313.02	Dienstleistungen und Honorare Fachhochschule	1'500		3'000		2'900.00	
317.01	Spesenentschädigungen	2'000		2'000		1'564.63	
367.01	Unterricht Hebräisch	12'000		12'000		7'686.50	

<b>Konto</b>	<b>Kommentar</b>
500.301/305	Löhne/Sozialleistungen <i>Zusätzlich wird neu das Regionales Pflegezentrum Baden (RPB) durch die Landeskirche betreut. Die Kosten werden rückerstattet (siehe Konto 500.426)</i>
500.303	Temporäre Arbeitskräfte <i>Im Vorjahr wurden Stellvertretungskosten einer langen Weiterbildung in diesem Konto budgetiert.</i>
500.309	Übriger Personalaufwand <i>Ordentliche Weiterbildung, Supervision, ökumenische Teamentwicklung, Umsetzung ökumenische Seelsorge.</i>
500.310.01 -06	Sachaufwand <i>Material, Feiern, Tagungen, Spendengut, Ausstattungen Räumlichkeiten, Spitalseelsorgekonvent.</i>
500.313.01	Dienstleistungen und Honorare <i>Projekt integrierte Seelsorge in Alters- und Pflegeheimen.</i>
500.362.01	Beiträge an Kirchgemeinden <i>Reha Klinik Zurzach, Stiftung Murimoos.</i>
500.365.01	Beitrag Dargebotene Hand 143 <i>Koordination der ökumenischen Notfall-Seelsorge in Heimen und Spitälern (Basispauschale).</i>
500.421.01	Verkauf von Dienstleistungen <i>Einnahmen Praxistage LOS.</i>
500.426.01	Rückerstattungen <i>Beteiligungen der Institutionen und/oder Kirchgemeinden an den Beauftragungen Palliative Care Zofingen, Süssbach Brugg, Lindenfeld Suhr, Reusspark Niederwil, Regionales Pflegezentrum Baden (RPB) und Rückerstattungen EO.</i>
510.301.01	Löhne <i>Neuorganisation der Fachstelle Menschen mit Handicap.</i>
510.310.02	Sachaufwand Menschen mit Handicap <i>Projekte Pädagogisches Handeln 5, Integrationsbegleitung, kantonale Gottesdienste Königsfelden, Verbrauchsmaterial.</i>
510.310.03	Sachaufwand Gehörlosenseelsorge NWS <i>Per 01.08.2021 ist der neue Zusammenarbeitsvertrag für die ökumenisch verantworteten Gehörlosenseelsorge Nordwestschweiz (NWCH) in Kraft.</i>
510.362.01	Beiträge an Kirchgemeinden <i>Borna Rothrist.</i>
530.310.02	Sachaufwand Kantonale Schulen <i>Bildungsreisen an den Kantonsschulen und Arbeitsmaterialien.</i>

## Budget 2022

Erfolgsrechnung (nach Dienstbereichen)		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>6</b>	<b>Gesamtkirchliche Dienste</b>	<b>1'030'380</b>	<b>17'800</b>	<b>1'127'230</b>	<b>17'800</b>	<b>1'116'095.86</b>	<b>55'840.90</b>
<b>600</b>	<b>Theologie und Kirche</b>	<b>199'470</b>	<b>800</b>	<b>202'770</b>	<b>800</b>	<b>198'514.35</b>	<b>853.20</b>
301.01	Löhne	152'990		154'230		151'825.20	
303.01	Temporäre Arbeitskräfte	-		-		1'125.00	
305.01	Sozialleistungen	36'230		37'620		36'409.05	
309.01	Übriger Personalaufwand	1'450		1'520		900.00	
310.01	Sachaufwand	1'400		1'400		355.30	
317.01	Spesenentschädigungen	500		500		399.80	
391.01	Raumkosten intern	6'900		7'500		7'500.00	
421.01	Gebühren für Dienstleistungen		800		800		853.20
<b>610</b>	<b>Rechtsdienst</b>	<b>233'900</b>	<b>-</b>	<b>286'010</b>	<b>-</b>	<b>257'406.55</b>	<b>32'868.00</b>
301.01	Löhne	165'590		202'550		181'883.20	
305.01	Sozialleistungen	35'160		47'440		38'572.40	
309.01	Uebriger Personalaufwand	1'550		1'820		2'285.50	
310.01	Sachaufwand	3'700		3'700		1'547.70	
313.01	Dienstleistungen und Honorare	20'000		20'000		26'139.95	
317.01	Spesenentschädigungen	400		500		77.80	
391.01	Raumkosten intern	7'500		10'000		6'900.00	
426.01	Rückerstattungen		-		-		32'868.00
<b>620</b>	<b>Kommunikation</b>	<b>415'910</b>	<b>17'000</b>	<b>455'980</b>	<b>17'000</b>	<b>492'327.14</b>	<b>16'055.00</b>
301.01	Löhne	185'710		211'420		224'572.80	
303.01	Temporäre Arbeitskräfte	4'000		4'000		4'462.50	
305.01	Sozialleistungen	42'700		52'260		53'293.30	
309.01	Übriger Personalaufwand	23'900		1'700		-	
310.01	Sachaufwand a + o	82'100		82'100		78'078.05	
310.02	Sachaufwand Internet	15'000		10'000		12'241.75	
310.03	Sachaufwand Kommunikation	51'000		55'000		67'659.14	
313.01	Dienstleistungen und Honorare	-		-		2'200.00	
317.01	Spesenentschädigungen	2'000		2'000		319.60	
371.01	Übrige Projekte	-		28'000		40'000.00	
391.01	Raumkosten intern	9'500		9'500		9'500.00	
425.01	Erlöse Publikationen		17'000		17'000		16'055.00
<b>630</b>	<b>Personalentwicklung / Frauen, Männer, Gender</b>	<b>181'100</b>	<b>-</b>	<b>182'470</b>	<b>-</b>	<b>167'847.82</b>	<b>6'064.70</b>
300.01	Sitzungsgelder	2'800		2'800		-	
301.01	Löhne	125'630		125'000		116'124.65	
305.01	Sozialleistungen	27'670		30'370		25'858.95	
309.01	Übriger Personalaufwand	1'200		1'200		57.00	
310.01	Sachaufwand	4'950		4'700		14'241.07	
313.01	Dienstleistungen und Honorare	11'450		11'500		7'444.65	
317.01	Spesenentschädigungen	700		700		321.50	
391.01	Raumkosten intern	6'700		6'200		3'800.00	
425.01	Verkauf von Unterlagen		-		-		139.70
426.01	Rückerstattungen		-		-		5'925.00



<b>Konto</b>	<b>Kommentar</b>
610.301.01/ 305.01	Löhne/Sozialleistungen <i>Stellenprozentreduktion im Rechtsdienst.</i>
620.301.01 305.01	Löhne/Sozialleistungen <i>Einsparungen durch Umverteilung von Aufgaben in der Kommunikation.</i>
620.303.01	Temporäre Arbeitskräfte <i>Diverse Berichterstattungen.</i>
620.309.01	Übriger Personalaufwand <i>Zusätzliche Ausgaben für Beratung eines Stellenprofil vor Neubesetzung.</i>
620.310.01	Sachaufwand a + o <i>Grafik, Druckkosten, Porti.</i>
620.310.02	Sachaufwand Internet <i>Zusätzliche Updates und Weiterentwicklung der neuen Website Ref. Landeskirche Aargau.</i>
620.310.03	Sachaufwand Kommunikation <i>Druck und Grafik Jahresbericht, Inserate, Messeauftritte, Drucksachen, Feiertagsaktionen, Beilage Taufbroschüre im Mama-Koffer.</i>
620.371.01	Übrige Projekte <i>Im Jahr 2021 wurden die Projektkosten Lange Nacht der Kirchen budgetiert. Die nächste Lange Nacht der Kirchen findet erst wieder 2023 statt. Vorarbeiten aus dem Jahr 2022 werden erst im Durchführungsjahr abgerechnet.</i>
630.300.01	Sitzungsgelder <i>Arbeitsgruppen Personalentwicklung.</i>
630.310.01	Sachaufwand <i>Frauenkirchenfest, Tagungen, Veranstaltungen.</i>
630.313.01	Dienstleistungen und Honorare <i>Weiterbildung für Frauen in Kirchenleitungen, Präventionsschulungen sowie Gutachten und Beratungen Personalentwicklung.</i>

## Budget 2022

Erfolgsrechnung (nach Dienstbereichen)		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>7</b>	<b>Zentrale Dienste</b>	<b>1'871'730</b>	<b>10'312'590</b>	<b>1'481'250</b>	<b>10'196'510</b>	<b>1'476'050.99</b>	<b>10'181'740.98</b>
<b>700</b>	<b>Buchhaltung / Personal</b>	<b>344'930</b>	<b>10'000</b>	<b>365'840</b>	<b>19'000</b>	<b>364'741.90</b>	<b>24'268.60</b>
301.01	Löhne	263'540		276'400		281'417.35	
305.01	Sozialleistungen	56'290		62'340		61'520.90	
309.01	Übriger Personalaufwand	5'000		5'200		3'657.00	
310.01	Sachaufwand	3'500		3'500		1'621.90	
313.01	Dienstleistungen und Honorare	2'500		2'500		1'303.15	
317.01	Spesenentschädigungen	900		900		221.60	
391.01	Raumkosten intern	13'200		15'000		15'000.00	
421.02	Rechnungsführung Rügel		-		5'000		5'000.00
421.03	Verkauf Dienstleistungen		-		-		50.00
426.01	Rückerstattungen		10'000		14'000		19'218.60
<b>710</b>	<b>Informatik / Mobilien</b>	<b>533'210</b>	<b>-</b>	<b>267'400</b>	<b>-</b>	<b>264'866.32</b>	<b>-</b>
301.01	Löhne	51'770		51'000		53'327.10	
305.01	Sozialleistungen	11'050		11'990		12'005.65	
309.01	Übriger Personalaufwand	600		600		-	
310.01	Sachaufwand	6'000		6'000		2'550.65	
311.01	Anschaffung Büromobiliar	26'000		2'500		8'522.20	
311.02	Anschaffung Informatik	75'150		68'650		71'797.00	
313.01	Dienstleistungen und Honorare	83'690		81'160		86'804.05	
315.01	Unterhalt Mobilien/Informatik	53'150		43'700		27'800.77	
317.01	Spesenentschädigungen	100		100		358.90	
370.01	Projekte Legislaturziele Kirchenrat	45'000		-		-	
371.01	Übrige Projekte	179'000		-		-	
391.01	Raumkosten intern	1'700		1'700		1'700.00	
<b>720</b>	<b>Versicherungen</b>	<b>7'500</b>	<b>-</b>	<b>7'500</b>	<b>-</b>	<b>7'344.60</b>	<b>-</b>
313.01	Sachversicherungen	2'100		2'100		2'017.10	
313.02	Schüler-Unfallversicherung	5'400		5'400		5'327.50	
<b>730</b>	<b>Liegenschaften / Empfang</b>	<b>847'390</b>	<b>523'400</b>	<b>721'010</b>	<b>494'900</b>	<b>737'895.44</b>	<b>481'715.10</b>
301.01	Löhne	177'000		175'000		175'292.70	
305.01	Sozialleistungen	32'490		35'610		31'155.35	
309.01	Übriger Personalaufwand	2'100		2'200		364.80	
310.01	Verbrauchsmaterial	12'600		8'100		7'481.47	
312.01	Ver- und Entsorgung	38'700		39'200		37'756.70	
314.02	Liegenschaftsunterhalt Zurlindenstrasse	5'000		2'200		5'153.90	
314.03	Liegenschaftsunterhalt Langsamstig	18'000		18'000		16'746.65	
314.04	Liegenschaftsunterhalt Stritengässli	36'500		36'500		22'456.09	
314.05	Liegenschaftsunterhalt Heimgärten	36'700		-		40'721.23	
314.06	Liegenschaftsunterhalt Rügel (Tagungshaus)	37'500		-		-	
314.07	Liegenschaftsunterhalt Rügel (Rebenweg)	6'800		-		-	
315.01	Unterhalt Mobilien	3'000		3'000		-	
316.03	Miete Stritengässli	280'000		280'000		280'000.00	
317.01	Spesenentschädigungen	500		500		66.55	
330.01	Abschreibung Heimgarten Aarau	-		-		-	
330.02	Abschreibung Heimgarten Brugg	150'000		-		-	
350.01	Einlage Rückstellung Heimgärten	-		110'200		110'200.00	
391.01	Raumkosten intern	10'500		10'500		10'500.00	
426.01	Rückerstattungen		-		-		2'115.00
443.01	Liegenschaftsertrag Zurlindenstrasse		24'000		24'000		21'000.00
447.01	Liegenschaftsertrag Langsamstig		34'200		34'200		34'200.00
447.02	Liegenschaftsertrag Heimgärten		232'200		232'200		232'200.00
447.03	Liegenschaftsertrag Stritengässli		51'500		54'600		51'100.10
447.04	Liegenschaftsertrag Rügel		37'200		-		-
490.01	Interne Verrechnungen Raumkosten		144'300		149'900		141'100.00

<b>Konto</b>	<b>Kommentar</b>
700.301.01	Löhne <i>Stellenprozentreduktion in der Buchhaltung.</i>
700.309.01	Übriger Personalaufwand <i>Weiterbildungen (inkl. Lehrlinge).</i>
700.313.01	Dienstleistungen und Honorare <i>Externe Beratungsstelle für Mitarbeitende Landeskirche.</i>
700.421.02	Rechnungsführung Rügel <i>Die Rechnungsführung wird per 1.1.2022 in die Buchhaltung der Landeskirche überführt.</i>
700.426.01	Rückerstattungen <i>Rückerstattung Sozialversicherung (CO2), Verwaltung Palliative Care. Die Beteiligung an die Infrastruktur Gehörlosenseelsorge entfällt, da diese neu durch die Katholische Landeskirche geführt wird.</i>
710.311.01	Anschaffung Büromobiliar <i>Ersatz Bürostühle und Bürotische. Zusätzlich wird in einem Sitzungszimmer das Mobiliar erneuert.</i>
710.311.02	Anschaffung Informatik <i>Zusätzlich sind Ersatz der Beamer und der Leinwände geplant.</i>
710.313.01	Dienstleistungen und Honorare <i>Diverse Wartungsverträge inkl. externer Unterstützung. Teilweise doppelte Kosten, da der Abschluss des neuen IT Projekts erst Mitte 2022 erfolgt.</i>
710.315.01	Unterhalt Mobilien/Informatik <i>Jährlich wiederkehrende Lizenzen. Zusätzliche Lizenzen für CRM Group Calendar, Citrix Igel, Zoom. Die Preise der bestehenden Lizenzen wurden teils erhöht. Teilweise doppelte Kosten, da der Abschluss des neuen IT Projekts erst Mitte 2022 erfolgt.</i>
710.370.01	Projekte Legislaturziele Kirchenrat <i>Evaluation gemeinsame IT-Lösung für Kirchgemeinden.</i>
710.371.01	Übrige Projekte <i>Erneuerung gesamte IT inkl. einjährige Betriebskosten (vorbehältlich Synodebeschluss vom 17.11.2021).</i>
730.314.05	Liegenschaftsunterhalt Heimgärten <i>Ab 2022 wird der kleine Unterhalt budgetiert und die grossen Investitionen aktiviert.</i>
730.314.06/ 314.07	Liegenschaftsunterhalt Rügel (Tagungshaus und Rebenweg) <i>Die Rechnungsführung Rügel wird per 1.1.2022 in die Buchhaltung der Landeskirche überführt. Im Liegenschaftsunterhalt sind folgende Ausgaben berücksichtigt: Versicherungsprämien, Anteil Lohn Hauswartung/Umgebung, Umgebungsarbeiten, ordentlicher Unterhalt, Brandmeldeanlage, Winterschnitt, Sportplatzpflege.</i>
730.330.02	Abschreibung Heimgarten Brugg <i>Lineare Abschreibung über zehn Jahre auf Gesamtumbau</i>
730.350.01	Einlage Rückstellung Heimgärten <i>Die Rückstellung wurde per 31.12.2020 aufgelöst.</i>
730.447.03	Liegenschaftsertrag Stritengässli <i>Dienstleistungszentrum, Parkplätze, Gebühren Sitzungszimmer, interne Verrechnung Palliative Care. Der Arbeitsplatz von Eglise Francaise en Argovie wird nicht mehr benutzt, deshalb fällt die Verrechnung der Raumkosten weg.</i>
730.447.04	Liegenschaftsertrag Rügel <i>Mieteinnahmen Rebenweg (ehemaliges Leiterhaus).</i>

**Budget 2022**

Erfolgsrechnung (nach Dienstbereichen)		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>740</b>	<b>Kapitaldienst / Finanzen</b>	<b>11'700</b>	<b>9'726'190</b>	<b>10'000</b>	<b>9'654'110</b>	<b>8'641.08</b>	<b>9'647'088.40</b>
342.01	Kapitalbeschaffungs- und Verwaltungskosten	11'700		10'000		8'641.08	
400.01	Zentralkassenbeiträge		9'674'190		9'609'110		9'603'023.05
440.01	Anlagen des Finanzvermögens		52'000		45'000		44'065.35
<b>750</b>	<b>Allgemeine Kosten</b>	<b>127'000</b>	<b>53'000</b>	<b>109'500</b>	<b>28'500</b>	<b>92'561.65</b>	<b>28'668.88</b>
310.01	Allgemeines Büromaterial	15'000		15'000		11'063.75	
310.02	Kopien	20'000		20'000		17'855.90	
313.01	Telefongebühren	10'000		9'500		9'598.40	
313.02	Porti	35'000		35'000		32'825.00	
313.03	Lizenzen Mitgliederdatenbank	47'000		30'000		21'218.60	
424.01	Gebühren Mitgliederdatenbank		47'000		22'500		22'591.50
425.01	Verkauf Porti / Büromaterial		6'000		6'000		6'077.38
	<b>Total Aufwand</b>	<b>11'127'870</b>		<b>11'425'950</b>		<b>10'743'886.14</b>	
	<b>Total Ertrag</b>		<b>11'050'490</b>		<b>11'369'830</b>		<b>11'064'657.81</b>
	<b>Aufwandüberschuss</b>	<b>-77'380</b>		<b>-56'120</b>			
	<b>Ertragsüberschuss</b>					<b>320'771.67</b>	

<b>Konto</b>	<b>Kommentar</b>
740.342.01	Kapitalbeschaffungs- und Verwaltungskosten <i>Depot-, Post- und Bankgebühren. Zusätzliche Aufwendungen durch die Integration der Rügelbuchhaltung.</i>
740.400.01	Zentralkassenbeiträge <i>Steuerbetrag gemäss Meldungen der Kirchgemeinden Fr. 420'616'821 (Steuerjahr 2020). Anteil Landeskirche 2.3 % Fr. 9'674'190.00.</i>
740.440.01	Anlagen des Finanzvermögens <i>Budgetierung gemäss Rechnungszahlen 2020 und Hochrechnungen 2021. Zusätzliche Erträge durch die Integration der Rügelbuchhaltung.</i>
750.313.03/ 424.01	Lizenzen und Gebühren Mitgliederbank <i>Für das Jahr 2022 wird mit allen fünfundsiebzig lizenzierten Kirchgemeinden gerechnet.</i>
750.425.01	Verkauf Büromaterial/Porti <i>Beteiligung Palliative Care.</i>



# **ARTENGLIEDERUNG**

Erfolgsrechnung		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
Artengliederung	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	
<b>3</b>	<b>Aufwand</b>		<b>11'127'870.00</b>		<b>11'425'950.00</b>		<b>10'743'886.14</b>
<b>30</b>	<b>Personalaufwand</b>		<b>5'735'470.00</b>		<b>5'887'300.00</b>		<b>5'615'485.64</b>
300	Behörden und Kommissionen		105'700.00		93'200.00		77'840.05
301	Löhne		4'365'930.00		4'462'590.00		4'332'472.94
303	Temporäre Arbeitskräfte		188'640.00		194'740.00		121'682.60
305	Sozialleistungen		956'990.00		1'053'620.00		983'610.85
309	Übriger Personalaufwand		118'210.00		83'150.00		99'879.20
<b>31</b>	<b>Sach- und übriger Betriebsaufwand</b>		<b>1'594'260.00</b>		<b>1'927'610.00</b>		<b>1'403'113.76</b>
310	Sachaufwand		410'520.00		430'400.00		355'773.61
311	Anschaffungen Mobiliar, Geräte		101'150.00		71'150.00		80'319.20
312	Ver- und Entsorgung Liegenschaften		38'700.00		39'200.00		37'756.70
313	Dienstleistungen und Honorare		433'540.00		366'660.00		384'073.55
314	Baulicher Unterhalt		140'500.00		556'700.00		139'522.86
315	Unterhalt Mobilien		56'150.00		46'700.00		27'800.77
316	Mieten, Benützungsgebühren		305'100.00		306'900.00		310'975.35
317	Spesenentschädigungen		108'600.00		109'900.00		66'891.72
<b>33</b>	<b>Abschreibungen</b>		<b>150'000.00</b>		<b>0.00</b>		<b>0.00</b>
330	Abschreibungen		150'000.00		0.00		0.00
<b>34</b>	<b>Finanzaufwand</b>		<b>11'700.00</b>		<b>10'000.00</b>		<b>8'641.08</b>
342	Kapitalbeschaffungs- und Verwaltungskosten		11'700.00		10'000.00		8'641.08
<b>35</b>	<b>Einlagen in Fonds/Spezialfinanzierungen</b>		<b>300'000.00</b>		<b>417'200.00</b>		<b>525'358.18</b>
350	Einlagen in Fonds/Rückstellungen		300'000.00		417'200.00		525'358.18
<b>36</b>	<b>Beiträge an Dritte</b>		<b>2'855'690.00</b>		<b>2'918'490.00</b>		<b>2'831'520.43</b>
360	Überkantonale, schweizerische Einrichtungen		1'410'190.00		1'376'160.00		1'287'589.70
361	Kantonale kirchliche Einrichtungen		111'000.00		166'500.00		163'500.00
362	Beiträge an Kirchgemeinden		272'900.00		287'000.00		244'176.85
364	Hilfswerke und Mission		483'710.00		480'460.00		480'160.00
365	Diakonische, soziale Einrichtungen (kantonal)		409'500.00		416'500.00		473'833.25
366	Internationale Institutionen		87'040.00		102'020.00		101'824.13
367	Übrige Institutionen		19'500.00		19'500.00		10'686.50
368	Diverse einmalige Beiträge und Kleinstbeiträge		61'850.00		70'350.00		69'750.00
<b>37</b>	<b>Projekte</b>		<b>336'450.00</b>		<b>115'450.00</b>		<b>218'667.05</b>
370	Projekte		145'000.00		75'000.00		141'833.65
371	Übrige Projekte		191'450.00		40'450.00		76'833.40
<b>39</b>	<b>Interne Verrechnungen</b>		<b>144'300.00</b>		<b>149'900.00</b>		<b>141'100.00</b>
391	Interne Verrechnungen		144'300.00		149'900.00		141'100.00



<b>Arten</b>		<b>Kommentar</b>
<b>37</b>		<b>Projekte</b>
<b>370</b>	<b>Fr.</b>	<b>Legislaturziele Kirchenrat</b>
100.370.01	10'000.00	Projekt «Recht auf unentgeltliche kirchliche Handlungen»
100.370.01	10'000.00	Projekt «Website kirchliche Rituale».
100.370.01	45'000.00	Externe Unterstützung bei der Evaluation zur Aufgabenüberprüfung Landeskirche/Kirchgemeinden
100.370.01	25'000.00	Externe Projektbegleitung KREF 26/30
410.370.01	10'000.00	Projekt «Offene Kirchen» 2021/2022 (zweite Tranche)
710.370.01	45'000.00	Evaluation gemeinsame IT-Lösung für Kirchgemeinden
	<b>145'000.00</b>	<b>Total</b>
<b>371</b>	<b>Fr.</b>	<b>Übrige Projekte</b>
030.371.01	12'450.00	Jubiläumsanlass Aargauer Pfarrkapitel
710.371.01	179'000.00	Erneuerung gesamte IT inkl. einjährige Betriebskosten (vorbehältlich Synodebeschluss vom 17.11.2021)
	<b>191'450.00</b>	<b>Total</b>

## Budget 2022

Erfolgsrechnung Artengliederung		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>4</b>	<b>Ertrag</b>		<b>11'050'490.00</b>		<b>11'369'830.00</b>		<b>11'064'657.81</b>
<b>40</b>	<b>Abgaben Kirchgemeinden</b>		<b>9'674'190.00</b>		<b>9'609'110.00</b>		<b>9'603'023.05</b>
400	Zentralkassenbeiträge		9'674'190.00		9'609'110.00		9'603'023.05
<b>42</b>	<b>Entgelte</b>		<b>800'900.00</b>		<b>655'820.00</b>		<b>692'989.39</b>
421	Gebühren für Dienstleistungen		149'300.00		154'300.00		135'116.80
423	Kursbeiträge		342'700.00		231'900.00		350'532.50
425	Erlös aus Verkäufen		24'600.00		24'600.00		22'787.08
426	Rückerstattungen		224'300.00		171'020.00		133'813.35
429	Spenden und Kollekten		60'000.00		74'000.00		50'739.66
<b>44</b>	<b>Vermögensertrag</b>		<b>431'100.00</b>		<b>390'000.00</b>		<b>382'565.45</b>
440	Finanzertrag		52'000.00		45'000.00		44'065.35
443	Liegenschaftsertrag FV		24'000.00		24'000.00		21'000.00
447	Liegenschaftsertrag VV		355'100.00		321'000.00		317'500.10
<b>45</b>	<b>Entnahmen Fonds/Spezialfinanzierungen</b>		<b>0.00</b>		<b>565'000.00</b>		<b>244'979.92</b>
450	Entnahmen aus Fonds/ Rückstellungen		0.00		565'000.00		244'979.92
<b>49</b>	<b>Interne Verrechnungen</b>		<b>144'300.00</b>		<b>149'900.00</b>		<b>141'100.00</b>
490	Interne Verrechnungen		144'300.00		149'900.00		141'100.00

# Legende Abkürzungen

a+w	Aus- und Weiterbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer
CAS	Certificate of Advanced Studies
EKS	Ev.-ref. Kirche Schweiz
FV	Finanzvermögen
Gemeindeentw.	Gemeindeentwicklung
HEKS	Hilfswerk Evangelischer Kirchen Schweiz
Kiko	Deutschscheizer Kirchenkonferenz
LOS	Lösungsorientierte Seelsorge
MA	Mitarbeitende
NWCH / NWS	Nordwestschweiz
Oekum.	Ökumenisch
OeSA	Ökumenischer Seelsorgedienst für Asylsuchende der Region Basel
PH	Pädagogisches Handeln
Prot.	Protestantisch
SDM	Sozialdiakonische Mitarbeitende
TDS	Theologisch Diakonisches Seminar
VV	Verwaltungsvermögen
wtb	Werkstatt, Theologie, Bildung
WWK	Weltweite Kirche

Synode vom 17. November 2021

Vorlage zu Traktandum 7

## **Finanzplan 2022–2025**

**Der Kirchenrat an die Synode**

**Antrag:**

- **Die Synode nimmt den Finanzplan 2022-2025 zur Kenntnis.**

Der vorliegende Finanzplan gibt das Budget 2022 und die finanziellen Aussichten bis ins Jahr 2025 wieder. Entgegen der letztjährigen Prognose des Kantonalen Steueramts sinken die Steuererträge weniger als prognostiziert. Durch die zusätzliche Abnahme der Mitglieder werden die Einnahmen der Zentralkasse trotzdem stetig abnehmen. Die bereits für das Budget 2022 umgesetzten und für 2023 geplanten Sparmassnahmen ermöglichen bis 2025 eine stabile Rechnung.

Reformierte Landeskirche Aargau  
Kirchenrat

Christoph Weber-Berg  
Kirchenratspräsident

David Zimmer  
Kirchenschreiber

## Finanzplan 2022-2025

Aufwand	2022	2023	2024	2025
<b>Personalaufwand</b>	<b>5'735'470.00</b>	<b>5'412'000.00</b>	<b>5'412'000.00</b>	<b>5'412'000.00</b>
Behörden und Kommissionen	105'700.00	105'000.00	105'000.00	105'000.00
Löhne / Entschädigungen	4'554'570.00	4'300'000.00	4'300'000.00	4'300'000.00
Sozialleistungen	956'990.00	917'000.00	917'000.00	917'000.00
übriger Personalaufwand	118'210.00	90'000.00	90'000.00	90'000.00
<b>Sach- / übriger Betriebsaufwand</b>	<b>1'744'260.00</b>	<b>1'650'000.00</b>	<b>1'700'000.00</b>	<b>1'650'000.00</b>
Sach- / übriger Betriebsaufwand	1'594'260.00	1'500'000.00	1'550'000.00	1'500'000.00
Abschreibungen	150'000.00	150'000.00	150'000.00	150'000.00
<b>Finanzaufwand</b>	<b>11'700.00</b>	<b>11'000.00</b>	<b>11'000.00</b>	<b>11'000.00</b>
Interne Verzinsung in %	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%
Spesen, Gebühren, int.Verzinsung	11'700.00	11'000.00	11'000.00	11'000.00
<b>Beitragsleistungen</b>	<b>2'855'690.00</b>	<b>2'715'690.00</b>	<b>2'700'000.00</b>	<b>2'700'000.00</b>
<b>Einlagen in Fonds und Rückstellungen</b>	<b>300'000.00</b>	<b>600'000.00</b>	<b>300'000.00</b>	<b>300'000.00</b>
Einlage in Finanzausgleichsfonds	300'000.00	300'000.00	-	300'000.00
Einlage in Innovation/Rückstellungen	-	300'000.00	300'000.00	-
<b>Projekte / Einmalausgaben / Aktionen</b>	<b>336'450.00</b>	<b>200'000.00</b>	<b>200'000.00</b>	<b>200'000.00</b>
Total aus sep. Auflistung	336'450.00	200'000.00	200'000.00	200'000.00
<b>Total Aufwand</b>	<b>10'983'570.00</b>	<b>10'588'690.00</b>	<b>10'323'000.00</b>	<b>10'273'000.00</b>

2023 Reduktion Personalaufwand

-290'000

2023 Reduktion Beiträge

-140'000

## Finanzplan 2022-2025

	2022	2023	2024	2025
<b>Ertrag</b>				
<b>Zentralkassenbeitrag</b>	<b>9'674'190.00</b>	<b>9'442'580.00</b>	<b>9'118'870.00</b>	<b>9'067'380.00</b>
<i>% des 100% Steuersolls</i>	2.30%	2.30%	2.30%	2.30%
Franken	9'674'190.00	9'442'580.00	9'118'870.00	9'067'380.00
<b>Vermögensertrag</b>	<b>431'100.00</b>	<b>490'000.00</b>	<b>490'000.00</b>	<b>490'000.00</b>
Finanzertrag	52'000.00	40'000.00	40'000.00	40'000.00
Liegenschaftsertrag	379'100.00	450'000.00	450'000.00	450'000.00
<b>Dienstleistungen und Verkäufe</b>	<b>740'900.00</b>	<b>655'000.00</b>	<b>740'000.00</b>	<b>655'000.00</b>
<b>Beiträge und Spenden</b>	<b>60'000.00</b>	<b>60'000.00</b>	<b>60'000.00</b>	<b>60'000.00</b>
<b>Total Ertrag</b>	<b>10'906'190.00</b>	<b>10'647'580.00</b>	<b>10'408'870.00</b>	<b>10'272'380.00</b>

2023 Erhöhung Miete Heimgärten 70'000

## Finanzplan 2022-2025

	2022	2023	2024	2025
<b>Gewinn- und Verlustrechnung</b>				
Total Aufwand	10'983'570.00	10'588'690.00	10'323'000.00	10'273'000.00
Total Ertrag	10'906'190.00	10'647'580.00	10'408'870.00	10'272'380.00
Aufwand-/Ertragsüberschuss	-77'380.00	58'890.00	85'870.00	-620.00
<b>Entwicklung Ausgleich ZK-Beitrag</b>				
Bestand per 1.1.	1'517'893.14	1'440'513.14	1'499'403.14	1'585'273.14
Aufwand-/Ertragsüberschuss	-77'380.00	58'890.00	85'870.00	-620.00
<b>Bestand per 31.12.</b>	1'440'513.14	1'499'403.14	1'585'273.14	1'584'653.14
<b>Entwicklung Eigenkapital</b>				
Bestand per 1.1.	2'300'000.00	2'300'000.00	2'300'000.00	2'300'000.00
Restl. Aufwand-/Ertragsüberschuss				
<b>Bestand per 31.12.</b>	2'300'000.00	2'300'000.00	2'300'000.00	2'300'000.00

## Finanzplan 2022-2025

Aufwand	2022	2023	2024	2025
<b>Projekte aus den Programmschwerpunkten</b>				
Recht auf unentgeltliche Handlungen	10'000.00			
Website kirchliche Rituale	10'000.00			
Externe Unterstützung Evaluation "Aufgaben-überprüfung"	45'000.00			
Externe Projektbegleitung KREF 26/30	25'000.00			
Projekt «Offene Kirchen» 2021/2022 (zweite Tranche)	10'000.00			
Evaluation gemeinsame IT-Lösung für Kirchgemeinden	45'000.00			
Gesamtbetrag Projekte		150'000.00	150'000.00	150'000.00
<b>Zwischentotal (Kto. 370)</b>	<b>145'000.00</b>	<b>150'000.00</b>	<b>150'000.00</b>	<b>150'000.00</b>
Jubiläumsanlass Aargauer Pfarrkapitel	12'450.00			
Erneuerung gesamte IT inkl. einjährige Betriebskosten	179'000.00			
Diverse		50'000.00	50'000.00	50'000.00
<b>Zwischentotal (Kto. 371)</b>	<b>191'450.00</b>	<b>50'000.00</b>	<b>50'000.00</b>	<b>50'000.00</b>
<b>Total gemäss Artengliederung</b>	<b>336'450.00</b>	<b>200'000.00</b>	<b>200'000.00</b>	<b>200'000.00</b>



## Finanzplan 2022-2025

<b>Interne Umlagen im Aufwand (erfolgsneutral)</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
39 Interne Verrechnungen	144'300.00	144'300.00	144'300.00	144'300.00
<b>Total interne Umlagen</b>	<b>144'300.00</b>	<b>144'300.00</b>	<b>144'300.00</b>	<b>144'300.00</b>

<b>Interne Umlagen im Ertrag (erfolgsneutral)</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
49 Interne Verrechnungen	144'300.00	144'300.00	144'300.00	144'300.00
<b>Total interne Umlagen</b>	<b>144'300.00</b>	<b>144'300.00</b>	<b>144'300.00</b>	<b>144'300.00</b>

Die internen Umlagen (Fr. 144'300.00) werden im Finanzplan nicht berücksichtigt.

<b>Bewegungen der Rückstellungen im Aufwand (erfolgsneutral)</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
31 Sach- und Betriebsaufwand (übrige)	-	-	-	-
142, 148, 149 Immobilien	-	-	-	-
35 Einlage in Fonds und Rückstellungen	-	-	-	-
36 Beitragsleistungen	-	-	-	-
37 Projekte / Einmalausgaben / Aktionen	-	-	-	-
<b>Total aus Rückstellungen</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>

<b>Bewegungen der Rückstellungen im Ertrag (erfolgsneutral)</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
42 Beiträge und Spenden	-	-	-	-
45 Entnahmen Fonds/Spezialfinanzierung	-	-	-	-
<b>Total aus Rückstellungen</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>

## Finanzplan - Kommentar 2023-2025

### Zentralkassenbeitrag 2023

2.3%

Prognose Steuerentwicklung Kantonales Steueramt natürliche Personen	0.0%
Reduktion Kirchenmitglieder jährlich ab 2019	- 3'500
Mitglieder	142'697
Steuerertrag pro Mitglied	66.17

### Zentralkassenbeitrag 2024

2.3%

Prognose Steuerentwicklung Kantonales Steueramt natürliche Personen	- 1.0%
Reduktion Kirchenmitglieder jährlich ab 2019	- 3'500
Mitglieder	139'197
Steuerertrag pro Mitglied	65.51

### Zentralkassenbeitrag 2025

2.3%

Prognose Steuerentwicklung Kantonales Steueramt natürliche Personen	2.0%
Reduktion Kirchenmitglieder jährlich ab 2019	- 3'500
Mitglieder	135'697
Steuerertrag pro Mitglied	66.82

Synode vom 17. November 2021

Vorlage zu Traktandum 8

## Neuordnung der Weiterbildung

### Der Kirchenrat an die Synode

#### Anträge:

1. Die Synode beschliesst
  - a. die Totalrevision des Weiterbildungsreglements für die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (WBR, SRLA 483.100, neu SRLA 381.100)
  - b. die Teilrevision des Dienst- und Lohnreglements für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirchlichen Dienste sowie den Kirchenrat der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau (DLR, SRLA 341.100)
  - c. die Teilrevision des Dienst- und Lohnreglements für die ordinierten Dienste (DLD, SRLA 371.300)
  - d. die Teilrevision des Dienst- und Lohnreglements für nicht ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden des Kantons Aargau (DLM, SRLA 371.400).
2. Die geänderten Bestimmungen treten am 01. Januar 2023 in Kraft.

#### Worum geht es?

Der Kirchenrat legt der Synode die Neuordnung der Weiterbildung der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor. Im Zentrum stehen die Reduktion des jährlichen Weiterbildungsanspruchs zugunsten von mehr Ferien, der Ersatz der bisherigen «lang dauernden Weiterbildung» durch eine Auszeit vom Amt verbunden mit der Möglichkeit einer Weiterbildung und eine Neuregelung der Supervision. Insgesamt soll die Gestaltung der Weiterbildung flexibler werden.

#### Ausgangslage

Weiterbildung ist ein wichtiges Instrument der Personalentwicklung. Sie hat die Verbesserung der Kompetenzen und der Qualität der Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Ziel und dient damit der Erfüllung des kirchlichen Auftrags der Kirchgemeinden und der Landeskirche. Die heutigen Regelungen zur Weiterbildung bedürfen aus mehreren Gründen einer Anpassung: Der Begriff Weiterbildung ist in den geltenden Reglementen unscharf und bezieht sich auf unterschiedliche Bereiche. Er umfasst Qualitätsförderung in der Funktion, Zusatzausbildungen, Massnahmen zur Persönlichkeitsentwicklung, rekreative Elemente, Beratung, Coaching, Supervision. Die Bestimmungen im geltenden Weiterbildungsreglement, wonach die Kirchenpflege Höchstbeträge für Weiterbildung festsetzen kann, kann bei restriktiver Handhabung Weiterbildung verhindern. Schliesslich sind die Kosten der lang dauernden Weiterbildung von der Landeskirche bei sinkenden Beiträgen der Kirchgemeinden nicht mehr finanzierbar. Aus diesen Gründen hat der Kirchenrat im Juni 2019 die Neuordnung der Weiterbildung angestossen. Der Meinungsbildungsprozess wurde mit sechs regionalen Workshops gestartet, in denen die neuen Eckwerte diskutiert wurden. Aufgrund der Ergebnisse der Workshops wurden die

Eckwerte überarbeitet und vom Kirchenrat im Januar/Februar 2021 in eine breite Vernehmlassung gegeben. Nach erneuter Überarbeitung aufgrund der Rückmeldungen legt der Kirchenrat nun der Synode die Neuordnung der Weiterbildung vor.

## **Die wichtigsten Änderungen im Überblick**

### *a. Kurze Weiterbildung*

1. Der jährliche Weiterbildungsanspruch wird von zehn auf fünf Tage reduziert.
2. Der jährliche Weiterbildungsanspruch kann über fünf Jahre kumuliert werden.
3. Der Subventionsanspruch beträgt zwei Drittel der Kosten, maximal Fr. 200 pro Tag.

### *b. Auszeit vom Amt*

1. Die bisherige lang dauernde Weiterbildung der ordinierten Dienste im Umfang von 14 Wochen jeweils nach Vollendung von acht Dienstjahren erhält den Charakter einer Auszeit vom Amt im Umfang von sieben Wochen.
2. Während der Auszeit vom Amt besteht die Möglichkeit, aber nicht die Verpflichtung zu Weiterbildung.
3. Der Subventionsanspruch für die optionale Weiterbildung beträgt zwei Drittel der Kosten, maximal Fr. 200 pro Tag, und besteht gegenüber der Landeskirche. Subventioniert werden Weiterbildungen, die bei einer Ausbildungs- oder Weiterbildungsinstitution absolviert werden.
4. Die belegten Stellvertretungskosten werden Kirchgemeinden mit bis zu 150 Stellenprozenten der gleichen Funktion mit höchstens Fr. 5'000, bei mehr als 150 Stellenprozent mit höchstens Fr. 3'000 entschädigt.

### *c. Supervision*

1. Es besteht Anspruch auf drei Stunden von der Arbeitgeberin finanzierte Supervision pro Jahr im Sinne einer Standortbestimmung.
2. Weitere Supervision kann im Bedarfsfall beantragt werden.

### *d. Ferien*

1. Der Ferienanspruch wird um fünf Tage angehoben.
2. Die ordinierten Dienste können maximal fünf Ferientage jährlich ansparen und bis zu maximal 40 Tage kumulieren.

## **Nutzen für Landeskirche und Kirchgemeinden**

Trotz der Reduktion der Weiterbildungszeit bleiben die Arbeitsbedingungen für die Mitarbeitenden der Kirchgemeinden und der Landeskirche attraktiv. Die Reduktion der kurzen Weiterbildung wird durch eine zusätzliche Woche Ferien kompensiert. Die Kumulation der kurzen Weiterbildungszeit bietet insbesondere den Teilzeitmitarbeitenden die Möglichkeit, länger dauernde Weiterbildungen zu besuchen. Für die ordinierten Dienste bietet die Umwandlung der lang dauernden Weiterbildung in eine Auszeit vom Amt die Möglichkeit einer «geschenkten Pause» ohne jegliche Weiterbildungsverpflichtung. Gleichzeitig bleibt die Möglichkeit, während der Auszeit eine subventionierte Weiterbildung zu absolvieren, erhalten. Die Ferienkumulation macht es zudem möglich, die Auszeit auf die Länge der jetzigen lang dauernden Weiterbildung auszuweiten. Dem Kirchenrat ist es ein Anliegen, dass die Arbeitsplätze in den Aargauer Kirchgemeinden auch im interkantonalen Vergleich attraktiv bleiben. Die Flexibilisierung von Weiterbildung, Auszeit und Ferien stärkt die Attraktivität dieser Arbeitsbedingungen.

Insbesondere die Umwandlung der lang dauernden Weiterbildung in eine Auszeit vom Amt bringt eine erhebliche Verringerung des administrativen Aufwandes mit sich. Die aufwändige Prüfung von Weiterbildungsgesuchen entfällt. Die neu klar umrissene Bewilligungspraxis (Weiterbildung an einer Ausbildungs- oder Weiterbildungsinstitution) erleichtert die Beurteilung, ob eine Weiterbildung bewilligt werden kann.

Die klare Abgrenzung der Supervision von der Weiterbildung eliminiert die bisher bestehende Vermischung der beiden Gefässe und die damit verbundene Unklarheit, wann Supervision als Weiterbildung verrechnet werden kann, darf oder soll.

Die Reduktion der kurzen, vor allem aber die Halbierung der bisherigen lang dauernden Weiterbildung bringt finanzielle Einsparungen für die Kirchgemeinden und die Landeskirche mit sich.

Für Auszeiten vom Amt, in denen keine Weiterbildung absolviert wird, fallen ausser den Stellvertretungskosten, die von der Landeskirche getragen werden, keine weiteren Zusatzkosten an.

### **Umsetzung und Zeitplan**

Das totalrevidierte Weiterbildungsreglement sowie die Änderungen in den Dienst- und Lohnreglementen DLR, DLD und DLM sollen am 1. Januar 2023 in Kraft treten. Für ordinierte Dienste, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens innerhalb von einem bis drei Jahren Anspruch auf eine lang dauernde Weiterbildung hätten, soll eine Übergangsfrist gelten. Sie sollen wählen können, ob sie eine lang dauernde Weiterbildung nach altem Recht oder eine Auszeit vom Amt gemäss der neuen Regelung beziehen wollen.

Reformierte Landeskirche Aargau  
Kirchenrat

Christoph Weber-Berg  
Kirchenratspräsident

David Zimmer  
Kirchenschreiber

### **Beilage**

Synopse:

- A. Totalrevision des Weiterbildungsreglements für die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (WBR, SLRA 483.100, neu SRLA 381.100)
- B. Teilrevision des Dienst- und Lohnreglements für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirchlichen Dienste sowie den Kirchenrat der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau (DLR, SRLA 341.100)
- C. Teilrevision des Dienst- und Lohnreglements für die ordinierten Dienste (DLD, SRLA 371.300)
- D. Teilrevision des Dienst- und Lohnreglements für nicht ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden des Kantons Aargau (DLM, SRLA 371.400)

**Neuordnung der Weiterbildung:**

- A. Totalrevision des Weiterbildungsreglements für die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (WBR, SLRA 483.100, neu SRLA 381.100)**
- B. Teilrevision des Dienst- und Lohnreglements für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirchlichen Dienste sowie den Kirchenrat der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau (DLR, SRLA 341.100)**
- C. Teilrevision des Dienst- und Lohnreglements für die ordinierten Dienste (DLD, SRLA 371.300)**
- D. Teilrevision des Dienst- und Lohnreglements für nicht ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden des Kantons Aargau (DLM, SRLA 371.400)**

**A. Totalrevision des Weiterbildungsreglements für die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (WBR, SRLA 483.100, neu SRLA 381.100)**

Text Weiterbildungsreglement neue Fassung	Bemerkungen
<p><b>Weiterbildungsreglement für die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (WBR)</b></p> <p>Vom 17. November 2021 (Stand 01. Januar 2023)</p>	
<p><i>Die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau,</i> gestützt auf Art. 7 Abs. 2 Organisationsstatut<sup>1</sup>, § 35 Dienst- und Lohnreglement für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirchlichen Dienste sowie den Kirchenrat der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau<sup>2</sup>, § 32 Dienst- und Lohnreglement für die ordinierten</p>	

<sup>1</sup> SRLA 111.100.

<sup>2</sup> SRLA 341.100.

Text Weiterbildungsreglement neue Fassung	Bemerkungen
Dienste <sup>3</sup> und § 38 Dienst- und Lohnreglement für nicht ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden des Kantons Aargau <sup>4</sup> , <i>beschliesst:</i>	
<b>I. Ziel und Inhalt der Weiterbildung</b>	
<p><b>§ 1</b> <i>Grundsatz</i></p> <p>Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter im kirchlichen Dienst hat grundsätzlich Anspruch auf Weiterbildung. Die Weiterbildung hat die Verbesserung der Kompetenzen und der Qualität der geleisteten Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Ziel und dient damit der Erfüllung des Auftrags der Kirchgemeinden und der Landeskirche.</p>	<p><i>Die Definition der Weiterbildung entspricht der bisherigen Bestimmung. Einzig die Reduktion des Weiterbildungsanspruchs aus finanziellen Gründen ist in der neuen Fassung nicht mehr vorgesehen (s. § 7).</i></p>
<p><b>§ 2</b> <i>Inhalt der Weiterbildung</i></p> <p><sup>1</sup> Zum Inhalt einer Weiterbildung kann alles gehören, was der Tätigkeit im kirchlichen Dienst sowie dem Erhalt oder der Entwicklung persönlicher und beruflicher Qualitäten im kirchlichen Umfeld dient.</p> <p><sup>2</sup> Das Aufarbeiten von Pendenzen oder Vorbereiten von kommenden Arbeitseinheiten stellt keine Weiterbildung dar.</p>	<p><b>Abs. 1:</b> <i>Die Beschreibung des Inhalts der Weiterbildung wurde gegenüber der heutigen Formulierung präzisiert und gestrafft.</i></p>
<p><b>§ 3</b> <i>Arten der Weiterbildung</i></p> <p>Zur Weiterbildung gehören die jährliche Weiterbildung und die Weiterbildung während der Auszeit vom Amt.</p>	<p><i>Neu wird unterschieden zwischen dem jährlichen Anspruch auf Weiterbildung und dem Anspruch auf Weiterbildung während der neuen Auszeit vom Amt. Die Auszeit vom Amt ist nicht zwingend mit einer Weiterbildung</i></p>

<sup>3</sup> SRLA 371.300.

<sup>4</sup> SRLA 371.400.

Text Weiterbildungsreglement neue Fassung	Bemerkungen
	<i>verbunden und deshalb nicht im Weiterbildungsreglement, sondern in den Dienstreglementen geregelt.</i>
<p><b>§ 4</b> <i>Gesuch um Bewilligung und Subventionierung</i></p> <p>Für alle Weiterbildungen ist der vorgesetzten Stelle ein Gesuch um Bewilligung und Subventionierung vorzulegen. Dem Gesuch sind eine Kostenangabe und das Veranstaltungsprogramm beizulegen. Dieses muss eine Umschreibung der Ziele und Inhalte und die Dauer der Weiterbildung beinhalten. Die vorgesetzte Stelle entscheidet auf Gesuch hin über die Übernahme der Weiterbildungskosten.</p>	<p><i>Für Weiterbildungen ist grundsätzlich ein Gesuch zu stellen und die Teilnahme mit der vorgesetzten Stelle abzusprechen. Die vorgesetzte Stelle ist im Fall der jährlichen Weiterbildung je nach Organisation die Kirchenpflege, eine Personalverantwortliche oder ein Personalverantwortlicher oder eine Personalkommission. Im Fall der Weiterbildung während der Auszeit vom Amt (§§ 11-12) ist dies der Kirchenrat bzw. die von ihm bezeichnete zuständige Stelle der Landeskirchlichen Dienste.</i></p>
<p><b>II. Jährliche Weiterbildung</b></p>	
<p><b>§ 5</b> <i>Anspruch auf jährliche Weiterbildung</i></p> <p><sup>1</sup> Der jährliche Anspruch auf Weiterbildung beträgt fünf Tage im Umfang des Stellenpensums.</p> <p><sup>2</sup> In den ersten fünf kirchlichen Dienstjahren haben Pfarrerinnen und Pfarrer im Rahmen der obligatorischen Weiterbildung in den ersten Amtsjahren (WeA) Anspruch auf zusätzliche fünf Tage Weiterbildung pro Jahr im Umfang des Stellenpensums.</p>	<p><i><b>Abs. 1:</b> Der bisher grosszügige Anspruch auf zehn Tage Weiterbildung wird auf fünf Tage reduziert. Der Anspruch bezieht sich auf den Umfang des Stellenpensums. Mitarbeitende mit Teilzeitpensum haben wie bisher einen anteilmässigen Anspruch.</i></p> <p><i>Der vorgeschlagene Zeit- und Subventionsanspruch ist vergleichbar mit den Kantonalkirchen Zürich, Bern und St. Gallen. Im Vergleich aller Kantonalkirchen befindet sich die Reformierte Kirche Aargau im Mittelfeld.</i></p> <p><i>Das Pfarrkapitel stimmt der Reduktion des Weiterbildungsanspruchs von 10 auf 5 Tage bei gleichzeitiger Erhöhung des Ferienanspruchs zu.</i></p> <p><i><b>Abs. 2</b> entspricht der bisherigen Regelung. Die Weiterbildung in den ersten Amtsjahren (WeA) ist eine gemäss Ausbildungsordnung des Konkordats obligatorische Weiterbildung für Pfarrerinnen und Pfarrer in den</i></p>



Text Weiterbildungsreglement neue Fassung	Bemerkungen
	<p><i>ersten fünf Dienstjahren. Diese haben innerhalb von fünf Jahren acht Angebote aus dem WeA-Programm zu besuchen bzw. in Anspruch zu nehmen. Dies ist ohne zusätzliche Weiterbildungstage nicht zu leisten.</i></p>
<p><b>§ 6</b> <i>Form des Bezuges der jährlichen Weiterbildung</i></p> <p><sup>1</sup> Der jährliche Weiterbildungsanspruch von fünf Tagen gemäss § 5 kann am Stück oder tageweise bezogen werden. Das gilt sinngemäss auch für Teilzeitanstellungen.</p> <p><sup>2</sup> Die jährliche Weiterbildung kann über höchstens fünf Jahre (auf maximal 25 Tage) kumuliert werden, wenn dies im Voraus mit der vorgesetzten Stelle vereinbart wurde.</p> <p><sup>3</sup> Nicht bezogene Weiterbildung verfällt und kann nicht nachträglich eingefordert werden.</p>	<p><i><b>Abs. 1:</b> Hier geht es allein um den jährlichen Weiterbildungsanspruch gemäss § 5, das wird mit dem Verweis verdeutlicht. Das gilt dann auch für Teilzeitangestellte. Diese haben ebenfalls 5 Tage zugute, einfach jeweils maximal die Sollarbeitszeit.</i></p> <p><i><b>Abs. 2:</b> Die Kumulation der Weiterbildung über fünf Jahre hinweg bietet Mitarbeitenden, insbesondere jenen mit Teilzeitpensen, die Möglichkeit, sinnvolle, mehrtägige Weiterbildungen zu besuchen.</i></p>
<p><b>§ 7</b> <i>Weiterbildungskosten</i></p> <p>Nach Eingang einer Teilnahmebestätigung über die Weiterbildung und der Abrechnung mit Quittungskopien erstattet die Arbeitgeberin zwei Drittel der Kosten für die kurz dauernde Weiterbildung, bei einem Vollzeitpensum maximal Fr. 200.00 pro Tag. Der Höchstbetrag gilt für Teilzeitbeschäftigte anteilmässig.</p>	<p><i>Nach bisherigem Recht musste zusätzlich zur Abrechnung ein Bericht über die Weiterbildung eingereicht werden. Anstelle des Berichts ist nun eine Teilnahmebestätigung einzureichen. Eine solche belegt die Teilnahme an einer Weiterbildung ausreichend.</i></p> <p><i>Die heute geltende Regelung erlaubt es den Kirchenpflegen, Höchstbeträge für Weiterbildung festzulegen. Bei zunehmendem Spardruck kann durch diese Regelung trotz bestehendem Anspruch die Finanzierung von Weiterbildung so eingeschränkt werden, dass diese verhindert wird. Der Kostenanteil, der von der Kirchengemeinde getragen wird, wird deshalb festgelegt.</i></p> <p><i>Das Pfarrkapitel begrüsst, dass die Kirchenpflege bei der Finanzierung der Weiterbildung verbindlich in die Pflicht genommen wird. Dem in diesem Zusammenhang geäusserten Anliegen, dass mindestens zwei Drittel</i></p>

Text Weiterbildungsreglement neue Fassung	Bemerkungen
	<p><i>der Kosten von im offiziellen Weiterbildungsangebot der Schweizer reformierten Kirchen ausgeschriebenen Kursen von den Kirchgemeinden getragen werden, wird indirekt entsprochen: Mit einem Beitrag von Fr. 200.00 sind Kosten in der Höhe von Fr. 1'500.00 für einen Wochenkurs abgedeckt (ein Drittel zu Lasten des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin). Dies ist im Blick auf das Weiterbildungsangebot der Schweizer Kirchen realistisch.</i></p>
<p><b>§ 8</b> <i>Angeordnete Weiterbildung</i></p> <p>Die Arbeitgeberin kann eine Weiterbildung nach Anhörung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters anordnen. Wenn eine Arbeitgeberin den Besuch einer bestimmten Weiterbildung anordnet, muss sie die vollen Kurskosten übernehmen. Der Besuch des Kurses wird als Weiterbildungszeit angerechnet.</p>	<p><i>Bei der angeordneten Weiterbildung handelt es sich um eine Unterkategorie der jährlichen Weiterbildung. Wird diese von der Arbeitgeberin angeordnet, muss diese die Kosten vollumfänglich übernehmen.</i></p>
<p><b>§ 9</b> <i>Beendigung des Arbeitsverhältnisses</i></p> <p>Nach der Kündigung oder der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses kann kein Anspruch auf jährliche Weiterbildung mehr geltend gemacht werden. Bereits bewilligte Weiterbildungen entfallen. Das gilt auch für Weiterbildungszeit, die gemäss § 6 Abs. 2 kumuliert wurde.</p>	<p><i>Der Anspruch auf Weiterbildung besteht bis zur Kündigung oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses, also auch ohne Einschränkung bis zur Pensionierung. Dies entspricht der bisherigen Regelung (§ 4 WBR) und dem Anliegen des Pfarrkapitels.</i></p>
<p><b>§ 10</b> <i>Stellvertretung</i></p> <p>Die nötige Stellvertretung bei der Weiterbildung wird gemäss § 67 Kirchenordnung<sup>5</sup> (bzw. analog für die weiteren Mitarbeitenden) nach Möglichkeit kollegial geregelt. Allfällige Stellvertretungskosten werden von der Arbeitgeberin übernommen.</p>	

<sup>5</sup> SRLA 151.100.

Text Weiterbildungsreglement neue Fassung	Bemerkungen
<b>III. Weiterbildung während der Auszeit vom Amt</b>	
<p><b>§ 11</b></p> <p><i>Anspruch auf Weiterbildung während der Auszeit vom Amt</i></p> <p><sup>1</sup> Wird während der Auszeit vom Amt gemäss DLR<sup>6</sup> bzw. DLD<sup>7</sup> eine Weiterbildung absolviert, kann dem Kirchenrat ein Gesuch um Bewilligung und Übernahme der Weiterbildungskosten vorgelegt werden. Dem Gesuch sind eine Stellungnahme der Arbeitgeberin, ein Budget für die Weiterbildungskosten und ein Programm beizulegen.</p> <p><sup>2</sup> Subventionsberechtigt ist eine Weiterbildung, wenn sie bei einer Ausbildungs- oder Weiterbildungsinstitution absolviert wird, die eine Teilnahmebestätigung oder ein Abschlusszertifikat ausstellt.</p> <p><sup>3</sup> Nebst den Kurskosten, Prüfungsgebühren, Kosten für das Kursmaterial können die Weiterbildungskosten auch Reisekosten und Kosten für Unterkunft und Verpflegung umfassen. Diese orientieren sich am Reglement über Entschädigungen und Spesen.<sup>8</sup></p> <p><sup>4</sup> Das Gesuch muss spätestens bis zum 30. Juni des Jahres, welches dem Beginn der während der Auszeit geplanten Weiterbildung vorangeht, eingereicht werden. Anpassungen des Programms im Rahmen des Budgets können auch später beantragt werden.</p> <p><sup>5</sup> Der Kirchenrat entscheidet im Rahmen des vorliegenden Reglements über die Übernahme der Kosten der Weiterbildung während der Auszeit vom Amt.</p>	<p><i><b>Abs. 1:</b> Anspruch auf eine Auszeit vom Amt haben die ordinierten Dienste. Der Anspruch ist in den betreffenden Dienst- und Lohnreglementen geregelt (DLR bzw. DLD).</i></p> <p><i><b>Abs. 2:</b> Die Mindestanforderung an die Weiterbildung besteht darin, dass sie an einer Ausbildungs- oder Weiterbildungsinstitution absolviert wird und dass diese eine für den besuchten Kurs eine Teilnahmebestätigung oder ein Abschlusszertifikat ausstellt. So stellen beispielsweise private Reisen zu Studienzwecken oder private Lektüre ohne Anbindung an eine Weiterbildungsveranstaltung keine subventionsberechtigte Weiterbildung dar.</i></p> <p><i>Das Pfarrkapitel hält die Umwandlung der bisherigen 14wöchigen lang dauernden Weiterbildung in eine siebenwöchige Auszeit vom Amt mit der Möglichkeit, subventionierte Weiterbildung zu beziehen, für einen gangbaren Weg. Es vertritt die Auffassung, dass mit sieben Wochen Auszeit alle acht Jahre für die meisten Kolleginnen und Kollegen das Bedürfnis nach Erholung bzw. beruflicher und persönlicher Weiterentwicklung weitgehend abgedeckt werden kann.</i></p>

<sup>6</sup> SRLA 341.100.

<sup>7</sup> SRLA 371.300.

<sup>8</sup> Reglement über Entschädigungen und Spesen (Spesenreglement, SRLA 232.700).

Text Weiterbildungsreglement neue Fassung	Bemerkungen
<p><b>§ 12</b></p> <p><i>Weiterbildungskosten</i></p> <p>Nach Eingang der Teilnahmebestätigung oder des Abschlusszertifikats und der Abrechnung mit Quittungskopien erstattet die Landeskirche zwei Drittel der genehmigten Kosten einer Weiterbildung von maximal sieben Wochen während der Auszeit vom Amt. Bei einem Vollzeitpensum beträgt die Entschädigung maximal Fr. 200.00 pro Tag. Der Höchstbetrag gilt für Teilzeitbeschäftigte anteilmässig.</p>	<p><i>Zur Höhe des Beitrags an die Weiterbildungskosten s. Bemerkungen zu § 7.</i></p>
<p><b>VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b></p>	
<p><b>§ 13</b></p> <p><i>Übergangsrecht</i></p> <p>Ordinierte Dienstnehmende, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements fünf Dienstjahre oder mehr vollendet haben, können innerhalb von zwei Jahren seit Inkrafttreten dieses Reglements wählen und der Kirchenpflege sowie dem Kirchenrat bekanntgeben, ob sie eine lang dauernde Weiterbildung nach altem Recht oder eine Auszeit vom Amt beziehen wollen.</p>	<p><i>Übergangsbestimmungen regeln den Übergang vom bisherigen zum neuen Recht. Sie regeln den Geltungsbereich des bisherigen und denjenigen des neuen Rechts und lösen damit Konflikte, die bei der Ablösung eines bisherigen durch einen neuen Rechtszustand entstehen können. Das heisst, dass Übergangsbestimmungen diejenigen Regelungen des alten Rechts nennen, die noch eine bestimmte Dauer anwendbar sein sollen.</i></p> <p><i>Mit der Totalrevision wird die lang dauernde Weiterbildung von der Auszeit vom Amt abgelöst. Während bei der lang dauernden Weiterbildung eine Dauer von 14 Wochen vorgesehen war, beträgt die Auszeit vom Amt sieben Wochen. Zudem ist die Auszeit vom Amt nicht zwingend mit einer Weiterbildung zu verbinden. Die neu geschaffene Auszeit vom Amt unterscheidet sich somit wesentlich von der lang dauernden Weiterbildung. Aus diesem Grund soll einer bestimmten Gruppe, nämlich den ordinierten Dienstnehmenden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens fünf Dienstjahre oder mehr vollendet haben und nach altem Recht somit kurz vor dem Anspruch auf eine lang dauernde Weiterbildung stehen, die Wahl zustehen, ob sie nochmals eine lang dauernde Weiterbildung nach altem Recht oder eine Auszeit vom Amt nach neuem Recht beziehen wollen.</i></p>

Text Weiterbildungsreglement neue Fassung	Bemerkungen
<p><b>§ 14</b> <i>Inkrafttreten</i></p> <p>Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2023 in Kraft. Durch dieses Reglement wird das Weiterbildungsreglement für die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom 24. Januar 2001 aufgehoben.</p>	

## B. Teilrevision des Dienst- und Lohnreglements für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirchlichen Dienste sowie den Kirchenrat der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau (DLR)

Text DLR bisherige Fassung <sup>9</sup>	Text DLR neue Fassung	Bemerkungen
<p><b>§ 35</b> <i>Anspruch</i></p> <p>Der Weiterbildungsanspruch richtet sich nach dem Weiterbildungsreglement<sup>10</sup> und der Verordnung zum Weiterbildungsreglement<sup>11</sup>.</p>	<p><b>§ 35</b> <i>Anspruch</i></p> <p>Der Weiterbildungsanspruch richtet sich nach dem Weiterbildungsreglement <b>für die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (WBR)</b><sup>12</sup> <del>und der Verordnung zum Weiterbildungsreglement<sup>13</sup></del>.</p>	<p><i>Die Verordnung zum Weiterbildungsreglement für die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (VWBR, SRLA 483.110) ist nicht mehr nötig, da die Bestimmungen zur Weiterbildung vollständig im Reglement enthalten sind. Die Verordnung wird vom Kirchenrat per Inkrafttreten des WBR aufgehoben.</i></p>

<sup>9</sup> Dienst- und Lohnreglement für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirchlichen Dienste sowie den Kirchenrat der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau (DLR, SRLA 341.100) vom 17. Juni 2017 in der Fassung vom 01. Januar 2021.

<sup>10</sup> SRLA 483.100.

<sup>11</sup> SRLA 483.110.

<sup>12</sup> SRLA ~~483.100~~ 381.100.

<sup>13</sup> ~~SRLA 483.110.~~

Text DLR bisherige Fassung <sup>9</sup>	Text DLR neue Fassung	Bemerkungen
<p><b>§ 38</b></p> <p><i>Kostenübernahme</i></p> <p><sup>1</sup> Die Landeskirche übernimmt die Kosten der von den Vorgesetzten angeordneten Weiterbildung.</p> <p><sup>2</sup> Die Beiträge für die übrige Weiterbildung und für Zusatzausbildungen sowie die Voraussetzung für die Rückforderung der Beiträge richten sich nach dem Weiterbildungsreglement<sup>14</sup> und der Verordnung zum Weiterbildungsreglement<sup>15</sup>.</p>	<p><b>§ 38</b></p> <p><i>Kostenübernahme</i></p> <p><sup>1</sup> Die Landeskirche übernimmt die Kosten der von <del>den</del> <b>der oder dem</b> Vorgesetzten angeordneten Weiterbildung.</p> <p><sup>2</sup> Die Beiträge für die übrige Weiterbildung <del>und für Zusatzausbildungen</del> sowie die Voraussetzung für die Rückforderung der Beiträge richten sich nach dem Weiterbildungsreglement <b>für die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (WBR)<sup>16</sup> und der Verordnung zum Weiterbildungsreglement<sup>17</sup>.</b></p>	<p><i><b>Abs. 2:</b> Das Weiterbildungsreglement hält fest, dass jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter Anspruch auf Weiterbildung hat. Ziel der Weiterbildung ist der Erhalt oder die Entwicklung der persönlichen und beruflichen Qualitäten einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters im kirchlichen Umfeld. Das WBR enthält einzig den Begriff der Weiterbildung, der Begriff der Zusatzausbildung wird nicht verwendet. Unter Berücksichtigung der Definition des Weiterbildungsbegriffs im WBR ist auf den Begriff der Zusatzausbildung zu verzichten.</i></p> <p><i>Verordnung zum Weiterbildungsreglement: s. Bemerkung zu § 35.</i></p>
<p><b>§ 60</b></p> <p><i>Anspruch auf Ferien</i></p> <p><sup>1</sup> Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben jährlich Anspruch auf Ferien bei vollem Lohn.</p> <p><sup>2</sup> Der Ferienanspruch beträgt:</p>	<p><b>§ 60</b></p> <p><i>Anspruch auf Ferien</i></p> <p><sup>1</sup> Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben jährlich Anspruch auf Ferien bei vollem Lohn.</p> <p><sup>2</sup> Der Ferienanspruch beträgt:</p>	<p><i><b>Abs. 2:</b> Durch die Anpassungen erhalten alle Mitarbeitenden der Landeskirchlichen Dienste</i></p>

<sup>14</sup> SRLA 483.100.

<sup>15</sup> SRLA 483.110.

<sup>16</sup> SRLA ~~483.100~~ 381.100.

<sup>17</sup> ~~SRLA 483.110.~~

Text DLR bisherige Fassung <sup>9</sup>	Text DLR neue Fassung	Bemerkungen
bis und mit dem Kalenderjahr, in dem der 20. Geburtstag begangen wird 25 Arbeitstage	bis und mit dem Kalenderjahr, in dem der 20. Geburtstag begangen wird <del>25</del> 30 Arbeitstage	<i>sowie der Kirchgemeinden gleich viele Ferientage. Da alle Mitarbeitenden vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem der 21. Geburtstag begangen wird, 25 Arbeitstage erhalten, braucht es die Abstufung des 40. Geburtstags nicht mehr.</i>
vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem der 21. Geburtstag begangen wird 22 Arbeitstage	vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem der 21. Geburtstag begangen wird <del>22</del> 25 Arbeitstage	<i>Der zusätzlich gewährte Ferienanspruch erfolgt als Ausgleich zum um fünf Tage reduzierten Weiterbildungsanspruch. Aufgrund der heute im DLR bestehenden zusätzlichen Stufen beträgt die Erhöhung je nach Alter drei bis fünf Tage.</i>
vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem der 40. Geburtstag begangen wird 25 Arbeitstage	<del>vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem der 40. Geburtstag begangen wird</del> 25 Arbeitstage	<i>Mit Mitarbeitenden, die hohe Ferienguthaben nicht in grösseren Blöcken beziehen können oder wollen, können individuelle Lösungen vereinbart werden, z.B. indem die Wochenarbeitszeit reduziert und Ferien tageweise bezogen werden.</i>
vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem der 50. Geburtstag begangen wird 27 Arbeitstage	vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem der 50. Geburtstag begangen wird <del>27</del> 30 Arbeitstage	
vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem der 60. Geburtstag begangen wird 30 Arbeitstage	vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem der 60. Geburtstag begangen wird <del>30</del> 35 Arbeitstage	
<sup>3</sup> Der Ferienanspruch wird für das Kalenderjahr, in dem die Altersgrenze erreicht wird, in vollem Umfang gewährt.	<sup>3</sup> Der Ferienanspruch wird für das Kalenderjahr, in dem die Altersgrenze erreicht wird, in vollem Umfang gewährt.	
<sup>4</sup> Die Ferien sind im Einverständnis mit der oder dem Vorgesetzten festzulegen. Jede Erwerbstätigkeit während den Ferien ist untersagt.	<sup>4</sup> Die Ferien sind im Einverständnis mit der oder dem Vorgesetzten festzulegen. Jede Erwerbstätigkeit während den Ferien ist untersagt.	
<sup>5</sup> Bei Stellenantritt oder Austritt während des Kalenderjahres wird der Ferienanspruch anteilmässig gewährt.	<sup>5</sup> Bei Stellenantritt oder Austritt während des Kalenderjahres wird der Ferienanspruch anteilmässig gewährt.	

Text DLR bisherige Fassung <sup>9</sup>	Text DLR neue Fassung	Bemerkungen
<p><sup>6</sup> Der jährliche Ferienanspruch muss in der Regel bis Ende April des folgenden Jahres bezogen werden.</p> <p><sup>7</sup> Die Abgeltung des Ferienanspruchs durch Geldleistung oder Vergünstigungen ist während der Dauer des Anstellungsverhältnisses ausgeschlossen.</p>	<p><sup>6</sup> <del>Der jährliche Ferienanspruch muss in der Regel bis Ende April des folgenden Jahres bezogen werden.</del> <b>Es können maximal zwei Wochen auf das nächste Jahr übertragen werden. Ausnahmen können von der oder dem Vorgesetzten bewilligt werden.</b></p> <p><sup>7</sup> Die Abgeltung des Ferienanspruchs durch Geldleistung oder Vergünstigungen ist während der Dauer des Anstellungsverhältnisses ausgeschlossen.</p>	<p><i>Abs. 6: Einschränkungen beim Bezug der Ferien, die über das arbeitsrechtlich Notwendige hinausgehen, sollte eigentlich die Arbeitgeberin (bei Mitarbeitenden der Landeskirche: der Kirchenrat) gemäss den Bedürfnissen ihres Betriebs festlegen. Es besteht keine Notwendigkeit, dass die Synode für die Mitarbeitenden der Landeskirchlichen Dienste den Bezug der Ferien bis Ende April regelt. Auch das DLD (für die ordinierten Dienste der Kirchgemeinden) und das DLM (für die nicht ordinierten Mitarbeitenden der Kirchgemeinden) enthalten keine diesbezüglichen Regelungen. Anstelle der jetzigen Regelung wird jene von § 50 Abs. 3 DLD bzw. § 47 Abs. 3 DLM sinngemäss übernommen. Der Kirchenrat kann darüber hinaus Einzelheiten zu den Ferien in einer Verordnung regeln (§ 31 Abs. 4 DLR).</i></p>
	<p><b>§ 60a</b></p> <p><i>Möglichkeit der Ferienkumulation für ordinierte Dienstnehmende in der Seelsorge</i></p> <p><b>Ordinierte Dienstnehmende, die in der Spezialseelsorge oder in der Seelsorge in Institutionen des Gesundheits- oder Bildungswesens tätig sind, können jeweils fünf Tage ihres jährlichen Ferienanspruchs über höchstens acht Jahre (auf maximal 40 Tage) kumulieren. Die Kumulation ist der oder dem Vorgesetzten im Voraus anzuzeigen.</b></p>	



Text DLR bisherige Fassung <sup>9</sup>	Text DLR neue Fassung	Bemerkungen
	<p><b>§ 61a</b>  <i>Anspruch auf Auszeit vom Amt für ordinierte Dienstnehmende in der Seelsorge</i></p> <p><b><sup>1</sup> Ordinierte Dienstnehmende, die in der Spezialseelsorge oder in der Seelsorge in Institutionen des Gesundheits- oder Bildungswesens tätig sind, haben nach Vollendung von acht Dienstjahren im aargauischen Kirchendienst Anspruch auf eine Auszeit vom Amt von sieben Wochen im Umfang des Stellenpensums. Ausbildungsjahre (zum Beispiel das pfarramtliche Praktikumsjahr) werden nicht angerechnet.</b></p> <p><b><sup>2</sup> Die Berechnung des Anspruchs richtet sich nach dem durchschnittlichen Anstellungsgrad der letzten acht Jahre vor Beginn der Auszeit vom Amt.</b></p> <p><b><sup>3</sup> Nach Vollendung des neunten Dienstjahres, jedoch frühestens nach jenem Dienstjahr, in dem der letzte Teil der Auszeit vom Amt bezogen wurde, beginnt ein neuer Zyklus.</b></p> <p><b><sup>4</sup> Es besteht Anspruch auf höchstens drei Auszeiten vom Amt.</b></p>	<p><i>Abs. 2: Diese Regelung entspricht dem bisherigen in § 6 Abs. 2 VWBR festgelegten Vorgehen.</i></p> <p><i>Abs. 3: Der Zyklus von neun Jahren entspricht der bisherigen Regelung der lang dauernden Weiterbildung.</i></p>
	<p><b>§ 61b</b>  <i>Beendigung des Arbeitsverhältnisses</i></p> <p><b><sup>1</sup> Nach der Kündigung oder der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses kann kein Anspruch auf Auszeit vom Amt mehr geltend</b></p>	

Text DLR bisherige Fassung <sup>9</sup>	Text DLR neue Fassung	Bemerkungen
	<p>gemachten werden. Bereits bewilligte Auszeiten vom Amt entfallen.</p> <p><sup>2</sup> Der Anspruch auf Auszeit vom Amt bleibt bestehen, wenn ordinierte Dienstnehmende nach der Kündigung oder der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses weiterhin auf dem Gebiet der Landeskirche im ordinierten Dienst tätig sind.</p> <p><sup>3</sup> Wechseln ordinierte Dienstnehmende von einer anderen Landeskirche in die Landeskirchlichen Dienste der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Aargau, beginnt immer ein neuer Zyklus.</p>	<p><i>Abs. 2: Der Anspruch bleibt bestehen, wenn bspw. eine in der Spitalseelsorge tätige Pfarrperson in den Dienst einer Kirchgemeinde wechselt.</i></p> <p><i>Abs. 3: Wechselt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer von ausserhalb der Landeskirche in die Landeskirchlichen Dienste, so beginnt immer ein neuer Zyklus. Diese Regelung entspricht der bisherigen Praxis, die nun im Reglement festgesetzt werden soll.</i></p>
	<p><b>§ 61c</b> <i>Form des Bezugs der Auszeit vom Amt</i></p> <p><sup>1</sup> Die Auszeit vom Amt kann nach der Vollendung von acht Dienstjahren in Form eines Blocks von höchstens sieben Wochen oder aufgeteilt in Tages- oder Wochenpensen über eine längere Zeit hinweg bezogen werden (<del>Teilzeitstellen anteilmässig</del>).</p> <p><sup>2</sup> Die Auszeit vom Amt kann auch später als im neunten Dienstjahr bezogen werden.</p> <p><sup>3</sup> In begründeten Fällen kann die oder der Vorgesetzte auf Gesuch hin einen Bezug zu einem früheren Zeitpunkt bewilligen.</p> <p><sup>4</sup> Eine Kumulation von zwei oder mehr Auszeiten vom Amt ist nicht möglich.</p>	<p><i>Abs. 1: Der Bezug der Auszeit vom Amt kann wie bisher die lang dauernde Weiterbildung in Form eines zusammenhängenden Blocks oder über längere Zeit hinweg bezogen werden. Das Pfarrkapitel begrüsst diese Regelung.</i></p> <p><i>Abs. 3: Liegen gute Gründe vor, besteht die Möglichkeit, dass die Auszeit vom Amt vorzeitig bezogen werden kann. Dazu braucht es eine entsprechende Bewilligung der vorgesetzten Stelle. Ein guter Grund für den vorzeitigen Bezug der Auszeit kann darin liegen, dass während der</i></p>

Text DLR bisherige Fassung <sup>9</sup>	Text DLR neue Fassung	Bemerkungen
	<p><sup>5</sup> <b>Das Gesuch um Bewilligung der Auszeit vom Amt muss spätestens bis zum 30. Juni des Jahres, welches dem Beginn der Auszeit vorangeht, bei der oder dem Vorgesetzten eingereicht werden.</b></p>	<p><i>Auszeit eine Weiterbildung gemacht wird und der Beginn dieser Weiterbildung einen Vorbezug erforderlich macht. Ein Vorbezug kann auch gerechtfertigt sein, wenn die letzte Auszeit erst verspätet bezogen werden konnte und sich der Neunjahreszyklus daher nach hinten verschoben hat oder wenn der Bezug innerhalb eines Teams koordiniert werden muss.</i></p>
	<p><b>§ 62a</b> <i>Supervision und Coaching</i></p> <p><sup>1</sup> <b>Ordinierte Dienstnehmende, die in der Spezialseelsorge oder in der Seelsorge in Institutionen des Gesundheits- oder Bildungswesens tätig sind, haben Anspruch auf Supervision. Diese erfolgt im Rahmen einer jährlichen Standortbestimmung im zeitlichen Umfang von höchstens drei Stunden. Die Kosten gehen zu Lasten der Arbeitgeberin.</b></p> <p><sup>2</sup> <b>Ordinierte Dienstnehmende können in begründeten Fällen bei der Arbeitgeberin Unterstützung im Rahmen einer Supervision bzw. eines Coachings beantragen. Die Kosten gehen zu Lasten der Arbeitgeberin.</b></p>	<p><i>Supervision und Coaching sind für eine gute Ausübung des Berufs wichtig. Bisher waren diese im WBR geregelt. Da Supervision und Coaching nicht Bestandteil der Weiterbildung sind, sondern der Anstellung, sind sie neu im DLR und im DLD zu regeln.</i></p>
<p><b>§ 78</b> <i>Weiterbildung</i></p> <p><sup>1</sup> Der Kirchenrat kann einzelnen Mitgliedern Beiträge an Weiterbildung gemäss Weiterbil-</p>	<p><b>§ 78</b> <i>Weiterbildung</i></p> <p><sup>1</sup> Der Kirchenrat kann einzelnen Mitgliedern Beiträge an Weiterbildung gemäss Weiterbil-</p>	

Text DLR bisherige Fassung <sup>9</sup>	Text DLR neue Fassung	Bemerkungen
<p>dungsreglement für die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter<sup>18</sup> bewilligen.</p> <p><sup>2</sup> Es besteht kein Anspruch auf lange Weiterbildung.</p>	<p>dungsreglement für die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter<sup>19</sup> bewilligen.</p> <p><del><sup>2</sup> Es besteht kein Anspruch auf lange Weiterbildung.</del></p>	<p><i>Abs. 2: Der Anspruch auf Auszeit vom Amt besteht grundsätzlich nur für ordinierte Dienste in der Seelsorge (§ 61a neu). Aus diesem Grund muss Abs. 2 nicht an den neuen Begriff der Auszeit vom Amt angepasst werden, sondern kann entfallen.</i></p>

### C. Teilrevision des Dienst- und Lohnreglements für die ordinierten Dienste (DLD), SRLA 371.300

Text DLD bisherige Fassung <sup>20</sup>	Text DLD neue Fassung	Bemerkungen
<p><b>§ 32</b></p> <p><i>Weiterbildung</i></p> <p><sup>1</sup> Um den Dienst gut zu erfüllen, müssen sich Pfarrerinnen und Pfarrer und Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone regelmässig weiterbilden. Sie werden darin durch die Kirchenpflege und den Kirchenrat unterstützt.</p> <p><sup>2</sup> Das Nähere bestimmen das Weiterbildungsreglement für die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (WBR) und die Verordnung</p>	<p><b>§ 32</b></p> <p><i>Weiterbildung</i></p> <p><sup>1</sup> Um den Dienst gut zu erfüllen, müssen sich Pfarrerinnen und Pfarrer und Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone regelmässig weiterbilden. Sie werden darin durch die Kirchenpflege und den Kirchenrat unterstützt.</p> <p><sup>2</sup> Das Nähere <del>bestimmen</del> <b>bestimmt</b> das Weiterbildungsreglement für die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (WBR) <del>und die Verordnung zum Weiterbildungsreglement</del></p>	<p><i>Abs. 2: Die Verordnung zum Weiterbildungsreglement für die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (VWBR, SRLA 483.110) ist nicht mehr nötig, da die Bestimmungen zur Weiterbildung vollumfänglich im Reglement enthalten</i></p>

<sup>18</sup> SRLA 483.100.

<sup>19</sup> SRLA 483.100.

<sup>20</sup> Dienst- und Lohnreglement für die ordinierten Dienste (DLD, SRLA 371.300) vom 16. November 2005 in der Fassung vom 01. Januar 2021.

Text DLD bisherige Fassung <sup>20</sup>	Text DLD neue Fassung	Bemerkungen
zum Weiterbildungsreglement für die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (VWBR) <sup>21</sup> .	<del>für die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (VWBR)</del> <sup>22</sup> .	<i>sind. Die Verordnung wird vom Kirchenrat per Inkrafttreten des WBR aufgehoben.</i>
<p><b>§ 45</b></p> <p><i>Ferien</i></p> <p><sup>1</sup> Der Ferienanspruch beträgt mindestens bis zum vollendeten 49. Altersjahr 4 Wochen</p> <hr/> <p>vom 50. bis zum vollendeten 59. Altersjahr 5 Wochen</p> <hr/> <p>vom 60. Altersjahr an 6 Wochen.<sup>23</sup></p> <hr/> <p><sup>2</sup> Der Ferienanspruch wird für das Kalenderjahr, in dem die Altersgrenze erreicht wird, in vollem Umfang gewährt.<sup>24</sup></p>	<p><b>§ 45</b></p> <p><i>Ferien</i></p> <p><sup>1</sup> Der Ferienanspruch beträgt mindestens <del>bis zum vollendeten 49. Altersjahr bis und mit dem Kalenderjahr, in dem der 49. Geburtstag begangen wird</del> <b>4 Wochen 25 Arbeitstage</b></p> <hr/> <p><del>vom 50. bis zum vollendeten 59. Altersjahr vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem der 50. Geburtstag begangen wird</del> <b>5 Wochen 30 Arbeitstage</b></p> <hr/> <p><del>vom 60. Altersjahr an vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem der 60. Geburtstag begangen wird</del> <b>6 Wochen.<sup>25</sup> 35 Arbeitstage</b></p> <hr/> <p><sup>2</sup> Der Ferienanspruch wird für das Kalenderjahr, in dem die Altersgrenze erreicht wird, in vollem Umfang gewährt.<sup>26</sup></p>	<p><i>Als Ausgleich zur Reduktion des jährlichen Weiterbildungsanspruchs erhalten die ordinierten Dienste (wie die nicht ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kirchgemeinden) eine zusätzliche Woche Ferien.</i></p> <p><i>Die Formulierung wurde an diejenige im DLR angepasst.</i></p> <p><i>Die Gewährung einer zusätzlichen Ferienwoche ist im Zusammenhang mit der Reduktion der kurzen Weiterbildung um fünf Tage gerechtfertigt. Der Vergleich zeigt, dass etliche Landeskirchen einen minimalen Ferienanspruch von 25 Tagen gewähren, und auch das Bundesamt für Statistik weist in der Schweiz einen durchschnittlichen Ferienanteil von 4.9 Wochen bis zum 50. Altersjahr aus.</i></p>

<sup>21</sup> SRLA 483.100 und 483.110.

<sup>22</sup> SRLA ~~483.100 381.100 und 483.110~~.

<sup>23</sup> Abs. 1 geändert durch Beschluss der Synode vom 06. November 2013.

<sup>24</sup> Abs. 2 eingefügt durch Beschluss der Synode vom 06. November 2013

<sup>25</sup> Abs. 1 geändert durch Beschluss der Synode vom 06. November 2013.

<sup>26</sup> Abs. 2 eingefügt durch Beschluss der Synode vom 06. November 2013

Text DLD bisherige Fassung <sup>20</sup>	Text DLD neue Fassung	Bemerkungen
<p><b>§ 47</b></p> <p><i>Ferienbezug</i></p> <p><sup>1</sup> Der Zeitpunkt der Ferien wird durch die Kirchenpflege unter Berücksichtigung der Interessen und Wünsche der Pfarrerin oder des Pfarrers oder der Sozialdiakonin oder des Sozialdiakons festgelegt.</p> <p><sup>2</sup> Die Ferien sind grundsätzlich im laufenden Jahr und mindestens zwei Wochen pro Jahr zusammenhängend zu beziehen.</p> <p><sup>3</sup> Es können maximal zwei Wochen auf das nächste Jahr übertragen werden. Ausnahmen können von der Kirchenpflege bewilligt werden.<sup>27</sup></p> <p><sup>4</sup> Die Abgeltung des Ferienanspruchs durch Geldleistungen oder Vergünstigungen ist während der Dauer des Anstellungsverhältnisses ausgeschlossen.<sup>28</sup></p>	<p><b>§ 47</b></p> <p><i>Ferienbezug</i></p> <p><sup>1</sup> Der Zeitpunkt der Ferien wird durch die Kirchenpflege unter Berücksichtigung der Interessen und Wünsche der Pfarrerin oder des Pfarrers oder der Sozialdiakonin oder des Sozialdiakons festgelegt.</p> <p><sup>2</sup> Die Ferien sind grundsätzlich im laufenden Jahr und mindestens zwei Wochen pro Jahr zusammenhängend zu beziehen.</p> <p><sup>3</sup> Es können maximal zwei Wochen auf das nächste Jahr übertragen werden. Ausnahmen können von der Kirchenpflege bewilligt werden.<sup>29</sup></p> <p><b><sup>4</sup> Zusätzlich können jeweils fünf Tage des jährlichen Ferienanspruchs über höchstens acht Jahre (auf maximal 40 Tage) kumuliert werden. Die Kumulation ist der Kirchenpflege im Voraus anzuzeigen.</b></p> <p><sup>45</sup>Die Abgeltung des Ferienanspruchs durch Geldleistungen oder Vergünstigungen ist während der Dauer des Anstellungsverhältnisses ausgeschlossen.<sup>30</sup></p>	<p><i>Am Ferienbezug gemäss Abs. 1 bis 3 ändert sich nichts. Das Vorgehen entspricht der bisherigen Regelung. Ferien dienen der Erholung und sind daher grundsätzlich in dem Jahr (oder möglichst zeitnah) zu beziehen, in welchem der Anspruch entsteht, mindestens zwei Wochen pro Jahr sind zusammenhängend zu beziehen (Abs. 2). Zudem besteht die Möglichkeit, maximal zwei Wochen aufs nächste Jahr zu übertragen (Abs. 3).</i></p> <p><i><b>Abs. 4:</b> Neu haben die ordinierten Dienstnehmenden zusätzlich zu den bisherigen Modalitäten des Ferienbezugs die Möglichkeit, jeweils fünf Tage des jährlichen Ferienanspruchs über höchstens acht Jahre zu kumulieren. Die Möglichkeit der Kumulation ist ein Recht und steht den ordinierten Dienstnehmenden zu. Sie soll die Kürzung der bisherigen lang dauernden Weiterbildung ausgleichen, indem sie z.B. die Möglichkeit eröffnet, die Auszeit vom Amt auf den bisherigen Umfang der lang dauernden Weiterbildung auszudehnen. Wird von dieser Möglichkeit</i></p>

<sup>27</sup> Geändert durch Beschluss der Synode vom 11. November 2009.

<sup>28</sup> Abs. 4 geändert durch Beschluss der Synode vom 06. November 2013.

<sup>29</sup> Geändert durch Beschluss der Synode vom 11. November 2009.

<sup>30</sup> Abs. 4 geändert durch Beschluss der Synode vom 06. November 2013.

Text DLD bisherige Fassung <sup>20</sup>	Text DLD neue Fassung	Bemerkungen
		<p><i>Gebrauch gemacht, ist die Kirchenpflege darüber in Kenntnis zu setzen.</i></p> <p><i>Die Übertragung von maximal zwei Wochen Ferien gemäss Abs. 3 und die Kumulation von fünf Tagen jährlich über höchstens acht Jahre auf maximal 40 Tage gemäss Abs. 4 sind zwei verschiedene Möglichkeiten, die beim Ferienbezug angewendet und auch kombiniert werden können.</i></p> <p><i>Werden Ferientage kumuliert, z.B. um die Auszeit vom Amt zu verlängern, können diese bei einem Stellenwechsel im Gegensatz zur Auszeit vom Amt nicht bei der neuen Arbeitgeberin geltend gemacht werden. Der Ferienanspruch entsteht immer gegenüber der Arbeitgeberin. Alle, auch kumulierte, Ferien sind deshalb vor Beendigung eines Arbeitsverhältnisses zu beziehen oder, wenn das nicht möglich ist, von der Arbeitgeberin ausbezahlen. Mit diesem Betrag kann allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt bei der neuen Arbeitgeberin ein unbezahlter Urlaub finanziert werden. Damit bleibt das mit der Möglichkeit der Kumulation von Ferien angestrebte Ziel auch bei einem Stellenwechsel erhalten. Dem Anliegen des Pfarrkapitels wird dadurch indirekt Rechnung getragen.</i></p>
	<p><b>§ 51a</b></p> <p><i>Anspruch auf Auszeit vom Amt</i></p> <p><b><sup>1</sup> Pfarrerinnen und Pfarrer, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone haben nach Vervollendung von acht Dienstjahren im aargauischen</b></p>	<p><i>Der Charakter der lang dauernden Weiterbildung hat sich im Laufe der Zeit zum Wunsch nach einer Auszeit vom Amt mit Phasen der</i></p>

Text DLD bisherige Fassung <sup>20</sup>	Text DLD neue Fassung	Bemerkungen
	<p><b>Kirchendienst Anspruch auf eine Auszeit vom Amt von sieben Wochen im Umfang des Stellenpensums. Ausbildungsjahre (zum Beispiel das pfarramtliche Praktikumsjahr oder die Zeit der berufsbegleitenden Ausbildung zur Sozialdiakonin oder zum Sozialdiakon) werden nicht angerechnet.</b></p> <p><sup>2</sup> <b>Die Berechnung des Anspruchs richtet sich nach dem durchschnittlichen Anstellungsgrad der letzten acht Jahre vor Beginn der Auszeit vom Amt.</b></p> <p><sup>3</sup> <b>Nach Vollendung des neunten Dienstjahres, jedoch frühestens nach jenem Dienstjahr, in dem der letzte Teil der Auszeit vom Amt bezogen wurde, beginnt ein neuer Zyklus.</b></p> <p><sup>4</sup> <b>Es besteht Anspruch auf höchstens drei Auszeiten vom Amt.</b></p>	<p><i>Rekreation entwickelt. Aufgrund der hohen Anforderungen ist dies ein berechtigtes Bedürfnis, und es sollte möglich sein, diesem auch ohne Verbindung mit einer Weiterbildungspflicht nachzukommen. Es soll jedoch weiterhin die Möglichkeit bestehen, während der Auszeit vom Amt eine Weiterbildung zu absolvieren, die von der Landeskirche subventioniert wird (s. §§ 11-12 WBR).</i></p> <p><i>Abs. 2: Diese Regelung entspricht dem bisherigen in § 6 Abs. 2 VWBR festgelegten Vorgehen.</i></p> <p><i>Abs. 3: Der Zyklus von neun Jahren entspricht der bisherigen Regelung der lang dauernden Weiterbildung.</i></p> <p><i>Abs. 4: Im Gegensatz zur geltenden Regelung der lang dauernden Weiterbildung (§ 3 Abs. 5 WBR) endet der Anspruch auf Auszeit vom Amt nicht drei Jahre vor der Pensionierung. Dies ist schon deshalb geboten, weil die Verbindung mit der Pensionierung zu einer Ungleichbehandlung von Mitarbeitenden führen kann. So würden z.B. Mitarbeitende, die ihre Frühpensionierung frühzeitig planen und kommunizieren, gegenüber solchen benachteiligt, die eine Auszeit vom Amt beziehen und sich erst danach für eine Frühpensionierung entscheiden. Letztere hätten dann die Auszeit vom Amt zu Unrecht bezogen. Darüber hinaus kann eine Auszeit vom Amt gerade in den letzten Dienstjahren hilfreich sein, sei es, um</i></p>



Text DLD bisherige Fassung <sup>20</sup>	Text DLD neue Fassung	Bemerkungen
		<i>Kräfte zu sammeln für die letzte Phase der Berufstätigkeit oder um Raum zu geben für notwendige Klärungsprozesse. Das Pfarrkapitel begrüsst diese Regelung</i>
	<p><b>§ 51b</b> <i>Beendigung des Arbeitsverhältnisses</i></p> <p><b><sup>1</sup> Nach der Kündigung oder der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses kann kein Anspruch auf Auszeit vom Amt mehr geltend gemachten werden. Bereits bewilligte Auszeiten vom Amt entfallen.</b></p> <p><b><sup>2</sup> Der Anspruch auf Auszeit vom Amt bleibt bestehen, wenn Pfarrerinnen und Pfarrer, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone nach der Kündigung oder der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses weiterhin als ordinierte Dienstnehmende auf dem Gebiet der Landeskirche tätig bleiben.</b></p> <p><b><sup>3</sup> Wechseln ordinierte Dienstnehmende von einer anderen Landeskirche in den Dienst einer Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde des Kantons Aargau, beginnt immer ein neuer Zyklus.</b></p>	<p><i>Abs. 2: Der Anspruch auf Auszeit vom Amt besteht gegenüber der Landeskirche und bleibt deshalb erhalten, wenn ordinierte Dienstnehmende die Stelle innerhalb der Landeskirche wechseln.</i></p> <p><i>Abs. 3: Wechselt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, eine Sozialdiakonin, ein Sozialdiakon von ausserhalb der Landeskirche in die Dienste einer Kirchgemeinde auf dem Gebiet der Landeskirche, beginnt immer ein neuer Zyklus. Diese Regelung entspricht der bisherigen Praxis, die nun im Reglement festgesetzt werden soll.</i></p>
	<p><b>§ 51c</b> <i>Form des Bezuges der Auszeit vom Amt</i></p> <p><b><sup>1</sup> Die Auszeit vom Amt kann nach der Vollendung von acht Dienstjahren in Form eines Blocks von höchstens sieben Wochen oder</b></p>	<p><i>Abs. 1: Der Bezug der Auszeit vom Amt kann wie bisher die lang dauernde Weiterbildung in Form</i></p>

Text DLD bisherige Fassung <sup>20</sup>	Text DLD neue Fassung	Bemerkungen
	<p><b>aufgeteilt in Tages- oder Wochenpensen über eine längere Zeit hinweg bezogen werden (Teilzeitstellen anteilmässig).</b></p> <p><b><sup>2</sup> Die Auszeit vom Amt kann auch später als im neunten Dienstjahr bezogen werden.</b></p> <p><b><sup>3</sup> In begründeten Fällen kann der Kirchenrat auf Gesuch hin den Bezug zu einem früheren Zeitpunkt bewilligen, sofern eine Genehmigung der Kirchenpflege vorliegt.</b></p> <p><b><sup>4</sup> Eine Kumulation von zwei oder mehr Auszeiten vom Amt ist nicht möglich.</b></p> <p><b><sup>5</sup> Das Gesuch um Bewilligung der Auszeit vom Amt muss spätestens bis zum 30. Juni des Jahres, welches dem Beginn der Auszeit vorangeht, bei der zuständigen Stelle der Landeskirchlichen Dienste eingereicht werden. Dem Gesuch ist eine Stellungnahme der Kirchenpflege beizulegen.</b></p>	<p><i>eines zusammenhängenden Blocks oder über längere Zeit hinweg bezogen werden. Das Pfarrkapitel begrüsst diese Regelung.</i></p> <p><i><b>Abs. 3:</b> Liegen gute Gründe vor, besteht die Möglichkeit, dass die Auszeit vorzeitig bezogen werden kann. Ist die Kirchenpflege mit dem Vorbezug einverstanden, kann die betroffene Person beim Kirchenrat ein Gesuch stellen. Ein guter Grund für den vorzeitigen Bezug der Auszeit kann darin liegen, dass in einer Kirchgemeinde mehrere Ordinierte gleichzeitig Anspruch haben. Ein Vorbezug kann in dieser Situation helfen, die Ansprüche zu koordinieren. Ein guter Grund kann auch darin bestehen, dass der Beginn der gewünschten Weiterbildung für einen Vorbezug spricht. Ein Vorbezug kann auch gerechtfertigt sein, wenn die letzte Auszeit erst verspätet bezogen werden konnte und sich der Neunjahreszyklus daher nach hinten verschoben hat oder wenn der Bezug innerhalb eines Teams koordiniert werden muss.</i></p> <p><i><b>Abs. 5:</b> Der Anspruch auf Auszeit vom Amt besteht gegenüber der Landeskirche. Diese ist deshalb für den korrekten Bezug verantwortlich und muss auch den Zeitpunkt bewilligen. Deshalb und auch damit entsprechende Kosten im Budget aufgenommen werden können, ist ein Gesuch um Bewilligung zu stellen. Diesem ist zu entsprechen, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Das Pfarrkapitel begrüsst, dass die Auszeit vom</i></p>

Text DLD bisherige Fassung <sup>20</sup>	Text DLD neue Fassung	Bemerkungen
		<p><i>Amt verbindlich geregelt und nicht von der aktuellen Finanzlage der Landeskirche abhängig ist.</i></p> <p><i>Da der Anspruch auf Auszeit vom Amt gegenüber der Landeskirche besteht, ist sichergestellt, dass diese auch bei kleinen Pensen oder bei mehreren Teilpensen in verschiedenen Kirchgemeinden bezogen werden kann. Dem Anliegen des Pfarrkapitels ist damit Rechnung getragen. Der Zeitpunkt und die Form des Bezugs der Auszeit vom Amt müssen im Fall einer Anstellung in mehreren Kirchgemeinden selbstverständlich mit diesen koordiniert werden.</i></p>
	<p><b>§ 51d</b></p> <p><i>Stellvertretungskosten bei einer Auszeit vom Amt</i></p> <p><b><sup>1</sup> Fallen bei der Auszeit vom Amt von maximal sieben Wochen belegbare Stellvertretungskosten an, gehen diese auf Antrag der Kirchenpflege zu Lasten der Landeskirche.</b></p> <p><b><sup>2</sup> Verfügt die Kirchgemeinde über 150 Stellenprozent oder weniger des betreffenden Dienstes, erhält sie als Ersatz für die Stellvertretungskosten bei einer Vollzeitstelle die belegten Kosten, höchstens aber Fr. 5'000.00. Bei Teilzeitpensen wird der Höchstbetrag anteilmässig angepasst.</b></p> <p><b><sup>3</sup> Verfügt die Kirchgemeinde über mehr als 150 Stellenprozent des betreffenden Dienstes, erhält sie als Ersatz für die Stellvertretungskosten bei einer Vollzeitstelle die belegten Kosten, höchstens aber Fr. 3'000.00. Bei</b></p>	<p><i>Abweichend von der in der Vernehmlassung vorgeschlagenen Regelung soll für die Stellvertretungskosten nicht eine Pauschale ausgerichtet werden, sondern es sollen die belegten Kosten bis zu einem Höchstbetrag vergütet werden. Zwar bedeutet dies etwas administrativen Aufwand. Doch insbesondere aufgrund der Flexibilisierung der Gottesdienste, die die Synode im Juni 2021 beschlossen hat, aber auch aufgrund kollegialer Vertretung innerhalb der Kirchgemeinde oder zwischen Nachbargemeinden fallen für Stellvertretungen sehr unterschiedliche Kosten an. Die Landeskirche soll jedoch nicht Pauschalen ausrichten für Kosten, die nicht entstanden sind. Die Beträge orientieren sich an den durchschnittlichen Kosten, die für den punktuellen Einsatz von Stellvertretungen und die Abdeckung der Grundversorgung während sieben Wochen anfallen (vgl. Verordnung zum Dienst-</i></p>

Text DLD bisherige Fassung <sup>20</sup>	Text DLD neue Fassung	Bemerkungen
	Teilzeitpensen wird der Höchstbetrag anteilmässig angepasst.	<i>und Lohnreglement für die ordinierten Dienste [VDLD, SRLA 371.310]).</i>
	<p><b>§ 52a</b> <i>Supervision und Coaching</i></p> <p><b><sup>1</sup> Die ordinierten Dienstnehmenden haben Anspruch auf Supervision. Diese erfolgt im Rahmen einer jährlichen Standortbestimmung im zeitlichen Umfang von drei Stunden. Die Kosten gehen zu Lasten der Kirchgemeinde.</b></p> <p><b><sup>2</sup> Ordinierte Dienstnehmende können in begründeten Fällen bei der Arbeitgeberin Unterstützung im Rahmen einer Supervision bzw. eines Coachings beantragen.</b></p>	<p><i>Supervision und Coaching sind für eine gute Ausübung des Berufs wichtig. Bisher waren diese im WBR geregelt. Da Supervision und Coaching nicht Bestandteil der Weiterbildung sind (vgl. § 2 Abs. 4 geltendes Weiterbildungsreglement), sondern der Anstellung, sind sie neu im DLR und im DLD zu regeln.</i></p> <p><i><b>Abs. 1:</b> Das Pfarrkapitel begrüsst die Klärung der Begriffe Supervision und Weiterbildung sowie den Anspruch auf regelmässige Reflexion der Berufspraxis. Es erachtet dafür jedoch fünf statt drei Stunden als notwendig. Der Kirchenrat ist der Auffassung, dass in der Regel eine drei- oder zwei eineinhalbstündige Sitzungen dafür ausreichen. Im Bedarfsfall können weitere Sitzungen bei der Kirchenpflege beantragt werden (Abs. 2).</i></p> <p><i>Supervision ist nicht Weiterbildung, sondern dient einer guten Berufserfüllung. Die Kosten sollen deshalb in vollem Umfang von der Arbeitgeberin getragen werden. In der Regel kostet eine Stunde Supervision ca. Fr. 160 bis Fr. 200.</i></p> <p><i><b>Abs. 2:</b> Sogenannte anlassbedingte Supervision, etwa in Folge von besonders belastenden Situationen, Überforderung oder Überlastung im Amt oder bei Konflikten, soll von der Kirchenpflege situativ beurteilt und im Sinne der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers ermöglicht werden.</i></p>

Text DLD bisherige Fassung <sup>20</sup>	Text DLD neue Fassung	Bemerkungen
		<i>Hinweis zur Übergangsfrist: Für den Bezug der Auszeit vom Amt ist nur dann eine Übergangsfrist notwendig, wenn eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter an deren Stelle eine lang dauernde Weiterbildung nach bisherigem Modell beziehen will. Die Übergangsfrist ist deshalb im Weiterbildungsreglement (WBR) festgelegt.</i>

#### D. Teilrevision des Dienst- und Lohnreglements für nicht ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden des Kantons Aargau (DLM, SRLA 371.400)

Text DLM bisherige Fassung <sup>31</sup>	Text DLM neue Fassung	Bemerkungen
<p><b>§ 38</b></p> <p><i>Weiterbildung</i></p> <p><sup>1</sup> Um den Dienst gut zu erfüllen, bilden sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmässig weiter. Sie werden darin durch die Kirchengemeinde unterstützt.</p> <p><sup>2</sup> Das Nähere bestimmen das Weiterbildungsreglement für die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (WBR)<sup>32</sup> und die Verordnung</p>	<p><b>§ 38</b></p> <p><i>Weiterbildung</i></p> <p><sup>1</sup> Um den Dienst gut zu erfüllen, bilden sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmässig weiter. Sie werden darin durch die Kirchengemeinde unterstützt.</p> <p><sup>2</sup> Das Nähere <b>bestimmen bestimmt</b> das Weiterbildungsreglement für die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (WBR)<sup>34</sup> <b>und die Verordnung zum Weiterbildungsreglement</b></p>	<p><i><b>Abs. 2:</b> Die Verordnung zum Weiterbildungsreglement für die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (VWBR, SRLA 483.110) ist nicht mehr nötig, da die Bestimmungen zur Weiterbildung vollumfänglich im Reglement enthalten</i></p>

<sup>31</sup> Dienst- und Lohnreglement für nicht ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden des Kantons Aargau (DLM, SRLA 371.400) vom 11. November 2009 in der Fassung vom 01. Januar 2021.

<sup>32</sup> SRLA 483.100.

<sup>34</sup> SRLA ~~483.100~~ 381.100.

Text DLM bisherige Fassung <sup>31</sup>	Text DLM neue Fassung	Bemerkungen																						
zum Weiterbildungsreglement für die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (VWBR) <sup>33</sup> .	<del>für die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (VWBR)</del> <sup>35</sup> .	<i>sind. Die Verordnung wird vom Kirchenrat per Inkrafttreten des WBR aufgehoben.</i>																						
<p><b>§ 49</b></p> <p><i>Ferien</i></p> <p><sup>1</sup> Der Ferienanspruch beträgt mindestens:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 80%;">bis zum vollendeten 20. Altersjahr</td> <td style="text-align: right;">5 Wochen</td> </tr> <tr> <td>vom 21. bis zum vollendeten 49. Altersjahr</td> <td style="text-align: right;">4 Wochen</td> </tr> <tr> <td>vom 50. bis zum vollendeten 59. Altersjahr</td> <td style="text-align: right;">5 Wochen</td> </tr> <tr> <td>vom 60. Altersjahr an</td> <td style="text-align: right;">6 Wochen.<sup>36</sup></td> </tr> </table> <p><sup>2</sup> Der Ferienanspruch wird für das Kalenderjahr, in dem die Altersgrenze erreicht wird, in vollem Umfang gewährt.<sup>37</sup></p> <p><sup>3</sup> Katechetinnen und Katecheten haben die Ferien im Laufe des Schuljahrs jeweils während der offiziellen Schulferien zu beziehen.<sup>38</sup></p>	bis zum vollendeten 20. Altersjahr	5 Wochen	vom 21. bis zum vollendeten 49. Altersjahr	4 Wochen	vom 50. bis zum vollendeten 59. Altersjahr	5 Wochen	vom 60. Altersjahr an	6 Wochen. <sup>36</sup>	<p><b>§ 49</b></p> <p><i>Ferien</i></p> <p><sup>1</sup> Der Ferienanspruch beträgt mindestens:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 80%;"><del>bis zum vollendeten 20. Altersjahr</del></td> <td style="text-align: right;"><del>5 Wochen</del></td> </tr> <tr> <td><b>bis und mit dem Kalenderjahr, in dem der 20. Geburtstag begangen wird</b></td> <td style="text-align: right;"><b>30 Arbeitstage</b></td> </tr> <tr> <td><del>vom 21. bis zum vollendeten 49. Altersjahr</del></td> <td style="text-align: right;"><del>4 Wochen</del></td> </tr> <tr> <td><b>vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem der 21. Geburtstag begangen wird</b></td> <td style="text-align: right;"><b>25 Arbeitstage</b></td> </tr> <tr> <td><del>vom 50. bis zum vollendeten 59. Altersjahr</del></td> <td style="text-align: right;"><del>5 Wochen</del></td> </tr> <tr> <td><b>vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem der 50. Geburtstag begangen wird</b></td> <td style="text-align: right;"><b>30 Arbeitstage</b></td> </tr> <tr> <td><del>vom 60. Altersjahr an</del></td> <td style="text-align: right;"><del>6 Wochen.<sup>39</sup></del></td> </tr> </table>	<del>bis zum vollendeten 20. Altersjahr</del>	<del>5 Wochen</del>	<b>bis und mit dem Kalenderjahr, in dem der 20. Geburtstag begangen wird</b>	<b>30 Arbeitstage</b>	<del>vom 21. bis zum vollendeten 49. Altersjahr</del>	<del>4 Wochen</del>	<b>vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem der 21. Geburtstag begangen wird</b>	<b>25 Arbeitstage</b>	<del>vom 50. bis zum vollendeten 59. Altersjahr</del>	<del>5 Wochen</del>	<b>vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem der 50. Geburtstag begangen wird</b>	<b>30 Arbeitstage</b>	<del>vom 60. Altersjahr an</del>	<del>6 Wochen.<sup>39</sup></del>	<p><i><b>Abs 1:</b> Zum Ausgleich zur Reduktion des jährlichen Weiterbildungsanspruchs erhalten alle Mitarbeitenden in den Kirchengemeinden eine zusätzliche Woche Ferien. Die Formulierung wurde an diejenige im DLR angepasst.</i></p>
bis zum vollendeten 20. Altersjahr	5 Wochen																							
vom 21. bis zum vollendeten 49. Altersjahr	4 Wochen																							
vom 50. bis zum vollendeten 59. Altersjahr	5 Wochen																							
vom 60. Altersjahr an	6 Wochen. <sup>36</sup>																							
<del>bis zum vollendeten 20. Altersjahr</del>	<del>5 Wochen</del>																							
<b>bis und mit dem Kalenderjahr, in dem der 20. Geburtstag begangen wird</b>	<b>30 Arbeitstage</b>																							
<del>vom 21. bis zum vollendeten 49. Altersjahr</del>	<del>4 Wochen</del>																							
<b>vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem der 21. Geburtstag begangen wird</b>	<b>25 Arbeitstage</b>																							
<del>vom 50. bis zum vollendeten 59. Altersjahr</del>	<del>5 Wochen</del>																							
<b>vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem der 50. Geburtstag begangen wird</b>	<b>30 Arbeitstage</b>																							
<del>vom 60. Altersjahr an</del>	<del>6 Wochen.<sup>39</sup></del>																							

<sup>33</sup> SRLA 483.110.

<sup>35</sup> ~~SRLA 483.110.~~

<sup>36</sup> Abs. 1 geändert durch Beschluss der Synode vom 06. November 2013.

<sup>37</sup> Abs. 2 eingefügt durch Beschluss der Synode vom 06. November 2013.

<sup>38</sup> Abs. 3 geändert durch Beschluss der Synode vom 04. November 2015.

<sup>39</sup> ~~Abs. 1 geändert durch Beschluss der Synode vom 06. November 2013.~~

Text DLM bisherige Fassung <sup>31</sup>	Text DLM neue Fassung	Bemerkungen
<p><sup>4</sup> Während der Dauer der Ferien hat die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter Anspruch auf den vollen Lohn.</p>	<p><b>vom Beginn des Kalenderjahres 35 Arbeitstage</b> <b>an, in dem der 60. Geburtstag begangen wird</b></p> <hr/> <p><sup>2</sup> Der Ferienanspruch wird für das Kalenderjahr, in dem die Altersgrenze erreicht wird, in vollem Umfang gewährt.<sup>40</sup></p> <p><sup>3</sup> Katechetinnen und Katecheten haben die Ferien im Laufe des Schuljahrs jeweils während der offiziellen Schulferien zu beziehen.<sup>41</sup></p> <p><sup>4</sup> Während der Dauer der Ferien hat die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter Anspruch auf den vollen Lohn.</p>	
	<p><b>§ 54a</b> <i>Coaching und Supervision</i></p> <p><sup>1</sup> <b>Katechetinnen und Katecheten haben Anspruch auf ein jährliches Fachcoaching, das von den Landeskirchlichen Diensten angeboten wird.</b></p> <p><sup>2</sup> <b>Katechetinnen und Katecheten können in begründeten Fällen bei der Arbeitgeberin Unterstützung im Rahmen einer Supervision beantragen.</b></p>	<p><i>Abs. 1: Das bereits bestehende Angebot des Fachcoachings wird im DLM neu ausdrücklich genannt.</i></p> <p><i>Abs. 2: Sogenannte anlassbedingte Supervision, etwa in Folge von besonders belastenden Situationen, Überforderung oder Überlastung oder bei Konflikten, soll von der Kirchenpflege situativ beurteilt und im Sinne der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers ermöglicht werden.</i></p>

<sup>40</sup> Abs. 2 eingefügt durch Beschluss der Synode vom 06. November 2013.

<sup>41</sup> Abs. 3 geändert durch Beschluss der Synode vom 04. November 2015.

## **Stellungnahme des Pfarrkapitels zur Neuordnung der Weiterbildung und zum neuen Lohnreglement**

Resolution nach § 28 Geschäftsordnung Pfarrkapitel SRLA 237.300

Diskutiert an der Pfarrkapitelssitzung vom 18. Mai 2021 (Online-Verhandlung).

Beschlossen in der nachfolgenden schriftlichen Abstimmung bis zum 11. Juni 2021, mit 84 Ja- zu 2 Nein-Stimmen.

### **Adressat**

Kirchenrat und Synode der Reformierten Kirche Aargau  
sowie alle mit der Bearbeitung der Vorlagen betrauten Gremien und Personen.

### **Grundlagen**

Diese Stellungnahme bezieht sich auf alle bis dato öffentlich zugänglichen Informationen zu den Geschäften *Neuordnung der Weiterbildung* und *Lohnreglement*, insbesondere auf die allen Pfarrerrinnen und Pfarrern zugestellten Unterlagen der Vernehmlassungen zu diesen Geschäften im Februar 2021.

### **Ziel dieser Stellungnahme**

Das Pfarrkapitel erkennt und anerkennt die Notwendigkeit von Reformen und auch von Sparmassnahmen. Wir sind bereit, geeignete Massnahmen mitzutragen und bei der Findung von zukunftstauglichen Lösungen konstruktiv mitzuwirken. Unser Hauptaugenmerk gilt dabei der Attraktivität des Pfarrberufs. In dieser Stellungnahme werden die angedachten Reformen hauptsächlich unter diesem Aspekt beleuchtet. Wir sind überzeugt, dass es für eine positive Entwicklung der Kirche auf jeden Fall gut ausgebildete und motivierte Pfarrerrinnen und Pfarrer braucht.

### **Zur Neuordnung der Weiterbildung**

- § 1 Das Pfarrkapitel stimmt dem Vorhaben zu, den Weiterbildungsanspruch von 10 auf 5 Tage zu reduzieren und stattdessen die Ferien um eine Woche pro Jahr zu erhöhen.
- § 2 Der Anspruch auf Weiterbildung soll bis zur Pensionierung bestehen.
- § 3 Das Pfarrkapitel begrüsst, dass die Kirchenpflege bei der Finanzierung der Weiterbildung verbindlich in die Pflicht genommen wird. Als Untergrenze schlagen wir vor, dass *mindestens zwei Drittel der Kosten* von im offiziellen Weiterbildungsangebot der Schweizer reformierten Kirchen ausgeschrieben Kursen von den Kirchgemeinden getragen werden.
- § 4 Die Umwandlung der bisherigen 14-wöchigen langen Weiterbildung in ein 7-wöchiges Sabbatical ohne besondere Auflagen aber mit der Möglichkeit, subventionierte Weiterbildung zu belegen, hält das Pfarrkapitel für einen gangbaren Weg. Wir können die Argumentation nachvollziehen, wonach das bisherige System auf Dauer zu teuer ist und einen unverhältnismässig hohen administrativen Aufwand nach sich zieht. Mit 7 Wochen Auszeit alle 8 Jahre dürfte für die meisten Kolleginnen und Kollegen das Bedürfnis nach Erholung bzw. beruflicher und persönlicher Weiterentwicklung weitgehend abgedeckt werden können.
- § 5 Weil die Bedürfnisse nicht für alle gleich sind, erachtet das Pfarrkapitel die flexible Lösung mit der Kombination von kumuliertem aufgeschobenem Ferienguthaben und dem siebenwöchigen



Sabbatical als wichtige Rahmenbedingung für die Akzeptanz des neuen Modells. Der für diesen Zweck kumulierte aufgeschobene Ferienanspruch muss auch bei einem allfälligen Stellenwechsel innerhalb der Reformierten Kirche Aargau gesichert bleiben. Die 7 Wochen sollen innerhalb des Jahres auf mehrere Zeitabschnitte aufgeteilt werden können.

§ 6 Es ist sicherzustellen, dass das Sabbatical auch bei kleinen Pensen oder bei mehreren Teilpensen in verschiedenen Kirchgemeinden möglich und attraktiv ist.

§ 7 Für das Sabbatical soll es keine Altersobergrenze geben, es soll bis zum individuellen Pensionsalter bezogen werden können.

§ 8 Entscheidend ist weiter, dass die siebenwöchige Auszeit garantiert ist und nicht, wie jetzt teilweise bei der langen Weiterbildung erlebt wird, kontingentiert bzw. von der aktuellen Finanzlage abhängig ist.

§ 9 Das Pfarrkapitel begrüsst die Klärung der Begriffe Supervision und Weiterbildung und dass neu ein Anspruch auf individuelle Supervision zur regelmässigen Reflexion der Berufspraxis bestehen soll. Allerdings ist die vorgesehene Zeit von 3 Stunden pro Jahr zu kurz. Wir erachten 5 Stunden (allenfalls 3 Sitzungen à 90 Minuten) als minimal notwendig zur Qualitätssicherung der Arbeit. Die Finanzierung dieser Supervision soll klar geregelt sein.

### Zum Lohnsystem

§ 10 Das Pfarrkapitel erkennt und anerkennt die Notwendigkeit, die Lohnsysteme der verschiedenen Berufsgruppen zu vereinheitlichen und übersichtlicher zu gestalten. Beim Systemwechsel soll der Besitzstand gewahrt bleiben.

§ 11 Die reine Orientierung am Alter statt an den Dienstjahren wirft Fragen auf. In der Diskussion kristallisierte sich der Wunsch heraus, dass Berufserfahrung, aber auch berufsfremde Erfahrung und Familienarbeit im Lohnsystem Anerkennung finden.

§ 12 Zu den Löhnen der Pensionierten ist zu bedenken, dass die Renten für neu Pensionierte in den kommenden Jahren markant sinken. Es wird zunehmend notwendig sein, zur Rente dazuzuverdienen, um den Lebensstandard von vor der Pensionierung aufrecht zu erhalten. Dies wird umso virulenter, wenn die Zahl der Vollzeitstellungen sich mehr und mehr zu Teilzeitanstellungen verschiebt. Ausserdem dürfte die Kirche in absehbarer Zeit stärker als heute auf pensionierte Pfarrerinnen und Pfarrer angewiesen sein. Es ist daher zu überlegen, ob die Löhne der Pensionierten wirklich so viel tiefer angesetzt werden sollen.

Wir danken für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung dieser Anliegen im weiteren Erarbeitungsprozess der beiden Vorlagen. Für ein konstruktives Mitwirken sind wir jederzeit offen.

Im Namen des Pfarrkapitels



Matthijs van Zwieten de Blom,  
Präsident



Dörte Gebhard,  
Vizepräsidentin



Jasmin von Wartburg,  
Aktuarin

Synode vom 17. November 2021

Vorlage zu Traktandum 9

## **Änderung der Bestimmungen zu Ministerium, Pfarrkapitel, Diakonatskapitel und Konvent der Katechetinnen und Katecheten**

**Der Kirchenrat an die Synode**

**Anträge:**

- 1. Die Synode beschliesst die Änderung von**
  - a. § 71 Kirchenordnung (KO, SRLA 151.100)**
  - b. § 120 Kirchenordnung**
  - c. § 123 Kirchenordnung**
  - d. §§ 125a–c Kirchenordnung und § 1 Reglement über Entschädigungen und Spesen (Spesenreglement, SRLA 232.700).**
- 2. Die geänderten Bestimmungen treten am 01. Januar 2022 in Kraft.**

**Worum geht es?**

Pensionierte Mitglieder des Pfarrkapitels und des Diakonatskapitels, die in einen anderen Kanton umziehen, können aufgrund der geltenden Bestimmungen nicht mehr Mitglieder des jeweiligen Kapitels sein. Dafür gibt es keinen sachlichen Grund. Der Vorstand des Pfarrkapitels ersucht deshalb darum, die Bestimmungen der Kirchenordnung zur Mitgliedschaft im Kapitel zu ändern. Die Mitgliedschaft im Diakonatskapitel ist zudem Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen vorbehalten, die die Wählbarkeit erlangt haben. Es gibt keinen sachlichen Grund, im Blick auf die Mitgliedschaft im Berufsverband zwischen wählbaren und noch nicht wählbaren Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen zu unterscheiden. Die Bestimmung soll deshalb angepasst werden. Schliesslich sollen eine Inkonsistenz bei der Zugehörigkeit zum aargauischen Ministerium behoben sowie die Bezeichnung des Konvents der Katechetinnen und Katecheten formal an diejenige des Pfarrkapitels und des Diakonatskapitels angepasst werden.

**Ausgangslage**

*Mitgliedschaft im Pfarrkapitel und im Diakonatskapitel*

Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone verlieren mit der Pensionierung die Mitgliedschaft im Pfarrkapitel bzw. im Diakonatskapitel (§§ 120 Abs. 1 und 123 Abs. 1 Kirchenordnung). Diese Regelung ist nötig, weil die obligatorische Mitgliedschaft im Kapitel im Sinne eines Berufsverbandes rechtlich nur während der Berufstätigkeit zulässig ist. Die Synode hat im November 2013 beschlossen, dass die Vorstände der Kapitel auf Antrag pensionierte Pfarrerinnen und Pfarrer bzw. Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone wieder in das Kapitel aufnehmen können. Die jetzigen Bestimmungen der Kirchenordnung schränken diese Möglichkeit auf Pfarrerinnen und Pfarrer bzw. Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone ein, die im Kanton Aargau Wohnsitz haben. Gelegentlich kommt es jedoch vor, dass Pensionierte in einen Nachbarkanton umziehen, sich aber dem Kapitel weiterhin verbunden fühlen, sich oftmals auch für Stellvertretungen zur Verfügung stellen und den Kontakt mit den Berufskolleginnen und Berufskollegen beibehalten möchten. Da im Aargau das Pfarrkapitel zugleich die kantonale Sektion

des Schweizerischen Reformierten Pfarrvereins bildet, ist zudem auch die Mitgliedschaft im Pfarrverein an das Pfarrkapitel gebunden.

Es besteht sachlich keine Veranlassung, Pensionierten, die dies wünschen, die volle Mitgliedschaft im Kapitel mit allen Rechten und Pflichten zu verwehren, nur weil sie nicht mehr im Kantonsgebiet wohnhaft sind. Der Vorstand des Pfarrkapitels bittet deshalb darum, diesen die ordentliche Mitgliedschaft zu ermöglichen. Im Sinne einer Gleichbehandlung der pensionierten Mitarbeitenden soll diese Änderung auch bei den Bestimmungen für die Mitgliedschaft im Diakonatskapitel eingeführt werden.

Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone erlangen die Wählbarkeit nach einer auf den Abschluss der Ausbildung folgenden zweijährigen Berufstätigkeit und erfolgter Ordination (§§ 76 Abs. 2 und 78 Abs. 1 KO). Da die Mitgliedschaft im Diakonatskapitel an die Wählbarkeit gebunden ist (§ 123 KO), können Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone in den ersten beiden Jahren ihrer Berufstätigkeit nicht Mitglieder des Kapitels mit allen Rechten und Pflichten sein. Es ist kein sachlicher Grund für diese Einschränkung erkennbar, und da das Diakonatskapitel die Funktionen einer Standesvertretung und eines Berufsverbands erfüllt, der unter anderem auch für die Weiterbildung seiner Mitglieder zuständig ist (§ 124 KO), ist die Einschränkung auch nicht sinnvoll. Sie soll deshalb aufgehoben werden. Der Vorstand des Diakonatskapitels wünscht die Mitgliedschaft im Diakonatskapitel lediglich an den Abschluss der für den Beruf qualifizierenden Ausbildung zu binden. Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone in berufsbegleitender Ausbildung sollen dagegen für die Dauer ihrer Ausbildung an den Sitzungen des Diakonatskapitel als Gäste ohne Stimmrecht teilnehmen können. In der Kirchenordnung wird für den Gaststatus eine ausdrückliche Grundlage geschaffen, die sich bisher lediglich in den Geschäftsordnungen der beiden Kapitel findet.

#### *Zugehörigkeit zum Ministerium*

Die Mitgliedschaft im Pfarrkapitel setzt die Zugehörigkeit zum Ministerium voraus (§ 120 Abs. 1 KO). Ins aargauische Ministerium aufgenommen wird nach der Ordination, wer durch die Konkordatsprüfung die Wahlfähigkeit erlangt hat oder vom Kirchenrat für wahlfähig erklärt worden ist (§ 71 Abs. 1 KO); Angehörige anderer Ministerien werden durch die Installation in ein Amt in der aargauischen Landeskirche Mitglied des aargauischen Ministeriums (§ 71 Abs. 2 KO). Die letztere Bestimmung führt dazu, dass Pfarrerinnen und Pfarrer, die aus anderen Landeskirchen zur Reformierten Landeskirche Aargau wechseln, nach der Wahl ihr Amt antreten, jedoch nicht ins Ministerium aufgenommen werden und deshalb auch nicht Mitglieder des Pfarrkapitels sind, bis sie durch die Dekanatsleitung ins Amt eingesetzt werden (§ 133 KO). Zwar ist in der Regel der Zeitraum zwischen Amtsantritt und Einsetzung ins Amt kurz. Häufig fällt jedoch in diese Zeit eine Sitzung des Pfarrkapitels, sodass die neuen Pfarrerinnen und Pfarrer an der ersten Sitzung des Kapitels, an der sie in ihrer neuen Funktion teilnehmen, nicht Mitglieder des Pfarrkapitels sind. Für diese Lücke ist kein sachlicher Grund erkennbar. Sie macht darüber hinaus eine nur schwer zu erklärende Unterscheidung in Bezug auf das Stimmrecht im Kapitel nötig. Die Aufnahme in das Ministerium soll deshalb anstelle der Installation mit dem Amtsantritt nach der erfolgten Wahl verbunden werden. Damit wird zugleich die terminologische Inkonsistenz behoben, die im umgangssprachlich zwar gebräuchlichen, in der Kirchenordnung jedoch einmaligen und nicht definierten Begriff der *Installation* besteht; gemeint ist die Inpflichtnahme bzw. Amteinsetzung (§§ 133+134 KO; § 11 Dienst- und Lohnreglement für die ordinierten Dienste [DLD, SRLA 371.300]).

#### *Konvent der Katechetinnen und Katecheten*

Die Bezeichnung «Konvent der Katechetinnen und Katecheten» ist umständlich und entspricht formal nicht derjenigen des Pfarrkapitels und des Diakonatskapitels. Die Bezeichnungen der beiden Kapitel werden nicht durch Nennung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des entsprechenden Dienstes gebildet, sondern mit einem Wortteil, der sich auf das Wirkungsfeld bezieht (Pfarr-, Diakonats-). Der Konvent selbst hat im Zuge der Einführung des neuen Erscheinungsbilds 2018 für sein Logo die diesem Schema entsprechende Bezeichnung «Katechetikkonvent» gewählt. Diese sinnvolle und formal konsistente Bezeichnung soll neu auch die offizielle Bezeichnung des Konvents sein. Dafür sind die Kirchenordnung sowie das Spesenreglement geringfügig anzupassen.

### **Umsetzung und Zeitplan**

Die Gesetzesänderungen sollen per 01. Januar 2022 in Kraft treten.

Reformierte Landeskirche Aargau  
Kirchenrat

Christoph Weber-Berg  
Kirchenratspräsident

David Zimmer  
Kirchenschreiber

### **Beilage**

Synopse:

- A. Teilrevision der Kirchenordnung (KO, SRLA 151.100)
- B. Teilrevision des Reglements über Entschädigungen und Spesen (Spesenreglement, SRLA 232.700)

## Änderung der Bestimmungen zu Ministerium, Pfarrkapitel, Diakonatskapitel und Konvent der Katechetinnen und Katecheten

A. Teilrevision der Kirchenordnung (KO, SRLA 151.100)

B. Teilrevision des Reglements über Entschädigungen und Spesen (Spesenreglement, SRLA 232.700)

### A. Kirchenordnung (KO, SRLA 151.100)

Text Kirchenordnung <sup>1</sup> bisherige Fassung	Text Kirchenordnung neue Fassung	Bemerkungen
<p><b>§ 71</b></p> <p><i>Ministerium</i></p> <p><sup>1</sup> Wer durch die Konkordatsprüfung die Wahlfähigkeit erlangt hat oder vom Kirchenrat für wahlfähig erklärt worden ist, wird nach der Ordination ins aargauische Ministerium aufgenommen.</p> <p><sup>2</sup> Angehörige anderer Ministerien werden durch die Installation in ein Amt in der aargauischen Landeskirche Mitglied des aargauischen Ministeriums.</p> <p>... [Abs. 3-6 unverändert]</p>	<p><b>§ 71</b></p> <p><i>Ministerium</i></p> <p><sup>1</sup> Wer durch die Konkordatsprüfung die Wahlfähigkeit erlangt hat oder vom Kirchenrat für wahlfähig erklärt worden ist, wird nach der Ordination ins aargauische Ministerium aufgenommen.</p> <p><sup>2</sup> Angehörige anderer Ministerien werden <b>nach erfolgter Wahl durch die Installation in ein Amt den Antritt eines Amtes oder Dienstes</b> in der aargauischen Landeskirche Mitglied des aargauischen Ministeriums.</p>	<p><i><b>Abs. 2:</b> Das Datum der Installation – eigentlich Inpflichtnahme oder Amtseinsetzung (§ 133 Kirchenordnung) – ist kein geeignetes Kriterium, um daran die Aufnahme ins Ministerium zu knüpfen. Massgebend ist der Amtsantritt (Pfarramt in einer Kirchgemeinde) bzw. der Stellenantritt (bei den Landeskirchlichen Diensten) nach erfolgter Wahl. Damit beginnt auch die Mitgliedschaft im Pfarrkapitel (§ 120) unmittelbar bei Amtsantritt und nicht erst nach der Inpflichtnahme bzw. der Amtseinsetzung durch die Dekanatsleitung.</i></p>

<sup>1</sup> Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau (KO, SRLA 151.100) vom 11. November 2010 in der Fassung vom 01. Juli 2021.

Text Kirchenordnung <sup>1</sup> bisherige Fassung	Text Kirchenordnung neue Fassung	Bemerkungen
<p><b>§ 120</b></p> <p><i>Pfarrkapitel</i></p> <p><sup>1</sup> Das Pfarrkapitel setzt sich zusammen aus denjenigen Mitgliedern des Ministeriums, die im Gebiet der Landeskirche eine Stelle in einer landeskirchlichen Kirchgemeinde, bei den Landeskirchlichen Diensten oder in einem Spezialpfarramt versehen.<sup>2</sup></p> <p><sup>2</sup> Auf Antrag nimmt der Vorstand des Pfarrkapitels Mitglieder des Ministeriums, die im Gebiet der Landeskirche wohnhaft sind, jedoch keine Stelle versehen oder pensioniert sind, in das Pfarrkapitel auf.<sup>3</sup></p>	<p><b>§ 120</b></p> <p><i><del>Pfarrkapitel</del> Zusammensetzung des Pfarrkapitels</i></p> <p><sup>1</sup> Das Pfarrkapitel setzt sich zusammen aus denjenigen Mitgliedern des Ministeriums, die im Gebiet der Landeskirche eine Stelle in einer <b>landeskirchlichen</b> Kirchgemeinde, <b>oder</b> bei den Landeskirchlichen Diensten <b>oder in einem Spezialpfarramt</b> versehen.<sup>4</sup></p> <p><sup>2</sup> Auf Antrag <b>nimmt kann</b> der Vorstand des Pfarrkapitels Mitglieder des Ministeriums, <b>die pensioniert sind oder</b> die im Gebiet der Landeskirche wohnhaft sind, jedoch keine Stelle versehen <b>oder pensioniert sind</b>, in das Pfarrkapitel aufnehmen.<sup>5</sup></p> <p><sup>3</sup> <b>Der Vorstand kann Nichtmitglieder ohne Stimmrecht zu den Sitzungen des Pfarrkapitels einladen.</b></p>	<p><i><b>Abs. 1:</b> Der Begriff «Kirchgemeinde» ist in § 11 Kirchenordnung (gestützt auf das Organisationsstatut und die Kantonsverfassung) legal definiert und bezieht sich in den kirchlichen Ordnungen immer auf Kirchgemeinden der Landeskirche. Der Zusatz «landeskirchlich» ist deshalb unnötig und darüber hinaus ungebräuchlich. Mitarbeitende in Körperschaften oder Gruppierungen ausserhalb der Landeskirche sind auch ohne den Zusatz nicht im Blick und werden von den kirchlichen Ordnungen nicht erfasst.</i></p> <p><i>Spezialpfarrämter können nur solche bei den Landeskirchlichen Diensten sein. Die Aufzählung ist daher auch ohne Nennung von Spezialpfarrämtern vollständig und abschliessend.</i></p> <p><i><b>Abs. 2:</b> Durch die geänderte Formulierung können pensionierte Pfarrfrauen und Pfarrer auch dann Mitglieder des Pfarrkapitels bleiben, wenn sie aus dem Gebiet der Landeskirche wegziehen.</i></p> <p><i>Der Vorstand kann, wenn die Voraussetzungen gegeben sind, weitere Mitglieder mit Stimmrecht</i></p>

<sup>2</sup> Abs. 1 geändert durch Beschluss der Synode vom 06. November 2013.

<sup>3</sup> Abs. 2 eingefügt durch Beschluss der Synode vom 06. November 2013.

<sup>4</sup> ~~Abs. 1 geändert durch Beschluss der Synode vom 06. November 2013.~~

<sup>5</sup> ~~Abs. 2 eingefügt durch Beschluss der Synode vom 06. November 2013.~~

Text Kirchenordnung <sup>1</sup> bisherige Fassung	Text Kirchenordnung neue Fassung	Bemerkungen
		<p><i>aufnehmen. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in das Kapitel. Dies soll mit der Kann-Formulierung klargestellt werden.</i></p> <p><i><b>Abs. 3:</b> Der Vorstand kann weitere Personen (z.B. Vikarinnen und Vikare, Pfarrerinnen und Pfarrer, die nicht Mitglieder des Ministeriums sind) zu den Sitzungen des Pfarrkapitels ohne Stimmrecht einladen. Eine entsprechende Regelung enthält § 7 Abs. 2 Geschäftsordnung des Pfarrkapitels der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau (SRLA 237.300). Die Regelung auf Stufe Kirchenordnung ist sinnvoll, da es um eine Erweiterung des (vgl. § 48 Abs. 4 KO: «Die Kirchenpflege kann nicht stimmberechtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Synodale, die ihr nicht angehören, zu ihren Sitzungen einladen ...»).</i></p>
<p><b>§ 123</b></p> <p><i>Diakonatskapitel</i></p> <p><sup>1</sup> Das Diakonatskapitel setzt sich zusammen aus denjenigen Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen, welche die Wählbarkeit erlangt haben und die im Gebiet der Landeskirche eine Stelle in einer landeskirchlichen Kirchgemeinde oder bei den Landeskirchlichen Diensten versehen.<sup>6</sup></p>	<p><b>§ 123</b></p> <p><i>Zusammensetzung des Diakonatskapitels</i></p> <p><sup>1</sup> Das Diakonatskapitel setzt sich zusammen aus denjenigen Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen, welche die <del>Wählbarkeit erlangt</del> <b>Ausbildung zur Sozialdiakonin oder zum Sozialdiakon abgeschlossen</b> haben und die <del>im Gebiet innerhalb</del> <b>im Gebiet innerhalb</b> der Landeskirche eine Stelle in einer <del>landeskirchlichen</del> Kirchgemeinde oder bei den Landeskirchlichen Diensten versehen.<sup>8</sup></p>	<p><i><b>Abs. 1:</b> Die Mitgliedschaft im Diakonatskapitel wird anstelle der Wählbarkeit mit der abgeschlossenen Ausbildung verbunden, da diese zur Ausübung des Berufes befähigt. Die genügende Ausbildung für eine Anstellung als Sozialdiakonin oder Sozialdiakon wird vom Kirchenrat festgestellt (§ 76 Abs. 2 KO); die Ausbildung richtet</i></p>

<sup>6</sup> Abs. 1 geändert durch Beschluss der Synode vom 06. November 2013.

<sup>8</sup> ~~Abs. 1 geändert durch Beschluss der Synode vom 06. November 2013.~~

Text Kirchenordnung <sup>1</sup> bisherige Fassung	Text Kirchenordnung neue Fassung	Bemerkungen
<p><sup>2</sup> Auf Antrag nimmt der Vorstand des Diakonatskapitels Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone, welche die Wählbarkeit erlangt haben und im Gebiet der Landeskirche wohnhaft sind, jedoch keine Stelle versehen oder pensioniert sind, in das Diakonatskapitel auf.<sup>7</sup></p>	<p><sup>2</sup> Auf Antrag <del>nimmt kann</del> der Vorstand des Diakonatskapitels Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone, <del>welche die Wählbarkeit erlangt haben und die pensioniert sind oder die</del> im Gebiet der Landeskirche wohnhaft sind, jedoch keine Stelle versehen <del>oder pensioniert sind</del>, in das Diakonatskapitel aufnehmen.<sup>9</sup></p> <p><sup>3</sup> Der Vorstand kann Nichtmitglieder ohne Stimmrecht zu den Sitzungen des Diakonatskapitels einladen.</p>	<p><i>sich nach den Mindestanforderungen von Diakonie Schweiz (§ 76 Abs. 1 KO).</i></p> <p><i>Landeskirchlich: s. Bemerkung zu § 120 Abs. 1.</i></p>
<p><b>d. Konvent der Katechetinnen und Katecheten<sup>10</sup></b></p>	<p><b>d. <del>Konvent der Katechetinnen und Katecheten</del> Katechetikkonvent</b></p>	<p><i>Die Bezeichnung des Konvents wird vereinfacht und formal an die Bezeichnung des Pfarrkapitels und des Diakonatskapitels angepasst.</i></p>
<p><b>§ 125a</b></p> <p><i>Konvent der Katechetinnen und Katecheten</i></p> <p><sup>1</sup> Der Konvent der Katechetinnen und Katecheten setzt sich zusammen aus denjenigen Katechetinnen und Katecheten, die im Gebiet der Landeskirche eine Stelle in einer landeskirchlichen Kirchgemeinde oder bei den Landeskirchlichen Diensten versehen.</p> <p><sup>2</sup> Auf Antrag nimmt der Vorstand des Konvents Katechetinnen und Katecheten, welche im Gebiet der Landeskirche wohnhaft sind, jedoch keine Stelle versehen oder pensioniert sind, in</p>	<p><b>§ 125a</b></p> <p><del><i>Konvent der Katechetinnen und Katecheten Zusammensetzung des Katechetikkonvents</i></del></p> <p><sup>1</sup> Der <del>Konvent der Katechetinnen und Katecheten</del> <b>Katechetikkonvent</b> setzt sich zusammen aus denjenigen Katechetinnen und Katecheten, die im Gebiet der Landeskirche eine Stelle in einer <del>landeskirchlichen</del> Kirchgemeinde oder bei den Landeskirchlichen Diensten versehen.</p> <p><sup>2</sup> Auf Antrag <del>nimmt kann</del> der Vorstand des <del>Konvents</del> <b>Katechetikkonvents</b> Katechetinnen</p>	<p><i>Abs. 1: Landeskirchlich: s. Bemerkung zu § 120 Abs. 1.</i></p>

<sup>7</sup> Abs. 2 eingefügt durch Beschluss der Synode vom 06. November 2013.

<sup>9</sup> ~~Abs. 2 eingefügt durch Beschluss der Synode vom 06. November 2013.~~

<sup>10</sup> Titel d. und §§ 125 a–c eingefügt durch Beschluss der Synode vom 04. November 2015.



Text Kirchenordnung <sup>1</sup> bisherige Fassung	Text Kirchenordnung neue Fassung	Bemerkungen
den Konvent der Katechetinnen und Katecheten auf.	und Katecheten, <b>die pensioniert sind oder die welche</b> im Gebiet der Landeskirche wohnhaft sind, jedoch keine Stelle versehen <b>oder pensioniert sind</b> , in den <del>Konvent der Katechetinnen und Katecheten</del> <b>Katechetikkonvent</b> aufnehmen.  <sup>3</sup> Der Vorstand kann Nichtmitglieder ohne Stimmrecht zu den Sitzungen des Katechetikkonvents einladen.	
<p><b>§ 125b</b></p> <p><i>Aufgaben des Konvents der Katechetinnen und Katecheten</i></p> <p>Aufgaben des Konvents der Katechetinnen und Katecheten sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Austausch über Fragen der Katechese</li> <li>2. Austausch über berufsgruppenspezifische Anliegen</li> <li>3. Austausch mit der zuständigen Stelle der Landeskirchlichen Dienste</li> <li>4. Beratung von Gegenständen, die der Kirchenrat ihm zugewiesen hat.</li> </ol>	<p><b>§ 125b</b></p> <p>Aufgaben des <del>Konvents der Katechetinnen und Katecheten</del> <b>Katechetikkonvents</b></p> <p>Aufgaben des <del>Konvents der Katechetinnen und Katecheten</del> <b>Katechetikkonvents</b> sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Austausch über Fragen der Katechese</li> <li>2. Austausch über berufsgruppenspezifische Anliegen</li> <li>3. Austausch mit der zuständigen Stelle der Landeskirchlichen Dienste</li> <li>4. Beratung von Gegenständen, die der Kirchenrat ihm zugewiesen hat.</li> </ol>	
<p><b>§ 125c</b></p> <p><i>Konstituierung des Konvents der Katechetinnen und Katecheten</i></p>	<p><b>§ 125c</b></p> <p>Konstituierung des <del>Konvents der Katechetinnen und Katecheten</del> <b>Katechetikkonvents</b></p> <p>Der <del>Konvent der Katechetinnen und Katecheten</del> <b>Katechetikkonvent</b> konstituiert sich</p>	<p><i>Die Geschäftsordnung des Konvents der Katechetinnen und Katecheten (SRLA 237.600) wird entsprechend umbenannt und der Rechtstext wo nötig angepasst.</i></p>

Text Kirchenordnung <sup>1</sup> bisherige Fassung	Text Kirchenordnung neue Fassung	Bemerkungen
Der Konvent der Katechetinnen und Katecheten konstituiert sich selbst und erlässt für seine Verhandlungen und das Weitere eine Geschäftsordnung <sup>11</sup> .	selbst und erlässt für seine Verhandlungen und das Weitere eine Geschäftsordnung <sup>12</sup> .	

## B. Reglement über Entschädigungen und Spesen (Spesenreglement, SRLA 232.700)

Text Spesenreglement <sup>13</sup> bisherige Fassung	Text Spesenreglement neue Fassung	Bemerkungen
<p><b>§ 1</b></p> <p><i>Geltungsbereich</i></p> <p>Dieses Reglement gilt für die landeskirchlichen Behörden und deren Beauftragte, insbesondere die Mitglieder des Kirchenrates, die von der Synode oder dem Kirchenrat gewählten Behörden, Kommissionen und Arbeitsgruppen, die Kapitelsvorstände, den Vorstand des Konvents der Katechetinnen und Katecheten sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirchlichen Dienste.<sup>14</sup></p>	<p><b>§ 1</b></p> <p><i>Geltungsbereich</i></p> <p>Dieses Reglement gilt für die landeskirchlichen Behörden und deren Beauftragte, insbesondere die Mitglieder des Kirchenrates, die von der Synode oder dem Kirchenrat gewählten Behörden, Kommissionen und Arbeitsgruppen, die Kapitelsvorstände, den Vorstand des <del>Konvents der Katechetinnen und Katecheten</del> <b>Katechetikonvents</b> sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirchlichen Dienste.<sup>15</sup></p>	

<sup>11</sup> SRLA 237.600.

<sup>12</sup> SRLA 237.600.

<sup>13</sup> Reglement über Entschädigungen und Spesen (Spesenreglement, SRLA 232.700) vom 08. Juni 2005 in der Fassung vom 01. Januar 2017.

<sup>14</sup> § 1 eingefügt durch Beschluss der Synode vom 05. November 2014, geändert durch Beschluss der Synode vom 04. November 2015.

<sup>15</sup> ~~§ 1 eingefügt durch Beschluss der Synode vom 05. November 2014, geändert durch Beschluss der Synode vom 04. November 2015.~~

Text Spesenreglement <sup>13</sup> bisherige Fassung	Text Spesenreglement neue Fassung	Bemerkungen
<p>§ 2</p> <p><i>Sitzungsentschädigung</i></p> <p><sup>1</sup> Die nebenamtlichen Mitglieder des Kirchenrates, die von der Synode oder dem Kirchenrat gewählten Behörden, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie die Kapitelsvorstände und der Vorstand des Konvents der Katechetinnen und Katecheten beziehen ein Sitzungsgeld von</p> <p>Fr. 60.00 für Sitzungen bis zu 2½ Stunden;</p> <p>Fr. 100.00 für Sitzungen von einem halben Tag;</p> <p>Fr. 170.00 für Sitzungen von einem ganzen Tag.<sup>16</sup></p> <p>... [Abs. 2-5 unverändert]</p>	<p>§ 2</p> <p><i>Sitzungsentschädigung</i></p> <p><sup>1</sup> Die nebenamtlichen Mitglieder des Kirchenrates, die von der Synode oder dem Kirchenrat gewählten Behörden, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie die Kapitelsvorstände und der Vorstand des <del>Konvents der Katechetinnen und Katecheten</del> <b>Katechetikkonvents</b> beziehen ein Sitzungsgeld von</p> <p>Fr. 60.00 für Sitzungen bis zu 2½ Stunden;</p> <p>Fr. 100.00 für Sitzungen von einem halben Tag;</p> <p>Fr. 170.00 für Sitzungen von einem ganzen Tag.<sup>17</sup></p>	

<sup>16</sup> Abs. 1 geändert durch Beschluss der Synode vom 04. November 2015.

~~<sup>17</sup> Abs. 1 geändert durch Beschluss der Synode vom 04. November 2015.~~

Synode vom 17. November 2021

Vorlage zu Traktandum 10

Heimgärten Aargau, Standort Brugg. Verschiedene Sanierungs- und Instandstellungsarbeiten

### **Der Kirchenrat an die Synode**

#### **Antrag:**

**Die Synode genehmigt einen Verpflichtungskredit von CHF 1'600'000.00 für den Umbau Heimgärten Aargau, Standort Brugg.**

#### **Worum geht es?**

Das Wohnhaus der Heimgärten Aargau am Standort Brugg ist in die Jahre gekommen und kann nicht mehr optimal für die aktuellen Bedürfnisse genutzt werden. Insbesondere die bestehende Küche erfüllt die Anforderungen der Lebensmittelkontrolle nicht mehr vollumfänglich. Die Betriebskommission der Heimgärten Aargau und der Kirchenrat haben sich deshalb entschlossen, ein grösseres Umbauprojekt in Angriff zu nehmen.

#### **Ausgangslage**

In den Heimgärten Aargau am Standort Brugg leben im September 2021 rund 40 Klientinnen. Davon werden 20 Klientinnen im Wohnhaus an der Jurastrasse 5 begleitet und unterstützt. Diese Plätze werden durch den Kanton Aargau finanziert. Die Liegenschaft an der Jurastrasse 5 ist im Besitz der Reformierten Landeskirche Aargau. Für die Nutzung erhält die Landeskirche von den Heimgärten Aargau einen Mietzins.

Um auf dem Markt der Institutionen für Menschen mit Beeinträchtigungen zeitgemässe und konkurrenzfähige Plätze anzubieten, besteht ein grösserer Renovationsbedarf. Insbesondere Küche und Lüftung müssen umgehend saniert werden. Gleichzeitig zeigt die Nutzung der bestehenden Räumlichkeiten im Erdgeschoss, dass sie teilweise nicht mehr dem Bedarf entsprechen. So befinden sich etwa Büros in den Küchen von ehemaligen Wohnungen, oder es geht Raum für nicht genutzte Badezimmer verloren. Die Betriebskommission der Heimgärten Aargau ist überzeugt, dass die bestehenden Räumlichkeiten durch einen umfangreichen Umbau wieder besser genutzt werden können.

Ein Projekt zur Sanierung der Küche und besseren Nutzung der bestehenden Räume wurde von den Firmen Zubler AG und Wernli Architektur AG erarbeitet. Ein Kostenvoranschlag liegt vor. Die Vorgaben des Submissionsdekrets des Kantons Aargau werden berücksichtigt.

#### **Nutzen für die Heimgärten Aargau und die Landeskirche**

Durch eine Gesamt-sanierung können künftig aufwändige Reparaturkosten eingespart, der Energieverbrauch gesenkt und die Pensionsplätze attraktiver gestaltet werden. Nach Abschluss der Umbauarbeiten wird der bestehende Mietzins überprüft und voraussichtlich erhöht.

### **Kosten**

Der Unterhalt der Liegenschaften der Heimgärten Aargau obliegt der Reformierten Landeskirche. Die Kosten werden in der Bilanz aktiviert und dann jährlich abgeschrieben.

Gemäss Kostenvoranschlag und vorliegenden Offerten sind nachfolgende Investitionen notwendig:

Bestandesaufnahme / Baugrunduntersuchung	16'000.00
Rohbau 1	202'000.00
Rohbau 2	41'000.00
Elektroanlagen	165'000.00
Heizungs-, Lüftungs-, Klimaanlage	188'000.00
Sanitäranlagen	160'000.00
Heizungsanlagen	135'000.00
Transportanlagen	66'000.00
Ausbau 1	185'000.00
Ausbau 2	92'000.00
Roh- und Ausbauarbeiten	10'000.00
Baunebenkosten	28'000.00
Honorare	186'300.00
Reserve und Rundung	125'700.00
Total, approximative Kostenübersicht inkl. 7.7% MwSt	CHF 1'600'000.00

### **Umsetzung und Zeitplan**

Die geplanten Arbeiten sollen nach der Synode unverzüglich in Angriff genommen und bis Herbst 2022 abgeschlossen werden.

Reformierte Landeskirche Aargau  
Kirchenrat

Christoph Weber-Berg  
Kirchenratspräsident

David Zimmer  
Kirchenschreiber

Synode vom 17. November 2021

Vorlage zu Traktandum 11

## **Stiftung Schürmatt. Änderung des Wahlmodus des Stiftungsrats**

### **Der Kirchenrat an die Synode**

#### **Anträge:**

- **Die Synode genehmigt den Verzicht auf das Recht zur Wahl von vier Mitgliedern des Stiftungsrats der Stiftung Schürmatt durch das Büro der Synode gemäss Art. 5 der Stiftungsurkunde der Stiftung Schürmatt.**
- **Die Synode mandatiert den Kirchenrat wie folgt: Der Kirchenrat beantragt beim Stiftungsrat, im Rahmen der nächsten Änderung der Stiftungsurkunde die Wahl des Präsidiums sowie zwei weiterer Mitglieder des Stiftungsrats durch den Kirchenrat von der Aufsichtsbehörde genehmigen zu lassen.**

#### **Worum geht es?**

Gemäss Art. 5 der Stiftungsurkunde der Stiftung Schürmatt vom 19. Juni 1963, in revidierter Fassung vom 17. Oktober 2006, steht dem «Wahlausschuss der reformierten Synode» das Recht zu, vier von 9 bis 13 Mitgliedern des Stiftungsrats der Schürmatt zu wählen. Dieses Recht wird durch das Büro der Synode wahrgenommen. Die restlichen Mitglieder des Stiftungsrats werden durch den Kirchenrat gewählt. Diese Praxis entspricht nicht mehr den Grundsätzen moderner Stiftungsgovernance und soll deshalb angepasst werden.

#### **Ausgangslage**

Im Jahr 1963 gründete die Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Aargau, gestützt auf Grundsatzbeschlüsse der Synode, die «Stiftung Schürmatt» mit dem Zweck der «Beherbergung und Förderung» von Kindern mit kognitiven Beeinträchtigungen. Art. 5 der Stiftungsurkunde zum Thema «Stiftungsrat» hält fest, dass vier Mitglieder durch den «Wahlausschuss der Synode», die übrigen der 9–13 Mitglieder sowie das Präsidium durch den Kirchenrat gewählt werden sollen.

Gemäss damaligen Kirchenratsunterlagen war mit den Bestimmungen zur Wahl der Mitglieder des Stiftungsrats der Wunsch verbunden, die Verbindung zwischen Landeskirche und Schürmatt aufrecht zu erhalten. Diese Verbindung besteht – wenn auch weit schwächer als in den Gründerjahren – bis heute. Christoph Weber-Berg ist (als Privatperson, nicht von Amtes wegen) Präsident des Stiftungsrates, alt Kirchenrat Daniel Hehl ist Mitglied des Stiftungsrats. Die Schürmatt wird als konfessionell und politisch neutrale Stiftung geführt und weitgehend durch Kantonsbeiträge im Rahmen von Leistungsaufträgen finanziert.

Im Rahmen der letzten Ergänzungswahlen in den Stiftungsrat hat sich gezeigt, dass die Praxis der Wahl von Stiftungsratsmitgliedern durch das Synodebüro wenig zur Aufrechterhaltung der Verbindung zwischen Stiftung und Stifterin beitragen kann und nicht mehr den Grundsätzen moderner Stiftungsgovernance entspricht. Die Mitglieder des Büros wählen Personen, die sie nicht kennen, in ein Gremium, dessen Bedürfnisse und Herausforderungen ihnen nicht bekannt sind.

Anlässlich der anstehenden Revision der Stiftungsurkunde möchte der Stiftungsrat der Stiftung Schürmatt die entsprechende Bestimmung anpassen und bittet die Synode, auf dieses Recht zu verzichten. Im Gespräch mit dem Kirchenrat hat sich gezeigt, dass die institutionelle Verbindung zur Landeskirche dadurch aufrecht erhalten bleiben kann, dass der Kirchenrat in Zukunft noch das Präsidium sowie zusätzlich zwei Mitglieder des Stiftungsrats wählt.

Die übrigen Sitze im Stiftungsrat sollen im Fall von zukünftigen Rücktritten vom Stiftungsrat selbst ergänzt werden können. Dabei stehen Kompetenzen wie juristische, medizinische, sozial- und heilpädagogische oder finanziell-unternehmerische Kenntnisse und Erfahrungen sowie die regionale und kantonpolitische Vernetzung der Stiftungsratsmitglieder im Vordergrund.

#### **Nutzen für Landeskirche, Kirchgemeinden und Stiftung Schürmatt**

Die Landeskirche als Stifterin der Stiftung Schürmatt behält sich weiterhin das Recht vor, durch den Kirchenrat das Präsidium sowie zwei weitere Stiftungsratsmitglieder zu wählen. Die institutionelle Verbindung zwischen Stifterin und Stiftung bleibt dadurch bestehen.

Die Wahl von Stiftungsratsmitgliedern wird vereinfacht, und der damit verbundene administrative Aufwand für die Landeskirche und für die Stiftung Schürmatt wird verringert.

#### **Umsetzung und Zeitplan**

Der Stiftungsrat plant eine Anpassung der Stiftungsurkunde im Lauf des Jahres 2022.

Reformierte Landeskirche Aargau  
Kirchenrat

Christoph Weber-Berg  
Kirchenratspräsident

David Zimmer  
Kirchenschreiber

Synode vom 17. November 2021

Vorlage zu Traktandum 12

## Verein Doppeltür. Mitgliedschaft der Reformierten Landeskirche Aargau

### Der Kirchenrat an die Synode

#### Antrag:

- **Die Synode beschliesst, dass die Reformierte Landeskirche Aargau als institutionelles Mitglied dem Verein «Projekt Doppeltür» beitrifft.**

#### Worum geht es?

Der Kirchenrat beantragt der Synode, dass die Reformierte Landeskirche Aargau dem Verein Doppeltür als «institutionelles Mitglied» (gemäss Art. 2, Abs. a der Statuten) beitreten soll. Der Verein will die Geschichte des jüdisch-christlichen Zusammenlebens im Surbtal dokumentieren und einem breiten Publikum zugänglich machen.

#### Ausgangslage

Der Aargau hat durch die beiden Dörfer Endingen und Lengnau im Surbtal eine besondere Bedeutung für die Geschichte des Judentums in der Schweiz. Bis ins 19. Jahrhundert waren Endingen und Lengnau die einzigen Orte in der alten Eidgenossenschaft, wo sich Jüdinnen und Juden niederlassen durften. Ihr Aufenthaltsrecht mussten sie sich alle 16 Jahre von der Tagsatzung erkaufen. Sie durften kein Handwerk ausüben, kein Land kaufen oder Häuser bauen. Sie mussten ihren Lebensunterhalt hauptsächlich als Viehhändler bestreiten.

Im Unterschied zu den städtischen Orten in Europa, wo Jüdinnen und Juden zumeist ghettoisiert wurden, gab es in den Dörfern Endingen und Lengnau eine andere Form des Zusammenlebens zwischen der einheimischen christlichen Bevölkerung und der zwangsweise angesiedelten jüdischen Minderheit, die verteilt in den Häusern der Dörfer lebten. Oft verlangten behördliche Vorschriften, dass sie abgesondert und nicht mit Christinnen und Christen beieinander wohnen durften. Dies galt auch für die Jüdinnen und Juden im Surbtal. Die Spuren dieser Geschichte sind in Lengnau und Endingen speziell in den beiden Synagogen (erbaut 1847 und 1852) und in den Doppeltürhäusern zu finden, also in Häusern mit zwei identischen Eingangstüren unmittelbar nebeneinander, von denen einige wenige noch heute stehen. Der Sinn der Wohnform dieser Doppeltürhäuser ist historisch strittig, was die Bedeutung des jüdisch-christlichen Zusammenlebens betrifft. Die Doppeltür wurde aber zu einem Sinnbild für das Zusammenleben in einer kulturell vielfältigen Gesellschaft.

#### Der Verein «Projekt Doppeltür»

Der Verein Projekt Doppeltür ([www.doppeltuer.ch](http://www.doppeltuer.ch)) wurde 2016 gegründet. Er will die Geschichte des jüdisch-christlichen Zusammenlebens im Surbtal einem breiten Publikum zugänglich machen sowie zu gesellschaftlichen Fragen des Zusammenlebens unterschiedlicher Kulturen anregen. Herzstück ist dabei das geplante Begegnungszentrum in Lengnau. Das Vermittlungsprojekt entsteht mit Unterstützung des Kantons Aargau und der breiten Öffentlichkeit.



Der Verein zählt im Sommer 2021 20 Mitglieder (alles Institutionen, keine Einzelpersonen). Die Reformierte Landeskirche Aargau und die Römisch-Katholische Kirche Aargau haben bisher einen Beobachterstatus und sind nicht stimmberechtigt. Der Vorstand des Vereins ist mit Persönlichkeiten aus jüdischen Organisationen, der öffentlichen Hand, Bildung, Kultur und Wirtschaft besetzt und wird von Lukas Keller, dem ehemaligen Gemeindeammann von Endingen, präsiert.

### **Mitgliedschaft der Reformierten Landeskirche Aargau**

Der Kirchenrat möchte den bisherigen Beobachterstatus der Reformierten Landeskirche Aargau verändern. Die Landeskirche soll dem Verein Doppeltür als vollwertiges «institutionelles Mitglied» (gemäss Art. 2, Abs. a der Statuten) beitreten als Zeichen der Unterstützung der Anliegen des Vereins und als wichtigen Schritt im christlich-jüdischen Dialog im Aargau. Die Mitgliedschaft als Institution kostet einen Beitrag von Fr. 250 im Jahr.

Die christlichen Kirchen haben eine besondere Verantwortung für die Förderung des Respekts vor der jüdischen Kultur und ihres Erbes und für die bewusste Erinnerung an die Verfolgung und Diskriminierung der jüdischen Bevölkerung in christlichen Gesellschaften, auch in der Schweiz, damit die schrecklichen Ereignisse und Ungerechtigkeiten im Bewusstsein der Gesellschaft bleiben und sich nicht wiederholen.

Da der Aargau in der Geschichte der Eidgenossenschaft mit den beiden Dörfern Endingen und Lengnau eine besondere Rolle gespielt hat, ist auch die Reformierte Landeskirche in diesem Kanton in einer besonderen Verantwortung, die Aufgaben der Erinnerung und der Versöhnung wahrzunehmen. Die Mitgliedschaft im Verein Doppeltür ist dafür nur ein kleines, aber wichtiges Zeichen. Daneben unterstützt die Landeskirche schon seit vielen Jahren den Dialog mit dem Judentum in der Christlich-jüdischen Arbeitsgemeinschaft Aargau, CJA, und in der 2014 gegründeten Aargauer Konferenz der Religionen. Die CJA Aargau besteht seit 1993 und ist als Verein organisiert. Sie möchte erreichen, dass sich Menschen jüdischen und christlichen Glaubens mit gegenseitigem Verständnis und Respekt begegnen.

### **Ziele des Vereins**

Der Verein hat 2019 ein dreistöckiges Doppeltürhaus im Dorfkern von Lengnau gekauft. Dieses wird nun zum künftigen Begegnungszentrum ausgebaut und als Ort des Dialogs in Form von Veranstaltungen und Workshops dienen. 2020 wurden ein detailliertes Vermittlungs- und Ausstellungskonzept erarbeitet sowie ein architektonisches Vorprojekt lanciert. Für die Realisierung des Projekts Doppeltür ist 2021 die Gründung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung geplant. Der Verein wird sich nach der Gründung der Stiftung in einen «Publikumsverein» umwandeln (gemäss Art. 23 der Statuten), der auch Einzelpersonen aufnimmt und die Stiftung und den Betrieb des Begegnungszentrums unterstützen soll. Das Begegnungszentrum soll 2023 seine Türen für ein breites Publikum öffnen. Ausserdem gibt es einen Kulturweg, der wie der Besuch des Begegnungszentrums für Schulklassen und kirchliche Gruppen geeignet ist.

Reformierte Landeskirche Aargau  
Kirchenrat

Christoph Weber-Berg  
Kirchenratspräsident

David Zimmer  
Kirchenschreiber